Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde bei der
hohen philosophischen Fakultät
der Universität Leipzig

eingereicht von

Fritz Schönherr
aus Freiberg i. S.

ACAD. LIBR. BAT. BIBL.

Leipzig
Verlag von K. F. Koehler
1914

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Seeliger und Brandenburg.

Leipzig, den 11. XI. 1913.

Der Procancellar.
Kirchner.

Erscheint gleichzeitig als selbständige Schrift.

Meinem Vater und dem
Andenken meiner Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547026_0001

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis 1
Einleitung 7

Erster Teil.

Die Ansichten Fickers.

Abschnitt I. Der ältere Reichsfürstenstand 17
Kap. I. Abgrenzung. Zugehörigkeit. Verhältnis des Sprachgebrauches der Reichskanzlei zu dem in den einzelnen Ländern . . . 17
Kap. II. Erfordernisse, Wesen, Ursprung. Die Verhältnisse vor dem zwölften Jahrhundert 21
Abschnitt II. Der jüngere Reichsfürstenstand 22
Kap. I. Anzeichen einer Wandlung der Erfordernisse des Reichsfürstenstandes. Zugehörigkeit 22
Kap. II. Erfordernisse 25
§ 1. Reichsfürstenstand und Heerschild. 25
§ 2. Reichsfürstenstand und Fahnlehen. 28
§ 3. Einzelerfordernisse 35
Abschnitt III. Die Standschaft der Fürsten 53
Abschnitt IV. Zeitpunkt, Art, Gründe und Bedeutung des Wandels der Erfordernisse 57
Kap. I. Zeitpunkt des Wandels 57
Kap. II. Art des Wandels 59
Kap. III. Gründe und Bedeutung des Wandels 59

Zweiter Teil.

Die Ansichten der auf Ficker folgenden Forscher.

Abschnitt I. Der ältere Reichsfürstenstand 65
Kap. I. Abgrenzung 65
Kap. II. Zugehörigkeit. Erfordernisse 68
§ 1. Die Anhänger Fickers 68
§ 2. Die Gegner Fickers 75
§ 3. Äußerungen Hecks 81
Kap. III. Die Verhältnisse vor dem zwölften Jahrhundert 83

Abschnitt II. Der jüngere Reichsfürstenstand 85
Kap. I. Abgrenzung. Zugehörigkeit 85
Kap. II. Erfordernisse 88
§ 1. Reichsfürstenstand und Heerschild 88
§ 2. Reichsfürstenstand und Fahnlehen 89
§ 3. Einzelerfordernisse 97
§ 4. Reichsfürstenstand und Lehnrecht 114
Abschnitt III. Die Standschaft der Fürsten 120
Abschnitt IV. Zeitpunkt, Art, Gründe und Bedeutung des Wandels der Erfordernisse 124
Kap. I. Zeitpunkt des Wandels 124
Kap. II. Art des Wandels 130
Kap. III. Gründe und Bedeutung des Wandels 133
Zusammenfassung. Schlußbetrachtungen. 144

Literaturverzeichnis.

v. Amira, K. Grundriß des Germanischen Rechts. 2. Aufl. Straßburg 1897. Sonderabdruck aus der 2. Aufl. von Pauls Grundriß der Germanischen Philologie. Die 1. Aufl. ist erschienen in Pauls Grundriß, II. Bd. 2. Abt. 1. Aufl. Straßburg 1893.

Bendiner, M. Die Reichsgrafen. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. München 1888.

Berchtold, J. Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. München 1862.

— Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschlüssig zum Tode Rudolfs von Habsburg, staatsrechtlich erörtert. Erster Teil. München 1863.

— Besprechung von Ficker Vom Reichsfürstenstande Bd. I in Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft hrsg. von Pözl. Bd. V. München 1863.

Bloch, H. Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig und Berlin 1911.

Blondel, G. Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du XIIIe siècle. Paris 1892.

Boerger, R. Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten. Leipzig 1901. Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte hrsg. von G. Buchholz usw. Achter Bd. 1902, erstes Heft.

Bruckauf, J. Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche. Leipzig 1907. Leipziger Hist. Abhandlungen hrsg. von E. Brandenburg usw. Heft III.

Brunner, H. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. München u. Leipzig 1912; zuerst erschienen in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft 1. Aufl. Leipzig 1870—71.

Buchner, M. Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs. Paderborn 1911. Schr. d. Görres-Ges. Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss. 10. Heft.

v. Dungern, O. Das Problem der Ebenbürtigkeit. München und Leipzig 1905.

— Grenzen des Fürstenrechts. München und Leipzig 1906.

— Der Herrenstand im Mittelalter. Erster Band. Papiermühle S.-A. 1908.

— Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft der deutschen Kaiser seit Karl dem Großen. Papiermühle S.-A. 2. Aufl. 1910.

— Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich. Wien und Leipzig 1910.

— Besprechung von A. Schulte Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. MJÖG. Bd. XXXII. 1911.

v. Dungern, O. Besprechung von Ficker Vom Reichsfürstenstande Bd. II. MJÖG. Bd. XXXIII. 1912.
— Besprechung von Güterbock Der Prozeß Heinrichs des Löwen. MJÖG. Bd. XXXIII. 1912.
— War Deutschland ein Wahlreich? Festschrift für A. Wach. Leipzig 1913, Bd. III. Zitiert wird die Seitenzahl der Einzelausgabe.
Fehr, H. Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig 1904.
— Fürst und Graf im Sachsenspiegel. Leipzig 1906. Ber. üb. d. Verhandl. d. Sächs. Ges. d. Wiss. z. Leipzig phil.-hist. Kl. Bd. LVIII.
Festschrift des Akad. Historiker-Clubs in Innsbruck zur Erinnerung an die vor vierzig Jahren begonnene Lehrtätigkeit Fickers an der k. k. Leopold Franzens-Universität und an das zwanzigjährige Stiftungsfest des Clubs. Innsbruck 1893. (Enthält ein von Redlich gefertigtes Verzeichnis der bis 1893 veröffentlichten Arbeiten Fickers.)
Ficker, J. Über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes. S. B. d. phil.-hist. Kl. d. Kais. Akad. d. Wiss. z. Wien. Bd. XXIII. 1857.
— Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zu Sachsen- und Schwabenspiegel. S.-B. d. phil.-hist. Kl. d. Kais. Akademie d. Wiss. z. Wien. Bd. XXIII. 1857.
— Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbruck 1859.
— Artikel Kurfürstenthümer. Bluntschli Deutsches Staatswörterbuch. Sechster Bd. Stuttgart und Leipzig 1861.
— Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte. Erster Bd. Innsbruck 1861. (Rfst. I.)
— Vom Reichsfürstenstande. Forschungen usw. Zweiter Bd. Hrsg. und bearbeitet von P. Puntschart. Erster Teil. Innsbruck 1911. (Rfst. II.)
— Vom Heerschilde. Innsbruck 1862. (Hschld.)
— Deutsches Königthum und Kaiserthum. Innsbruck 1862.
— Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Erster Bd. Innsbruck 1868. (It. Forsch.)
— Über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana. S.-B. d. phil.-hist. Kl. d. Kais. Akad. d. Wiss. z. Wien. Bd. LXXIII. 1873.
— Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels. S.-B. d. phil.-hist. Kl. d. Kais. Akad. d. Wiss. z. Wien. Bd. LXXVII. 1874.
Franck, W. Die Landgrafschaften des heiligen römischen Reichs. Braunschweig 1873.
Franklin, O. Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1869.
Gierke, O. Das deutsche Genossenschaftsrecht. Erster Bd. Berlin 1868. Zweiter Bd. Berlin 1873.
Guba, P. Der Deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125. Leipzig 1884. Hist. Studien hrsg. von W. Arndt usw. Zwölftes Heft.
Güterbock, F. Der Prozeß Heinrichs des Löwen. Berlin 1909.
— Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen. Hist. Aufsätze Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern. Weimar 1910.
Haller, J. Der Sturz Heinrichs des Löwen. Archiv für Urkundenforschung. Bd. III. 1911.

Heck, Ph. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905.
— K. von Amira und mein Buch über den Sachsenspiegel. Halle 1907.
Hecker, H. Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln (1167—1191). Leipzig 1883. Hist. Studien hrsg. von W. Arndt usw. Zehntes Heft.
Helfferich, A. Das Deutsche Reichsfürstenthum. Frankfurt 1869. (Die von J. F. von Schulte Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 200 als absonderlich zitierte Schrift ist von H. geschrieben, als er bereits geisteskrank war; siehe Allg. Deutsche Biographie Bd. 50, S. 163.)
Heusler, A. Institutionen des Deutschen Privatrechts. Erster Band. Leipzig 1885.
— Deutsche Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.
Heymann, E. Besprechung der Zeumerfestschrift. ZRG. Bd. XXXII. 1911.
Jung, J. Julius Ficker (1826—1902). Ein Beitrag zur Deutschen Gelehrtengeschichte. Innsbruck 1907.
Kalisch, H. C. Das Geleitsregal im kölnischen Herzogtum Westfalen. Zeumerfestschrift. Weimar 1910.
Kaufmann, G. Kaisertum und Papsttum bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Pflugk-Harttungs Weltgeschichte, Geschichte des Mittelalters. Berlin 1909.
Laband, P. Besprechung von Ficker Vom Heerschilde. Literar. Zentralblatt 1862. Nr. 24. (Unterzeichnet —d.)
Lamprecht, K. Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten. Forsch. zur Deutschen Geschichte. Bd. XXIII. 1883.
— Deutsche Geschichte. Dritter Bd. 1. Aufl. Berlin 1893. 2. Aufl. Berlin 1895.
Lindner, Th. Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. Zweiter Bd. Stuttgart und Berlin 1902.
Literar. Centralblatt 1861 Nr. 36. Anonyme Besprechung von Ficker Vom Reichsfürstenstande Bd. I.
Luschin von Ebengreuth, A. Die Verfassung und Verwaltung der Germanen und des deutschen Reiches bis zum Jahre 1806. Die Kultur der Gegenwart Teil II Abt. 2 Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Erste Hälfte. Leipzig-Berlin 1911.
Maurenbrecher, W. Geschichte der Deutschen Königswahlen vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert. Leipzig 1889.
Maurer, K. Artikel Deutscher König. Bluntschli Deutsches Staatswörterbuch Zweiter Bd. Stuttgart und Leipzig 1857.
— Artikel Landeshoheit. Ebenda Sechster Band. 1861.
Mayer, E. Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. Zwei Bände. Leipzig 1899.
Meister, A. Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 14. Jahrhundert. Meister, A. Grundriß der Geschichtswissenschaft Reihe II Abt. 3. 1. Aufl. Leipzig 1907. 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1913.
MJÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
Nitzsch, K. W. Geschichte des Deutschen Volkes. Nach dessen hinterlassenen Papieren und Vorlesungen hrsg. von Matthäi. Bd. II. Leipzig 1883; Bd. III. Leipzig 1885.
Pernice, A. Artikel Graf. Ersch und Gruber Allgem. Encyclopädie 1. Sekt. 78. Teil. 1864.
Puntschart, P. Besprechung von Güterbock Der Prozeß Heinrichs des Löwen ZRG. Bd. XXX. 1909.

Rachfahl, F. Der Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnsverhältnisses. Forsch. z. Brandenb. und Preuß. Geschichte Bd. V. 1892.
Rehm, H. Modernes Fürstenrecht. München 1904.
Rietschel, S. Zur Lehre vom Fahnlehn. Hist. Ztschrft. Bd. 107. 1911.
— Besprechung von Rosenstock Herzogsgewalt und Friedensschutz. Hist. Ztschrft. Bd. 108. 1912.
Riezler, S. in Heigel und Riezler Das Herzogthum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach. München 1867.
— Geschichte Baierns. Erster Bd. Gotha 1878; zweiter Bd. Gotha 1880.
Rosenstock, E. Herzogsgewalt und Friedensschutz. Deutsche Provinzialversammlungen des 9.—12. Jahrhunderts. Breslau 1910. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hrsg. von Gierke 104. Heft.
— Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. Weimar 1912.
— Würzburg das erste geistliche Herzogtum in Deutschland. Hist. Vierteljahrsschrift Bd. XVI. 1913.
Schröder, R. Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 1. Aufl. Leipzig 1889; 5. Aufl. Leipzig 1907.
v. Schulte, J. F. Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Stuttgart 1870; 6. Aufl. Stuttgart 1893.
Schulte, A. Die Standesverhältnisse der Minnesänger. Ztschft. f. deutsches Altertum. Bd. XXXIX. 1895.
— Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart 1910. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz 63. und 64. Heft.
Schulze, H. Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Halle 1871.
Seeliger, G. Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs. MJÖG. Bd. XVI. 1895.
— Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs. Deutsche Ztschft. f. Geschichtswissenschaft. Neue Folge. Zweiter Jahrgang 1897/98. Monatsblätter.
Seibertz, J. S. Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Erster Bd., dritte Abth., dritter Theil. Arnsberg 1864.
v. Sicherer Über die Gesammtbelehnung in deutschen Fürstenthümern. München 1865.
Sickel, W. Das Wesen des Volksherzogthums. Hist. Ztschft. Bd. 52. 1884.
— Zur Geschichte des deutschen Reichstags im Zeitalter des Königthums. MJÖG. I. Ergbd. 1885.
Siegel, H. Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Aufl. Berlin 1886. 3. Aufl. Berlin 1895.
Spangenberg, H. Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Historische Bibliothek hrsg. von der Redaktion der Hist. Ztschft. Bd. 29. München und Berlin 1912.
Spannagel, C. Zur Geschichte des deutschen Heerwesens von Beginn des zehnten bis zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts. Leipzig 1885.
Stutz, U. Besprechung von Fehr Fürst und Graf im Sachsenspiegel. ZRG. Bd. XXVII. 1906.
v. Sybel, H. Die deutsche Nation und das Kaiserreich. Düsseldorf 1862.
Thudichum, F. Besprechung von Ficker Vom Reichsfürstenstande Bd. I. Hist. Ztschft. Bd. VII. 1862. (Unterzeichnet F. Th.)

Waitz, G. Deutsche Verfassungsgeschichte.
Fünfter Bd. 1. Aufl. Kiel 1874.
2. Aufl. bearbeitet von K. Zeumer Berlin 1893.
Sechster Bd. 1. Aufl. Kiel 1875.
2. Aufl. bearbeitet von G. Seeliger Berlin 1896.
Siebenter Bd. 1. Aufl. Kiel 1876.
Achter Bd. 1. Aufl. Kiel 1878.

— Besprechung von Ficker Vom Reichsfürstenstande Bd. I. Gött. Gel. Anz. 1862. 3. Stück. S. 101—111; jetzt Gesammelte Abhandlungen Bd. I, S. 524.

— Besprechung von Ficker Vom Heerschilde. Gött. Gel. Anz. 1862. 37. Stück S. 1467—1476; jetzt Gesammelte Abhandlungen Bd. I, S. 544.

Weiland, L. Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. Greifswald 1866.

Zeumer, K. Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Erster Teil. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit. Bd. II, H. 1. Weimar 1908.

Zickermann, F. Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Forsch. z. Brandenburg. und Preuß. Gesch. Bd. IV. 1891.

Zoepfl, H. Deutsche Rechtsgeschichte. Zweiter Band. 4. Aufl. Braunschweig 1872.

ZRG. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung.

Einleitung.

In der vorliegenden Arbeit wird versucht darzustellen,

1. welche Meinung Ficker über die Erfordernisse des mittelalterlichen Reichsfürstenstandes gehabt hat,

2. welche Meinung die auf Ficker folgenden Forscher darüber äußern, in welchem Verhältnis ihre Ansichten zueinander und zu der Auffassung Fickers stehen.

Eine solche Zusammenfassung rechtfertigt sich aus dem Gange, den die Forschung über den Reichsfürstenstand des Mittelalters genommen hat, als notwendige Vorarbeit weiterer Untersuchungen.

1. Um die Mitte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts begann Julius Ficker, ausgehend von einem Versuche der Lösung des Kurfürstenproblems, sich als erster näher mit der Fürstenfrage zu beschäftigen. Er erkannte sehr bald, daß sie eine der zentralen Fragen war, die sich die Forschung über das mittelalterliche deutsche Staatswesen zu stellen hatte, daß ihre Lösung nur auf Grund sehr weit ausgreifender Untersuchungen möglich sein werde. Für diese Untersuchungen entwarf er folgenden Plan[1]): es ist:

---

[1]) Rfst. I, S. VII; Brief Fickers an Böhmer vom 1. Juli 1857 (Jung S. 259 f.): „Die Arbeit über den Reichsfürstenstand ist an Umfang ziemlich vorgerückt und doch bin ich noch nicht weit; einzelne Zeilen des ersten Entwurfes schwellen jetzt zu ganzen Seiten an und das Ende sehe ich nicht ab. Den *ersten*, am wenigsten Interesse bietenden Teil, in welchem ich den Unterschied des älteren und neueren Fürstenstandes nur nach den Äußerlichkeiten entwickle, die äußeren Kennzeichen des Fürstenstandes begründe und danach die einzelnen Fürsten nachweise, habe ich fast vollendet. Im *zweiten* handle ich dann von den fürstlichen Rechten und Pflichten, wo Willebriefe, Hoftage und andere interessantere Gegenstände vorkommen. Ich habe wohl schon daran gedacht, beide Teile, welche einen anständigen Band füllen würden, früher in die Welt zu schicken, um dann mit mehr Ruhe den schwierigsten *dritten* Teil, von den Erfordernissen des Fürstenstandes, welcher wesentlich das ganze Reichslehenrecht umfassen wird,

1. auf Grund äußerer Kennzeichen festzustellen, wer zu den principes gehörte,

2. zu untersuchen, welche Rechte und Pflichten den als principes erkannten Personen zustanden,

3. zu bestimmen, welches die Erfordernisse des Reichsfürstenstandes waren.

Für die Behandlung der in Frage kommenden Quellen, Urkunden und Rechtsbücher, stellte er den Grundsatz auf, daß von der Untersuchung der Urkunden auszugehen sei, daß man dann zu versuchen habe, die so gewonnenen Ergebnisse mit den Lehren der Rechtsbücher in Einklang zu setzen, daß diesen Lehren nur insofern Wert für die Erkenntnis der Rechtszustände zuzuschreiben sei, als sie durch urkundliche Nachrichten bestätigt würden[1]).

Nach Vollendung eines ersten Entwurfes, in dem die Untersuchung noch nicht nach dem dreigliedrigen Plane durchgeführt war, in dem aber die Hauptfragen in den Grundzügen eine vorläufige Erledigung gefunden hatten und die Hauptresultate bereits entwickelt waren[2]), entschloß sich Ficker im Herbste 1856 zu einer Neubearbeitung unter dem Gesichtspunkte der Dreiteilung des Stoffes[3]). Er hatte zunächst den Plan, alle drei Teile in einem Bande herauszugeben[4]); die Umarbeitung des auf die Rechte und Pflichten bezüglichen Teiles aber stellte sich als so zeitraubend und umfangreich heraus, daß er sich genötigt sah, von diesem Plane abzustehen. Er beschloß, zunächst die Teile 1 und 2 als Band I herauszugeben, ihnen später den auf die Erfordernisse des Reichsfürstenstandes bezüglichen Teil 3 folgen zu lassen[5]). Bald erschien ihm auch dies unmöglich und es stellte sich bei ihm die Absicht fest, die Untersuchungen nicht

---

ausarbeiten zu können. Ich habe zwar diese letzten Untersuchungen in meinem Entwurf gleichfalls vorläufig durchgemacht, so daß sich die Hauptresultate kaum ändern werden; aber bei sehr gewachsenem Material wird sich doch vielleicht noch vieles herausstellen, was mir schließlich auch Umarbeitungen in den ersten Teilen wünschenswert machen würde, welche ich mir dann abgeschnitten hätte."

[1]) Rfst. I, S. VII; S. 19 ff.

[2]) Rfst. I, S. VII; Rfst. II, S. VII; Brief an Böhmer vom 1. Juli 1857.

[3]) Rfst. I, S. VII; Brief an Böhmer v. 1. Juli 1857.

[4]) Rfst. I, S. XVII.

[5]) Briefe an Böhmer vom 1. Juli 1857 und 1. Februar 1858 (Jung S. 261 f.).

nur in zwei, sondern in mehreren Bänden zu veröffentlichen[1]). Nach einem vorläufigen Abschluß der Teile 1 und 2 am 25. März 1859[2]) begann Ficker den Teil 1 für die Veröffentlichung vorzubereiten; er lag im Oktober 1860 druckfertig vor[3]) und ist 1861 als Band I der Untersuchungen Vom Reichsfürstenstande erschienen.

Nach Veröffentlichung dieses ersten Bandes begann Ficker eine neue Überarbeitung des auf die Rechte und Pflichten der Fürsten bezüglichen Teiles 2, der als Band II herausgegeben werden sollte[4]). Von den dreiundzwanzig Abschnitten, die er enthält, wurden die Abschnitte XVI—XIX in den Jahren 1860 und 1861, die Abschnitte XX—XXIII und XXV in den Jahren 1872 bis 1874 überarbeitet und für den Druck abgeschlossen; zu einer Überarbeitung der Abschnitte XXIV, XXVI—XXXVIII ist Ficker nicht gekommen; sie liegen im Manuskript in der Form vor, die sie bei der am 25. März 1859 abgeschlossenen Überarbeitung erhalten haben. Der Band II blieb infolgedessen zu Lebzeiten Fickers unediert; er wird aus dem Nachlasse Fickers von Professor Puntschart herausgegeben; erschienen ist bisher ein erster Teil des zweiten Bandes, der die Abschnitte XVI bis XXV umfaßt.

Dieser Überblick über den Gang der Forschungen Fickers läßt erkennen, daß Ficker die Überarbeitung des auf die Grundlagen des Reichsfürstenstandes bezüglichen dritten Teiles niemals begonnen hat; es ist bei den Ausführungen geblieben, die er über die einschlägigen Fragen in dem 1856 beendeten Entwurf gemacht hat[5]). Teile der in Frage kommenden Untersuchungen sind in der 1861 geschriebenen, 1862 erschienenen Abhandlung Vom Heerschilde durchgeführt und veröffentlicht[6]). Über den geplanten Inhalt dieses Teiles geben folgende Sätze Fickers näheren Aufschluß:

---

[1]) Rfst. I, S. XVII.

[2]) Rfst. I, S. IX. Brief an Böhmer vom 28. März 1859 (Rfst. II, S. XIV); Rfst. II, S. VI, A. 24.

[3]) Rfst. I, S. XVIII.

[4]) Zum Folgenden s. das Vorwort Puntscharts zu Rfst. Bd. II.

[5]) Brief an Böhmer vom 1. Juli 1857 (s. o. S. 7, A. 1).

[6]) Brief an Böhmer v. 24. Nov. 1861 (Jung S. 270): „Von den Gegenständen, für welche ich gesammelt, schien mir der Heerschild der für gesonderte

1.[1]) „Haben wir dann so das tatsächliche Eingreifen der Fürsten in den Reichsangelegenheiten, ihre Stellung zu den einzelnen Erscheinungen des staatlichen Lebens in den verschiedensten Richtungen verfolgt, so wird damit zugleich eine genügende Grundlage für die allgemeineren Erwägungen gewonnen sein, worin Wesen und Bedeutung des Standes zu suchen seien, welche Erfordernisse für ihn befähigten, auf welchen theoretischen Anschauungen er beruht und durch welche geschichtliche Vorgänge sich diese entwickelten."

2.[2]) „Bei der Anordnung werden wir zunächst von dem Gesichtspunkte ausgehen, dasjenige, was das Reichslehnrecht, insbesondere die Ordnung der Heerschilde und damit Zusammenhängendes betrifft, möglichst zurückzuschieben, weil hier die Theorie vom neueren Reichsfürstenstande und die Geschichte ihrer Entwicklung, mit welcher wir die Untersuchungen zu schließen denken, zunächst anknüpft, wenn auch mehrfach eine vorgreifende Berücksichtigung lehnrechtlicher Verhältnisse nicht zu vermeiden sein wird."

3.[3]) „. . . um dann mit mehr Ruhe den schwierigsten dritten Teil, von den Erfordernissen des Fürstenstandes, welcher wesentlich das ganze Reichslehenrecht umfassen wird, ausarbeiten zu können."

Behandlung am meisten geeignete Stoff; freilich hatte ich nicht geglaubt, daß die Arbeit sich so weit ausdehnen würde. Derselbe Stoff sollte auch in meiner größeren Arbeit wenigstens zum Teil behandelt werden, aber erst am Schluß, der doch noch lange auf sich warten lassen wird. Und so glaube ich, daß die vorgreifende Behandlung, welche nun allerdings der größeren Arbeit Zeit entzogen hat, mir diese doch vielfach erleichtern wird." — Jt. Forsch. I, S. V: „Ich zog es dann vor, über den Heerschild zu arbeiten, weil ich glaubte, durch solche vorgreifende Behandlung eines mit der größern Arbeit eng zusammenhängenden Gegenstandes, auf den der Plan derselben mich erst ganz zuletzt geführt haben würde, mir die Fortsetzung mannigfach erleichtern zu können."

[1]) Rfst. II, S. 2; dieser und der folgende Satz stehen jetzt in der Einleitung zum zweiten Band (verfaßt vor dem 4. April 1861); diese Einleitung bildet in Fickers Manuskript die Spitze des den zweiten Band eröffnenden Abschnittes XVI (s. Rfst. II, S. XXVI); ihr Inhalt ergibt, daß sie nicht nur als Einleitung zum zweiten Bande, sondern zu allen künftig zu veröffentlichenden Untersuchungen gedacht ist.

[2]) Rfst. II, S. 4.

[3]) Brief an Böhmer vom 1. Juli 1857 (s. o. S. 7, A. 1).

4.[1]) „. . . welcher (sc. der über die Erfordernisse des Reichsfürstenstandes handelnde Band) vorzüglich die Theorie der Spiegel über den Fürstenstand zu prüfen haben und doch wol der interessantere werden wird. . . .“

5.[2]) „. . . so liegt es andererseits in meiner Absicht, am Schlusse des Werkes eine zusammenhängende, vom Gange der Forschung ganz absehende Darlegung der Hauptergebnisse zu versuchen.“

Wir werden demnach eine von Ficker selbst verfaßte systematische Darlegung seiner Ansichten über die Erfordernisse des Reichsfürstenstandes, besonders des jüngeren, eine im Einzelnen durchgeführte Vergleichung der Fürstentheorie der Rechtsbücher mit den aus den Urkunden gewonnenen Resultaten, eine Geschichte dieser Theorie und der Vorgänge, durch die sie sich entwickelt hat, immer zu missen haben. Daran wird auch die Veröffentlichung des zweiten Bandes der Forschungen Vom Reichsfürstenstande nichts ändern. Man wird infolgedessen für die Erkenntnis der Ansichten Fickers über die genannten Fragen — es handelt sich dabei um die Grundfrage nach dem Wesen des mittelalterlichen Reichsfürstenstandes, im Vergleich zu der die im ersten und zweiten Teile der Forschungen Vom Reichsfürstenstande erledigten schließlich doch nur Vorfragen sind; Ficker selbst betrachtete den dritten Teil als den schwierigsten und interessantesten — immer auf die vorausdeutenden Bemerkungen in den von Ficker durchgeführten Untersuchungen angewiesen sein, auf eine Rekonstruktion aus diesen Bemerkungen.

Für eine solche Rekonstruktion sind folgende Quellen vorhanden:

I. die veröffentlichten Schriften Fickers; dabei kommen neben dem ersten Bande Vom Reichsfürstenstande, dem erschienenen Teil des zweiten Bandes, der Abhandlung Vom Heerschilde die im Literaturverzeichnis genannten Aufsätze Fickers in Betracht;

II. der Entwurf von 1856, von dessen Manuskript sich der größere Teil im Besitze Professor Puntscharts befindet[3]); die bisher unedierten Teile des zweiten Bandes.

---

[1]) Brief an Böhmer vom 1. Februar 1858 (Jung S. 262).
[2]) Rfst. I, S. X.
[3]) Rfst. II, S. VI.

Die auf Ficker folgende Forschung stützt sich bei der Wiedergabe der Ansichten Fickers allein auf die in Frage kommenden Bemerkungen des ersten Bandes Vom Reichsfürstenstande und der Abhandlung Vom Heerschilde. Sie erweckt den Anschein, als ergäbe sich aus ihnen ohne weiteres eine vollkommen klare, lückenlose Ansicht über die Erfordernisse des Reichsfürstenstandes. Dies ist, soweit es sich um den älteren Reichsfürstenstand handelt, richtig, ist aber in bezug auf den jüngeren unzutreffend. Die Darstellung wird zeigen, daß die auf diesen sich beziehenden Bemerkungen keineswegs ohne weiteres verständlich und unter sich übereinstimmend sind, daß sie einer Interpretation bedürfen, um verständlich zu werden. Die in Einzelaufsätzen Fickers verstreuten Bemerkungen hat keiner der späteren Forscher benutzt; dies hat dazu geführt, daß manche wichtigen Ansichten Fickers bisher überhaupt unbeachtet geblieben sind.

Aus dieser Sachlage scheint sich mir die Notwendigkeit der Rekonstruktion der Ansichten Fickers auf Grund des gesamten zur Verfügung stehenden Materiales zu ergeben. Es ist an dieser Stelle zunächst der Versuch gemacht, die Auffassung Fickers auf Grund des gesamten bisher veröffentlichten Materiales zu erschließen und darzustellen; eine Benutzung der nur handschriftlich vorhandenen Quellen war aus äußeren Gründen unmöglich[1]).

2. Die Untersuchungen Fickers sind von den Forschern seiner und der späteren Zeit mit großem Beifall aufgenommen worden. Daß durch sie das Fundament für alle weiteren Forschungen über den Reichsfürstenstand gelegt war, wurde allgemein anerkannt. Die Resultate fanden weitgehende Zustimmung; viele betrachteten sie als völlig gesichert und abschließend; in nicht wenigen Darstellungen der mittelalterlichen Verfassung ist die Schilderung der Verhältnisse des Reichsfürstenstandes auf die Wiedergabe dessen beschränkt, was man als Ansicht Fickers darüber

[1]) Ich bemerke ausdrücklich, daß Herr Professor Puntschart, an den ich mich vor einer letzten Überarbeitung meines Manuskriptes mit einer diesbezüglichen Anfrage wandte, in liebenswürdiger Weise sich bereit erklärte, mir den Einblick in den Nachlaß Fickers in Graz zu gewähren. Dabei teilte er mir mit, daß er die aus dem Vorwort zum zweiten Band nicht zu ersehende Absicht hat, nach der Edition des zweiten Bandes den dritten Band auszuarbeiten.

zu erkennen glaubte. Daneben fehlten kritische Stimmen nicht; der allgemeine Gedanke, daß das von Ficker Gesagte keine endgültige Lösung der Fürstenfrage bedeute, wird von Zeit zu Zeit geäußert.[1]) Meinungen, die sich gegen das von Ficker in Einzelfragen Festgestellte und Behauptete richten, sind in großer Zahl vorgetragen worden. Niemals aber hat es jemand unternommen, sei es Ficker nachprüfend, bekämpfend oder fortsetzend, die Fürstenfrage zum Gegenstande besonderer Forschung zu machen. Das darüber Geäußerte ist in allgemeinen Darstellungen, Besprechungen und Untersuchungen, die anderen Fragen gewidmet sind, zerstreut. Es bedarf der Zusammenfassung dieses Materials,

---

[1]) v. Sybel Die Deutsche Nation und das Kaiserreich S. 68, A. 1: „Einen beinahe drolligen Beleg für die Trefflichkeit dieser Verfassung gibt der erste Band seines ‚Reichsfürstenstandes'. Der Verf. prüft hier auf mehreren hundert Seiten, mit höchster Belesenheit, mit eindringendem Scharfsinn, mit zweifelnder, widerlegender, abwägender Gelehrsamkeit, wer damals in Deutschland zum Fürstenstande gehört habe. Seine Ergebnisse sind durchgängig sehr plausibel, aber mitnichten überall abschließend. Wer zu der höchsten, der regierenden Classe im Reiche gehörte, weiß auch heute mit ganzer Sicherheit kein Mensch; das Ideal eines Rechtsstaates, wie man sieht, wenigstens für den Rechtshistoriker, ungefähr wie ein verwickelter Proceß eine Freude für die Advokaten ist." — Dazu Ficker Deutsches Königthum und Kaiserthum S. 94, A. 1.: „Er (sc. Sybel) begnügt sich S. 68 mit der Anmerkung, wie es einen beinahe drolligen Beweis für die Trefflichkeit dieser Verfassung gebe, daß trotz meiner eingehenden Untersuchungen auch heute kein Mensch mit Sicherheit wisse, wer zu der höchsten, der regierenden Klasse der Fürsten im Reiche gehört habe. Ob ich ihm da nicht vielleicht doch genügendere Aufklärung zu geben vermöchte, ist gleichgültig; mag es richtig sein, daß niemand das heute weiß. Denn trotzdem scheint mir das Drollige bei der Sache doch ganz in einer Beweisführung des Gegners zu liegen, welche das Vorhandensein genügender Verfassungsbestimmungen im zwölften Jahrhunderte davon abhängig machen will, ob er oder ich oder sonst jemand heute nach sechshundert Jahren noch genauere Kenntnis davon hat." — W. Sickel MJÖG. Ergbd. I, S. 235, A. 5: „Ich glaube bemerken zu sollen, daß ich in den vorigen Anmerkungen alte und neue Zeit nicht unterschieden habe, weil die Entstehung des Reichsfürstenthums noch zu wenig aufgeklärt ist, als daß sich gegenwärtig eine Sonderung durchführen ließe. Die fast lexicographische Zusammenstellung weist wenigstens Quellen nach." — Seeliger Ztschrft. f. Geschichtswissenschaft N. F. 2. Jahrg. Monatsblätter S. 24: „Die zukünftige Forschung aber, so glaube ich, wird zunächst die Aufgabe haben, den Verhältnissen und Wandlungen des Reichsfürstenstandes und seiner Gerechtsame weiter nachzugehen, über Fickers bahnbrechende Ergebnisse hinauszukommen, sie vielleicht auch in manchem zu korrigieren." — Mayer II, S. 130, A. 34a: „Die Lesung des Textes widerstreitet den Untersuchungen Fickers (. . .), der freilich selber zu keinem bestimmten Ergebnis über die Bildung des neueren Fürstenstands gekommen ist."

wenn man die Stellungnahme der späteren Forschung zu den Ansichten Fickers übersehen, wenn man feststellen will, welche der Fragen allgemein als gelöst betrachtet werden, welche strittig sind, in welcher Richtung sich gegenwärtig die Forschung bewegt. Diese Zusammenfassung wird im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit zu geben versucht.

Es ist am Eingange gesagt worden, daß eine Darstellung gegeben werden soll. Eine Kritik der einzelnen Ansichten von den Quellen aus ist nicht bezweckt; sie ist da nicht vermieden, wo sie nahe lag; die Grenze dafür ist willkürlich; gewiß hätten sich manche der aufzuführenden Ansichten sehr leicht beseitigen lassen, wenn man nur etwas näher auf die Quellen eingegangen wäre. Kritik ist aber insoweit beabsichtigt, als der Vergleich der Äußerungen eines Autors untereinander und mit denen anderer Autoren dies ermöglicht. Die Verhältnisse der geistlichen Fürsten sind aus äußeren Gründen unberücksichtigt gelassen; die Tatsache daß die Diskussion über die Erfordernisse des Reichsfürstenstandes nur in Hinsicht auf die weltlichen Fürsten geführt worden ist, bietet dafür ein Moment innerer Berechtigung.

Erſter Teil.

Die Anſichten Fickers.

Abschnitt I.

Der ältere Reichsfürstenstand.

Kap. I.

Abgrenzung. Zugehörigkeit. Verhältnis des Sprachgebrauches der Reichskanzlei zu dem in den einzelnen Ländern.

Ficker glaubt auf Grund der im zwölften Jahrhundert aus der Reichskanzlei hervorgegangenen Urkunden feststellen zu können, daß die Zugehörigkeit zur Klasse der principes gebunden war an die Führung des Titels eines der hohen Reichsämter, des Herzog-, Markgrafen-, Pfalzgrafen-, Landgrafen- oder Grafenamtes[1]). Er war infolgedessen der Auffassung:

1.[2]) daß die Reichskanzlei einfache Edelherren (freie Herren) von der Klasse der Reichsfürsten ausschloß, daß der Reichsfürstenstand demnach einen gegen die freien Herren bestimmt abgegrenzten Stand bildete. Urkunden der Reichskanzlei, in denen freie Herren unter der Bezeichnung principes aufgeführt werden, veranlaßten Ficker nicht, seine Ansicht von der scharfen Begrenzung des Reichsfürstenstandes gegenüber den freien Herren, von der technischen Bedeutung des Ausdruckes principes aufzugeben, da er zu beobachten meinte, daß da, wo überhaupt ein schärferes Auseinanderhalten der verschiedenen Stände hervortritt, von der Reichskanzlei die edlen oder freien Herren sehr bestimmt von den principes unterschieden werden[3]). Er wurde durch diese Fälle nur bewogen, neben einem Gebrauche des Ausdruckes principes im engeren Sinne einen unschärferen im weiteren

---

1) Rfst. I, Kap. VII, insbes. § 60.
2) Rfst. I, Kap. VI; Kap. VII, § 59 u. 61.
3) Rfst. I, S. 62; Rfst. II, S. 175.

Sinne in Betracht zu ziehen und die über den freien Herren stehenden Großen als Fürsten im engeren Sinne zu bezeichnen[1]).

2.[2]) daß zu den principes gerechnet wurden alle Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, Grafen und Burggrafen. Von den Grafen und Burggrafen waren allein die ministerialischen Standes von der Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand ausgeschlossen, da sie der freien Geburt entbehrten, die eine Voraussetzung des Reichsfürstenstandes war[3]). Finden sich sehr vereinzelte Fälle, wo die Reichskanzlei bei schärferer Scheidung der Stände freie Grafen von der Klasse der principes ausschloß und sie zu der der nobiles rechnete, so lassen diese doch keinen für das ganze Reich zutreffenden durchgreifenden Unterschied verschiedener Klassen von Grafen in Beziehung auf ihre Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand erkennen[4]). Insbesondere lehnt Ficker scharf die Meinung ab, daß man nur diejenigen Grafen zu den Reichsfürsten gerechnet habe, die ihre Grafschaft unmittelbar vom Reiche zu Lehen trugen oder die ausschließlich vom Reiche belehnt waren[5]); er hielt es vielmehr für erwiesen, daß unter den principes solche waren, die ihr Reichsamt von einem geistlichen oder weltlichen Großen zu Lehen trugen und solche, die nicht nur dem Könige, sondern auch anderen weltlichen Großen Mannschaft geleistet hatten. Die Ausnahmefälle erklärt Ficker entweder als einfache Unregelmäßigkeiten oder als ausnahmsweise weitergehende Berücksichtigung des Landesbrauches oder aber, insofern sie in spätere Zeiten des zwölften Jahrhunderts fallen, als Anzeichen einer sich vorbereitenden Anschauung, nach welcher die Grafen als solche nicht mehr zu den Fürsten zu zählen sind[6]).

Im allgemeinen hat sich die Reichskanzlei nach Fickers Ansicht von der Regel, alle Grafen zu den Fürsten zu rechnen, durch abweichenden Landesbrauch nicht abbringen lassen, sie hat es

---

[1]) Rfst. I, S. 88; Über die Entstehungsverhältnisse der Const. de exp. Rom. S. 183.
[2]) Rfst. I, Kap. VII.
[3]) Rfst. I, § 54.
[4]) Rfst. I, § 58, S. 87.
[5]) Rfst. I, § 57; Kurfürstenthümer S. 172.
[6]) Rfst. I, § 58, S. 87.

aber andererseits auch vermieden, sich in Widerspruch mit ihm zu setzen. Über das dadurch bestimmte Verhältnis zwischen Sprachgebrauch der Reichskanzlei und dem in den einzelnen Ländern üblichen Sprachgebrauch hat sich Ficker besonders eingehend ausgesprochen[1]).

Er glaubt aus den Quellen zu ersehen, daß die Stellung der Grafen zum Fürstenstande in den einzelnen Reichsländern verschieden war. Für Lothringen hielt er sich für berechtigt anzunehmen, daß alle Grafen, aber keine Edlen zu den Reichsfürsten gezählt wurden. In Bayern und vermutlich auch in Schwaben bestand nach seiner Annahme der Brauch, zu den Fürsten nicht allein alle Grafen, sondern auch die Edlen zu rechnen, wobei zunächst der Begriff des Reichsfürsten, wahrscheinlicher aber der des Fürsten des Landes oder Herzogtumes zugrunde lag. In Sachsen und möglicherweise auch in Franken rechnete man nur diejenigen Grafen zu den Fürsten, welche entweder als jüngere Söhne der markgräflichen Familie den Grafentitel führten und deren Besitzungen dann später häufig als reichslehnbare Grafschaften betrachtet wurden oder aber solche, bei welchen sich erweisen oder doch wahrscheinlich machen läßt, daß sie mit der Grafengewalt unmittelbar vom Reiche belehnt waren; dagegen gehörte die große Zahl sächsischer Edelherren, die von geistlichen und weltlichen Großen belehnt waren und durchweg erst im zwölften Jahrhunderte begannen, den Grafentitel davon zu führen, also die Häupter der sogenannten neugräflichen Geschlechter, ebenso wie die edlen Burggrafen der sächsischen Fürsten nur dem Stande der nobiles an.

Der Brauch der Reichskanzlei, alle Grafen zu den Fürsten zu rechnen, stand demnach nach Fickers Meinung im vollen Einklang mit dem in Lothringen üblichen; Ficker sieht darin den Grund dafür, daß in den Kaiserurkunden die Grafen insbesondere dann bestimmter als Fürsten bezeichnet werden, wenn sie vorwiegend dem Lande Lothringen angehören; den Angehörigen derjenigen gräflichen Häuser Lothringens, bei denen in der Führung des Grafentitels Schwankungen zu beobachten sind, gestand die Reichskanzlei den Fürstenrang zu oder versagte ihn

[1]) Rfst. I, § 58—62.

ihnen, je nachdem sie den Grafentitel führten oder nicht. Der Brauch der Reichskanzlei stimmte dagegen nicht überein mit dem bayrischen oder sächsischen Landesbrauch; er war enger als jener, weiter als dieser. Die Reichskanzlei wußte in beiden Fällen an dem eigenen Brauche festzuhalten und sich andererseits nicht mit dem Landesbrauch in Widerspruch zu setzen. Um nicht dem bayrischen Brauch entsprechend auch die Edlen zu den Fürsten zu zählen, andererseits nicht ihm widersprechend nur die Grafen als Fürsten zu bezeichnen, vermied sie es in Fällen, wo es sich vorwiegend um bayrische Zeugen handelte, eine strengere Scheidung in principes und nobiles eintreten zu lassen; wir vermögen infolgedessen nur wenige bayrische Grafen als Fürsten zu erweisen. Um nicht im Falle der sächsischen neugräflichen Geschlechter Trägern des Grafentitels wider eigenen Brauch den Fürstenstand zu versagen, um ihn nicht ihnen wider Landesbrauch zuzubilligen, vermied sie es in Urkunden, wo die Klassen schärfer geschieden wurden, diese neuen Grafen mit dem Grafentitel zu bezeichnen; da nach Fickers Darstellung die Klasse der den neugräflichen Geschlechtern angehörigen Grafen identisch war mit der Klasse derjenigen Grafen, die von geistlichen und weltlichen Großen mit ihrem Grafenamt belehnt waren, so war damit für die Reichskanzlei die Möglichkeit gegeben, ihrer Regel gemäß alle Grafen zu den principes zu zählen und dabei doch dem sächsischen Landesbrauch gerecht zu werden, nach dem nur die vom Reiche unmittelbar mit dem Grafenamt Belehnten zu den Reichsfürsten gerechnet wurden.

Als Resultat dieser Ausführungen Fickers ist festzustellen: Wenn Ficker sagt, die Reichskanzlei befolge die Regel, alle Grafen zu den Reichsfürsten zu rechnen, so ist dies nach dem Obigen nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob die Reichskanzlei jeden, den wir aus den Quellen als Grafen kennen, zu den Reichsfürsten gerechnet hätte, sondern vielmehr nur in folgendem beschränkten Sinne: die Reichskanzlei ging allerdings von der Meinung aus, daß alle, denen der Grafentitel zukam, zu den Reichsfürsten zu zählen seien, sie billigte aber einem Teile der Großen, die wir aus sonstigen Quellen als Grafen kennen, den Grafentitel nicht zu und vermied es so, sie zu den principes zu zählen, d. h. sie rechnete tatsächlich nur einen Teil der uns als

Grafen bekannten Großen zu den Reichsfürsten. Da die Zurechnung zu den principes durch die Reichskanzlei Kriterium der Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand ist, so sind demnach auch Sätze Fickers wie der, daß alle Grafen dem älteren Reichsfürstenstand angehören[1]), in diesem beschränkten Sinne zu verstehen.

Die Rücksicht

1. auf den unter 1. gekennzeichneten weiteren Gebrauch von principes,

2. auf die Unbestimmtheit, die in bezug auf die Zurechnung der als Grafen in den Quellen auftretenden Großen dadurch hervorgerufen wird, daß die Reichskanzlei zwischen eigenem und abweichendem Landesbrauch zu vermitteln sucht,

veranlaßt Ficker, wiederholt darauf hinzuweisen, daß eine Unsicherheit und Dehnbarkeit, ein Schwanken der Abgrenzung nach unten nicht zu verkennen sei; er verfehlt aber dabei nicht zu betonen, daß durch diese Tatsache der engere Gebrauch von principes für eine Klasse, die gegen die freien Herren fest abgegrenzt ist, nicht in Frage gezogen wird[2]).

Kap. II.

Erfordernisse, Wesen, Ursprung. Die Verhältnisse vor dem zwölften Jahrhundert.

Der dargelegte Quellenbefund veranlaßte Ficker auf Erfordernisse und Wesen des älteren Reichsfürstenstandes folgende Schlüsse zu ziehen:

1. Für den älteren Reichsfürstenstand ist der Begriff einer lehnrechtlichen Genossenschaft gar nicht bestimmend; die vorwiegend lehnrechtliche Theorie der Rechtsbücher vom Reichsfürstenstand hat für ihn noch keine Geltung[3].)

2. Seine Grundlagen bilden, soweit es sich um die weltlichen Großen handelt, die hohen Reichsämter vom Herzogtum bis zum Grafenamt[4]); er ist durch rein landrechtliche oder, wenn

---

[1]) Rfst. I, S. 90.

[2]) Rfst. I, S. 93, 95; Rfst. II, S. 179.

[3]) Hschld. S. 116 u. 117; Über die Entstehungsverhältnisse der Const. de exp. Rom. S. 183.

[4]) Rfst. I, § 62.

man es lieber so nennen will, staatsrechtliche Momente bestimmt[1]); er ist als ein Amtsadel zu charakterisieren[2]).

3. Von einem Reichsfürstenstande, dessen Grundlage die Reichsämter sind, ist zu vermuten, daß er sich nicht erst im zwölften Jahrhundert gebildet hat, einer Zeit, wo die Amtsverfassung bereits in der Auflösung begriffen war; er wird wie die ihm zugrunde liegende Amtsverfassung zurückgehen in die frühesten Zeiten des Reiches, in die karolingische Zeit; es ist deshalb die Annahme berechtigt, die sich vielfach sogar erweisen läßt, daß der Reichsfürstenstand auch in den dem zwölften voraufgehenden Jahrhunderten, für die die Quellen versagen, auf denselben Grundlagen beruht, seine Abgrenzung und die Zugehörigkeit zu ihm dieselben gewesen sind wie im zwölften Jahrhundert[3]). Diese Ansicht hat Ficker im zweiten Bande seiner Untersuchungen Vom Reichsfürstenstande gegen die Angriffe Franklins, die später zu erwähnen sind, aufrecht erhalten und mit noch größerer Bestimmtheit verteidigt[4]).

Abschnitt II.

Der jüngere Reichsfürstenstand.

Kap. I.

Anzeichen einer Wandlung der Erfordernisse des Reichsfürstenstandes. Zugehörigkeit.

Am Ende des zwölften Jahrhunderts treten nach Fickers Ansicht in den Quellen Anzeichen hervor, die auf eine Wandlung der Erfordernisse des Reichsfürstenstandes deuten. Deren bemerkenswerteste sind:

1.[5]) Gehörten früher die Grafen ipso jure zu den Reichsfürsten, so finden sich jetzt für sie ausdrückliche Erhebungen in den Reichsfürstenstand; die erste bestimmt nachzuweisende ist die 1188

---

[1]) Hschld. S. 117.
[2]) Rfst. I, § 62.
[3]) Rfst. I, § 62.
[4]) Rfst. II, S. 175 ff.
[5]) Rfst. I, Kap. VIII.

erfolgte Erhebung des Grafen von Hennegau zum Reichsfürsten und Markgrafen von Namur.

2.[1]) Die Grafen im allgemeinen werden seit 1180 von der Reichskanzlei nicht mehr zu den Reichsfürsten gerechnet; nur der Graf von Anhalt ist als Reichsfürst zu erweisen. Die übrigen Grafen bezeichnet die Reichskanzlei bald als eine besondere Klasse neben den Reichsfürsten, bald führt sie sie als Angehörige der auf die principes folgende Klasse der nobiles auf.

3.[2]) Die Titel der hohen Reichsämter können nicht mehr als Kennzeichen des Reichsfürstenstandes betrachtet werden; es gibt im dreizehnten Jahrhundert Herzöge, Pfalzgrafen, Markgrafen und Landgrafen, die nicht Reichsfürsten waren.

4.[3]) Die dem Reichsfürstenstand nach 1180 angehörigen Großen werden den lehenrechtlichen Erfordernissen gerecht, die die Lehre der Rechtsbücher für die Reichsfürsten aufstellt; sie sind alle bis auf zwei Ausnahmen, die aus besonderen Verhältnissen zu erklären sind, frei von Lehensabhängigkeit gegenüber einem Laienfürsten und sie empfangen ihr Fürstenamt unmittelbar vom Könige.

Demgemäß nimmt Ficker an, daß an Stelle des alten Amtsfürstenstandes um 1180 ein auf anderen Grundlagen ruhender jüngerer Reichsfürstenstand getreten ist.

Unter den weltlichen Großen, die als Angehörige dieses jüngeren Reichsfürstenstandes zu erweisen sind, schied Ficker verschiedene Gruppen[4]).

Zu der ersten rechnete er die Inhaber folgender Reichsfürstentümer

Rheinpfalz	Lothringen	Österreich	Brandenburg
Bayern	Brabant	Steier	Meißen
Schwaben	Kärnten	Thüringen	Lausitz
Sachsen	Böhmen	Pfalzsachsen	Anhalt

Da die genannten Territorien, von Schwaben abgesehen, später auch dann, wenn sie an andere Häuser übergingen oder mit anderen Fürstentümern vereinigt wurden, als besondere

---

[1]) Rfst. I, Kap. IX.
[2]) Rfst. I, Kap. X.
[3]) Hschld. Kap. X.
[4]) Rfst. I, Kap. XIII, insbes. § 187.

Fürstentümer betrachtet wurden und den Magnaten zum Fürsten machten, der mit ihnen beliehen wurde, so bezeichnet Ficker die Zugehörigkeit ihres Inhabers zum Reichsfürstenstand als ein auf wesentlich dinglicher Grundlage ruhendes Verhältnis.

In der zweiten Gruppe faßte Ficker einige Große zusammen, deren Reichsfürstenstand ein auf persönlicher Grundlage ruhendes Verhältnis war; bei ihrem Abgange fand sich ein entsprechender territorialer Titel nicht oder er verlieh den nachfolgenden Magnaten nicht den Fürstenstand; diese Reichsfürsten waren also Fürsten ohne Fürstentum; es sind der Herzog Welf, die Herzöge von Rotenburg, Zähringen, Meran, der Pfalzgraf von Burgund, der Markgraf von Tuscien.

Der dritten Gruppe zählte Ficker den Grafen von Flandern und den Herzog von Dijon oder Burgund zu, von denen er sagt, daß deren reichslehenbare Besitzungen wohl nicht als Fürstentümer betrachtet wurden, während man geneigt sein müsse, diese mächtigen französischen Kronvasallen persönlich den Reichsfürsten gleichzustellen.

Im Laufe der Entwicklung des Reiches vermehrte sich die Zahl der Reichsfürsten durch Neueintritt von Großen. Er war nur möglich durch die vom Kaiser unter Zustimmung der Fürsten[1]) vollzogene Erhebung zum Reichsfürsten oder zum mindesten durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung als Reichsfürst durch die Reichsgewalt. Während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts werden erhoben 1182 Mähren, 1188 Namur, 1235 Braunschweig, 1292 Hessen, anerkannt um 1265 Landsberg, um 1276 Breslau.

Anzeichen der Reichsfürstenwürde, die bei anderen als den genannten Großen hervortreten, erklärt Ficker entweder, soweit es sich dabei um die Zeit bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts handelt, aus dem Nachwirken des älteren Fürstenbegriffes, oder aus einer fürstengenössischen Stellung der betreffenden Großen; das erstere gilt z. B. für den bekannten Fall des Grafen von Dachsburg[2]), das letztere für die sächsischen Grafen von Orlamünde, Brena, Groitzsch, Wettin[3]); auf beides ist im späteren Zusammenhange zurückzukommen.

[1]) Rfst. I, S. 112; Rfst. II, S. 77.
[2]) Rfst. I, S. 131.
[3]) Rfst. I, S. 204.

Kap. II.

Erfordernisse.

§ 1. Reichsfürstenstand und Heerschild.

I. Nach Fickers Meinung steht der jüngere Reichsfürstenstand im engsten Zusammenhange mit der Ordnung der Heerschilde[1]). Während Ficker der Anschauung war, daß der ältere Reichsfürstenstand und der Fürstenstand der außersächsischen Territorien vor 1180 die Inhaber von zum mindesten zwei Heerschilden umfaßte, betrachtete er den jüngeren Reichsfürstenstand und den Fürstenstand in Sachsen bereits für die Zeit vor 1180 als ausschließlich mit einer und zwar mit der dem König zunächst stehenden weltlichen Heerschildstufe verknüpft[2]). Äußerungen, die über die Art und Weise, in der sich Ficker diese Verknüpfung dachte, unterrichten, sind:

---

[1]) Hschld. S. 117: „. . . so ließe sich daraus schließen, daß die ganze vorwiegend lehnrechtliche Theorie vom Fürsten und damit bei engstem Zusammenhange die von den Heerschilden in der in den Rechtsbüchern vorliegenden Gestaltung auch nicht in frühere Zeiten zurückreichen könne." — Rfst. II, S. 4 (s. o. S. 10).

[2]) a) Hschld. S. 117: „. . . er (sc. der ältere Reichsfürstenstand) umfaßte mindestens zwei Heerschilde."

b) Hschld. S. 155: „Anders in Baiern, Kärnthen und Schwaben; den ersten weltlichen Heerschild nach dem Könige können wir ursprünglich nur den drei Landesherzogen zusprechen, von welchen alle andern Großen belehnt waren, nur sie waren Fürsten in späterm Sinne; erst seit dem Ende des eilften Jahrhunderts mehrte sich diese Zahl allmählich durch die Eximirung der Zähringer, der Welfen, dann der Herzoge von Österreich, weiter der von Steier und Meran von der herzoglichen Gewalt. Die höhere Stellung im Heerschilde hatte hier denn auch noch in keiner Weise, wie in Sachsen, in dem Worte Principes einen Ausdruck gefunden; wir finden hier vielmehr nicht allein Herzoge und Grafen, sondern häufig die ganze Klasse der Edeln als Principes bezeichnet. Wäre demnach auch hier dieselbe Anschauung maßgebend gewesen, wie in Sachsen, so würde noch im zwölften Jahrhunderte der Markgraf von Österreich oder von Steier, oder später der von Baden oder Burgau denselben Heerschild mit dem einfachen Edeln gehabt, dieser würde seinen Schild geniedert haben, wenn er von jenen Lehen empfing. So ist es leicht erklärlich, wenn, als gegen Ende des zwölften Jahrhundert die oberste Lehnsstufe auch hier als Fürsten geschieden wurde, unter den übrigen freien Herren sich mannigfache Lehnsverbindungen fanden, aus welchen sich die doppelte Lehnsstufe der Hochfreien und Mittelfreien ergab."

c) Hschld. S. 205: „Und war im Süden eine Beziehung des Ausdruckes Fürst auf eine bevorzugte lehnrechtliche Stufe früher unbekannt, entsprach hier der Herzog dem spätern Fürsten, so war doch die Erhebung zum Herzoge an

1. „Die höhere Stellung im Heerschilde hatte hier denn auch noch in keiner Weise, wie in Sachsen, in dem Worte Principes einen Ausdruck gefunden".[1])

2. „. . . erst um das Jahr 1180 wurden die auf der ersten Stufe stehenden weltlichen Vasallen ausschließlich als Reichsfürsten bezeichnet, während bis dahin dieser Ausdruck nicht durch den Heerschild bedingt war; und dabei handelte es sich nicht bloß um die äußere Bezeichnung, sondern, wie ich anderweitig nachweisen werde, auch die bedeutenden Vorrechte, welche die Rechtsbücher dem Fürsten zusprechen, sind erst seitdem als ausschließlicher Vorzug der höhern lehnrechtlichen Stufe nachzuweisen, standen früher nicht in engerer Beziehung zum Heerschilde".[2])

Aus diesen Sätzen ergibt sich:

1. Ficker betrachtet nicht Fürstenstand und Besitz der bevorzugten Heerschildstufe als zwei nebeneinander stehende Folgen derselben Ursache;

2. er betrachtet nicht den Besitz der bevorzugten Heerschildstufe als die Folge des Fürstenstandes[3]), sondern

3. er betrachtet umgekehrt den Fürstenstand und die mit ihm gegebenen Vorrechte als Folgen des Besitzes der bevorzugten Heerschildstufe; der Fürstenstand ist durch diese Heerschildstufe

---

die entsprechende Besserung der Mannschaft geknüpft, ist als eine Erhöhung des Schildes zu fassen, da bei der Erhebung des Markgrafen von Österreich zum Herzoge im J. 1156 nicht allein die Mark selbst, sondern auch alle andern Lehen, welche die Markgrafen früher vom Herzoge von Baiern hatten, dem Kaiser von diesem aufgelassen wurden."

[1]) s. d. vor. A. b.

[2]) Hschld. S. 223; s. außerdem Hschld. S. 224: „So hatte die Lehre gegen Ende des zwölften Jahrhunderts ihre vollste Entwicklung und zugleich durch die weitgreifenden Vorrechte, welche sich an den fürstlichen Heerschild knüpften, ihre größte Bedeutung für das gesammte staatliche Leben der Nation erreicht." Hschld. S. 225: „Dazu kam nun, daß die große Bedeutung des fürstlichen Heerschildes sich schon im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts verlor; die wichtigsten Vorrechte, welche durch ihn bedingt waren, die Theilnahme an der Königswahl und die Einwilligung bei allgemeinen Reichsangelegenheiten, geriethen in die Hände der Kurfürsten, für deren bevorzugte Stellung keinerlei mit dem Heerschilde zusammenhängendes Moment wirksam war."

[3]) Die zitierten Sätze nötigen dazu den Satz Hschld. S. 103: „Denn nicht bloß, daß solche befreite Abte Reichsfürsten blieben und ihnen damit nach der Theorie der Heerschild zukam" als ungenau formuliert anzusehen; allein betrachtet würde er allerdings auf die Meinung schließen lassen, die bevorzugte Heerschildstufe sei eine Folge des Fürstenstandes.

bedingt, die Stellung in ihr hat in dem Worte Principes ihren Ausdruck gefunden.

II. Ficker sieht in dem Heerschild ein Verhältnis, das rein lehnrechtliche Bedeutung hat, das aber auf vorwiegend landrechtlicher Grundlage beruht[1]).

Rein lehnrechtliche Bedeutung schreibt Ficker dem Heerschilde insofern zu, als die Heerschildstufen für solche nicht in Betracht kommen, die dem Kreise des Lehnrechtes ganz fern stehen[2]), als von dem Heerschilde einer Person ohne Rücksicht auf eine bestehende oder möglicherweise einzugehende Lehensverbindung nicht gesprochen werden kann[3]). Beim fürstlichen Heerschild kann nur der Fall der bestehenden Lehensverbindung in Frage kommen. Der Stand der freien Herren war nach Fickers Auffassung rein landrechtlich bestimmt; die Zugehörigkeit zu ihm war von den Heerschildverhältnissen ganz unabhängig; empfing ein freier Herr ein vom Reiche hergeleitetes Lehen, sei es unmittelbar oder sei es mittelbar, und wahrte er das ihm zukommende Mannenverhältnis, so erhielt er den vierten Heerschild, d. h. der Stand der freien Herren bildete die landrechtliche Grundlage des vierten Heerschildes; der vierte Heerschild war der Normalschild der freien Herren. Dies Verhältnis erlaubt es, auch von den freien Herren, die nicht belehnt waren, zu sagen, daß ihnen der vierte Heerschild zukomme. Anders liegen die Verhältnisse bei dem fürstlichen Heerschild[4]). Einen rein landrechtlich bestimmten, von den Heerschildverhältnissen unabhängigen Fürstenstand, der seinerseits die Voraussetzung einer bestimmten Heerschildstufe gewesen wäre, gab es nicht. Vielmehr bildete, wie oben gezeigt wurde, eine bestimmte Heerschildstufe die Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Fürstenstand. Die landrechtliche Grundlage für den fürst-

---

[1]) Hschld. S. 159ff., 200, 214.
[2]) Hschld. S. 159.
[3]) Hschld. S. 160.
[4]) Hschld. S. 211: „Waren nun weiter das Bischofgut und das Fahnlehen oder Fürstenamt Lehnsstücke, welche einen bestimmten Heerschild zwar weniger voraussetzten, obwohl auch das Fürstenamt unzweifelhaft nur an Personen des vierten Schildes gegeben werden konnte, als einen bestimmten Heerschild gaben, so wird allerdings die Anschauung einer Beziehung bestimmter Lehngüter zu bestimmten Schilden kaum abzuweisen sein, wenn auch eine weitgreifendere Durchführung nicht anzunehmen ist."

lichen Heerschild war nicht ein landrechtlicher Stand, sondern ein durch landrechtliche Momente bestimmtes Lehngut. Es gibt deshalb keine nur durch landrechtliche Momente bestimmte Gruppe von Personen, als deren Normalschild man den fürstlichen Heerschild bezeichnen könnte; er ist vielmehr der Normalschild der Inhaber eines bestimmten Lehngutes; es ist infolgedessen auch nicht möglich in dem Sinne, wie es für die freien Herren und den vierten Heerschild möglich ist, von irgendeinem Kreise unbelehnter Personen zu sagen, ihnen käme der fürstliche Heerschild zu; nur Personen, die mit einem bestimmten Lehngut im Reichslehnverband stehen, können Fürsten sein.

Daraus ist ein weiterer Unterschied des jüngeren Reichsfürstenstandes vom älteren zu erklären; nicht nur, daß der ältere Angehörige verschiedener Heerschildstufen umfaßte, zu ihm gehörten auch nicht belehnte Amtsträger, so der Reichskanzler[1]); zur Zeit des jüngeren Reichsfürstenstandes bot das Kanzleramt keine genügende Grundlage mehr für den Reichsfürstenstand seines Inhabers. Im Hinblick darauf spricht Ficker von dem ganz auf lehnrechtlichen Anschauungen beruhenden neueren Fürstenstand[2]). Der Umstand, daß zur Zeit des jüngeren Reichsfürstenstandes nichtfürstliche Geistliche als Urteiler im Reichsgericht nicht zu erweisen sind, veranlaßt Ficker zu der Bemerkung: „. . . . es fiel in dieser Richtung jetzt wohl das ganze Gewicht auf den Reichslehnverband, dem die Reichspröpste überhaupt nicht angehört zu haben scheinen . . .“[3]).

§ 2. Reichsfürstenstand und Fahnlehen.

Ficker braucht für das Lehngut, das nach seiner Ansicht die landrechtliche Grundlage des fürstlichen Heerschildes bildete, die Bezeichnungen Fahnlehen, Fürstenamt, Fürstentum. Die Ausdrücke Fürstenamt und Fürstentum verwendet Ficker im wesentlich gleichen Sinne[4]). Hier ist auf das Verhältnis der Bezeich-

---

[1]) Rfst. I, S. 71.
[2]) Rfst. II, S. 56.
[3]) Rfst. II, S. 164.
[4]) Rfst. I, S. 55 und 56 bezeichnet Ficker mit Fürstenamt die Gewalt, kraft deren ein Großer Reichsfürst war, und scheidet davon das Gebiet, auf das sich diese Gewalt bezog; Rfst. II, S. 201 tritt die Beziehung auch auf das

nungen Fahnlehen und Fürstenamt zueinander einzugehen; es sind die Beziehungen klarzustellen, die Ficker zwischen Fahnlehen und Fürstenstand angenommen hat; dafür ist grundlegend, in welchem Sinne er die Lehren, die der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel über diesen Punkt entwickeln, auffaßt, insbesondere wie er das Verhältnis der Lehren beider Rechtsbücher zueinander erklärt[1]).

Gebiet hervor; an den meisten Stellen (Hschld. S. 117, 122, 204, 211, 214; Rfst. II, S. 146, 233) sind Amt und Gebiet nicht geschieden. Ebenso wird Fürstentum Rfst. II, S. 296 gebraucht; Rfst. I, S. 234 spricht sich die Beziehung auf das Gebiet aus. Insoweit Ficker den Ausdruck Fürstentum schon für die Zeit unmittelbar nach 1180 in gleicher Weise wie Fürstenamt verwendet, ist er sich bewußt, ihn in einem Sinne zu gebrauchen, der sich nicht ohne weiteres deckt mit dem Begriffe des späteren Landesfürstentumes und demnach auch nicht mit dem Begriff, der nach Fickers Meinung dem Ausdrucke principatus in den Urkunden der Reichskanzlei zugrunde lag; denn Ficker glaubt annehmen zu können, daß sich dieser Ausdruck erst mit der Entwicklung des Begriffes der fürstlichen Landeshoheit Bahn brach (Rfst. I, S. 55 u. 56; S. 58). Das spätere Landesfürstentum war ein geschlossenes Gebiet, in dem der Reichsfürst allein herrschte, in dem er princeps terrae war. Zu solchen Landesfürstentümern haben sich allmählich alle Reichsfürstentümer umgebildet; diese Entwicklung war aber am Ende des zwölften und am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts noch nicht allenthalben zum Abschluß gekommen; das dem Herzoge von Bayern vom Reiche geliehene Fürstenlehen, das Herzogtum Bayern, sein Fürstenamt, schloß während dieser Zeit noch die alte Herzogsgewalt über mehrere geistliche Landesfürstentümer in sich, erstreckte sich also über das Gebiet des späteren Landesfürstentums Bayern hinaus.

[1]) Die auf das Fahnlehen bezüglichen Bemerkungen sind:

I. a) Über einen Spiegel deutscher Leute S. 277: „Ich habe aber aus den erwähnten Untersuchungen (sc. über den Reichsfürstenstand) die Überzeugung gewonnen, daß alles was der Ssp. über das Fahnlehen und seine Beziehungen zum Fürstenstande sagt, ihm durchaus eigenthümlich sei, daß, wenn auch dem Landrechte eine entsprechende Quelle, wie sie der Vetus Auctor für das Lehenrecht gibt, vorgelegen habe, in dieser wohl so wenig als im Vetus Auctor, vom Fahnlehen die Rede gewesen sein dürfte; ich glaube vielmehr, vorbehaltlich näherer Prüfung bei noch nicht abgeschlossener Untersuchung, annehmen zu dürfen, daß diese Theorie, vielleicht nicht ohne Rücksicht auf die seit dem Jahre 1212 selbständige Grafschaft Anhalt, auf Grundlage thatsächlich bestehender Verhältnisse im Ssp. zuerst schärfer ausgebildet wurde. Ich habe weiter, so wenig die Theorie vom Fahnlehen auf den Süden des Reiches paßt, bei einer Beschränkung auf Sachsen allerdings alles was Eicke über dieselbe vorbringt, auffallend genau bestätigt gefunden, und zweifle daher um so weniger, daß die Aufzählung der Fahnlehen uns genau den Zustand zur Zeit der Abfassung des Rechtsbuches angibt."

b) a. a. O. S. 278: „Noch weniger möchte ich die a. a. O. S. 81 aufgestellte Ansicht aufnehmen, daß wegen Nichterwähnung der bis zum Jahre 1226 an Dänemark abgetretenen Grafschaft Holstein unter den sächsischen Fahnlehen

1. Ficker ist der Ansicht, der Sachsenspiegel scheine nur fürstliche Fahnlehen zu kennen, der Schwabenspiegel kenne auch nicht-

der Sp. spätestens 1226 entstanden sein könne. Holstein war im dreizehnten Jahrhunderte nicht vom Reiche, sondern von Sachsen lehnrührig und war schwerlich ein Fahnlehen; gab es in Süddeutschland und Italien Fahnlehen, welche von Fürsten geliehen wurden, so scheint der Sp. solche Fahnlehen gar nicht zu kennen, und ich wüßte im ganzen Norden nur ein solches Fahnlehen nachzuweisen, das Herzogthum Pommern, welches aber wieder, so wenig wie Kamin, zum Lande Sachsen zu rechnen sein dürfte. Zudem ist die Eigenschaft eines Fahnlehens bei einer Grafschaft, wie bei Aschersleben, wenigstens für jene Zeiten und für den Norden ein ganz vereinzelter Fall; und Reichsfürst im Sinne des dreizehnten Jahrhunderts ist auch wirklich bis zur Erhebung des Grafen von Savoyen in den Fürstenstand im Jahre 1310 kein Graf gewesen, außer dem von Anhalt."

II. a) Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels S. 81: „Diesem Einwurfe suchte ich in meiner frühern Arbeit S. 161 (277) dadurch zu begegnen, daß ich, freilich ohne nähere Entwicklung der Gründe, die auf längerer Beschäftigung mit dem Gegenstande beruhende Überzeugung aussprach, das Staatsrecht im Sp., insbesondere was über das Fahnlehen gesagt ist, sei nicht aus einer ältern Quelle entnommen, da es erst auf das dreizehnte Jahrhundert passe, also wohl vom Verfasser selbständig aufgezeichnet. Für die in Frage stehende Stelle habe ich auch bei fortgesetzter Beachtung dieser Verhältnisse keinen Grund gefunden, diese Ansicht zu ändern. Dagegen will ich einen Umstand nicht verschweigen, welcher mir inzwischen für die nächststehende Stelle über die sächsischen Pfalzen ein Zurückgehen auf eine ältere Quelle im höchsten Grade wahrscheinlich machen muß . . .". (Ficker zeigt, daß die Nachrichten über die Pfalzen dem elften Jahrhunderte entsprechen; er kommt infolgedessen zu der Annahme, daß für diese Partie des Sachsenspiegels ältere Aufzeichnungen benutzt seien.)

b) a. a. O. S. 83: „Daß dadurch für die unmittelbar folgenden Aufzählungen der sächsischen Fahnlehen und Bisthümer dieselbe Annahme näher gelegt wird, ist nicht zu bestreiten; andererseits aber auch nicht, daß doch wesentliche Verschiedenheiten stattfinden. Nicht die Pfalzen, wohl aber die Fahnlehen und Bisthümer entsprechen genau dem Zustande um 1230; und während wir bei den Pfalzen an eine wohl schon in das eilfte Jahrhundert zurückreichende Aufzeichnung zu denken hätten, ergibt sich für die Aufzählung der Bisthümer unmittelbar, daß sie frühestens in die spätern Dezennien des zwölften Jahrhunderts paßt, während sich, freilich nicht durch kurze Hindeutungen, dasselbe für die Fahnlehen begründen ließe."

c) a. a. O. S. 85: „Den Umstand, daß die bis 1212 dem Herzoge von Sachsen unterstehende Grafschaft Aschersleben als eigenes Fahnlehen aufgeführt ist, möchte ich für eine Entstehung nach 1212 kaum mit einiger Sicherheit geltend machen . . .".

III. a) Rfst. I, S. 58: „. . . daß der Vetus Auctor nur ein beneficium principale, der Sachsenspiegel nur ein Fahnlehn, aber kein Fürstenthum nennt. . .".

b) a. a. O. S. 140 (s. u. S. 35).

IV. Kurfürstenthümer S. 172 (s. u. S. 42).

V. a) Hschld. S. 117 (s. u. S. 38).

b) a. a. O. S. 126: „Was nun den Heerschild der Fürstengenossen betrifft, so spricht ihnen allerdings das sächsische Lehnrecht den fürstlichen Heerschild in

fürstliche[1]). Daß unter den letzteren sich solche befinden, die nicht vom Könige, sondern von Fürsten geliehen wurden, wird von Ficker gesagt[2]); die vom Könige geliehenen nichtfürstlichen Fahnlehen des Schwabenspiegels werden von ihm nicht ausdrücklich erwähnt; daß Ficker sie übersehen haben sollte, wäre, auch wenn sonst keine Anhaltspunkte gegen diese Annahme vorhanden wären, schon wegen der Deutlichkeit, mit der der Schwabenspiegel von ihnen spricht, ausgeschlossen[3]).

2. Den zwischen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel bestehenden Unterschied erklärt Ficker in erster Linie aus einer territorialen Verschiedenheit. Dies ergibt sich, soweit es sich um die von Fürsten geliehenen nichtfürstlichen Fahnlehen handelt, mit völliger Sicherheit; Ficker gibt an, daß es in Deutschland und

---

so weit ab, als es sagt, daß der, welcher von einem Fürsten belehnt ist, welcher Fahnlehen hat, dasselbe von niemandem empfangen darf, der Fahnlehens darbet, und wäre er auch ein geborner Fürst. Da nun aber unmittelbar vorher von der Untheilbarkeit des Fahnlehens die Rede ist so möchte doch vielleicht der Sinn dieser Stelle dahin zu beschränken sein, daß ein in das Fahnlehen gehöriges Lehngut nicht davon getrennt, nur vom Fürsten selbst empfangen werden soll; woraus sich denn noch nicht notwendig ergäbe, daß der früher vom Vater mit Eigen- oder Kirchenlehen oder einem nicht in das Fahnlehen gehörigen Reichslehen Beliehene eine Niederung des Schildes erfahre, wenn er nach dessen Tode dasselbe nicht von dem Nachfolger im Fürstenthume, sondern von einem jüngern Sohne empfängt. Und läßt die Theorie die Niederung des Schildes auch nach Aufhören der dieselbe veranlassenden Mannschaft noch für zwei Generationen nachwirken, so sollte folgerichtig doch der höhere Schild des Vaters auch dann fortwirken, wenn dem Sohne das jenen bedingende Fahnlehen fehlt. . .".

c) a. a. O. S. 128: „. . . nur fehlt (sc. den geistlichen und weltlichen Fürstengenossen) eine für den Vollbesitz des Schildes erforderliche passive Lehnsverbindung, hier die Belehnung mit den Regalien durch das Reich, dort die Belehnung mit einem Fahnlehen."

d) a. a. O. S. 204: „Der Schild des freien Herren konnte erhöhet werden durch Verleihung eines Fahnlehens oder, da dieser Ausdruck auf den Süden nicht paßt, eines Fürstenamtes; der einzige Fall, welchen der Sachsenspiegel als zutreffend erklärt."

e) a. a. O. S. 211 (s. o. S. 27, A. 4).

VI. Rfst. II, S. 169: „Für unseren nächsten Zweck haben wir festzuhalten, daß nach Auffassung der Rechtsbücher nicht über fürstliche Lehen überhaupt, wohl aber über das fürstliche Fahnlehen oder Fürstenamt nur von Fürsten und, wenigstens nach Angabe des Schwabenspiegels, auch von Nichtfürsten, welche Fahnlehen haben, geurteilt werden soll."

[1]) s. I b.
[2]) s. I b.
[3]) Schwabenspiegel Lnr. Art. 147.

Italien von Fürsten geliehene nichtfürstliche Fahnlehen gab, daß im ganzen Norden nur ein solches Fahnlehen, Pommern, nachweisbar sei und dieses außerhalb Sachsens liege[1]). Auch soweit es sich um die vom Könige geliehenen nichtfürstlichen Fahnlehen handelt, erscheint mir die Annahme, Ficker habe den zwischen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel bestehenden Unterschied aus teritorialer Verschiedenheit erklärt, aus anzugebenden Gründen berechtigt. Daß Ficker daneben in bezug auf gewisse nichtfürstliche Fahnlehen, nämlich die gräflichen, an einen zeitlichen Unterschied gedacht hat, dafür ist möglicherweise in dem Satze Fickers: „Zudem ist die Eigenschaft eines Fahnlehens bei einer Grafschaft, wie bei Aschersleben, wenigstens für jene Zeiten und für den Norden ein ganz vereinzelter Fall"[2]) ein Anhaltspunkt gegeben. Eine solche Erklärung aus zeitlicher Verschiedenheit läßt sich in zweierlei Weise denken:

a) Man nimmt an, daß die zur Zeit des Schwabenspiegels in der Kategorie der nichtfürstlichen Fahnlehen auftretenden Grafschaften in früherer Zeit als fürstliche Fahnlehen angesehen wurden; ihr Ausscheiden wäre dann entweder auf eine Erhöhung des Fürstenbegriffes zurückzuführen oder auf eine Wandlung des Wesens der betreffenden Lehen, nach der sie nicht mehr wie bisher den Erfordernissen des Fürstenstandes genügt hätten. Daß Ficker dies angenommen haben könnte, ist deshalb unmöglich, weil nach seiner Ansicht zur Zeit des Sachsenspiegels die Eigenschaft eines Fahnlehens, gleichgültig ob fürstlich oder nicht fürstlich, nur einer Grafschaft zukam.

b) Man nimmt an, daß die betreffenden Grafschaften in der zwischen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel liegenden Zeit die Eigenschaft eines Fahnlehens neu erworben haben. Nur um diesen Fall könnte es sich bei Ficker handeln.

3. Von der Theorie, die der Sachsenspiegel über das Fahnlehen und seine Beziehungen zum Fürstenstand entwickelt, sagt Ficker, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen Sachsens genau entspreche[3]), daß sie dagegen auf den Süden des Reiches nicht

---

[1]) s. I b.
[2]) s. I b.
[3]) s. Ia, IIa u. b.

passe[1]). Diese Theorie wird ausgesprochen in folgenden Sätzen des Sachsenspiegels:

a)[2]) It n'is nen vanlen, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne untva't von deme koninge. Svat so en ander man vor ime untveit, dar n'is jene die vorderste an'me lene nicht, went it en ander vor ime untfeng, unde ne mach des rikes vorste dar af nicht sin."

b)[3]) „Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen dar he vorste van wesen wel nieman vor ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untveit die't ime liet, so n'is he die vorderste an der lenunge nicht; dar umme ne mach he von deme lene nen vorste wesen. Svie so vanlen hevet unde vorste is, die ne sal nenen leien to herren hebben ane den koning."

In ihnen kommt mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß nur der Besitz des vom König unmittelbar geliehenen Fahnlehens die Möglichkeit der Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand gibt, daß dagegen der Besitz eines aus zweiter Hand, also nicht vom Könige, sondern von Fürsten geliehenen Fahnlehens dies nicht tut. Diese Lehre ist damit, daß es im Süden des Reiches von Fürsten geliehene nichtfürstliche Fahnlehen gegeben hat, durchaus vereinbar; in Rücksicht auf diese Fahnlehen des Südens kann Ficker also nicht urteilen, die Theorie des Sachsenspiegels passe nicht auf den Süden. Dann aber kann sich sein Urteil nur auf den Satz beziehen: „Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen dar he vorste van wesen wel nieman vor ime untvan ne sal." Er setzt bei dem Spiegler die Anschauung voraus, daß das vom Könige unmittelbar geliehene Fahnlehen die Grundlage des Fürstenstandes bilde und ist mit der Meinung unvereinbar, daß es vom Könige geliehene nichtfürstliche Fahnlehen gegeben habe; diese Anschauung muß man dann als für den Süden nicht passend bezeichnen, wenn man die vom Könige geliehenen nichtfürstlichen Fahnlehen in Betracht zieht und wenn man den zwischen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel bestehenden Unterschied auch in bezug auf sie aus territorialer Verschieden-

[1]) s. Ia.
[2]) Ldr. III, 58, § 2.
[3]) Lnr. Art. 71, § 21.

heit erklärt. So ergibt sich aus der Äußerung Fickers, die Theorie des Sachsenspiegels vom Fahnlehen und seinen Beziehungen zum Fürstenstande passe nicht für den Süden, die Berechtigung der oben ausgesprochenen Annahmen, Ficker habe die vom Könige geliehenen nichtfürstlichen Fahnlehen in Betracht gezogen, trotzdem er sie nicht ausdrücklich nenne, und er habe den zwischen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel bestehenden Unterschied auch in Rücksicht auf sie aus territorialer Verschiedenheit erklärt.

4. Auf Grund dieser Erwägungen ist es möglich festzustellen, wie sich Ficker die Beziehungen des Fahnlehens zum Reichsfürstenstand dachte, in welchem Verhältnis die von ihm verwendeten Ausdrücke Fahnlehen und Fürstenamt stehen.

Nach Fickers Ansicht ist das den Fürstenstand begründende Lehen nicht identisch mit dem Fahnlehen, weder mit dem von Fürsten geliehenen, noch auch mit dem unmittelbar vom Könige geliehenen. Es sind allerdings alle den Fürstenstand begründenden Lehen vom Könige geliehene Fahnlehen, es sind aber nicht alle vom Könige geliehene Fahnlehen Fürstenlehen. Diesen Sachverhalt gibt der Schwabenspiegel zutreffend wieder, wenn er aus der Gruppe der vom Könige geliehenen Fahnlehen die den Fürstenstand begründenden als Fürstenämter ausscheidet[1]). Die im Sachsenspiegel zutage tretende Anschauung, daß jeder, der unmittelbar vom König Fahnlehen empfangen habe, Fürst sei, entspricht wohl den tatsächlichen Verhältnissen Sachsens, da in Sachsen alle vom Könige geliehenen Fahnlehen solche waren, die den Fürstenstand begründeten und es vom Könige geliehene nichtfürstliche Fahnlehen nicht gab[2]), ist aber allgemein ohne die ausdrückliche Hervorhebung ihrer auf Sachsen beschränkten Gültigkeit unrichtig. In den Fällen, in denen Ficker davon spricht, daß für die Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstand der Besitz eines Fahnlehens oder Fürstenamtes begründend sei[3]), sind demnach unter Fahnlehen nur solche zu verstehen, die, wie die sächsischen, Fürstenämter waren.

---

[1]) Lnr. Art. 143.
[2]) s. IV.
[3]) s. V.

Worin das Wesen des Fahnlehens bestand, wird in den veröffentlichten Teilen der Untersuchungen Fickers nicht festgestellt. Daß Ficker für alle Arten von Fahnlehen, also für Fürstenämter, vom Könige geliehene nichtfürstliche Fahnlehen, von Fürsten geliehene nichtfürstliche Fahnlehen einen einheitlichen Begriff angenommen hat, scheint mir aus dem Satze hervorzugehen: „Wenn das schwäbische Lehnrecht dieselben Sätze für den Fürsten, den Nichtfürsten, der mit Fahnen, und den, der nicht mit Fahnen belehnt ist, aufstellt, so würden wir Folgerungen daraus erst ziehen dürfen, wenn wir die Bedeutung des Fahnlehens bereits erörtert hätten[1])."

Es ist jetzt zu untersuchen, worin Ficker das Wesen des Fürstenamtes und des mit ihm identischen sächsischen Fahnlehens gesehen hat. Die Frage darnach ist die Frage nach den Momenten, die er für das Ausscheiden und die Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstand als wirksam betrachtete; da Ficker annahm, daß der Fürstenstand Sachsens bereits vor 1180 auf denselben Grundlagen ruhte wie der jüngere Reichsfürstenstand[2]), zugleich die Frage nach den Momenten, die er für die Zugehörigkeit zum sächsischen Fürstenstand für wirksam hielt; da Ficker der Meinung ist, daß der jüngere Reichsfürstenstand und der Fürstenstand Sachsens ausschließlich an den Besitz der ersten weltlichen Heerschildstufe nach dem Könige geknüpft waren, endlich die Frage nach den Erfordernissen des Besitzes dieser Heerschildstufe.

§ 3. Einzelerfordernisse.

I.

Es sei ausgegangen von den Bemerkungen Fickers, die, ohne auf bestimmte territoriale Verhältnisse Bezug zu nehmen, die angenommene allgemeine Theorie der Bedingungen des Reichsfürstenstandes erkennen lassen.

Ficker betrachtet als Erfordernisse:

1. Der Laienfürst darf keines Laien Mann sein als des Königs. Damit vereinbar ist, daß er außer des deutschen Königs auch anderer

---

[1]) Rfst. I, S. 140.
[2]) Hschld. S. 117f. (s. u. S. 43).

Könige Mann wird, daß er von geistlichen Großen Lehen empfängt und ihnen Mannschaft leistet[1]).

2. Er muß vom Könige unmittelbar mit einem Fahnlehen oder Fürstenamt beliehen sein. In bezug auf dieses darf der Reichsfürst auch nicht zu einem Pfaffenfürsten in Lehnsabhängigkeit stehen[2]).

Von den beiden Erfordernissen bezeichnet Ficker das erste als das rein lehnrechtliche Moment[3]); der gewählte Ausdruck läßt darauf schließen, daß das zweite Erfordernis nicht rein lehnrechtlicher Natur sein kann, daß in ihm neben lehnrechtlichen andere Momente vorhanden sein müssen. Fickers Erläuterung läßt als lehnrechtliches Moment die unmittelbare Belehnung durch den König erkennen; die anderen Momente sind diejenigen, die den besonderen Charakter des unmittelbar vom König geliehenen Fahnlehens oder Fürstenamtes bestimmen; sie werden als landrechtliche Momente bezeichnet. Es sind demnach in dem von Ficker angenommenen Erfordernissen enthalten:

1. ein negativ lehnrechtliches Moment: Freiheit von der Mannschaft gegenüber allen anderen Laien außer dem König;

2. ein positiv lehnrechtliches Moment: unmittelbare Belehnung durch den König;

3. landrechtliche Momente.

Das negative lehnrechtliche Erfordernis, die Freiheit von der Mannschaft gegenüber einem weltlichen Großen hat an und für sich den Reichsfürstenstand noch nicht zur Folge[4]); so erfüllen z. B. diejenigen, die die Stellung der Fürstengenossen einnehmen, diese Bedingung, waren aber trotzdem nicht Fürsten[5]); wohl aber bildet sie die notwendige Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand. Wer das von ihr geforderte Mannschaftsverhältnis nicht erfüllte, konnte nicht Fürst werden[6]); wer es

---

[1]) Hschld. S. 116; Rfst. II, S. 146, 180, 296.

[2]) Hschld. S. 117; Rfst. II, S. 146, 296.

[3]) Zum Folgenden s. den weiter unten im Text zitierten Satz a (Hschld. S. 117).

[4]) Hschld. S. 117, 122, 205.

[5]) Hschld. S. 127.

[6]) Hschld. S. 205.

verletzte, nicht Fürst bleiben[1]). Schon dies schließt aus, daß die unmittelbare Belehnung durch den König allein zum Fürsten machte; die Eigenschaft, unmittelbarer Vasall des Königs oder des Reiches zu sein, kam nach Fickers Ansicht keineswegs nur den Fürsten, sondern auch freien Herren und Ministerialen zu[2]). Auch die Verknüpfung beider lehnrechtlicher Erfordernisse ist für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand noch nicht genügend; diejenigen freien Herren und Ministerialen, die nur vom Reiche belehnt waren, also keinen Laien zum Herren hatten als den König, waren nicht Reichsfürsten[3]). Es war vielmehr notwendig, daß zu der Freiheit von der Mannschaft gegenüber einem Laien die unmittelbare Belehnung mit einem Lehen ganz bestimmten Charakters, mit einem Fürstenamt, trat. Ficker hat dessen nähere Bestimmung an einer späteren Stelle seiner Untersuchungen in Aussicht genommen; in den veröffentlichten Teilen liegt sie nicht vor[4]). Wir kennen die beiden Sätze, daß sie doch auch auf landrechtliche Momente zurückführen würde[5]), daß der besondere Charakter des Lehens durch landrechtliche Momente bedingt war[6]).

Welches waren diese landrechtlichen Momente? Erschöpften sie sich in denjenigen, die im Grafenamt gegeben waren? Dann hätte Ficker lediglich die lehnrechtlichen Momente als bestimmend für das Ausscheiden des jüngeren Reichsfürstenstandes angesehen. Oder waren es in dem Grafenamt an sich nicht gegebene, übergräfliche Momente? Dann hätte er neben der Bedeutung lehnrechtlicher Momente auch die landrechtlicher in Betracht gezogen.

Die Antwort ist aus folgenden Bemerkungen Fickers zu erschließen:

a)[7]) „. . . aus dem weitern Kreise der ältern Fürsten scheiden sich als bevorzugte Klasse diejenigen aus, welche von keinem Laienfürsten belehnt sind; nur freilich so, daß dieses rein lehn-

---

[1]) Hschld. S. 196.
[2]) Hschld. S. 199; Rfst. II, S. 168 u. 169.
[3]) Hschld. S. 196, 199, 205.
[4]) Hschld. S. 117.
[5]) Hschld. S. 117 (s. u. Satz a).
[6]) Hschld. S. 204 (s. u. Satz c).
[7]) Hschld. S. 117.

rechtliche Moment noch nicht genügt, sondern die Belehnung durch den König mit einem Fahnlehen oder Fürstenamt hinzukommen muß, deren nähere Bestimmung, welche wir an anderm Orte versuchen werden, doch auch auf landrechtliche Momente zurückführen würde."

b)[1] „Die Schilde sind allerdings zum großen Theil nach landrechtlichen Gesichtspunkten bestimmt; haben aber die Laienfürsten den dritten, die freien Herren den vierten Schild, so soll damit gewiß nur die Regel ausgesprochen sein; und läßt der Schwabenspiegel den geniederten Laienfürsten oder freien Herren ausdrücklich in den vierten oder fünften Schild treten, so hat gewiß auch der Sachsenspiegel die Sache so gefaßt; denn wenn es eine eigene lehnrechtliche Stufe für geniederte Fürsten oder Herren, für welche jede Andeutung fehlt, gegeben hätte, würde zu der Bemerkung, daß die Niederung das Landrecht nicht kränke, kaum mehr genügende Veranlassung geboten sein."

c)[2] „Der Schild des freien Herren konnte erhöhet werden durch Verleihung eines Fahnlehens oder, da dieser Ausdruck auf den Süden nicht paßt, eines Fürstenamtes; der einzige Fall, welchen der Sachsenspiegel als zutreffend erklärt. Da hier der besondere Charakter des Lehens durch landrechtliche Momente bedingt war, der Erwerb desselben auch landrechtliche Vorrechte zur Folge hatte, so haben wir darin zunächst eine landrechtliche Standeserhöhung zu sehen."

d)[3] „Weiter aber waren ja nicht alle Heerschildstufen durch landrechtliche, sondern einige durch rein lehnrechtliche Momente getrennt, wie der vierte und fünfte des Schwabenspiegels, der fünfte und sechste des Sachsenspiegels; und so wäre auch eine Erhöhung des Schildes durch Besserung in der Mannschaft denkbar."

Will man nicht große Ungenauigkeit des Ausdruckes annehmen, so kann man den Satz a nicht anders auffassen als daß in ihm für das Ausscheiden des jüngeren Reichsfürstenstandes die Wirksamkeit der lehnrechtlichen Momente als nicht genügend erklärt, die landrechtlicher Momente in Betracht gezogen wird; da aber

[1] Hschld. S. 195.
[2] Hschld. S. 204.
[3] Hschld. S. 201.

die älteren Reichsfürsten, aus deren Kreis die jüngeren ausschieden, Grafen waren, so können diese landrechtlichen Momente nur solche sein, die im Grafenamt an sich nicht gegeben waren.

Zu demselben Schluß zwingen die Bemerkungen unter b, c und d. Ginge Ficker von der Annahme aus, die Fürsten, die Inhaber der dritten Heerschildstufe, unterschieden sich von den nichtfürstlichen Grafen, die den vierten Heerschild besaßen, lediglich durch lehnrechtliche Merkmale, so würde er nicht ihre durch Niederung der Mannschaft herbeigeführte Zugehörigkeit zum vierten Heerschild als ein der Regel nicht entsprechendes Verhältnis auffassen oder sogar die Möglichkeit in Betracht ziehen können, daß es einen zwischen dem fürstlichen und dem vierten Heerschild stehenden Schild geniederter Laienfürsten geben könne; denn die geniederten Fürsten würden sich ja dann in keiner Beziehung von den Grafen unterscheiden, die der Regel nach die vierte Heerschildstufe inne hatten. Ebensowenig könnte man bei der gleichen Voraussetzung sagen, daß schon der besondere durch landrechtliche Momente bestimmte Charakter des Fahnlehens oder Fürstenamtes die Schilderhöhung des zu den freien Herren gehörigen Grafen zu einer landrechtlichen Standeserhöhung mache. Endlich aber nennt Ficker im Satze d, wo er die durch rein lehnrechtliche Momente getrennten Stufen aufzählt, die dritte und vierte des Sachsen- und Schwabenspiegels nicht.

Damit ist zunächst aus Sätzen Fickers die Ansicht festgestellt, daß neben den lehnrechtlichen besondere, in dem Grafenamt an sich nicht gegebene landrechtliche Momente für die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes und die Zugehörigkeit zu ihm wirksam waren.

Das Resultat ist mit den Bemerkungen Fickers vereinbar, in denen er allgemein die Bedeutung lehnrechtlicher Momente für die Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstand hervorhebt. Diese sind:

e)[1] „. . . als sich ergeben wird, daß der neuere Reichsfürstenstand *wesentlich durch das Lehnsverhältniß* bedingt war."

---

[1] Rfst. I, S. 83.

f)[1]) „Der Fürst der Rechtsbücher entspricht nur der Anschauung eines engeren, vorwiegend durch lehnrechtliche Momente bedingten Fürstenstandes."

g)[2]) „Das Lehnrecht kennt den Unterschied der Länder nicht; war es für den neueren Fürstenstand vorzugsweise bestimmend . . ."

h)[3]) „Für den neuern Reichsfürstenstand finden wir dagegen ganz vorzugsweise den Begriff einer lehnrechtlichen Genossenschaft bestimmend."

i)[4]) „. . . die ganze vorwiegend lehnrechtliche Theorie vom Fürsten . . ."

Die Sätze zeigen, daß Ficker den Einfluß lehnrechtlicher Momente vorzugsweise betont, der Gebrauch einschränkender Adverbia aber, der sich bei ihnen allen findet, lehrt, daß er ihnen die alleinige Bedeutung nicht zuschreibt.

Gegen das bisher gewonnene Ergebnis könnte man geneigt sein, auf Grund folgender Äußerungen Fickers Einspruch zu erheben:

k)[5]) „. . . bei dem ganz auf lehnrechtlichen Anschauungen beruhenden neueren Fürstenstande . . ."

l)[6]) „. . . und liegt das charakteristische Merkmal für den Fürsten darin, daß er sein Fürstenlehen unmittelbar vom Könige erhält . . ."

m)[7]) „Für die Ausscheidung des neueren Fürstenstandes sind, wie wir das später genauer nachweisen werden, zweifellos zunächst lehnrechtliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen, indem diejenigen, welche keinen Laien zum Herrn hatten als den König und mit einem höheren Reichsamte belehnt waren, sich als engere Genossenschaft innerhalb der Genossenschaft der älteren Fürsten darstellten."

Bei näherer Betrachtung ergibt sich:

---

[1]) Hschld S. 116.
[2]) Rfst. II, S. 187
[3]) Hschld. S. 117.
[4]) Hschld. S. 117.
[5]) Rfst. II, S. 56.
[6]) Hschld. S. 51.
[7]) Rfst. II, S. 180.

Der Satz k ist bereits oben aus anderen Gesichtspunkten befriedigend erklärt worden und zwar in einem Sinne, der nicht im Widerspruch zu der aus den Sätzen a, b, c, d zu erschließenden Ansicht steht[1]).

Für das Verständnis des Satzes m ist zu berücksichtigen, daß Ficker an anderer Stelle sagt:

n)[2]) „Gerade für den neuern Fürstenstand aber ist die unmittelbare Belehnung durch den König das vorzugsweise maßgebende Moment . . ."

Das hier gebrauchte einschränkende Adverbium zeigt, daß es falsch wäre, aus der Wendung, die unmittelbare Belehnung sei das charakteristische Merkmal für den Fürsten, zu schließen, Ficker habe nur den lehnrechtlichen Momenten Bedeutung zugesprochen.

Im Satze m mahnt wiederum die einschränkende Formulierung des Vordersatzes daran, daß im Nachsatze unter dem höheren Reichsamt nicht auch das Grafenamt schlechthin verstanden werden kann[3]). Die nähere Erklärung dafür, daß dieser Satz mit der Berücksichtigung nicht in dem Grafenamt an sich gegebener Momente vereinbar ist, läßt sich erst an späterer Stelle geben.

Damit sind die allgemeinen, auf besondere territoriale Verhältnisse nicht eingehenden Bemerkungen Fickers über die Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes erschöpft.

Sie lassen mit Sicherheit erkennen:

1. Ficker hat nicht nur den lehnrechtlichen Momenten der unmittelbaren Belehnung durch den König und der Freiheit von der Mannschaft gegenüber jedem Laien außer dem König Bedeutung für das Ausscheiden des jüngeren Reichsfürstenstandes und die Zugehörigkeit zu ihm zugesprochen, sondern neben den lehnrechtlichen landrechtliche Momente in Betracht gezogen. Diese landrechtlichen Momente sind solche, die in dem Grafenamt an sich nicht gegeben sind.

---

[1]) s. o. S. 28.

[2]) Über die Entstehungsverhältnisse der Const. de exp. Rom. S. 183.

[3]) Die Einschränkung im zeitlichen Sinne zu verstehen, liegt kein Anhaltspunkt vor; vielmehr weisen die sonst gebrauchten Adverbia „wesentlich, vorzugsweise" usw. daraufhin, daß nicht an zeitliche Einschränkung gedacht ist.

2. Ficker sieht die lehnrechtlichen Momente als die vorzugsweise, als die wesentlich bedingenden für den jüngeren Reichsfürstenstand an.

Ungeklärt bleibt:

1. Wie sind die in Betracht kommenden landrechtlichen Momente positiv zu bestimmen?

2. In welchem Sinne spricht Ficker von den lehnrechtlichen Momenten als den vorzugsweise bedingenden?

II.

Die Erörterung hat sich nunmehr denjenigen Bemerkungen zuzuwenden, die besondere territoriale Verhältnisse berücksichtigen. Sie seien zunächst aufgeführt:

1) die auf das ganze Reich bezüglichen:

o)[1]) „So brach sich allmälig der Begriff eines enger abgegrenzten weltlichen Fürstenstandes Bahn, dessen völliges Durchdringen wir, soweit hier von einer genauern Zeitbestimmung die Rede sein kann, an die Ereignisse des Jahres 1180 anzuknüpfen haben. Seinen Ausgang nahm er unzweifelhaft von Sachsen, wo wir schon früh den Gebrauch finden, nur die unmittelbar vom Reiche mit der Grafschaft oder einem höhern Reichsamte, was hier mit dem Begriffe des Fahnlehens zusammenfiel, Belehnten als Fürsten zu bezeichnen; das waren nach dem Aussterben einer Reihe reichsgräflicher Geschlechter und abgesehen von den einer andern Entwicklung folgenden Grafen von Arnsberg und Ravensberg nur noch der Herzog von Sachsen, der Pfalzgraf von Sachsen, der Landgraf von Thüringen, die Markgrafen von Brandenburg, Lausitz, Meißen und der Graf von Anhalt. In andern Reichsländern bot das Herzogthum den Ausgangspunkt; Fürst war nur Derjenige, welcher mit einem Herzogthum oder doch mit Grafschaften, welche von jeder fremden Herzogsgewalt befreit waren, vom Könige belehnt und zugleich als Herzog anerkannt war. Das waren im Lande Bayern die Herzoge von Bayern, Kärnthen, Oesterreich, Steier, Meran; im Lande Schwaben die Herzoge von Schwaben und Zähringen; im Lande Lothringen die Herzoge von Brabant und Lothringen.

[1]) Kurfürstenthümer S. 172.

In Franken war, von den für diese Zeit bedeutungslosen staufischen Herzogen von Ostfranken abgesehen, der Rheinpfalzgraf der einzige weltliche Reichsfürst; von den slavischen Großen befand sich nur der Herzog, dann König von Böhmen in gleicher Stellung."

p)[1] „Begründete in Sachsen das vom Könige geliehene Grafenamt allerdings die erste fürstliche Stufe, so hat die Grafschaft in andern Ländern sich als ausschlaggebendes Moment für die Gliederung nicht behauptet, obwohl im Süden die spätern Stufen der Fürsten, Hochfreien und Mittelfreien in der Regel noch dem Herzoge, Grafen und einfachen Edelherren entsprechen."

2. die auf Sachsen bezüglichen:

q)[2] „Daraus ergibt sich bei vorgreifender Berücksichtigung der Resultate späterer Erörterungen über die Verhältnisse der einzelnen Grafschaften, daß man in Sachsen nur diejenigen Grafen zu den Fürsten rechnete, welche entweder, wie die von Orlamünde, Groitsch, Wettin und Brene als jüngere Söhne der markgräflichen Familien den Grafentitel führten und deren Besitzungen dann später häufig als reichslehnbare Grafschaften betrachtet wurden, oder aber solche, wie die von Arnsberg, Ravensberg, Winzenburg, Nordheim, Ballenstedt, Stade, bei welchen sich erweisen oder doch wahrscheinlich machen läßt, daß sie mit der Grafengewalt unmittelbar vom Reiche belehnt waren . . ."

r)[3] „Zeigt sich nun gerade in Sachsen auch schon früher eine Beschränkung des Fürstentitels auf diejenigen, welche auch nach der Fassung der Rechtsbücher Fürsten oder doch Fürstengenossen gewesen sein würden, so wird nicht zu bezweifeln sein, daß die Anschauung eines vorwiegend durch lehnrechtliche Momente bestimmten Fürstenstandes von Sachsen ausging und sich dann bis etwa 1180 im ganzen Reiche Geltung zu verschaffen wußte."

s)[4] „In Sachsen war in früherer Zeit die Zahl derjenigen, welchen wir nach der später allgemein maßgebenden Anschauung den fürstlichen Heerschild zusprechen müssen, größer, als im dreizehnten Jahrhunderte, wo sie auf die Besitzer der sieben Fahn-

---

[1] Hschld. S. 220.
[2] Rfft. I, S. 86.
[3] Hschld. S. 118.
[4] Hschld. S. 154.

lehen beschränkt erscheint; denn eine ganze Reihe nur vom Reiche beliehener Grafenhäuser starben im zwölften Jahrhunderte aus."

t)[1]) „Auf die Verhältnisse des Heerschildes scheint in Sachsen am meisten Gewicht gelegt zu sein; hier am frühesten schied man die nur vom Reiche Belehnten als Fürsten von andern Vasallen aus . . ."

Die zitierten Stellen lassen mit aller Deutlichkeit erkennen, daß Ficker in bezug auf die Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes einen territorialen Unterschied annimmt:

1. In Sachsen begründete nach seiner Ansicht das vom Reiche unmittelbar, unter der Bedingung ausschließlicher Mannschaft geliehene Grafenamt die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand; zu beachten ist, daß Ficker trotzdem im Satze r sagt, von Sachsen sei die Anschauung eines vorwiegend durch lehnrechtliche Momente bestimmten Fürstenstandes ausgegangen.

2. Für die übrigen Reichsteile betrachtet Ficker als Erfordernis des Reichsfürstenstandes den Besitz eines Herzogtumes oder den Besitz von Grafschaften, die von jeder Herzogsgewalt frei sind, in Verbindung mit der Anerkennung als Herzog, d. h. er sieht den Besitz einer unmittelbar geliehenen Grafschaft allein nicht als genügend an.

III.

Der Vergleich der eben wiedergegebenen Ansichten Fickers mit denen, die sich aus den unter I behandelten Bemerkungen erkennen lassen, führt zu folgenden Feststellungen und Fragen:

1. Die in den allgemeinen Bemerkungen hervortretende Theorie der Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes scheint für das ganze Reich zu gelten; es liegen keinerlei Anhaltspunkte für eine nicht einheitliche Auffassung vor, wie sie sich aus den besonderen Bemerkungen ergibt.

2. Wie ist die Meinung Fickers, in Sachsen begründe jede unmittelbar vom Reiche unter der Bedingung ausschließlicher Mannschaft gegenüber dem König geliehene Grafschaft den Fürstenstand, mit der anderen vereinbar, für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand seien neben lehnrechtlichen auch landrechtliche Momente

[1]) Hschld. S. 191.

bestimmend? Liegt hier nicht ein Widerspruch zwischen der Mehrzahl der speziellen Bemerkungen einerseits, der allgemeinen Theorie und dem Satze r andererseits vor?

3. War in den außersächsischen Ländern das Herzogtum der Ausgangspunkt für die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes, wie erklärt es sich dann, daß Ficker allgemein für das Reich sagt, die lehnrechtlichen Momente seien die vorzugsweise bedingenden des jüngeren Reichsfürstenstandes gewesen?

Ausführungen Fickers, die diese Fragen vollkommen klärten, fehlen. Soll man bei der Annahme ungenauer Darstellung oder eines Widerspruches in den Anschauungen Fickers stehen bleiben? Ich halte dies für unrichtig und glaube, daß sich eine einheitliche Grundauffassung konstruieren läßt, in der scheinbare Widersprüche sich lösen und die bisher offen gelassenen Fragen ihre Antwort finden.

Es sei zunächst auf die unter 2 aufgeworfene Frage eingegangen. Soll die Ansicht, in Sachsen begründe die unmittelbar geliehene Grafschaft den Reichsfürstenstand, mit der anderen vereinbar sein, für den sächsischen und den jüngeren Reichsfürstenstand seien neben lehn- auch landrechtliche Momente bestimmend, so müßte eine Bedingung erfüllt sein: die sächsische Grafschaft müßte sich vor anderen auszeichnen durch besondere, in der Grafschaft an sich nicht gegebene landrechtliche Momente. Worin das Wesen dieser besonderen landrechtlichen Momente zu suchen wäre, kann nach dem von Ficker für die außersächsischen Reichsteile Behaupteten nicht zweifelhaft sein; es könnte sich nur um solche handeln, die sonst nur im Herzogtum gegeben waren; negativ: Freiheit von jeder fremden Herzogsgewalt; positiv: Anerkennung einer dem Herzogtum gleichen staatsrechtlichen Stellung, wobei dahingestellt bleiben kann, ob diese in positiven Vorzugsrechten oder in einer formalen Vorzugsstellung bestand. Ist es möglich und wahrscheinlich, daß Ficker an eine solche Ausnahmestellung der sächsischen Grafen gedacht hat? Mir scheint, daß sich diese Frage bejahen läßt.

In der Abhandlung Vom Heerschilde gibt Ficker eine Skizze der Entwicklung des Heerschildes[1]). Er setzt auseinander, in

[1]) Hschld. S. 217 ff.

welcher Weise und wann der Begriff niederer und höherer Stufen der Mannschaft mit bestimmten anderen Unterschieden der Lebensstellung in Verbindung trat und damit die durch das Ineinandergreifen land- und lehnrechtlicher Momente bedingte Folge der Heerschilde sich ausbilden konnte.

Dadurch, daß der Herzog allein den König zum Herrn hatte, der Graf aber auch vom Herzog Lehen nahm, das Herzogtum also in die Verbindung mit der ersten weltlichen Mannschaftsstufe nach dem König, die Grafschaft in die mit der zweiten trat, wurde jenes die landrechtliche Grundlage der ersten, diese die der zweiten weltlichen Heerschildstufe nach dem Könige. Insoweit glichen die Verhältnisse Sachsens denen des Reiches bis zur Erhebung der sächsischen Herzöge zu deutschen Königen; durch dieses Ereignis trat aber in Sachsen eine Änderung ein[1]). Die erste weltliche Heerschildstufe nach dem König in der für sie charakteristischen Form der Verbindung der für das Herzogtum bestimmenden landrechtlichen Momente mit den lehnrechtlichen der ersten Mannschaftsstufe fiel aus. In der nunmehrigen ersten traten die bisher mit der zweiten Mannschaftsstufe verknüpften landrechtlichen Momente der Grafschaft in Verbindung mit den lehnrechtlichen der ersten Mannschaftsstufe. Dieser Zustand war, verglichen mit den früheren Verhältnissen Sachsens und den gleichzeitigen des übrigen Reiches, der Regel zuwider; er wurde zum dauernden durch die Einsetzung des Herzogtumes der Billunger. Die sächsischen Grafen traten zu diesen nicht in Lehnsabhängigkeit, sondern behaupteten ihr ausschließliches Mannschaftsverhältnis zum Könige, erhielten sich also auf derselben Mannschaftsstufe wie die Herzöge. Daß diese Gleichstellung der Grafen mit den Herzögen sich aber nach Fickers Meinung nicht nur auf das Gebiet des Lehnrechtes beschränkte, zeigt folgender Satz[2]): „In Sachsen, wie ich anderweitig genauer nachweisen werde,

[1]) Hschld. S. 218: „Und unter den ludolfinischen Herzogen mag das der Zustand Sachsens gewesen sein. Aber mit der Erhebung des Herzogshauses auf den Thron fiel nun eine dieser Stufen aus; durch das neue Herzogthum der Billunger stellte sich dieselbe nicht wieder her; die sächsischen Grafen, seit geraumer Zeit gewohnt, nur den König selbst zum Herrn zu haben, wußten sich in dieser Stellung zu behaupten; und so verblieben hier nur die drei Stufen der Fürsten, Edelherren und Freien."

[2]) Hschld. S. 118.

gipfelt die Lehnsverbindung nicht schon zunächst im Herzoge, wie in den süddeutschen Herzogthümern; wie der sächsische Herzog, so erkennen hier auch die Markgrafen, der Pfalzgraf, der Landgraf und eine Reihe von Grafen, welche ihre Grafschaften unmittelbar vom Reiche hatten, keinen Laien als Herren an, als den König; wir finden keine Spur, daß sie Mannen des Herzogs gewesen wären, welchem überhaupt höchstens die Stellung eines Primus inter pares zukommt." Die letzten Worte besagen: Ficker nahm an, daß die sächsischen Grafen die Freiheit von jeder Herzogsgewalt errangen, daß sie sich von den übrigen Grafen des Reiches nicht nur durch besondere lehnrechtliche, sondern auch durch besondere landrechtliche Momente auszeichneten. Damit aber war der der Regel zuwiderlaufende Zustand insofern beseitigt, als nunmehr in Sachsen für die erste weltliche Heerschildstufe wieder diejenigen landrechtlichen Momente bedingend waren, die ursprünglich nur im Herzogtum gegeben waren. In dem Sinne freilich stellte sich die genannte Stufe nicht wieder her, daß nur der Herzog ihr Inhaber war; neben dem Herzog genossen nunmehr auch die sächsischen Markgrafen, der Pfalzgraf und die unmittelbar vom Reiche belehnten Grafen diese Vorzugsstellung. Die Annahme liegt nahe, daß eben dieser Umstand die Ursache war, eine neue technische Bezeichnung für die Träger der ersten weltlichen Heerschildstufe zu suchen, daß man sie schließlich in der Bezeichnung principes fand.

Für die Meinung Fickers, die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand in Sachsen sei schon vor 1180 durch dieselben Erfordernisse bestimmt gewesen, die von diesem Zeitpunkt an für das ganze Reich geltend waren, bietet es Schwierigkeiten, daß von den sächsischen Grafen, abgesehen von dem Grafen von Anhalt, für den besondere Verhältnisse vorliegen, keiner in den jüngeren Reichsfürstenstand eingegangen ist. In der Mehrzahl der Fälle lassen sie sich dadurch beseitigen, daß die betreffenden Grafenhäuser vor 1180 ausgestorben sind[1]). Diese Erklärung versagt für die Grafen von Arnsberg und Ravensberg; Ficker hat das nicht übersehen; er spricht davon, daß die genannten Grafen einer anderen Entwicklung gefolgt seien[2]); welcher, hat er in

[1]) s. d. o. S. 43 zit. Satz s.
[2]) s. d. o. S. 42 zit. Satz o.

den veröffentlichten Untersuchungen nicht dargelegt; wahrscheinlich ist, daß er angenommen hat, die Grafen von Arnsberg und Ravensberg hätten seit der Neuregelung der Verhältnisse um 1180 ihre herzogsgleiche Stellung verloren. Die Zurechnung der Grafen von Orlamünde, Groitzsch, Wettin und Brena zu den principes in Sachsen erklärt Ficker aus der Eigenschaft als Fürstengenossen; wurden ihre Besitzungen später häufig als reichslehnbare Grafschaften betrachtet, so geschah das lediglich deshalb, weil diese Großen als jüngere Söhne markgräflicher Häuser den Grafentitel führten[1]). Inhaber von Grafenämtern im Sinne des alten Reichsrechtes waren sie keineswegs; daraus erklärt sich ihre Nichtzugehörigkeit zum Reichsfürstenstand.

Betrachtet man die geschilderte Entwicklung Sachsens in Rücksicht auf das Verhältnis lehn- und landrechtlicher Momente zueinander, so läßt sich sagen: die sächsischen Grafen erreichten die herzogliche Stellung, weil sie eine ausgezeichnete lehnrechtliche Stellung erlangten, d. h. die besonderen lehnrechtlichen Momente wurden für sie die Ursache der Entwicklung der besonderen landrechtlichen[2]). Damit werden für Sachsen die Urteile Fickers verständlich, durch die er die lehnrechtlichen Momente als die den Reichsfürstenstand vorzugsweise bestimmenden bezeichnet.

Wie aber erklären sich diese Urteile für die außersächsischen Reichsländer, in denen doch nach Fickers Meinung das Herzogtum den Ausgangspunkt für die Neubildung des Reichsfürstenstandes bot?

---

[1]) s. d. o. S. 43 zit. Satz q; außerdem Rfst. I, S. 84: „Allerdings würde sich für manche der bevorzugten Grafen, wie die von Winzenburg, Dietz, Holland, Orlamünde, Brene, Rochlitz, Groitsch und Wettin wahrscheinlich machen lassen, daß sie ihre Grafschaften, so weit von solchen bei ihnen überhaupt die Rede sein kann, unmittelbar vom Reiche hatten . . .". — Hschld. S. 128: „Und auch daran dürfte hier zu erinnern sein, daß, wenn in Sachsen schon vor der allgemeinen Abschließung des neuern Fürstenstandes nur diejenigen Fürsten genannt werden, bei welchen die Erfordernisse desselben zutreffen, doch auch die Fürstengenossen den principes zugezählt werden."

[2]) Den Gedanken, daß sich auf lehnrechtlicher Grundlage landrechtliche Unterschiede ausbildeten, äußert Ficker Rfst. II, S. 219 A. 8: „Weist H. gegen dieselbe auf die landrechtlichen Unterschiede zwischen Semperfreien und Mittelfreien hin, so habe ich dieselben keineswegs übersehen, sie vielmehr sämtlich S. 153 aufgeführt; und daß sich auf zunächst lehnrechtlicher Grundlage auch landrechtliche Unterschiede ausbildeten, würde nicht bloß hier zutreffen."

Daß die für Sachsen wahrscheinlich gemachte Erklärung für diejenigen Großen nicht zutrifft, die von altersher Herzöge waren, leuchtet ohne weiteres ein; für sie waren besondere land- und lehnrechtliche Momente von vornherein verknüpft und wollte man hier fragen, welche Momente die anderen bedingten, so könnte man nur das Herzogtum, also die landrechtlichen, als die Grundlage der lehnrechtlichen bezeichnen. Den Herzögen stand nach Fickers Meinung der Pfalzgraf bei Rhein gleich[1]). Betrachtet man die Erhebungen derer, die erst im Laufe der Zeit die Herzogswürde erwarben, so kommt man zu demselben Ergebnis. Ficker schildert den Hergang folgendermaßen[2]): Im Süden blieben bis zum Ende des elften Jahrhunderts die Herzöge von Bayern, Kärnten und Schwaben die einzigen Inhaber der ersten weltlichen Heerschildstufe nach dem Könige, waren also Reichsfürsten im spätern Sinne. Verschiedene Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes, so vor allem die Herzöge von Österreich und Steiermark, dagegen standen bis ins zwölfte Jahrhundert hinein zu ihnen im Mannschaftsverhältnis, genügten also den Bedingungen des jüngeren Reichsfürstenstandes noch nicht. Erst seit dem Ende des elften Jahrhunderts begann der Prozeß der Eximierung. Die Welfen, die Zähringer, die Markgrafen von Österreich, Steiermark und die Grafen von Andechs wurden bei ihrer Erhebung zu Herzögen von dem Mannschaftsverhältnis zu den Landesherzögen gelöst und auf dieselbe Stufe alleiniger Belehnung durch den König gestellt wie diese. Ficker hat gerade darin den Zweck der Erhebung zu Herzögen gesehen[3]): bei der Neuordnung der schwäbi-

---

[1]) Hschld. S. 219.

[2]) s. o. S. 25, A. 2b.

[3]) Hschld. S. 206: „Kommen Verleihungen erledigter Fürstenthümer an freie Herren seit der Ausbildung des neuern Fürstenstandes überaus selten vor, wurden dieselben in der Regel andern Fürsten geliehen, so wenig das dem Interesse des Reichs und dem frühern Grundsatze, daß nicht zwei Herzogthümer in einer Hand vereinigt werden sollten, entsprechen mochte, so wird dabei der Umstand mitgewirkt haben, daß die freien Herren, welche Lehen vom Fürsten hatten, nur ungern dem frühern Genossen Mannschaft leisteten. Die Erhebung Ottos von Wittelsbach zum Herzoge von Baiern im J. 1180 war eine Erhöhung des Schildes, da auch er früher, wie die andern Großen des Landes, vom Herzoge belehnt war; nun heißt es nicht allein in der Chronik von Zwetl: Palatinus senior Otto ducatum Bawarie suscepit; cui tamen comites et aliqui de liberis hominium facere renuunt, sondern es ist auch der Umstand, daß von nun an

schen und bayrischen Verhältnisse am Ende des elften und zwölften Jahrhunderts wurden die Herzogtümer an Große verliehen, die bis dahin Schildgenossen der Zähringer und Welfen, der Markgrafen von Steier und der Grafen von Andechs gewesen waren; ihnen Mannschaft zu leisten waren die genannten Großen nicht zu bewegen; man vermied die Schwierigkeit, indem man diese selbst zu Herzögen erhob. Es läßt sich also auch hier nicht daran denken, daß die lehnrechtlichen Momente die landrechtlichen zur Folge gehabt hätten, sondern der Umstand, daß nur unter der Bedingung der Erhebung zum Herzog die bevorzugte lehnrechtliche Stellung herbeizuführen war, zeigt deutlich das Gegenteil.

Die für Sachsen wahrscheinliche Erklärung versagt demnach für die außersächsischen Reichsteile. Für diese scheinen mir folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die besonderen lehnrechtlichen Momente hatten zwar nicht für jeden Grafen die besonderen landrechtlichen zur Folge, aber die Erhebung zum jüngeren Reichsfürsten oder, was für den Süden dasselbe besagt, zum Herzoge waren in jedem Falle an sie geknüpft, sie waren die notwendige Vorbedingung dieser Erhebung und zwar offenbar die wesentlichste, nach deren Erfüllung rechtliche Hindernisse nicht mehr zu beseitigen waren und die schließlich entscheidende Erhebung zum jüngeren Reichsfürsten oder Herzog als sehr nahe liegend angesehen wurde. Dafür spricht zunächst das von Ficker angeführte Beispiel des Grafen von Holland, der 1191 den Kaiser bittet, ihn von der Lehensabhängigkeit zum Grafen von Flandern zu lösen und überdies eine Summe Geldes bietet unter der Bedingung, daß er Fürst werde[1]). Dafür spricht weiter, daß Ficker glaubt annehmen zu können, es habe bis zur Erledigung des Herzogtums Schwaben im Jahre 1268 im Reiche vielleicht keinen freien Herren gegeben, der nur vom Kaiser belehnt und trotzdem nicht Fürst gewesen

---

die Markgrafen von Steier und Grafen von Andechs als nur vom Reiche belehnte Herzoge erscheinen unzweifelhaft weniger aus einem Streben des Kaisers, den baierischen Herzogssprengel zu verkleinern, als vielmehr aus der Schwierigkeit zu erklären, so mächtige Vasallen zu bewegen, dem frühern Genossen Mannschaft zu leisten. Derselbe Gesichtspunkt war offenbar auch schon 1097 bei Regelung der schwäbischen Verhältnisse, insbesondere der Stellung der Zähringer und Welfen maßgebend gewesen."

[1]) Hschld. S. 205.

wäre[1]). Ficker schließt die Möglichkeit eines solchen Falles nicht aus, er nimmt also eine rechtliche Notwendigkeit, daß die bevorzugten lehnrechtlichen Momente immer nur in Verbindung mit den bevorzugten landrechtlichen aufgetreten wären, nicht an, aber er meint, daß dies bis 1268 tatsächlich der Fall war: die Freiheit von der Mannschaft gegenüber jedem Laien außer dem König war bis dahin tatsächlich ein die Fürsten im Unterschied von den Nichtfürsten charakterisierendes Merkmal; es gab außer den Fürstenämtern keine unmittelbar vom Reiche geliehenen Reichsämter, deren Inhaber keinen Laien zum Herren hatten außer dem König; so erklärt es sich, daß der oben[2]) zitierte Satz mit der Annahme vereinbar ist, Ficker habe landrechtliche, in dem Grafenamt an sich nicht gegebene Momente als Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes in Betracht gezogen.

[1]) Rfst. II, S. 34: „Daß die Grafen von Habsburg irgend einem andern Fürsten durch den Huldeid verpflichtet waren, ist weder, soweit ich sehe, durch irgend ein Zeugnis zu erweisen, noch an und für sich, zumal seit dem Aussterben der Zähringer, wahrscheinlich. Gerade Rudolf befand sich demnach zur Zeit seiner Wahl in jener im Schwabenspiegel betonten Ausnahmsstellung eines freien Herren, welcher keines Laienfürsten Mann war; er teilte diese Stellung, welche nur durch die damals noch nicht als andauernd vorauszusehende Erledigung des Herzogtums Schwaben bedingt war, vielleicht, wenn wir von den schwäbischen Grafen in gleicher Lage absehen, mit keinem andern Magnaten; es befand sich zugleich, wie sich ergeben wird, keiner der vorhergehenden und nachfolgenden Könige bei der Wahl in derselben Lage." — Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels S. 848: „Um so gewichtiger ist nun aber die weitere Forderung, daß der zu Wählende nur der Pfaffenfürsten Mann sein, also keine Lehen von Laienfürsten haben soll. Das finden wir sonst nur als Erforderniß des Fürstenstandes betont. An den freien Herrn wird die Forderung nie gestellt. Und die Lehensverbindung war eine so vortheilhafte, von beiden Seiten so gesuchte, daß wir wohl von vornherein annehmen dürfen, daß jeder solche Lehensverhältnisse, welche sein Stand ihm gestattete, auch thatsächlich eingegangen war. Für die mächtigsten freien Herren, auch wenn sie herzoglichen oder markgräflichen Titel führten, lassen sich Laienfürstenlehen nachweisen. Sehen wir von dem Ausnahmeverhältniß der Fürstengenossen (vgl. Heerschild 126ff.) ab, so dürfte es überhaupt schwerlich Nichtfürsten gegeben haben, welche nur von Pfaffenfürsten belehnt waren. Wenigstens in der Zeit vor der Erledigung des Herzogthums Schwaben im Jahre 1268. Der Spiegler, wenn er früher schrieb, hätte demnach mit der einen Hand genommen, was er mit der andern gegeben, hätte den freien Herren die Wählbarkeit zugesprochen, aber das an eine Bedingung geknüpft, welche durchweg nur bei Fürsten zutraf. — Ich will nun nicht bestreiten, daß es einzelne Ausnahmen geben mochte. Aber jedenfalls trifft das für Wilhelm von Holland nicht zu, den einzigen, der bis zur Wahl Rudolfs Veranlassung dazu geben konnte, auch freie Herren für wählbar zu halten."

[2]) s. o. S. 40 Satz m.

2. Bewertete man die lehnrechtlichen Rangverhältnisse so hoch, daß man Lehnsabhängigkeit von einem zum Herzog erhobenen ehemaligen Schildgenossen als ein Verhältnis betrachtete, daß mit der eigenen Macht und Ehre unvereinbar war, trug man dem von Seiten der Reichsregierung dadurch Rechnung, daß man das Mittel der Erhebung zum Herzog wählte, um aus einem solchen Mannschaftsverhältnis zu befreien, so mußte als das Wesentliche der Erhebung zum Herzog, d. h. zum jüngeren Reichsfürsten im Bewußtsein der Zeitgenossen allerdings die erlangte lehnrechtliche Stellung erscheinen, hinter der die damit zugleich erlangte erhöhte landrechtliche Stellung an Wert zurücktrat.

Wenn man sich nach diesen Erwägungen die Voraussetzungen, von denen Ficker ausging, vergegenwärtigt, so entfallen meines Erachtens die Gründe, an der Annahme von Widersprüchen in seinen Darlegungen festzuhalten. Als um 1180 aus dem weiteren Kreise der älteren Reichsfürsten eine engere Gruppe als jüngere Reichsfürsten ausschied, waren dafür wesentlich oder vorzugsweise bestimmend die lehnrechtlichen Momente der unmittelbaren Belehnung durch den König und der Freiheit von der Mannschaft gegenüber jedem Laien außer dem König, denn darin lag dasjenige unterscheidende Merkmal, auf das man bei den damaligen Anschauungen der Rangverhältnisse den wesentlichen Wert legte. Der Unterschied zwischen älteren und jüngeren Reichsfürsten erschöpfte sich aber in den lehnrechtlichen Verhältnissen nicht, sondern neben den besonderen lehnrechtlichen waren es besondere landrechtliche Momente, durch die sich die jüngeren Reichsfürsten vor den älteren auszeichneten, landrechtliche Momente, die ursprünglich nur im Herzogtum gegeben waren. Blieb deren Erlangung im Süden dauernd mit der Anerkennung als Herzog verknüpft, so war sie in anderen Reichsteilen, vor allem in Sachsen, mit der Führung des Titels eines Pfalz-, Mark- oder Landgrafen vereinbar[1]). Das rechtlich Entscheidende für die Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstand war die

[1]) Auch im Westen war die Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstand nicht an die Führung des Herzogtitels geknüpft; der Graf von Hennegau wurde zum Reichsfürsten und Markgrafen von Namur erhoben (M. G. Const. I, no. 298); Ficker sieht darin ein Zeichen dafür, daß man den Titel eines Grafen für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand als nicht genügend ansah (Rfst. I, S. 111).

Zuerkennung der Herzogs- oder herzoggleichen Stellung; denn entweder war es ohne sie unmöglich, die bevorzugte lehnrechtliche Stellung zu erreichen oder, wo dies gelang, geschah es, ohne daß damit für den betreffenden Großen der Eintritt in den Reichsfürstenstand verknüpft gewesen wäre. Die rechtliche Bedeutung der Erhebungen in den Reichsfürstenstand, die sich seit dem Hervortreten des jüngeren Reichsfürstenstandes finden[1]), bestand demnach in der Zuerkennung der herzogsgleichen Stellung.

Damit ist eine Auffassung gewonnen, die

1. scheinbare Widersprüche in den Bemerkungen Fickers löst,

2. bei Berücksichtigung territorialer Unterschiede, wie sie in den unter II behandelten Bemerkungen Fickers hervortritt, eine für das ganze Reich geltende einheitliche Theorie der Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes gibt, worauf die allgemeinen Bemerkungen Fickers notwendig schließen lassen.

Die charakteristischen Züge der Auffassung Fickers sind:

1. starke Bewertung der lehnrechtlichen Verhältnisse für die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes,

2. die enge Beziehung, die Ficker zwischen jüngerem Reichsfürstenstand und Herzogtum annimmt.

Abschnitt III.

Die Standschaft der Fürsten.

Die Frage der Standschaft der Fürsten soll hier keineswegs erschöpfend behandelt werden. Es soll nur festgestellt werden, ob man die Angehörigen des Reichsfürstenstandes für eine Klasse ansieht, die von der übrigen Bevölkerung durch eine ebenso scharfe ständische Grenze geschieden ist, wie die etwa ist, die Freie und Unfreie schied; genauer, ob man meint, daß die Fürsten ein Geburtsstand waren, daß sie in bezug auf Connubium und Ebenburt von anderen Volkskreisen abgeschlossen waren, daß sie ein nur ihnen eigenes Privatrecht besaßen, daß sie in allen Rechtsbeziehungen eine Sonderstellung einnahmen.

Aus den Bemerkungen Fickers ergibt sich, daß er, wenn er

---

[1]) Rfst. I, Kap. VIII.

von einem älteren und jüngeren Reichsfürstenstand[1]), von besonderen Standesrechten der Fürsten spricht[2]), an eine bevorrechtigte Stellung in allen Rechtsbeziehungen keineswegs denkt, daß er sie in den genannten speziellen Beziehungen verneint.

Ficker entwickelt, daß die Fürsten in gewissen Fällen des landrechtlichen Prozesses mit den in der ständischen Gliederung auf sie folgenden freien Herren oder sogar schöffenbaren Bauern[3]), im lehnrechtlichen Prozeß mit Ministerialen[4]) zu weiteren Genossenschaften verbunden waren. Betrachtete er die auf gemeinsamer Belehnung durch ein und denselben Herren ruhende Genossenschaft in ihrer Wirksamkeit durch besondere Vorschriften als wesentlich eingeschränkt[5]), maß er der nur durch die Freiheit begründeten irgendwelche praktische Bedeutung nicht bei[6]), so hielt er die Verbindung für um so bedeutsamer, in der die Fürsten zu den Edlen oder freien Herren standen. Mit ihnen teilten sie nach seiner Ansicht Vorzüge im landrechtlichen Prozeß[7]), vor allen Dingen aber im Eherecht[8]); mit ihnen bildeten sie den ersten Geburtsstand im Reiche[9]); Zugehörigkeit zum Stande der freien

---

[1]) Die Bezeichnung Stand findet sich bei Ficker für die Klasse der Reichsfürsten so oft, daß es keiner Nachweise bedarf. Ich führe nur einige Stellen auf, aus denen sich ergibt, daß es sich um ein staatsrechtlich anerkanntes Verhältnis handelt: Rfst. I, S. 18, 65, 67, 92, 93; Rfst. II, S. 140, 197. Ficker nennt die Klasse der jüngeren Reichsfürsten Rfst. I, S. 18 den eigentlichen Fürstenstand; es geschieht dies nicht etwa, weil er den älteren Reichsfürsten keine besonderen Standesrechte zuerkannt hätte, sondern deshalb, weil der ältere Reichsfürstenstand im Vergleich zum jüngeren weniger scharf abgegrenzt war und sich bei ihm infolge der großen Zahl seiner Mitglieder die ihm zustehenden Rechte weniger einflußreich geltend machten.

[2]) Rfst. I, S. 62; Rfst. II, S. 140: „Die Untersuchung, in wieweit es Vorrechte der Fürsten im Gerichtswesen gab, wird uns demnach auch vorzugsweise die Haltpunkte für die Beantwortung der Frage geben müssen, ob der Vorrang der Fürsten lediglich auf ihre staatsrechtliche und lehenrechtliche Stellung zu beschränken ist, oder ob wir überhaupt in ihnen einen durch besondere Genossenschaftsrechte gekennzeichneten Stand erblicken dürfen, der sich auf dem Gebiete des Landrechtes von den anderen Ständen bestimmter abgrenzt."

[3]) Rfst. II, S. 169ff.

[4]) Rfst. II, S. 168 u. 169.

[5]) a. a. O.

[6]) Rfst. II, S. 197.

[7]) Rfst. II, S. 179, 192, 194, 197.

[8]) Rfst. II, S. 197.

[9]) Rfst. I, S. 62: „Danach würden die Fürsten etwa zusammenfallen mit dem Stande der Edeln oder der freien Herren, überhaupt nur die dem ersten

Herren war Voraussetzung für den Empfang des den Reichsfürstenstand begründenden Lehens[1]).

Ficker beantwortet demnach die Frage, ob der Reichsfürstenstand im zwölften und dreizehnten Jahrhundert ein Geburtsstand gewesen sei, verneinend: Mitglieder fürstlicher Familien, die nicht selbst die Erfordernisse des Reichsfürstenstandes erfüllten, wurden durch die Geburt nicht zum Reichsfürsten. Daneben aber glaubte Ficker feststellen zu müssen, daß die Auffassung, wonach durch die Geburt von einem Fürsten auch für den, der beim Mangel der dinglichen Grundlagen nicht Reichsfürst ist, doch eine nähere Beziehung zum Fürstenstand begründet wird, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert vorhanden ist, daß Anhaltspunkte für den Begriff eines fürstlichen Geburtsstandes in den Quellen jener Zeit zutage treten[2]). Eine Tatsache, die dafür immerhin bemerkenswert ist, berührt Ficker, wenn er darauf hinweist, daß zur Zeit des älteren Reichsfürstenstandes auch solche, die keinen Amtstitel führten und nur als Söhne oder Brüder eines anderen Reichsfürsten bezeichnet wurden, wohl ausdrücklich den Fürsten zugezählt werden[3]); doch scheint ihm dies zu wenig

---

Geburtsstande angehörigen bezeichnen . . .“ — Rfst. I, S. 72: „Gehen wir auf die weltlichen Fürsten über, so fanden wir bereits früher, daß der Edele oder freie Herr als solcher nicht zu den Fürsten zählt, wo diese überhaupt scharf von den Nichtfürsten unterschieden werden. Da ein höherer Geburtsstand überhaupt nicht nachweisbar ist, so werden wir uns zunächst an die Amtstitel . . . halten können.“ — Rfst. I, S. 76: „. . . wie jeder Fürst zugleich zu den Fideles gehörte, die mächtigsten oft vom König einfach seinen Getreuen zugezählt wurden, so gehörte jeder weltliche Fürst seinem Geburtsstande nach unter den umfassenderen Begriff der Freien . . .“ An dieser Stelle braucht Ficker, wie der Vergleich mit den beiden ersten ergibt, den Ausdruck Freie in der von ihm angenommenen Bedeutung von nobiles und liberi für freie Herren.

[1]) Hschld. S. 212. — Haller versteht Ficker falsch, wenn er meint (S. 425, A. 2), es liege bei ihm der durchgehende Irrtum vor, daß es sich um das Verhältnis von Fürsten und Freien überhaupt und nicht nur um das von Fürsten und Hochfreien handle.

[2]) Rfst. II, S. 200.

[3]) Rfst. I, S. 90: „Wir dürfen demnach wohl schließen, daß die Nachkommen solcher, welche Reichsämter bekleidet hatten, auch dann dem Fürstenstande zugezählt wurden, wenn sie ausnahmsweise keinen Amtstitel führten. Auch da, wo solche nur als Söhne oder Brüder eines andern Reichsfürsten in den Urkunden bezeichnet sind, werden sie wohl ausdrücklich den Fürsten zugezählt.“ Der erste Satz bezieht sich nicht auf Angehörige fürstlicher Familien, die nicht Fürsten sind, sondern auf solche, die ihrer Stellung nach Fürsten sind oder sein müßten, denen nur ausnahmsweise der Amtstitel nicht beigelegt wird.

Halt geboten zu haben, um weitergehende Vermutungen daran zu knüpfen. Bei Darstellung der Entwicklung des im vierzehnten Jahrhundert reichsgesetzlich anerkannten Institutes der Fürstengenossen kommt er darauf nicht zurück, sondern führt aus[1]: Anhaltspunkte für den Begriff eines fürstlichen Geburtsstandes fehlen ganz für die lothringischen Reichsteile; hier unterscheiden sich die jüngeren Söhne der Reichsfürsten durch keinerlei besondere Vorrechte vor den freien Herren, sondern treten ganz in deren Stand zurück[2]. Sie sind dagegen für Sachsen vorhanden; hier nehmen die Nebenlinien fürstlicher Häuser eine vor den übrigen freien Herren ausgezeichnete Stellung ein, die sich nach dem Vorbilde späterer Quellen als die der Fürstengenossen bezeichnen läßt[3]. Ein Anzeichen für dies Verhältnis liegt darin, daß in Sachsen die gräflichen Nebenlinien des meißnischen und brandenburgischen Hauses schon zur Zeit des älteren Reichsfürstenstandes zu den principes gezählt wurden[4]. Zur Zeit des jüngeren Reichsfürstenstandes entbehrten die jüngeren Söhne der

[1]) Rfst. II, S. 197 ff.

[2]) Rfst. II, S. 200; Rfst. I, S. 240, 249; Hschld. S. 127, 131, 134 u. 135.

[3]) Ficker gibt folgende Bestimmungen des Begriffes Fürstengenossen: Rfst. I, S. 153: „. . . die sogenannten Fürstengenossen . . ., zu welchen, wie wir sehen werden, insbesondere die Mitglieder fürstlicher Familien, welche selbst nicht Fürsten waren, gezählt wurden." — Rfst. I, S. 180: „. . . der Fürstengenossen, der Mitglieder fürstlicher Familien, welche selbst nicht Fürsten waren." — Rfst. I, S. 240: „Wir besprachen bereits mehrfach die Stellung der Mitglieder von Nebenlinien fürstlicher Häuser, welche aber den Titel des Fürstenthums nicht führten; es schien sich zu ergeben, daß sie als Fürstengenossen zwar vor andern Magnaten ausgezeichnet wurden, aber nicht als Reichsfürsten galten. Die Scheidung der Linien erfolgte in jenen Fällen schon vor der Ausbildung des neuern Fürstenstandes oder in der ersten Zeit desselben; die letzte, die Scheidung von Meran und Istrien, im Jahre 1204." — Rfst. I, S. 249: „. . . waren in Lothringen die jüngeren Brüder Vasallen des Fürsten, so ergibt sich in Sachsen keine Abhängigkeit; wußten wir für die lothringischen Nebenlinien nicht einmal die Ehrenvorzüge der Fürstengenossen nachzuweisen, so treten diese bei den Nebenlinien der Häuser Wettin und Askanien am bestimmtesten hervor." — Hschld. S. 134: „. . . auch sonst traten die jüngern Söhne der Fürsten hier in den Stand der Edeln zurück, ohne auch nur den gräflichen Titel zu bewahren, wie das doch nicht allein bei den sächsischen Fürstengenossen, sondern auch bei den jüngern Söhnen von Grafen sonst in Deutschland gewöhnlich der Fall war." — Rfst. II, S. 200: „Beide Stellen führen uns auf den Begriff eines fürstlichen Geburtsstandes, zu einer Auffassung, wonach durch die Geburt von einem Fürsten, auch für den, der beim Mangel der dinglichen Grundlage nicht Reichsfürst ist, doch eine nähere Beziehung zum Fürstenstande begründet wird."

[4]) Rfst. I, S. 86, 249; Hschld. S. 128; Rfst. II, S. 201.

Fürsten wohl der den Fürsten zustehenden politischen Vorrechte und des vollen fürstlichen Heerschildes, — beides war an die ihnen fehlende dingliche Grundlage des Fürstenstandes geknüpft[1]) — sie unterschieden sich aber von den übrigen Magnaten und freien Herren dadurch, daß ihnen, abgesehen von Vorzügen in der Titulatur und in der Rangordnung der Zeugen[2]), im landrechtlichen Prozeß die Vorrechte der Fürsten zukamen[3]), und daß sie im Lehnrecht eine den Fürsten ähnliche Stellung insofern einnahmen, als sie selbst von keinem Fürsten belehnt, die freien Herren aber zu ihnen ohne Niederung des Heerschildes in Lehensabhängigkeit getreten zu sein scheinen[4]).

Abschnitt IV.

Zeitpunkt, Art, Gründe und Bedeutung des Wandels der Erfordernisse.

Kap. I.

Zeitpunkt des Wandels.

Bei der Bestimmung des Zeitpunktes, von dem ab der neue Reichsfürstenbegriff für den Sprachgebrauch der Reichskanzlei als geltend anzusehen sei, ging Ficker von folgenden Anhaltspunkten aus: die erste bestimmt nachzuweisende Erhebung eines Grafen zum Reichsfürsten ist die 1188 erfolgte, 1184 vom Kaiser bereits versprochene Erhebung des Grafen von Hennegau; sie ist mit der Geltung des alten Fürstenbegriffes unvereinbar und setzt die des neuen voraus[5]). Die letzten Urkunden der Reichskanzlei, in denen Grafen zu den Reichsfürsten gerechnet werden, gehören den Jahren 1179 und 1180 an; ihr Zeugnis ist zum Teil schon unbestimmt oder verrät zum wenigsten eine

---

[1]) Rfst. II, S. 201; Hschld. S. 131; Rfst. I, S. 205.
[2]) Rfst. II, S. 201; Rfst. I, S. 153, 180, 205.
[3]) Rfst. II, S. 202; Hschld. S. 135.
[4]) Rfst. II, S. 201; Hschld. S. 126ff., S. 202.
[5]) Rfst. I, S. 107ff.; 128f. Ficker nimmt an, daß bereits 1182 Mähren zum Reichsfürstentume erhoben worden ist, er unterläßt es aber, diese Tatsache zur Bestimmung des terminus ante quem zu benutzen, da wir sie nur erschließen können, nicht aber urkundliche Zeugnisse darüber besitzen (Rfst. I, S. 106f.).

Unsicherheit im Gebrauche des Ausdruckes principes; das letzte bestimmtere Beispiel findet sich 1180. Auf Grund dieser Tatsachen schloß Ficker, daß der Begriff des jüngeren Reichsfürstenstandes seit 1180 für den Sprachgebrauch der Reichskanzlei Geltung besitze[1]). Im zweiten Bande der Forschungen Vom Reichsfürstenstande[2]) teilt er mit, daß er bereits in der Gelnhäuser Urkunde von 1180[3]) einen positiven Beleg für die Verwendung von principes im jüngeren Sinne sieht; es dünkt ihm am wahrscheinlichsten, in dem Satze: „pro hac contumacia principum et suae conditionis Sueuorum proscriptionis nostrae inciderit sententiam" unter principes die engere lehnrechtliche Genossenschaft zu verstehen, conditio aber auf den älteren Reichsfürstenstand zu beziehen, vielleicht sogar in dem in Schwaben vermutlich ebenso wie in Bayern herrschenden weiteren Sinne. Ficker nahm demnach für die Zeit Heinrichs des Löwen ein Nebeneinanderstehen zweier Fürstengenossenschaften an und meinte, daß die Bezeichnung principes schon um diese Zeit von der älteren auf die jüngere übergegangen sei. Durch diese Auffassung gewann er eine Bestätigung der sich ihm aus inneren Gründen ergebenden Vermutung, daß der Übergang vom älteren zum jüngeren Reichsfürstenstand nicht in allen Richtungen gleichzeitig erfolgt sei, daß er sich z. B. beim lehnrechtlichen Verfahren früher geltend gemacht habe als beim landrechtlichen.

In bezug auf den Sprachgebrauch außerhalb der Reichskanzlei glaubte Ficker feststellen zu können, daß einige Kanzleien auch nach 1180 noch vereinzelte Belege des alten Brauches bieten. Zu diesen Belegen rechnet er die Urkunde des Grafen von Dachsburg von 1198[4]), in der der Graf sich als zu den principes gehörig bezeichnet. Ficker meinte aber, daß mit dem Ende des Jahrhunderts

---

[1]) Rfst. I, S. 130; Rfst. II, S. 164, 179. Eine Zusammenstellung auf die Datierung um 1180 bezüglicher Stellen aus Fickers Untersuchungen gibt Güterbock Zeumerfestschrift S. 579, A. 1.

[2]) Rfst. II, S. 181. Die Ansicht Fickers war bereits vor dem Erscheinen des zweiten Bandes der Forschungen Vom Reichsfürstenstande von Puntschart in einer Besprechung von Güterbock Der Prozeß Heinrichs des Löwen ZRG. Bd. XXX (1909), S. 343 bekannt gemacht worden.

[3]) Constitutio ducatus Coloniensis in Westfalia v. 13. April 1180 (M. G. Const. I, no. 279).

[4]) Rfst. I, S. 131; M. G. Const. II, no. 22.

sich dieser Gebrauch gänzlich verliere, ebenso wie andere Gebrauchsweisen der Ausdrücke princeps und principes, welche im Reiche ohne Beziehung auf den Reichsfürstenstand üblich waren[1]). Er hielt sich infolgedessen für berechtigt, das für die Reichskanzlei gewonnene Ergebnis, seit 1180 stehe der Begriff des jüngeren Reichsfürstenstandes in Geltung, als allgemein gültig anzusehen.

Kap. II.

Art des Wandels.

Ficker nahm an, daß der Übergang vom älteren zum jüngeren Reichsfürstenstand dem allgemeinen Gange der deutschen Verfassungsentwicklung gemäß nicht als eine plötzliche Änderung des früheren Herkommens zu denken sei, daß er sich vielmehr allmählich, ohne den Mitlebenden bewußt zu werden, insbesondere ohne einen Akt gesetzlicher Regelung vollzogen habe[2]). Ficker spricht auch davon, daß der Übergang erfolgt sei, ohne an eine bestimmte Tatsache anzuknüpfen, die man als den Abschluß des alten, als den Beginn des neuen Verhältnisses bezeichnen könnte; modifiziert dies Urteil aber an anderer Stelle, indem er sagt, daß man das völlige Durchdringen, soweit hier von einer genaueren Zeitbestimmung die Rede sein könne, an die Ereignisse des Jahres 1180 anzuknüpfen habe[3]).

Kap. III.

Gründe und Bedeutung des Wandels.

Die Darlegung der Bedeutung des jüngeren Reichsfürstenstandes, die Erörterung darüber, auf welchen theoretischen Anschauungen er beruhte und durch welche geschichtlichen Vorgänge sich diese entwickelten, sollten nach Fickers Plan den Abschluß seiner gesamten Forschungen über die Entwicklung des Reichsfürstenstandes bilden. Die Geschichte der Untersuchungen Fickers erklärt, daß wir infolgedessen von ihm eine historische Würdigung des Wandels des Reichsfürstenstandes nicht besitzen, weder soweit es sich um die Gründe, noch soweit es sich um die Folgen handelt.

---

[1]) Rfst. I, S. 40, 129.
[2]) Rfst. I, S. 13, 94, 105, 129.
[3]) Kurfürstenthümer S. 172 (s. o. S. 42).

Wir kennen die Ursachen, denen Ficker den Verfall des älteren Reichsfürstenstandes zuschrieb[1]). Dieser mußte seine Geltung verlieren, da im zwölften Jahrhundert seine in der ältesten Reichsverfassung wurzelnde Grundlage, die Amtsverfassung, sich auflöste, weil von ihr nur noch die Namen, nicht die Sache blieben. Es entwickelte sich der Brauch, daß die Titel der hohen Reichsämter von solchen geführt wurden, die keineswegs selbst im Besitze des Reichsamtes waren; die dadurch entstehende Verwirrung war so schlimm, daß die Reichskanzlei oft selbst nicht wußte, wie sie diesen oder jenen benennen sollte. Damit wurden die Titel der hohen Reichsämter zu einer sehr ungenügenden Grundlage des Reichsfürstenstandes; man hat noch einige Zeit an dem alten Brauch, alle diejenigen, die Amtstitel führten, zu den Fürsten zu rechnen, festgehalten, der auf die Titel sich gründende Reichsfürstenstand aber verlor so an Bedeutung, daß man gegenüber dem ständischen Vorzug, der in der Zurechnung zu ihm lag, gänzlich gleichgültig wurde.

Dagegen vermissen wir eine eingehende Äußerung Fickers darüber, wie der jüngere Reichsfürstenstand entstanden ist, in welchem Verhältnis seine Entstehung zur inneren Politik der Staufer, vor allem Friedrichs I., gestanden hat. Das, was wir in den veröffentlichten Schriften Fickers in dieser Hinsicht vorfinden, sind lediglich Bruchstücke einer Auffassung von der Entstehung des jüngeren Reichsfürstenstandes, eine allgemeine Beurteilung der Stellung Friedrichs I. gegenüber den Fürsten, eine kurze Bemerkung über eine politische Folge der Wandlung.

Es sei darauf kurz hingewiesen:

1. Die Auflösung der alten fränkischen Amtsverfassung war die negative Seite derjenigen Umbildung der mittelalterlichen deutschen Staatsverfassung, die sich unter dem Einflusse des Feudalismus vollzog. Die Inhaber der hohen Reichsämter begannen ihr Amt vom Könige zu Lehen zu tragen; damit wurden sie aus absetzbaren Beamten zunächst zu Vasallen, die die ihnen im Amte gegebenen Befugnisse und Rechte zu eigenem Rechte beanspruchten und sie vererbten, endlich zu Landesherren[2]).

---

[1]) Rfst. I, S. 94.

[2]) Jt. Forsch. I, S. XXII; Deutsches Königthum und Kaiserthum S. 100.

Mit Rücksicht auf diese Tatsache spricht Ficker von einem Lehnfürstentum, einem Feudalfürstentum[1]). Der Zeitpunkt, an dem die Ämter zu Lehen wurden, darf nach Fickers Ansicht nicht zu früh angenommen werden, sicher liegt er aber vor dem Wandel des Reichsfürstenstandes, infolgedessen bezieht sich der Ausdruck Lehnfürstentum in den Darlegungen Fickers nicht nur auf die jüngere Form des Reichsfürstenstandes. Die Beziehungen zwischen Ausbildung des Lehnfürstentumes und Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes werden in den veröffentlichten Untersuchungen nicht erörtert; daß Ficker dies an späterer Stelle getan haben würde, ist sicherlich anzunehmen. Die Feudalisierung der Ämter ermöglichte ja die Ansammlung von Rechten und die Steigerung der Macht, die im lehnrechtlichen System darin zum Ausdruck kam, daß einzelne Große nicht Mannen, sondern Genossen der Herzöge werden wollten; es liegt infolgedessen die Frage nach der Beziehung zwischen dem Maße landesherrlicher Rechte und der Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstande nahe.

2. Ficker sagt, daß die Theorie vom neueren Reichsfürstenstand und die Geschichte ihrer Entstehung anknüpfe an die Ordnung der Heerschilde[2]). Die uns bekannten Ansichten Fickers über Entstehung und Entwicklung der Heerschildordnung waren oben zu erwähnen[3]). Vergegenwärtigt man sich die Entstehung des jüngeren Reichsfürstenstandes noch einmal unter dem Gesichtspunkt ihres Zusammenhanges mit der Entwicklung der Heerschildordnung, so zerlegt sie sich in zwei Vorgänge:

a) Umbildung der ersten weltlichen Heerschildstufe nach dem König; sie bleibt sich gleich in bezug auf die sie bedingenden lehn- und landrechtlichen Momente; indem aber diese ursprünglich nur in der Stellung des Herzogs gegebenen Momente auch anderen Großen zuerkannt werden, wird sie, die ursprünglich ausschließlich Herzogsstufe ist, zur Basis einer Genossenschaft, der neben den Herzögen auch andere Große (Mark-, Pfalz-, Landgrafen, später auch einfache Grafen) angehören.

---

[1]) Deutsches Königthum und Kaiserthum S. 102; Jt. Forsch. I, S. XL, XLII.

[2]) s. o. S. 10, A. 2.

[3]) s. o. S. 45 ff.

b) Ausschließliche Beziehung des Titels Fürst auf die Angehörigen dieser Genossenschaft.

3. Die Exemtion bisher dem Herzogtum unterstellter Großer von der herzoglichen Gewalt, mit anderen Worten die Erhebung dieser Großen auf die früher nur den alten Herzögen zustehende Heerschildstufe, d. h. der eine der Vorgänge, die für Ficker die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes ausmachten, erfolgte nach Fickers Meinung zwar nicht ausschließlich, aber doch auch aus dem Grunde, die die kaiserliche Stellung gefährdende Macht der alten Herzogsgewalten zu brechen[1]); Friedrich I. erreichte dadurch, daß es keinen deutschen Fürsten mehr gab, welchem der Kaiser nicht schon als bloßer Territorialherr weit überlegen gewesen wäre[2]).

4. Das allgemeine Urteil Fickers über die Stellung Friedrichs I. gegenüber den Fürsten geht dahin, daß es keinen Zeitpunkt der deutschen Geschichte gegeben habe, wo das Königtum dem Fürstentum gegenüber so vorteilhaft gestanden hätte als in den späteren Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts[3]).

5. Die Verengerung des weltlichen Reichsfürstenstandes hatte zur Folge, daß ein Mißverhältnis zwischen der Zahl der geistlichen und der weltlichen Reichsfürsten sich entwickelte: 1190 standen gegenüber 22 weltlichen mindestens 60 geistliche Fürsten[4]). In dem so gegebenen Übergewicht der Bischöfe sieht Ficker einen Umstand, der auf die Einschränkung des Königswahlrechtes auf die Kurfürsten nicht ohne Einfluß geblieben ist[5]).

---

[1]) Hschld. S. 206 (s. o. S. 49, A. 3).
[2]) Deutsches Königthum und Kaiserthum S. 100.
[3]) a. a. O. S. 99.
[4]) Rfst. I, S. 264, 374.
[5]) Kurfürstenthümer S. 173.

Zweiter Teil.

Die Ansichten der auf Ficker folgenden Forscher.

Abschnitt I.

Der ältere Reichsfürstenstand.

Kap. I.

Abgrenzung.

In der auf Ficker folgenden Literatur ist häufig von einer unsicheren Begrenzung des Ausdruckes principes und der Klasse der principes nach unten hin die Rede.

Soweit dies im Sinne Fickers geschieht, wie bei Pernice[1]) und Riezler[2]), ist damit nicht geleugnet, daß der Ausdruck principes im engeren Sinne eine gegen die freien Herren bestimmt abgegrenzte Klasse bezeichnete.

Dagegen erwecken Franklin[3]), Schulze[4]) und Haller[5]) durch ihre Ausführungen den Anschein, als ob sie der Ansicht wären, daß der Ausdruck principes im zwölften Jahrhundert alle Großen

---

[1]) Pernice S. 151, 168.

[2]) Riezler Herzogthum S. 150.

[3]) Franklin II, S. 146: „Dann aber hat Ficker bereits nachgewiesen, daß die Reichskanzlei seit dem Ende des 12. Jahrhunderts das Wort principes in einem wesentlich andern Sinne gebraucht als früher, daß nicht mehr unterschiedslos alle Großen des Reichs so genannt werden, daß der Ausdruck vielmehr nur eine bestimmte, über den andern Großen (magnates, barones, comites) stehende Personenklasse bezeichnet."

[4]) Schulze S. 11 (im engsten Anschluß an Franklin): „Julius Fickers tiefgehende Forschungen in seinem gelehrten Werke: ‚Vom Reichsfürstenstande' (. . .) haben dargethan, daß die Reichskanzlei erst seit dem Ende des XII. Jahrh. das Wort principes in einem wesentlich andern Sinne gebraucht, als früher, daß nicht mehr alle Hochfreien so genannt werden, daß der Ausdruck vielmehr eine bestimmte über andern Großen stehende Klasse von Personen bezeichnet."

[5]) Haller S. 427: „. . . ist es (sc. die Gelnhäuser Urkunde, M. G. Const. I, no. 279) doch das früheste Zeugnis, in dem die ‚Fürsten', unzweideutig von den übrigen Hochfreien unterschieden, als eine besondere, lehnrechtliche Gruppe in der Gesamtheit des Standes der freien Herren auftreten, die man in älterer Zeit allesamt ‚principes' genannt hatte."

des Reiches unterschiedslos, ohne Begrenzung nach unten bezeichne oder zum mindesten nicht die Bezeichnung einer aus den freien Herren sich heraushebenden engeren Klasse, sondern der freien Herren (Hochfreien) schlechthin sei. Wenn Franklin und Schulze damit die Meinung Fickers wiederzugeben glauben, so irren sie; aber auch zu eigenen Sätzen Franklins, Schulzes und Hallers steht diese Ansicht im Widerspruch. Franklin[1]) erkennt an anderer Stelle an, daß die Fürsten des Reiches im zwölften Jahrhundert von anderen Großen unterschieden wurden, daß man die Personen de ordine principum denen minoris ordinis bestimmt gegenüberstellte, daß man die Fürsten als über den Freien und Edlen stehend betrachtete. Aus Erörterungen Schulzes[2]) ergibt sich, daß auch nach seiner Auffassung principes im zwölften Jahrhundert im Gegensatze zum elften eine technische Bezeichnung war und zwar für eine Klasse, die nicht mehr alle Hochfreien umfaßte. Sagt Haller unter Beziehung auf die Zeit vor 1180, es komme darauf an, wer unter pares, contubernales, equales zu verstehen sei, ob nur Fürsten oder überhaupt Hochfreie[3]), daß er an einen privilegierten Gerichtsstand der Fürsten schon in älterer Zeit, wie ihn Ficker zu erweisen suche, nicht zu glauben vermöge[4]), so setzt dies die Annahme einer mit den Hochfreien nicht identischen, gegen sie abgegrenzten Gruppe voraus. Meinen demnach Franklin, Schulze und Haller, daß der

[1]) Franklin II, S. 139: „Im zwölften Jahrhundert dagegen werden allerdings die Fürsten des Reichs von andern Großen unterschieden. Ob es durchaus richtig ist, zu sagen, sie hätten einen scharf abgegränzten Stand gebildet, dem von den weltlichen Großen nur noch die Herzöge, Markgrafen, Pfalz- und Landgrafen, sowie die Grafen insgesammt, nicht aber die Edlen und Freien angehört hätten, muß hier unerörtert bleiben, gewiß aber ist, daß man die Personen de ordine principum denen minoris ordinis bestimmt gegenüberstellte, daß insbesondere am königlichen Hofe eine solche Trennung anerkannt wurde. War aber eine solche Schranke einmal gezogen, betrachtete man die Fürsten — wer immer dazu gerechnet wurde — als über den Freien und Edlen stehend, so konnte sich nunmehr auch am Hofe der Grundsatz entwickeln, daß nicht mehr Letztere, sondern nur noch Fürsten über diese dem Fürstenstande Angehörigen zu Gericht sitzen durften."

[2]) Schulze S. 11: „Der Ausdruck ‚principes' hat bis zum Ausgang des XI. Jahrhunderts noch keine bestimmte technische Bedeutung gewonnen, insbesondere werden noch alle Hochfreien unterschiedslos als principes aufgeführt."

[3]) Haller S. 425, A. 1.

[4]) Haller S. 427, A. 2.

Ausdruck principes nicht auf alle Großen des Reiches oder alle Hochfreien bezogen wurde, verstehen sie unter principes eine nach unten abgegrenzte Klasse, die mit dem Stande der freien Herren nicht zusammenfiel, so läßt sich dies im Hinblick auf die oben wiedergegebene Ansicht von der Unbegrenztheit des Ausdruckes principes nach unten oder mindestens gegenüber den Hochfreien nur aus der Annahme eines Gebrauches des Wortes principes im engeren Sinne erklären, neben dem ein solcher im weiteren Sinne steht. Mit dieser Annahme aber befinden sich Franklin, Schulze und Haller nicht im Gegensatz, sondern in Übereinstimmung mit Ficker[1]). Damit ist nicht festgestellt, daß sich die Übereinstimmung auch auf die Behauptung Fickers erstreckt, daß alle freien Herren, die nicht den Titel eines der hohen Reichsämter führten, von den principes im engeren Sinne ausgeschlossen seien.

Da von anderer Seite ein Widerspruch gegen die Annahme, principes im engeren Sinne bezeichne eine sich aus den freien Herren emporhebende Klasse von Großen, nicht erhoben ist[2]), so läßt sich demnach feststellen: die gesamte neuere Forschung teilt die Meinung Fickers, daß in den aus der Reichskanzlei im zwölften Jahrhunderte hervorgegangenen Urkunden neben einem weiteren nach unten unbegrenzten Gebrauch des Ausdruckes principes ein Gebrauch im engeren Sinne zutage tritt, nach dem als principes eine Klasse bezeichnet wird, die sich aus den Großen des Reiches schlechthin und aus dem Stande der freien Herren emporhebt.

Im Weiteren ist zu zeigen, welche Großen die auf Ficker folgenden Forscher zu dieser Klasse rechnen, worin sie das Bildungsprinzip dieser Klasse sehen.

---

[1]) Franklin II, S. 136, A. 2: „Über alles dieses vgl. Ficker: Vom Reichsfürstenstande S. 23—54. Selbst im zwölften Jahrhundert gebraucht die Reichskanzlei den Ausdruck principes und pr. regni noch zur Bezeichnung der verschiedensten Personenklassen: das. S. 60 fg., 62, 71 fg."

[2]) Auch in der dem Wortlaute nach Ficker allerdings widersprechenden Bemerkung Lindners (Weltgeschichte II, S. 378): „Während früher der Fürstenstand nicht scharf begrenzt war und auch die Grafen und geringeren Herren umfaßte . . ." hat man doch wohl nur den ungenau formulierten Niederschlag der Ansicht Fickers zu sehen, daß die Grenze des älteren Reichsfürstenstandes nach unten hin vielfach schwankte, daß es neben einem engeren einen weiteren unbegrenzten Gebrauch des Ausdruckes principes gab.

Kap. II.

Zugehörigkeit. Erfordernisse.

§ 1. Die Anhänger Fickers.

Die Ansichten Fickers über die Zugehörigkeit zum älteren Reichsfürstenstand und seine Erfordernisse sind die herrschenden geworden.

Die weitaus meisten Forscher[1]) lehren, daß zum älteren Reichsfürstenstand die Träger der Titel hoher Reichsämter, Herzöge, Markgrafen, Pfalz-, Landgrafen und alle Grafen gehörten. Der Zugehörigkeit der Burggrafen zu den principes wird in sehr vielen Fällen nicht Erwähnung getan[2]); nur Thudichum[3]) hat gegenüber der Behauptung Fickers, daß alle freien Burggrafen gleich den Grafen zu den Fürsten zu rechnen seien, Zweifel erhoben. Indem man sich zu der Ansicht bekennt, daß die Zugehörigkeit zum älteren Reichsfürstenstand von der Führung eines der Amtstitel abhängig sei, folgt man Ficker in der Meinung, daß die titellosen freien Herren nicht zum älteren Reichsfürstenstand gehörten, daß dieser gegen den Stand der freien Herren bestimmt abgegrenzt war. Indem man ausspricht, daß alle Grafen zu den Reichsfürsten gehörten, verneint man bereits mit Ficker, daß Unterordnungsverhältnisse, seien sie amts- oder lehnrechtlicher Natur, auf die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand von Einfluß gewesen seien[4]). Daß freie Geburt Voraussetzung der Zugehörigkeit zum älteren Reichsfürstenstande war, Grafen ministerialischen Standes ihm deshalb nicht angehörten, ist un-

---

[1]) So Berchtold Die Landeshoheit Österreichs S. 37, A. 12; Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland S. 26; Waitz Abhandlungen S. 528; Thudichum S. 456; Pernice S. 151, 168; J. F. v. Schulte S. 211f., 267, A. 2; Brunner S. 95; Riezler Geschichte Baierns I, S. 761; Nitzsch II, S. 301; Siegel S. 252; Schröder S. 504; v. Amira S. 82; Lamprecht Deutsche Geschichte III, S. 95f.; Heusler Verfassungsgeschichte S. 154, 184; Fehr Fürst und Graf S. 30; A. Meister Verfassungsgeschichte S. 113; Kaufmann S. 185f., 293; Güterbock Zeumerfestschrift S. 579; Luschin v. Ebengreuth S. 270, 293, 297; Bloch S. 296, 298.

[2]) Es geschieht bei Pernice, Schröder, Lamprecht und Luschin von Ebengreuth a. a. O.

[3]) Thudichum a. a. O.

[4]) Die Tatsache wird ausdrücklich festgestellt von Berchtold, Pernice, Brunner, Lamprecht, Heusler, Fehr, Meister, Kaufmann a. a. O.

widersprochen geblieben[1]). Die Erörterung Fickers über Landesbrauch, der von dem Gebrauch des Ausdruckes principes in den Urkunden der Reichskanzlei abweicht, über die Stellung der Reichskanzlei zu ihm, über ihr Verhalten gegenüber den Angehörigen der neugräflichen Geschlechter Sachsens und Lothringens bleiben bei den auf Ficker folgenden Forschern von wenigen zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen unberücksichtigt. Infolgedessen wird in den meisten Darstellungen ebenso, wie dies für einzelne Ausführungen Fickers zutrifft, der Anschein erweckt, als komme dem Satze, alle Grafen gehörten zum älteren Reichsfürstenstand, ganz uneingeschränkte Gültigkeit zu. Nur von einzelnen Forschern wird die Tatsache ins Auge gefaßt, daß auch abgesehen von den Ministerialgrafen von den uns bekannten Grafen ein Teil nicht zum älteren Reichsfürstenstand gehörte.

Dies gilt zunächst für Weiland und Kalisch; beide behandeln die Verhältnisse Sachsens; sie scheiden Landesbrauch und Brauch der Reichskanzlei nicht, sondern sprechen von der Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstande schlechthin, halten also wohl die Meinung Fickers, die Reichskanzlei habe sich dem sächsischen Landesbrauch angeschlossen, für richtig. Kalisch[2]) übernimmt und bestätigt lediglich das von Ficker Behauptete: es werden diejenigen sächsischen Grafen als Fürsten bezeichnet, die ihre Grafschaft nicht von andern weltlichen oder geistlichen Fürsten zu Lehen haben. Auch Weiland[3]) spricht die Meinung aus, daß Angehörige des Reichsfürstenstandes in Sachsen diejenigen waren, die keinen Herren über sich erkannten; daß dies für den Herzog, die Markgrafen und die alten Grafengeschlechter zutraf[4]). Daneben aber stellt er fest[5]), daß die Grafen von Stade, also die Angehörigen

---

[1]) So Thudichum, Pernice, J. F. v. Schulte, Schröder, v. Amira, Kaufmann a. a. O.

[2]) Kalisch Zeumerfestschrift S. 601.

[3]) Weiland S. 5.

[4]) Weiland S. 102.

[5]) Zum Folgenden s. Weiland S. 42: „Die staatsrechtliche Stellung dieser nicht vom Reiche belehnten Comitatsinhaber ist dann noch eine verschiedene. Diejenigen Grafen, welche — was natürlich nicht ohne ihren Consens geschehen konnte — den Oberlehnsherrn wechselten, sodaß statt des Königs ein Bischof eintrat, erlitten selbstverständlich dadurch keine Minderung ihrer Stellung, sie zählten nach wie vor zu den Reichsfürsten: so die Grafen von Stade, Padberg, Northeim. Solche Fälle kommen freilich nur in der vorhergehenden Periode

einer alten Grafenfamilie, seit 1062 mit ihrer Grafschaft vom Erzbischof von Hamburg zu Lehen gingen[1]), daß sie aber trotzdem auch im zwölften Jahrhundert noch unter die Reichsfürsten zählten. Dieser Fall bedeutet eine Ausnahme gegenüber der Meinung, daß von den sächsischen Großen nur die vom Reiche unmittelbar mit der Grafschaft Belehnten zu den Reichsfürsten gerechnet wurden[2]). Weiland bemüht sich, eine Erklärung zu geben; er findet sie in einer Wandlung der rechtlichen Natur des Kirchengutes während des Investiturstreites. Nach seiner Auffassung wurde vor diesem Ereignis das Kirchengut als wahres Eigentum des Stiftes betrachtet; die Übertragung von Grafschaften an Bischöfe, die „natürlich" nicht ohne Consens des Inhabers erfolgen konnte, geschah zu wahrem Eigentum; die betreffenden Großen wurden dadurch nicht zu Aftervasallen des Reiches; die Übertragung hatte für sie nur die Bedeutung, daß sie ihren Oberlehensherren wechselten; an Stelle des Königs trat ein Bischof; dadurch aber erfuhren sie keine Minderung ihrer Stellung, sondern sie zählten nach wie vor zu den Reichsfürsten. Seit dem Investiturstreite änderte sich die Stellung der Bischöfe und des Kirchengutes zum Reiche; es kam die Ansicht auf, daß die Reichsbischöfe für Güter und Regalien vom Reiche zu Lehen gingen; die Lehngrafen der Bischöfe wurden damit Aftervasallen des Reiches. Der Rang derjenigen, die vor dem Aufkommen der

vor, wo die Könige noch Comitate an Stifter zum wahren Eigenthume tradirten, die Inhaber derselben also nicht Aftervasallen des Reiches wurden. In der letzten Zeit des salischen Hauses kamen aber solche Schenkungen überhaupt ab, und die ganze Theorie von dem Charakter des Kirchengutes erlitt während des Investiturstreites eine Umbildung. Während nämlich früher das Kirchengut als wahres Eigenthum des Stiftes betrachtet wurde, kam allmälig die Ansicht auf, daß die Bischöfe den schon früher dem Könige geleisteten Vasalleneid jetzt für den gesammten Complex der Güter und Regalien ihres Stiftes zu leisten hätten, diese also vom Reiche zu Lehen gingen. Die Lehngrafen der Bischöfe wurden somit Aftervasallen des Reiches. Den Rang derjenigen freilich, welche vor dem Aufkommen der neuen Theorie ihre Comitate von geistlichen Fürsten zu Lehen genommen, konnte dies nicht mindern: so zählen die Grafen von Stade nach wie vor unter die Reichsfürsten. Bei den Neubelehnten aber wurde es praktisch: sie erhoben sich staatsrechtlich nicht über die Stellung der nobiles. Das Gleiche gilt von den Untergrafen der weltlichen Fürsten von Anfang an."

[1]) Weiland S. 29.

[2]) Ficker zählt Rfst. I, S. 86 die Grafen von Stade zu denjenigen, von denen sich erweisen oder doch wahrscheinlich machen läßt, daß sie mit der Grafengewalt unmittelbar vom Reiche belehnt waren.

neuen Theorie ihre Comitate von geistlichen Fürsten zu Lehen genommen hatten, wurde dadurch nicht geändert; die Grafen von Stade zählen auch nach dem Investiturstreite zu den Reichsfürsten. Wohl aber mußten die nach dem Investiturstreite neubelehnten Grafen des Reichsfürstenstandes entbehren, wie es die von den weltlichen Fürsten belehnten Untergrafen von jeher getan hatten.

Von denjenigen, die das Verhältnis der Grafen zum Reichsfürstenstand für das ganze Reich darzustellen suchen und deren Meinungen hier aufzuführen sind, ziehen nur Schröder und von Dungern in Betracht, daß keineswegs alle, die wir als Grafen kennen, zum älteren Reichsfürstenstande gehörten.

Schröder[1]) nimmt folgende Unterscheidung vor: von den Grafen wurden zu den älteren Reichsfürsten gezählt die reichsunmittelbaren, die einem Stammesherzog oder Territorialherzog unterstellten[2]), die vom Pfalzgraf vom Rhein belehnten[3]), diejenigen, deren Grafschaften an Reichskirchen übertragen worden waren[4]). Auf den Reichsfürstenstand hatten keinen Anspruch diejenigen Grafen, die den Rang von Vizegrafen weltlicher Fürsten (Pfalzgrafen, Markgrafen oder Grafen) bekleideten; in einer Anmerkung wird gesagt, daß dies die Angehörigen der neugräflichen Geschlechter seien[5]).

---

[1]) Schröder S. 504f.

[2]) a. a. O.: „. . . man war daran gewöhnt, die Grafen, auch wenn sie einen Herzog über sich hatten, gleichwohl als Fürsten zu betrachten."

[3]) a. a. O. S. 505, A. 5: „Daß die Grafen von Sayn und Molbach, obwohl rheinpfälzische Vassallen, zu den Fürsten gerechnet wurden (vgl. Ficker 84f.), mochte auf einer weniger strengen Auffassung in Lothringen, gegenüber Sachsen, oder auch darauf beruhen, daß der Pfalzgraf bei Rhein in Lothringen einen Rang einnahm, der sonst nur Herzögen zukam."

[4]) a. a. O. S. 504: „Da die geistlichen Fürsten des Grafenamtes wegen des mit ihm verbundenen Blutbannes nicht persönlich walten durften, so mußten jene Grafschaften mit eigenen Grafen besetzt werden, die als Reichsbeamte und demgemäß als Reichsfürsten galten, weil der ihnen vorgesetzte Bischof selbst nur Reichsbeamter und Verwalter des als Eigentum des Reiches angesehenen Reichskirchengutes war."

[5]) a. a. O. S. 505: „Ganz anders, wenn es weltlichen Fürsten (Pfalzgrafen, Markgrafen oder Grafen) gelang, eine größere Zahl von Grafschaften in ihrer Hand zu vereinigen: hier war immer der Landesherr der einzige Graf, seine Vassallen konnten nur den Rang von Vizegrafen bekleiden und daher auf Zugehörigkeit zum Fürstenstand keinen Anspruch machen, auch wenn ihnen die Führung des Grafentitels zugestanden wurde." Dazu die Anmerkung: „Über

Diese Unterscheidung stimmt mit den Angaben Fickers insofern überein, als nach ihr die Angehörigen der neugräflichen Familien nicht zum Reichsfürstenstand gerechnet werden, sie weicht von ihr wesentlich ab durch die Bestimmung, die Schröder dem Begriff der neugräflichen Geschlechter gibt. Man kann nach dem Wortlaute der Darstellung Schröders darunter gar niemanden anderes als die Grafen verstehen, die vom Pfalzgrafen, Markgrafen oder Grafen belehnt sind und muß annehmen, daß diese im Gegensatz stehen zu den von Herzögen oder geistlichen Großen belehnten; Ficker bezeichnet als neugräfliche Geschlechter solche, deren Häupter von geistlichen und weltlichen Großen im Laufe des zwölften Jahrhunderts mit Grafschaften belehnt wurden und denkt dabei in erster Linie an die Vizegrafen, die die sächsischen Herzöge und geistlichen Großen in denjenigen Grafschaften einsetzten, in denen sie selbst Inhaber des Grafenamtes waren[1]). Aus dieser verschiedenen Bestimmung des Begriffes der neugräflichen Geschlechter aber würde sich ein ganz wesentlicher Unterschied der Ansichten über die Zugehörigkeit zum älteren Reichsfürstenstand ergeben; es würden nach der Meinung Schröders von Herzögen oder Bischöfen belehnte Grafen zu den Reichsfürsten zu rechnen sein, die nach Ficker als Angehörige sächsischer neugräflicher Familien vom älteren Reichsfürstenstande ausgeschlossen waren. Es ist mir unwahrscheinlich, daß ein solcher Unterschied der Ansichten besteht; vermutlich liegt nur ein Fehler der Darstellung vor; Schröder zitiert ja ausdrücklich Ficker, außerdem die Bücher von Weiland und Riedel und seine eigne Abhandlung über die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, wo überall die neugräflichen Geschlechter im Sinne Fickers bestimmt werden. Man wird der Darstellung Schröders folgende mit Ficker übereinstimmende Ansichten zu entnehmen haben:

1. Die Häupter der neugräflichen Familien, insbesondere die

---

diese neugräflichen Geschlechter, die teils dem Herren-, teils dem Ministerialenstand angehörten, vgl. Ficker Reichsf. 80f., 86f., 90f. Weiland a. a. O. 43ff. Riedel Mark Brandenburg 2, 139ff. Schröder Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 47f."

[1]) Von den Vizegrafen sind die Inhaber derjenigen Grafschaften zu unterscheiden, für die den Herzögen oder geistlichen Großen wohl das Recht der Belehnung zustand, in denen sie aber nicht selbst das Grafenamt inne hatten.

Vizegrafen weltlicher und geistlicher Großer, gehörten nicht zum Reichsfürstenstand.

2. Die lehnrechtliche Abhängigkeit anderer Grafen als der Vizegrafen von Herzögen oder vom Pfalzgrafen bei Rhein ist mit dem Reichsfürstenstande vereinbar.

3. Die amtsrechtliche Abhängigkeit vom Herzog ist mit dem Reichsfürstenstand vereinbar.

Aus den Bemerkungen v. Dungerns ergibt sich folgende Auffassung: es gab eine Zeit, in derem Verlaufe jeder Graf als Reichsfürst betrachtet wurde[1]); es geschah dies damals, als man Grafen nur diejenigen nannte, die die alten verfassungsmäßigen Hoheitsrechte eines Grafen ausübten[2]), die persönlich mit Grafenamt und Titel ausgestatteten Männer[3]), die Häupter der Familien, die v. Dungern als altgräfliche bezeichnet. Nach dem Anfang des zwölften Jahrhunderts wird der Grafentitel unabhängig vom Amte geführt, von jüngeren Söhnen und Töchtern der älteren Grafenfamilien, von bisher titellosen Familien, die sich in derselben rechtlichen Lage befanden wie die altgräflichen[4]). Dadurch löst sich im zweiten Drittel des zwölften Jahrhunderts der alte Fürstenamts-Grafenstand auf[5]); die Gruppe der Grafen,

---

[1]) v. Dungern Landeshoheit S. 121: „. . . und wäre es auch nur, daß man das in Reminizenz an die Zeit getan, wo jeder Graf noch als Reichsfürst ad personam galt."

[2]) v. Dungern Herrenstand S. 297.

[3]) v. Dungern Landeshoheit S. 128: „Die ältere verfassungsrechtlich gesonderte Standesgruppe aller persönlich mit Grafenamt und Titel ausgestatteten Männer löst sich Anfang des 12. Jahrhunderts völlig auf. Der Grafentitel wird Familientitel. Die Gruppe von Grafen, die später erscheint, setzt sich aber nicht ausschließlich zusammen aus den Nachkommen der letzten Grafen alter Ordnung, sondern umfaßt Familien, die wir bei ihrem ersten nachweisbaren Vorkommen ohne Grafenämter oder Grafentitel finden. Da manche von diesen Familien den Titel nur vorübergehend oder nur in einzelnen Linien annahmen, kann man sicherlich seit Mitte des 12. Jahrhunderts nicht mehr von einem „Grafenstand" reden; denn man müßte seitdem darunter einen Stand gräflicher Familien verstehen und der Kreis der gräflichen Familien war seitdem nicht durchweg gräflich!"

[4]) a. a. O. S. 122: „. . . jene bisher titellosen Familien befanden sich in derselben rechtlichen Lage, wie die älteren gräflichen Familien, als es Sitte wurde, den Grafentitel unabhängig vom Amt zu führen; da legten auch sie sich den Titel zu; sogut wie die jüngeren Söhne und Töchter der älteren Grafenfamilien."

[5]) s. S. 74, A. 2.

die später erscheint, setzt sich nicht ausschließlich mehr aus den Nachkommen der letzten Grafen alter Ordnung zusammen, sondern umfaßt Familien, die wir bei ihrem ersten erweisbaren Vorkommen ohne Grafenämter oder Grafentitel finden[1]). Die Umbildung kommt darin zum Ausdruck, daß zwischen dem zweiten Drittel des zwölften Jahrhunderts und der Neubildung des Reichsfürstenstandes um 1190 eine Periode liegt, in der die Grafen ohne Rücksicht auf den (gleichen) Titel hinsichtlich der Zurechnung zur Fürstenkategorie differenziert werden[2]); nur die altgräflichen Häuser sind reichsfürstliche Häuser[3]).

v. Dungerns Ausführungen kommen den Anschauungen Fickers sehr nahe; indem v. Dungern sagt, nur die altgräflichen Häuser seien Reichsfürsten gewesen, gibt er die positive Bestimmung, die durch Fickers negative Angabe über die sächsischen Verhältnisse, die Angehörigen der neugräflichen Häuser seien von der Reichskanzlei nicht als Grafen bezeichnet und hätten infolgedessen nicht zu dem Reichsfürstenstand gehört, gefordert wird[4]).

Der herrschenden Meinung über die Zugehörigkeit zum älteren Reichsfürstenstand entspricht es, daß die Mehrzahl der

---

[1]) s. S. 73, A. 3.

[2]) v. Dungern Landeshoheit S. 122: „. . . der Neubildung des Reichsfürstenstandes um 1190 geht eine Periode vorauf, in der die Grafen ohne Rücksicht auf den (gleichen) Titel hinsichtlich der Zurechnung zur Fürstenkategorie differenziert werden; ziemlich deutlich läßt sich diese Auflösung des alten persönlichen Fürsten-Amts-Grafenstandes in das zweite Drittel des 12. Jahrhunderts verlegen. Dieser ältere Termin der Lockerung des alten Titelkreises tritt sogar dadurch in Erscheinung, daß die Theorie des 13. Jahrhunderts bald nach der Entstehung eines neuen Fürstenstandes diese Entstehung bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückdatierte."

[3]) v. Dungern Herrenstand S. 39: „Die Schwiegertöchter des Edelherrenhauses Lippe sind sämtlich aus altgräflichen, also ehemals reichsfürstlichen Häusern."

[4]) Lediglich aus der Darstellung erklärt es sich wohl, wenn v. Dungern die Beschränkung des Reichsfürstenstandes auf die altgräflichen Häuser für das ganze Reich annimmt, Ficker aber der Meinung ist, daß die Angehörigen gewisser neugräflicher Familien Lothringens zuweilen zu den Reichsfürsten gerechnet wurden; wenn aus den Bemerkungen v. Dungerns nicht zu erkennen ist, ob er der Ansicht ist, daß in der Periode der Differenzierung auch die jüngeren Söhne altgräflicher Häuser, die den Grafentitel führten, ohne Grafenamt zu besitzen, zu den Reichsfürsten gerechnet wurden, wie dies Ficker annimmt (Rfst. I, S. 88), oder ob er meint, daß auch in dieser Periode nur die im Besitz des alten Grafenamtes befindlichen Häupter altgräflicher Familien zu den principes gezählt wurden.

Forscher gleich Ficker als Grundlage des älteren Reichsfürstenstandes das hohe Reichsamt ansieht, daß sie ihn als einen mit seinen Grundlagen in die Karolingerzeit zurückreichenden Amtsadel betrachtet.[1]) Auch Blondel, der die Schwierigkeiten des auf die Zugehörigkeit zum älteren Reichsfürstenstand bezüglichen Quellenbefundes durch Ficker nicht genügend geklärt findet, schließt sich doch der Auffassung an, daß der ältere Reichsfürstenstand une noblesse de dignité sei[2]).

Der Satz Fickers, daß die Lehre der Rechtsbücher vom Reichsfürsten für die Angehörigen des älteren Reichsfürstenstandes keine Geltung habe, ist von keinem der späteren Forscher, die die Lehren Fickers über den älteren Reichsfürstenstand angenommen haben, berührt worden, es ist aber auch kein Widerspruch gegen ihn geltend gemacht worden; er ist infolgedessen als unter ihnen feststehende Meinung zu betrachten.

§ 2. Die Gegner Fickers.

Den Lehren Fickers wird von denjenigen, die ihnen nicht folgen, die Meinung gegenübergestellt, daß die Reichsunmittelbarkeit wesentliche Voraussetzung der Zugehörigkeit zum älteren Reichsfürstenstande gewesen sei. Diese Ansicht wird in zwei Ausprägungen vertreten; in der ersten von Zöpfl, Hecker, Börger und Bruckauf, in der zweiten von Mayer[3]).

---

[1]) So Berchtold, Waitz, J. F. v. Schulte, Brunner, Siegel, Schröder, v. Amira, Heusler, Fehr, A. Meister, Güterbock, Luschin von Ebengreuth, Bloch s. o. S. 68, A. 1; Waitz Verfassungsgeschichte V, S. 459, 479; Rachfahl Forsch. z. Brandenburg. u. Preuß. Geschichte V, S. 429; v. Dungern Herrenstand S. 297, 455 A. 453, Landeshoheit S. 18; Heymann ZRG XXXII (1911) S. 428.

[2]) Blondel S. 90: „Les recherches de Ficker n'ont pu lever toutes les difficultés de détail et éclairer toutes les obscurités du sujet; mais il semble bien que l'ancien Reichsfürstenstand, aussi loin qu'on puisse remonter dans l'histoire de l'empire, était une noblesse de dignité."

[3]) Nur anmerkungsweise glaube ich die Ansichten aufführen zu sollen, die Franck und Bendiner über den Reichsfürstenstand äußern. Die Bemerkungen Francks über den Reichsfürstenstand vor 1180 (S. 23, 161, 167f.) sind allein betrachtet unverständlich; sie erhalten Sinn, wenn man sie nach der Anschauung deutet, die Bendiner über die Entwickelung des Reichsfürstenstandes ausspricht. Bendiner kennt die Schrift Francks (S. 58); daß seine Anschauung über den Reichsfürstenstand aber allein auf die Bemerkungen Francks zurückgeht, ist mir nach dem gekennzeichneten Charakter dieser Bemerkungen unwahrscheinlich; wahrscheinlicher, daß eine mir unbekannte Quelle den Ausführungen beider zugrunde liegt. Bendiner (S. 23ff.) glaubt für die Zeit vor 1180 beobachten

a) Die Ansichten Zöpfls, Heckers, Börgers, Bruckaufs.

Zöpfl, Hecker, Börger und Bruckauf stimmen in der Meinung überein, daß zum älteren Reichsfürstenstand nur diejenigen Grafen gehörten, die vom Reiche unmittelbar mit einem hohen Reichsamt (Herzogtum bis Grafenamt) belehnt waren.

Bei Börger und Bruckauf wird diese Annahme nicht auf den Quellenbefund des zwölften Jahrhunderts gestützt, sondern sie wird ausgesprochen als eine Folgerung der besonderen Anschauung, die die beiden Autoren zur Erklärung der Tatsache

---

zu können, daß in den Urkunden der Reichskanzlei unter der Bezeichnung principes imperii die Großen bis herab zu den Reichsgrafen angeführt werden, daß dabei aber eine Unterscheidung durchgeführt wird: den Namen der Bischöfe, Herzöge, Markgrafen wird stets das Prädikat dilectus ac fidelis noster imperii princeps zugesetzt; es wird nie in Beziehung auf einen Grafen angewandt. Darauf gründet sich für Bendiner die Überzeugung, daß die Grafen nicht im vollen Sinne des Wortes Fürsten waren, wenn sie auch innerhalb des Reichsfürstenstandes standen, daß sie nur eine Stellung einnahmen, die man später als die der Fürstengenossen bezeichnete. Bendiner scheidet also innerhalb der principes imperii:

1. Reichsfürsten im engeren Sinne,
2. Reichsgrafen, die nur als Fürstengenossen zu betrachten sind.

1. Aus den nicht gerade klaren Ausführungen B.s scheint mir hervorzugehen, daß er zu den Reichsfürsten im e. S. diejenigen rechnet, die die gräfliche Gerichtsbarkeit und die Regalien unmittelbar vom König für ein Gebiet zu Lehen tragen, das nicht vom Reiche geliehen zu sein braucht, sondern Allod oder Kirchenlehen sein kann, das aber nicht von einem weltlichen Großen geliehen sein darf. Das Fürstentum als Ganzes genommen, also das gesamte fürstliche Territorium mit allen darauf ruhenden Rechten, Ehren usw. gilt nach seiner Ansicht als reichslehnbar (S. 61).

2. Als Reichsgrafen bezeichnet Bendiner diejenigen Grafen, die Reichsstandschaft besitzen; sie kommt bis 1180 denen zu, welchen der Bann vom Könige geliehen ist, der sie berechtigt über Eigen sowie über Ungerichte Schöffenbarfreier zu richten (S. 40). Von den Fürsten unterscheiden sie sich dadurch, daß ihr Königsbann sich über ein territorium alienum erstreckt, sie also das ihrer Banngewalt unterworfene Gebiet nicht selbst zu Eigen bzw. als Königs- oder Kirchenlehen besitzen. Zur Erklärung ihrer Zugehörigkeit zu den principes imperii als Fürstengenossen führt Bendiner an:

a) Bis zum Jahre 1180 sind die Reichsgrafen in den beiden Stammesherzogtümern Sachsen und Bayern principes terrae, d. h. Fürsten des Herzogtumes gewesen und infolgedessen sind sie auch als principes imperii betrachtet worden (S. 82).

b) Bis zum Jahre 1180 ist die Reichsgrafschaft, d. h. dasjenige Gebiet, für welches der königliche Bann des Grafen Geltung hatte, als Bezirk eines reichslehnbaren Gerichts, das für Reichsunmittelbare kompetent war, als Ganzes genommen als reichslehnbar angesehen worden; das Gebiet der Reichsgrafschaft war also gleich dem fürstlichen Territorium reichslehnbar (S. 83).

entwickeln, daß der Sachsenspiegel nur fürstliche, der Schwabenspiegel dagegen auch nichtfürstliche Fahnlehen kennt[1]). Der Gegensatz zu der Lehre Fickers ist weder von Börger noch von Bruckauf erkannt worden; beide berufen sich an den in Frage kommenden Stellen auf Ficker.

Dagegen spricht Zöpfl seine Ansicht im bewußten Gegensatz zu Ficker aus. Er gehört zu denjenigen, die vor Ficker die damals herrschende Meinung vertraten, nur die reichsunmittelbaren Grafen seien Glieder des Reichsfürstenstandes vor seiner Wandlung gewesen; er hat diese Meinung auch nach der Veröffentlichung von Fickers Untersuchungen aufrecht erhalten. Er führt aus[2]): nach dem älteren Begriffe des Fürstenstandes sind Fürsten alle Inhaber von Regierungsrechten, welche Fahnlehen, d. h. Grafschaften oder Herzogtümer, unmittelbar vom Kaiser empfangen haben. Sie verdanken ihren Fürstenrang der Eigenschaft, daß sie die ersten Lehnsempfänger sind. Das Prinzip dieses Fürstenstandes wird ausgesprochen Sachsenspiegel III, 58, 2; Schwabenspiegel (Laßberg) c. 131. Die Zugehörigkeit zu ihm ist vereinbar mit Unterordnung unter die Amtsgewalt des Herzogs. Ursprünglich gehörten ihm alle Grafen an, da sie Land und Bann unmittelbar vom Könige zu Lehen trugen. Im Lauf der Entwicklung aber änderte sich dies; viele Grafen empfingen beides nur mittelbar, als Reichsafterlehen durch die Hand der Herzöge und Bischöfe; dies war mit der Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand unvereinbar; solche Grafen wurden demgemäß nicht mehr zu den principes gerechnet.

In der Abhandlung Heckers tritt die Anschauung, nur die vom Reiche unmittelbar belehnten Grafen seien Reichsfürsten gewesen, in modifizierter Form zutage. Die Ausführungen Heckers über die lothringischen Grafen zeigen, daß er eine Belehnung der Grafen mit ihrem Amte durch weltliche Fürsten mit dem Reichsfürstenstand für nicht vereinbar hält[3]); der wesentliche

---

[1]) s. u. S. 92ff.

[2]) Zöpfl II, S. 273f.

[3]) Hecker S. 6: „Daß ihre Grafschaften pfalzgräfliche Lehen gewesen seien, läßt sich durch nichts beweisen; es spricht vielmehr die Thatsache, daß alle diese Grafen dem Reichsfürstenstande angehörten, entschieden für das Gegenteil . . .“ Dazu in Anm. 7: „Ebenso finde ich keinen Beleg für die Behauptung Fickers,

Stützpunkt dieser Ansicht wird darin zu sehen sein, daß Hecker das Fehlen der Belege für die Behauptung Fickers feststellt, die zu den Fürsten gehörigen Grafen von Molbach und Sayn hätten ihre Grafschaften vom Pfalzgrafen zu Lehen getragen. Lehensbeziehungen lothringischer Grafen zu geistlichen Großen stellt Hecker ebenso wie Ficker für die Zeit nach der Mitte des elften Jahrhunderts fest[1]); er sieht in ihnen keinen Hinderungsgrund für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand; er mißt aber auch in dieser Beziehung der Reichsunmittelbarkeit die entscheidende Bedeutung für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand bei; daß die Grafen den Reichsfürstenstand erlangt haben, dafür ist nach seiner Ansicht der Grund kein anderer, als daß es eine Zeit gegeben hat, wo sie unmittelbar vom Reiche belehnt waren[2]).

b) Die Ansicht Mayers.

Mayer[3]) findet in zwei auseinander liegenden zuverlässigen Quellen, im Sachsenspiegel und in der Chronik des Giselbert von Mons, als Merkmal des princeps imperii aufgestellt, daß dieser allein vom König oder der Kirche Lehen trägt[4]). Darin sieht er das Prinzip der ausschließlichen Vasallität: Fürsten sind diejenigen Mannen des Königs, die ihm allein Mannschaft geleistet haben[5]), sind seine ausschließlichen Vasallen[6]); die einem geistlichen Großen geleistete Mannschaft ist nicht als Durchbrechung dieses Prinzipes aufgefaßt worden. Mayer glaubt nun den Nachweis führen zu können, daß der so bestimmte Standesbegriff der ursprüngliche ist, daß die Voraussetzung für die Zu-

---

Reichsfürstenstand 84, daß die Grafschaften Molbach und Sayn pfalzgräfliche Lehen gewesen seien."

[1]) a. a. O. S. 7, 109.

[2]) a. a. O. S. 109: „Ein weiteres Moment dagegen (sc. daß das Herzogtum der Erzbischöfe von Köln auf Bruno zurückgehe) liegt in dem Umstande, daß sämtliche Grafen des Landes den Reichsfürstenstand erlangt haben, wovon der Grund doch kein anderer war, als daß sie reichsunmittelbar waren (cf. Ficker, Reichsfürstenstand 94)."

[3]) Zum Folgenden s. Mayer II, § 43.

[4]) a. a. O. S. 129. Als Belege führt Mayer an: Sachsenspiegel I, 3 § 2; III, 58 § 1. Giselbert (Schulausgabe der Mon. ed. Pertz. Hannover 1869) S. 222.

[5]) a. a. O. S. 130.

[6]) a. a. O. S. 135.

gehörigkeit zu der dem König am nächsten stehenden Klasse von Großen schon seit merowingischer Zeit das ausschließliche Vasallitätsverhältnis zum König gewesen ist. Die Entwicklung des Reichsfürstenstandes stellt sich ihm daher in folgender Weise dar:

1. Der deutsche Reichsfürstenstand hat sich entwickelt aus der Klasse der königlichen vassi dominici der merowingischen und fränkischen Zeit, er ist als eine Fortsetzung der alten trustis regia zu betrachten. Die nach Ort und Zeit wechselnden Bezeichnungen der in ihrer Grundlage sich gleichbleibenden obersten Klasse der Großen des Reiches sind im merowingischen und fränkischen Recht antrustiones, vassi dominici, im fränkischen, französischen und deutschen optimates, principes, barones[1]). Das französische Recht bezeichnet das ausschließliche Vasallitätsverhältnis als ligietas und solidantia; den, der in diesem Verhältnis steht, als ligius und solidus[2]).

2. Der durch ausschließliches Vasallitätsverhältnis zum Könige charakterisierten Klasse gehörten von den weltlichen Großen an: im fränkischen Reich die Großen bis zu den Grafen und den unter den Grafen stehenden Gefolgsleuten, z. B. den praefecti; in Frankreich die Großen bis zu den Grafen und unter den Grafen stehenden vornehmen Herren, z. B. einigen der Inhaber der castellaniae; in Deutschland ursprünglich die Großen einschließlich der Grafen, Burggrafen und eines großen Teiles der freien Herren[3]); die freien Herren und die meisten der Grafen scheiden im Laufe des zwölften Jahrhunderts aus dem Fürstenkreise aus, weil sie Vasallen anderer als des Königs geworden sind[4]).

Der Vergleich der Auffassung Mayers mit der Fickers ergibt:

1. Die Verschiedenheit der Meinungen beginnt mit einer verschiedenen Auffassung der auf die Reichsfürsten bezüglichen Sätze des Sachsenspiegels. Ficker versteht die Lehre des Rechtsbuches in dem Sinne, daß der Fürst mit einem Fahnlehen oder Fürstenamt unmittelbar vom Könige beliehen sein muß, daß die Belehnung mit dem Fürstenamt durch einen anderen als den König, auch die durch geistliche Fürsten, ausgeschlossen ist; daß das Ein-

[1]) a. a. O. S. 121 ff.
[2]) a. a. O. S. 133.
[3]) a. a. O. S. 146 f.
[4]) a. a. O. S. 130, 147

gehen von Mannschaftsverhältnissen in bezug auf andere Lehen als das Fürstenamt gegenüber geistlichen Großen erlaubt, gegenüber weltlichen unstatthaft ist. Da Ficker feststellen zu können glaubt, daß vor 1180 Grafen, die zu den Reichsfürsten gehörten, mit ihrem Grafenamt von weltlichen und geistlichen Großen belehnt waren, daß sie auch in anderen Lehnsbeziehungen die Mannschaft zu geistlichen und weltlichen Großen eingegangen waren, so schloß er, daß die Lehren der Rechtsbücher für den Reichsfürstenstand vor 1180 noch keine Gültigkeit hatten[1]). Mayer legt die Lehre des Sachsenspiegels in dem Sinne aus, daß der Fürst nur vom Reiche oder einer Kirche, daß er nicht von einem weltlichen Großen belehnt sein dürfe; er unterscheidet also nicht zwischen Lehnsverhältnissen, die sich auf das Fürstenamt und solchen, die sich auf andere Lehen beziehen. Mit dieser Auffassung ist vereinbar, daß Grafen, die zu den principes gehörten, mit ihrem Grafenamt von geistlichen Großen belehnt waren[2]); die von Ficker angeführten Beispiele von Belehnungen fürstlicher Grafen mit dem Grafenamt durch weltliche Große bestreitet Mayer, wie dies Hecker getan hat; denjenigen Grafen, die in anderen Lehnsbeziehungen Mannen weltlicher Großer wurden, spricht er die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand ab. So ergibt sich ihm im Gegensatze zu Ficker die Möglichkeit der Annahme, die Lehre des Sachsenspiegels habe für die Zeit vor 1180 Geltung gehabt und die Meinung, es sei natürlich auch für die vor 1180 herrschende Auffassung selbstverständlich, daß das Fürstentum etwas Unmittelbares sein muß[3]).

2. Ältere Reichsfürsten sind nach Ficker nur solche, die die Titel der hohen Reichsämter bis herab zu dem Grafentitel führten; der Reichsfürstenstand ist gegenüber allen titellosen freien Herren bestimmt abgegrenzt; werden freie Herren als principes bezeichnet, so ist darin eine territorial bedingte Ausnahme oder ein weiterer Gebrauch von principes zu sehen. Nach Mayer ist das Grafenamt oder der Grafentitel nicht notwendige Voraussetzung des älteren Reichsfürstenstandes; der Reichsfürstenstand ist nicht gegenüber allen freien Herren abgegrenzt; es gehörten ihm viel-

[1]) s. o. S. 21.
[2]) Mayer II, S. 130, A. 34a.
[3]) a. a. O. S. 129, A. 33.

mehr freie Herren an und zwar solche, die im ausschließlichen Vasallitätsverhältnis zum König standen.

3. Ficker führt das im zwölften Jahrhundert zutage tretende Ausscheiden der Grafen zurück auf das Hervortreten eines neuen, auf wesentlich anderer Grundlage ruhenden Reichsfürstenstandes oder in Mayers Terminologie[1]) auf eine Steigerung des Standesbegriffes; er sieht darin also ein Zeichen dafür, daß der alte Fürstenbegriff seine Geltung verloren hat. Mayer dagegen erklärt das Ausscheiden der freien Herren und Grafen daraus, daß sie dem von jeher geltenden Reichsfürstenbegriff zuwider Mannen anderer weltlicher Herren wurden, d. h. er sieht darin ein Zeichen, daß der alte Reichsfürstenbegriff noch in Geltung steht.

§ 3. Äußerungen Hecks.

Auf den Fürstenstand einer vor der Abfassung des Sachsenspiegels liegenden Zeit haben folgende Äußerungen Hecks Bezug:

I.[2]) „Geschichtlich scheinen die Herren des späteren Mittelalters mit den königlichen Vassi der Karolingerzeit zusammenzuhängen. In der Karolingerzeit stehen unmittelbar unter dem Könige nicht nur die Reichsbeamten, die späteren Fürsten des älteren Sprachgebrauchs, sondern auch die königlichen Vassi."

II.[3]) „Die frühere Einbeziehung der Grafen unter die Bezeichnung principes, primores usw. braucht nicht auf dem juristischen Gedanken zu beruhen: der Graf ist Erster nach dem Könige, weil kein Mittelsmann vorhanden ist. Dieser Sprachgebrauch kann sich auch auf die soziale Stellung der Grafen bezogen haben. Für diese zweite Auffassung sprechen entscheidende Gründe, u. a. die Beobachtung, daß die Grafen ebenso zu den principes regni (also zu des rikes vorsten) gerechnet werden, wie zu den principes allein."

III.[4]) „Bis zu einem bestimmten Grade vereinigt E. Mayer diese Auffassung mit seiner Häuptlingstheorie, indem er annimmt, daß die alten Kleinkönige in das königliche Gefolge eingetreten sind und zu dem alten Fürstenstande gehört haben."

---

[1]) a. a. O. S. 130.
[2]) Heck Der Sachsenspiegel usw. S. 640.
[3]) Heck Karl von Amira usw. S. 94, A. 1.
[4]) Heck Der Sachsenspiegel usw. S. 591, A. 1.

IV.[1]) „Die spezielle Ausgestaltung der Theorie (sc. über die freien Herren) durch Ernst Mayer widerlegt sich schon durch die früheren Ausführungen. Die sächsischen Häuptlingsherrschaften finden sich nur bei Mayer, aber nicht in den Quellen. Die freien Herren sind weder Chefs der schöffenbaren Familien, noch königliche Gefolgsleute."

V. Heck glaubt den Nachweis führen zu können, daß die Antrustionen genau dieselbe Buße für Versäumnis der Heerespflicht zu zahlen hatten wie die Fürsten des zwölften Jahrhunderts. Er knüpft daran die Bemerkung: „Diese Beziehung bietet deshalb besonderes Interesse, weil noch andere von E. Mayer hervorgehobene Umstände für einen historischen Zusammenhang zwischen Antrustionat und Fürstentum in Erwägung kommen"[2]), und „Dieser Umstand ist deshalb von Interesse, weil E. Mayer aus anderen Gründen auf die Rechtskontinuität zwischen Fürst und Antrustio geschlossen hat[3])."

Aus diesen Stellen sind folgende Grundzüge der Auffassung Hecks zu erschließen: Annahme eines älteren Sprachgebrauches des Wortes principes (I, II); die Fürsten dieses Sprachgebrauches sind die Reichsbeamten der Karolingerzeit (I); es hat eine Scheidung zwischen principes regni (des rikes vorsten) und principes bestanden (II); die Grafen sind zu beiden gerechnet worden auf Grund ihrer sozialen Stellung, gleichgültig, ob ein Mittelsmann zwischen ihnen und dem König gestanden hat oder nicht (II). Diese Grundzüge stimmen mit denen der Auffassung Fickers vom älteren Reichsfürstenstand überein. Damit ist notwendigerweise eine Ablehnung der Theorie Mayers gegeben, wenn dies auch nicht von Heck selbst ausgesprochen wird. Ausdrücklich abgelehnt wird der Satz Mayers, daß die freien Herren königliche Gefolgsleute gewesen seien und zum alten Reichsfürstenstand gehört hätten (III, IV). Von der Ansicht Mayers hält Heck dies aber für richtig, daß zwischen Fürstentum und Antrustionat historischer Zusammenhang, Rechtskontinuität bestanden habe, er selbst glaubt dafür einen neuen Beleg gefunden zu haben (V). In welcher Weise Heck die Grundzüge der Anschauung Fickers mit dieser Mei-

[1]) a. a. O. S. 597.
[2]) a. a. O. S. 742.
[3]) a. a. O. S. 746.

nung zu vereinigen weiß, ist aus seinen Bemerkungen nicht zu ersehen.

Kap. III.

Die Verhältnisse vor dem zwölften Jahrhundert.

Von den Anhängern der Lehren Fickers über den älteren Reichsfürstenstand hat sich eine große Anzahl nicht zu der Meinung geäußert, es habe bereits vor dem zwölften Jahrhundert eine Klasse von Fürsten gegeben, die nach Abgrenzung, Zugehörigkeitsverhältnissen und Grundlagen der des zwölften Jahrhunderts gleich war, es sei der Ausdruck principes schon damals im engeren Sinne für diese Klasse verwendet worden; soweit nicht das Gegenteil unten zu vermerken ist, ist anzunehmen, daß sie auch in diesem Punkte Ficker beipflichten[1]).

In der Ansicht, daß die principes von alter Zeit her eine nach bestimmtem Prinzip gebildete, nach unten fest abgegrenzte Klasse waren, stimmen Ficker und die ihm auch hier folgenden Anhänger seiner Lehre überein mit Mayer, der in bezug auf Zugehörigkeitsverhältnisse und Erfordernisse des älteren Reichsfürstenstandes, wie oben gezeigt wurde, ganz abweichender Ansicht ist.

Der Meinung Fickers haben widersprechende Ansichten entgegengestellt Franklin, Schulze, J. F. von Schulte, Waitz, Heusler und Haller.

Franklin[2]) meint, daß die Ausdrücke principes, principes regni, principes imperii bis zum Ausgange des elften Jahr-

[1]) Wenn Spannagel (S. 16) die zu erwähnende Behauptung Gubas, die Grafen hätten vor dem elften Jahrhundert schon die bestimmte Grenze der Klasse der principes nach unten gebildet, unter Berufung auf Ficker ablehnt, und Berchtold (Die Landeshoheit Oesterreichs S. 37, A. 12) die Meinung Fickers richtig wiederzugeben glaubt, indem er sagt, der Ausdruck principes regni oder imperii habe erst seit dem Ende des elften Jahrhunderts einen scharf abgegrenzten Stand bezielt, so ist das sicher nur auf die Tatsache zurückzuführen, daß Ficker im ersten Bande Vom Reichsfürstenstande seine Meinung noch nicht mit der Bestimmtheit vertritt, wie er das später im zweiten Bande Vom Reichsfürstenstande getan hat. Im ersten Bande gab er nur an, daß die Richtigkeit seiner Annahme sich vielfach erweisen lasse, stützte sie aber hauptsächlich auf innere Gründe und stellte fest, daß der zwingende Nachweis aus den Quellen zwar nicht für die frühere Zeit, wohl aber für die Zeit vom Ende des elften Jahrhunderts ab zu führen sei.

[2]) Franklin II, S. 136.

hunderts technische Bezeichnung für eine bestimmte Klasse von Freien oder für einen bestimmten Geburtsstand nicht waren, daß sie eine bestimmte rechtliche Bedeutung nicht hatten. Schulze[1]) verneint, daß der Ausdruck principes bis zum Ausgang des elften Jahrhunderts eine technische Bedeutung gewonnen habe und behauptet, daß insbesondere alle Hochfreien unterschiedslos als principes aufgeführt werden. J. F. v. Schulte[2]) lehrt, daß bis zum elften Jahrhundert mit dem Ausdrucke principes und seinen Synonyma primates, proceres, maiores alle auf den Reichs- und königlichen Hoftagen auftretenden Stände, d. h. die Inhaber königlicher Ämter, Herzöge, Markgrafen, Grafen, Pfalzgrafen, Burggrafen, alle Reichsbischöfe, Reichsäbte, alle übrigen königlichen Vasallen, selbst Ministeriale bezeichnet wurden, daß sich eine Scheidung der Stände in principes, nobiles, liberi, ministeriales erst im elften Jahrhundert geltend gemacht hat. Nach Waitz[3]) werden als principes bis zum Ausgange des elften Jahrhunderts diejenigen bezeichnet, die den ersten Platz unter den Angehörigen des Reiches einnahmen und im staatlichen Leben die bedeutendste Rolle spielten; von den Geistlichen die Erzbischöfe, Bischöfe und die Äbte der unmittelbar unter dem Könige stehenden Klöster, von den weltlichen die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und die Grafen (ein Unterschied zwischen Fürsten und Grafen sei nie gemacht worden); der Begriff der principes war aber, wie Waitz wiederholt betont, damals noch kein fest begrenzter, der Kreis der Fürsten kein streng geschlossener; es finden sich Belege dafür, daß solche, die unter den genannten Großen standen, als Fürsten bezeichnet wurden: auf geistlicher Seite Kanoniker, Priester, Mönche, auf weltlicher Beamte aller Art, angesehene Freie, freie Herren im späteren Sinne des Wortes. Heusler[4]) glaubt, daß unter principes ohne bestimmte Abgrenzung nach unten alle durch großen Grundbesitz leistungsfähigen und kriegstüchtigen Magnaten, die direkt unter dem Reiche standen, also keines Herren Mannen waren, verstanden

[1]) Schulze S. 11 (s. o. S. 66 A. 2).
[2]) J. F. v. Schulte S. 210.
[3]) Waitz Verfassungsgeschichte V, S. 469—479; VI, S. 436; VII, S. 303; VIII, S. 20.
[4]) Heusler Verfassungsgeschichte S. 136.

wurden. Haller[1]) behauptet, gegen Güterbock polemisierend, in älterer Zeit seien die freien Herren allesamt principes genannt worden.

Die wiedergegebenen Anschauungen zeigen: Franklin, von Schulte und Waitz leugnen für die Zeit vor dem Ende des elften Jahrhunderts eine bestimmte Abgrenzung des Ausdruckes principes nach unten und die Beziehung auf eine bestimmt charakterisierte Personenklasse überhaupt; Schulze und Haller nehmen eine nähere Beziehung des Ausdruckes principes zu den Hochfreien (freien Herren) an, stellen also zum mindesten die Abgrenzung gegen diese in Abrede. Heusler versteht unter den principes der früheren Zeit eine bestimmt charakterisierte Personenklasse und muß infolgedessen doch trotz seiner gegenteiligen Äußerung eine bestimmte Abgrenzung nach unten in Betracht ziehen.

Die Meinung Fickers hat neuerdings[2]), noch vor dem Erscheinen von Fickers Vom Reichsfürstenstande Band II, in entschiedener Polemik gegen Franklin und Waitz Güterbock vertreten[3]); ihm hat Puntschart zugestimmt[4]).

Abschnitt II.

Der jüngere Reichsfürstenstand.

Kap. I.

Abgrenzung. Zugehörigkeit.

Es ist allgemein feststehende Ansicht, daß die Klasse der jüngeren Reichsfürsten scharf begrenzt ist, daß sie einen engeren Personenkreis umfaßt als die der älteren, daß die Grafen, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht in sie eingetreten sind, daß auch die Amtstitel eines Herzogs, Mark-, Land- und

---

[1]) Haller S. 427 (s. o. S. 65 A. 5).

[2]) In einer älteren Abhandlung tut dies Guba (S. 43); er meint in der Stelle des Chronisten Bernold (B. chron. ad 1081 M. G. SS. 5, S. 437) eine neue Stütze gefunden zu haben; die Stelle wird aber sowohl bei Ficker (Rfst. I, S. 75) wie bei Waitz (Verfassungsgesch. V, S. 474, A. 2) erwähnt.

[3]) Güterbock Process Excurs I, S. 191ff.

[4]) Puntschart ZRG. XXX (1909), S. 346.

Pfalzgrafen keine sicheren Anzeichen der Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstande sind[1]).

Die Verengerung des Reichsfürstenstandes betrachtet man mit Ficker als hervorgerufen durch eine Erhöhung des Fürstenbegriffes; nur Mayer führt sie darauf zurück, daß bereits während der Zeit, als der alte Reichsfürstenbegriff noch herrschte, eine sehr große Zahl von Großen aus dem Reichsfürstenstand ausschied, weil sie seinen Erfordernissen nicht mehr gerecht wurde[2]).

Daß die den jüngeren Reichsfürstenstand bedingenden Momente nicht von selbst eintraten, sondern ihre Herstellung in jedem einzelnen Falle nur mit Zustimmung des Kaisers und der Fürsten erfolgte, der jüngere Reichsfürstenstand also eine abgeschlossene Klasse war, in die man nur durch die Erhebung zum Reichsfürsten eintreten konnte, ist allgemeine Anschauung; abweichender Meinung sind nur Siegel und v. Amira, die die Erhebung zum Reichsfürsten als Ersatz der sonst erforderlichen Voraussetzungen betrachten[3]).

Die Gruppierung, die Ficker unter denen, die nach 1180 in den Quellen als principes auftreten, vorgenommen hat, hat Waitz in seiner Besprechung des I. Bandes Vom Reichsfürstenstande zustimmend wiedergegeben[4]); sie ist in die Darstellungen der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte[5]) aufgenommen worden; sie liegt den Ausführungen Riezlers über die Zugehörigkeit des Herzogs Welf und der Grafen von Andechs zum jüngeren Reichsfürstenstand zugrunde[6]).

Von den sechzehn Großen, deren Fürstenwürde nach Fickers

---

[1]) So Berchtold Die Landeshoheit Oesterreichs S. 37, A. 12; Waitz Abhandlungen S. 529; Pernice S. 153; Riezler Herzogthum S. 150, 185; Geschichte Bayerns II, S. 9; Franklin II, S. 146; J. F. v. Schulte S. 212, A. 6; Brunner Grundzüge S. 95; Schröder S. 446, 483; Nitzsch II, S. 301; Blondel S. 92; Heusler Verfassungsgeschichte S. 184, 262; Meister S. 114, 141; v. Dungern Herrenstand S. 8; Thronfolgerecht S. 18; Bloch S. 296, 298; Luschin von Ebengreuth S. 297.

[2]) s. o. S. 81.

[3]) Siegel S. 252: „Übrigens konnte seitdem durch königliche Gnade der Fürstenstand verliehen werden, falls seine Voraussetzungen nicht vorhanden waren." v. Amira S. 82 (s. u. S. 110 A. 1).

[4]) Waitz Abhandlungen S. 530.

[5]) So Schröder S. 506; A. Meister S. 114; Kaufmann S. 186.

[6]) Riezler Herzogthum S. 193, 211.

Angaben auf der territorialen Grundlage des Fürstentumes ruhte, ist nur die Zugehörigkeit des Grafen von Anhalt bezweifelt worden; schon Pernice äußert, daß der Reichsfürstenstand des Grafen von Anhalt bestritten werden könne[1]); in neuester Zeit erklärt Haller, daß die Zurechnung des Grafen von Anhalt zum Fürstenstande unsicher sei; seine Nennung als Fürst in der Vorrede zum Sachsenspiegel könne darin ihren Grund haben, daß seit 1180 zwei Linien des Hauses Anhalt Fürstentümer besaßen, d. h. Haller schreibt dem Grafen von Anhalt eine fürstengenössische Stellung zu, wie sie Ficker für die gleichfalls in der Vorrede genannten Grafen von Brena und Orlamünde annahm[2]).

Die Tatsache, daß der Graf von Dachsburg sich 1198 noch als zu den principes gehörig bezeichnet, erklärt Bloch mit Ficker daraus, daß der alte Fürstenbegriff noch nicht völlig verschwunden sei, sondern neben dem neueren herrsche; er rechnet den Grafen von Dachsburg also nicht zu den jüngeren Reichsfürsten[3]). Anders Mayer: er sieht in dem Grafen von Dachsburg einen Grafen, der nicht wie die Mehrzahl der Grafen die Bedingungen des Reichsfürstenstandes verletzt hatte und im zwölften Jahrhundert ausgeschieden war, sondern der den Bedingungen des Reichsfürstenstandes um 1180 noch genügte, infolgedessen bei Abschluß des Reichsfürstenstandes Fürst blieb und dem Reichsfürstenstande auch nach 1180 als rechtmäßiges Mitglied angehörte[4]).

Infolge abweichender Auffassung der Stellung des Sachsenspiegels, auf die zurückzukommen ist, erklärt Boerger im Gegensatz zu Ficker die Nennung der Grafen von Orlamünde und

---

1) Pernice S. 153.

2) Haller S. 429, A. 3: „Ob Bernhard von Anhalt als Kläger aufgetreten ist, ist ebenso unsicher wie seine Zurechnung zum Fürstenstand. Die Vorrede zum Sachsenspiegel nennt die Grafen von Anhalt allerdings unter den Fürsten; das könnte aber die Folge davon sein, daß damals zwei Linien dieses Hauses Fürstentümer besaßen (Mark Brandenburg und Herzogtum Sachsen), würde also vor 1180 noch nicht ohne weiteres anzunehmen sein. Die Ausführungen von Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel (Sitzungsberichte der k. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1910) S. 147f., lassen dies außer Acht, überzeugen auch schon darum nicht, weil der Sachsenspiegel und die Vorrede verschiedene Verfasser haben, es also nicht erlaubt ist, den einen durch den andern ohne weiteres zu erklären." Der auf Fehr bezügliche Satz ist mir unverständlich; das Zitat ist falsch.

3) Bloch S. 301ff.

4) Mayer II, S. 130, A. 34 u. S. 391, A. 54.

Brena in der Vorrede von der Herrengeburt aus der Herrschaft des alten Fürstenbegriffes[1]); die Erklärung aus ihrer Eigenschaft als Fürstengenossen hat Rietschel jüngst als nicht ohne weiteres abzulehnen, aber als immerhin nicht unbedenklich bezeichnet[2]).

Ganz vereinzelt steht die von Seibertz 1864 aufgestellte Behauptung der Reichsfürstenwürde des Grafen von Arnsberg[3]); im Gegensatz zu ihr hat Heck geäußert[4]), daß die Grafen von Arnsberg niemals zum Reichsfürstenstand gehörten; ihr ausdrücklich widersprochen hat Kalisch[5]).

Kap. II.

Erfordernisse.

§ 1. Reichsfürstenstand und Heerschild.

Die Mehrzahl derer, die bei Schilderung der Grundlagen des Reichsfürstenstandes den Heerschild in Betracht ziehen und aus deren Äußerungen sich das angenommene Verhältnis zwischen Heerschild und Reichsfürstenstand erkennen läßt, betrachtet den Heerschild im Sinne Fickers als Grundlage des Reichsfürstenstandes[6]). Nur Laband ist abweichender Meinung; aus seinen Äußerungen ergibt sich, daß er dem Besitz der bevorzugten Heerschildstufe nicht die grundlegende Bedeutung zumißt wie Ficker, sondern daß er in ihm nur eine der Begleiterscheinungen der auf die Fürsten übergegangenen Herzogsstellung sieht[7]).

Franklin, Schulze, Luschin von Ebengreuth und Haller beschränken sich darauf, bei Angabe der Grundlagen des Reichsfürstenstandes den Besitz der bevorzugten Heerschildstufe anzu-

---

[1]) Boerger S. 10 (vgl. u. S. 92ff.).

[2]) Rietschel Hist. Ztschrft. 107 (1911), S. 355 (s. u. S. 90, A. 2).

[3]) Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen I, 3, 3, S. 364, 365 Anm. Die Behauptung S.s ist zwar nicht ohne Kenntnis, wohl aber ohne Berücksichtigung der Resultate Fickers ausgesprochen (S. zitiert S. 341, Anm. 2 Fi. Rfst., S. 349, Anm. 10 Fi. Hschld.).

[4]) Heck Der Sachsenspiegel usw. S. 633.

[5]) Kalisch Zeumerfestschrift S. 602.

[6]) So Riezler Herzogthum S. 201; Gierke I, S. 197; Franklin II, S. 147f.; Schulze S. 13; Schröder S. 504; Lamprecht Deutsche Geschichte III, S. 112; Boerger S. 9; Fehr Fürst und Graf S. 5; Bruckauf S. 5; Kaufmann S. 186; Luschin von Ebengreuth S. 297; Haller S. 426 und 427; Spangenberg S. 5.

[7]) s. u. S. 102, A. 4.

führen; sie lassen unerörtert, welches die Bedingungen dieses Besitzes sind[1]).

§ 2. Reichsfürstenstand und Fahnlehen.

I. Heck und Bruckauf haben darauf hingewiesen, daß in der rechtsgeschichtlichen Literatur trotz der Mahnung Homeyers von sehr vielen Autoren das Fahnlehen dem Fürstenlehen schlechthin gleichgesetzt wird[2]). Von denjenigen Forschern, die sich über die den Fürstenstand betreffenden Fragen geäußert haben und deren Ansicht über das Fahnlehen sich überhaupt klar erkennen läßt, tun dies Berchtold, Riezler, J. F. v. Schulte, Brunner, Siegel, Zickermann, Rachfahl, Blondel, v. Amira, Mayer und Spangenberg[3]).

Eine Stütze hat die Meinung, das Fahnlehen sei gleich dem Fürstenlehen in der auf Ficker folgenden Literatur sicherlich dadurch erhalten, daß Ficker selbst vom Fahnlehen oder Fürstenamt spricht; bei ihm aber zeigen die Erläuterungen, daß der Ausdruck Fahnlehen in dieser Verbindung in dem nur beschränkt gültigen Sinne des Sachsenspiegels gebraucht wird. Indem die späteren Forscher die Ansicht, das Fahnlehn sei gleich dem Fürstenlehn, ohne jede einschränkende Bemerkung aussprechen, weichen sie von Ficker ab; das mit ihrer Ansicht offenbar im Widerspruch stehende Zeugnis des Schwabenspiegels lassen sie unberücksichtigt.

II. Im Gegensatze zu den genannten Forschern ziehen die Existenz nichtfürstlicher Fahnlehen in Betracht Zöpfl, Schröder,

---

[1]) a. a. O. (s. vor. Seite, A. 6).

[2]) Heck Der Sachsenspiegel usw. S. 621; Bruckauf S. 1.

[3]) Berchtold Die Landeshoheit Oesterreichs S. 114; Riezler Herzogthum S. 197 f., 209, 215; J. F. v. Schulte S. 213, 273; in früheren Auflagen hat v. Schulte gelehrt, daß auch die Erhebung des freien Mannes zum freien Herren durch Fahnlehen erfolge, es also auch nichtfürstliche Fahnlehen gab: 2. Aufl. S. 264: „Die Fürsten sind Inhaber der Vanlehen, die freien Herren offenbar die Dynasten, nicht mit dem Fürstentum beliehene Söhne von Fürsten usw. Vom Stande der Freiherrn ging man zu dem der Fürsten allein über durch Ertheilung eines Fahnlehens; (dieses war auch der einzige Weg, auf welchem ein anderer freier Mann oder ein Ritter Freiherr und Fürst werden konnte)." In der neuesten Auflage ist der durch Klammern gekennzeichnete Satz gestrichen. Brunner S. 140, 142; Siegel S. 246; Blondel S. 91; Mayer I, S. 134; Zickermann, Rachfahl, v. Amira, Spangenberg s. u. S. 108, A. 2 u. S. 110, A. 1.

Boerger, Heusler, Heck, Fehr, Bruckauf, A. Meister und Rietschel[1]); es ist ihnen also die Ansicht gemeinsam, daß für das Wesen des Fahnlehens andere Momente bestimmend sind als diejenigen, die den Reichsfürstenstand bedingen.

Die Frage, ob jedes Lehen, auf Grund dessen ein Großer Fürst ist, Fahnlehen sei, ist bis in die neueste Zeit einmütig bejaht worden; die Richtigkeit dieser Antwort hat allein Rietschel in Zweifel gezogen; er hat es als möglich hingestellt, daß es Große, die wirkliche Fürsten und nicht nur Fürstengenossen waren, gegeben hat, die ihre Stellung nicht einem Fahnlehen verdankten[2]).

[1]) Zöpfl betrachtet als Fahnlehen das unmittelbar vom Könige geliehene Reichsamt (II, S. 86, 260, 273); da nach seiner Meinung keineswegs alle Inhaber unmittelbar geliehener Reichsämter Fürsten waren, so fallen für ihn die Begriffe Fahnlehen und Fürstenamt nicht zusammen (II, S. 367). — Schröder erwähnt nur S. 817 bei Besprechung der Verhältnisse des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, daß es von Alters her einige Reichsgrafschaften gab, die unter dem Symbol der Fahne geliehen wurden; an allen anderen Stellen, an denen er sich deutlicher ausspricht (S. 412, 505 f., 508), versteht er unter Fahnlehen das Fürstenamt. — Heusler Verfassungsgeschichte S. 185. — Für Boerger, Heck, Fehr, Bruckauf, A. Meister und Rietschel s. die folgenden Anmerkungen. Beiläufig bitte ich hier bemerken zu dürfen, daß mir die Ausführungen Zeumers Goldene Bulle S. 35 und 36 über das Fahnlehn in zwei Punkten unverständlich sind. Z. erörtert das Verhältnis, in dem die Lehren des Schwabenspiegels und der Goldenen Bulle über das Recht des Reichsverwesers auf Vergabung von Reichslehen zueinanderstehen. Er sagt: „Der Schwabenspiegel und die Goldene Bulle stimmen darin überein, daß sie die Fürstenlehen, d. h. diejenigen Lehen der Reichsfürsten, auf welche sich ihr Fürstenamt gründet, und die Fahnlehen der Fürsten von der Verleihung durch den Pfalzgrafen ausschließen." Versteht man in diesem Satze unter Fürstenlehen, d. h. denjenigen Lehen der Reichsfürsten, auf welche sich ihr Fürstenamt gründet, die Fahnlehen, die Fürstenamt sind, so muß man in den davon geschiedenen Fahnlehen der Fürsten Fahnlehen sehen, die nicht Fürstenamt sind, sich aber in fürstlicher Hand befinden; dann aber ist die Behauptung der Übereinstimmung beider Quellen nicht mehr zutreffend, denn die Verleihung dieser letzteren Kategorie von Fahnlehen gesteht der Schwabenspiegel dem Pfalzgrafen zu, die Goldene Bulle versagt sie ihm. Versteht man aber unter Fahnlehen der Fürsten solche, die Fürstenämter sind, als was sind dann die Fürstenlehen, d. h. diejenigen Lehen der Reichsfürsten, auf welche sich ihr Fürstenamt gründet, aufzufassen? Ferner: Z. sagt, die Goldene Bulle gestatte dem Pfalzgrafen einerseits mehr, andererseits weniger, als das Rechtsbuch. Was gestattet sie ihm mehr? Ich kann aus den Bestimmungen nur herauslesen, daß sie ihm weniger gestattet. Sie versagt ihm die Verleihung der Fürstenlehen schlechthin und die der Fahnlehen schlechthin; der Schwabenspiegel gestattet ihm sowohl die Verleihung der nicht Fürstenamt seienden Reichslehen der Fürsten wie der nicht Fürstenamt seienden Fahnlehen.

[2]) Rietschel Hist. Ztschft. 107 (1911), S. 355: „Sicher ist ferner, daß der Sachsenspiegel Fürsten kennt, die nicht Fahnlehen haben (Vorrede von der

Es herrscht Streit darüber, ob die Spiegel nichtfürstliche Fahnlehen, die nicht ausschließlich vom König, sondern bereits aus zweiter Hand geliehen worden sind, kennen, ob die in anderen Quellen zutage tretenden nicht vom Könige geliehenen Fahnlehen eines Wesens seien mit den Fahnlehen der Rechtsbücher. Dieser Streit, der von Fehr und Bruckauf auf der einen, von Heck und Rietschel auf der anderen Seite geführt worden ist[1]), ist für die Fürstenfrage deshalb nicht von Belang, weil allgemein feststeht,

1. daß die fürstlichen Fahnlehen nur unmittelbar vom Könige geliehene Fahnlehen sein können;

2. daß der Gegensatz vom Könige geliehener und aus zweiter Hand geliehener Fahnlehen sich nicht deckt mit dem Gegensatze fürstlicher und nichtfürstlicher Fahnlehen, daß vielmehr auch unter den vom Könige geliehenen Fahnlehen nichtfürstliche sind.

Wesentlich für die Fürstenfrage ist allein, in welchem Sinne man das Verhältnis der vom Könige geliehenen Fahnlehen zum Fürstenstand bestimmt. Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß dafür grundlegend ist, wie man die darauf bezüglichen Stellen der Rechtsbücher auslegt.

Erörtert sind die Lehren der Rechtsbücher über das Verhältnis der vom Könige geliehenen Fahnlehen zum Fürstenstand von Boerger, Heck, Fehr, Bruckauf und Rietschel; auf die Ansichten Fehrs und Bruckaufs stützt sich die Darstellung A. Meisters. Die genannten Forscher stellen mit Ficker und unter sich übereinstimmend fest, daß der Schwabenspiegel vom Könige geliehene

---

Herren Geburt; Ssp. III, 64 § 2, S. Lehnr. 20 § 5, 68 § 8). Das spricht entschieden gegen die herrschende Lehre und für Hecks Theorie. Der Versuch, diese Fürsten ohne Fahnlehen für bloße Fürstensöhne oder für Nebenlinien fürstlicher Häuser zu erklären, ist nicht ohne weiteres abzulehnen, immerhin nicht unbedenklich. Unverständlich dagegen ist, wie Fehr und B. (Bruckauf) aus den beiden Parallelstellen Ssp. III, 58 § 2 und S. Lehnr. 71 § 21 die Sätze: ‚Wer vom König Fahnlehn hat, ist Fürst' und ‚Wer Fürst ist, hat Fahnlehen' folgern. Die Stellen sagen nichts anderes, als daß das Fahnlehn, dar die man af moge des rikes vorste wesen, vom König direkt verliehen sein muß. Aber ob es Fürsten gibt, die ihre Stellung nicht einem Fahnlehn verdanken, und ob es neben den fürstlichen Fahnlehen noch andere Fahnlehen gibt, läßt sich aus beiden Stellen weder beweisen noch widerlegen."

[1]) Fehr Fürst und Graf S. 5—29, 89; Bruckauf S. 3—18, 111; Heck Der Sachsenspiegel usw. S. 621—641, Karl von Amira usw. S. 101—112; Rietschel Hist. Ztschft. 107 (1911), S. 353ff.

nichtfürstliche Fahnlehen kennt, daß im Sachsenspiegel von solchen Fahnlehen nicht geredet wird. Rietschel erklärt die letztere Tatsache daraus, daß der Spiegel sein ganzes Interesse den fürstlichen Fahnlehen zuwende[1]); Heck entnimmt ihr, daß es in Sachsen vom Könige geliehene nichtfürstliche Fahnlehen nicht gab[2]); Boerger, Fehr, Bruckauf und A. Meister ziehen mit Ficker den weitergehenden Schluß, daß der Sachsenspiegel solche Fahnlehen überhaupt nicht kenne[3]).

In der Erklärung des Unterschiedes, der zwischen den Lehren des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels über das Verhältnis der vom Könige geliehenen Fahnlehen zum Fürstenstande vorhanden ist, weichen Boerger, Bruckauf, Fehr und Meister von Ficker ab; darin liegen zum Teil die Gründe ihrer abweichenden Ansichten von der Entwicklung des Reichsfürstenstandes.

Boerger und Bruckauf verwerfen diejenigen Erklärungen, an die Ficker gedacht haben kann (Erklärung aus territorialer Verschiedenheit; diejenige Erklärung aus zeitlicher Verschiedenheit, nach der Lehen die Eigenschaft vom Könige geliehener nichtfürstlicher Fahnlehen erlangt haben, die diese Eigenschaft früher nicht besaßen) und entscheiden sich für diejenige, von der oben gezeigt wurde, daß sie nicht die Fickers gewesen sein kann; sie sind der Ansicht, daß der Schwabenspiegel infolge eines eingetretenen Wandels der Grundlagen des Reichsfürstenstandes, bei dem es sich um eine Erhöhung des Fürstenbegriffes handelte, eine andere Abgrenzung des Reichsfürstenstandes ins Auge fasse als der Sachsenspiegel; die vom Könige geliehenen nichtfürstlichen Fahnlehen

---

[1]) Rietschel a. a. O. S. 355: „Daß der Sachsenspiegel sein ganzes Interesse den fürstlichen Fahnlehen zuwendet und daß diese vom König direkt verliehen werden, ist zweifellos. Aber daraus kann man nicht auf das Fehlen anderer Fahnlehen schließen; die Nichterwähnung dieser der staatsrechtlichen Bedeutung entbehrenden, rein militärischen Fahnlehen würde sich auch vom Standpunkt Hecks aus der Tatsache erklären, daß das Heerwesen im Sachsenspiegel nirgends geschildert wird."

[2]) Heck Der Sachsenspiegel usw. S. 627: „Nur das scheint mir aus der Aufzählung des § 62 zu folgen, daß die nichtfürstlichen Fahnlehen in Sachsen nach der aktiven Seite keine unmittelbar königlichen waren, vielmehr von den Fürsten verliehen wurden, sich also, soweit Reichsgut in Frage stand, bei den nichtfürstlichen Empfängern in dritter Hand befanden."

[3]) Boerger S. 9, 10, 12; Fehr Fürst und Graf S. 5, 29, 90, 98; Bruckauf S. 5, 12; A. Meister S. 114.

des Schwabenspiegels seien vom Sachsenspiegel noch als fürstliche betrachtet worden[1]).

Diese Meinung wird für Boerger und Bruckauf durch die von Ficker abweichende Ansicht möglich, daraus, daß der Sachsenspiegel die Grafschaft Aschersleben unter die Fahnlehen zähle,

[1]) Boerger S. 12: „Die verschiedene Auffassung der beiden Spiegel aber über die Beziehung zwischen Fürstenstand und Fahnlehen dürfte eine Erklärung verlangen:

Es wäre möglich, daß inzwischen eine Wandlung im Lehenswesen stattgefunden hätte, daß die Belehnung mit Fahnen auch auf niedere Lehen noch, als die Grafschaften sind, ausgedehnt worden wäre.

Eine zweite Möglichkeit wäre die, daß der Schwsp. eine von jeher bestehende partikulare Verschiedenheit betreffs der Fahnlehen in Sachsen und Süddeutschland zum Ausdruck brächte, daß schon immer also in Süddeutschland nicht nur die specifizierten Fürstenlehen, sondern auch niedere Lehen Fahnlehen waren.

Endlich aber könnte auch die Ansicht der beiden Spiegler über die Zugehörigkeit zum Fürstenstand verschieden sein, insofern der Schwsp. etwa die Grafenlehen, welche im Ssp. ausnahmslos als fürstliche Fahnlehen erschienen, nicht mehr als Fürstenlehen, die Reichsgrafen also nicht alle mehr als Fürsten betrachtet; und das letztere ist das wahrscheinlichste, denn auch anderweit ist eine Wandlung im Reichsfürstenstande für das 13. Jahrhundert wirklich zu erkennen.

Die reichsunmittelbaren Grafen, welche nach dem Ssp. und also wohl auch für den Schwsp. Fahnlehen haben, gelten zur Zeit des Schwsp. keineswegs mehr als Reichsfürsten."

Bruckauf S. 12: „Wie ist nun diese gegensätzliche Auffassung der beiden Rechtsbücher zu erklären?

Wenn wir annehmen, daß der Verfasser des Schwabenspiegels die gleiche Anschauung über die Zugehörigkeit zum Fürstenstande besessen habe, wie Eike von Repgau, so wäre nur möglich, daß nach der Abfassung des Sachsenspiegels im Lehnsrecht insofern eine Veränderung eingetreten sei, als auch noch niedere Lehen als Reichsgrafschaften vom König mit Fahnen verliehen wurden, also Fahnlehnsqualität erlangten, dies ist aber höchst unwahrscheinlich. Die Erklärung dieser im Schwabenspiegel neu auftretenden Kategorie unmittelbarer Fahnlehen dürfte vielmehr in der verschiedenen Ansicht der beiden Spiegler über die Abgrenzung des Fürstenstandes zu suchen sein. Wenn der Schwabenspiegel etwa die Angehörigen der bisher untersten Klasse desselben — die Reichsgrafen — nicht mehr als Fürsten betrachtet, so würden wir demnach diese als Träger der nichtfürstlichen, aber dennoch unmittelbaren Fahnlehen ansehen können, und dies dürfte das Richtige sein; denn tatsächlich gelten zur Zeit des Schwabenspiegels die Grafen nicht mehr durchgängig als Fürsten, wie Ficker eingehender nachgewiesen hat, sondern nur noch einzelne hervorragendere, wie z. B. die von Anhalt, weshalb auch die Anführung der ‚graveschaft zu aescherleve' (Ldr. Art. 136, . .) unter den sieben fürstlichen Fahnlehen Sachsens nicht gegen unsere Annahme spricht.

Eike bezeichnete, wie wir uns erinnern, jeden, der vanlen unmittelbar vom Kaiser empfing als ‚des rikes vorsten', unbekümmert um die Rechtsanschauung seiner Zeit; denn bekanntlich werden bereits zu Beginn des 13. Jahrh. nur noch die Inhaber des spezifischen Fürsten-Fahnlehns — furſten-amptes — dem Fürsten-

sei zu schließen, daß er jede vom Reiche unmittelbar geliehene Grafschaft als Fahnlehen und demnach als den Fürstenstand begründendes Lehen angesehen habe[1]).

Der Wandel des Reichsfürstenstandes, den Boerger und Bruckauf zur Erklärung des zwischen den Rechtsbüchern bestehenden Unterschiedes annehmen, wird von beiden dem von Ficker angenommenen gleich gesetzt. Tatsächlich aber sind in der Ansicht der beiden Autoren die denkbar schärfsten Gegensätze zu der Ansicht Fickers gegeben:

1. Ficker meint, daß zum älteren Reichsfürstenstand alle Grafen gehörten und erklärt die Ansicht für falsch, nur die unmittelbar belehnten Grafen seien ältere Reichsfürsten gewesen; Boerger und Bruckauf aber sind gerade zu dieser Annahme gezwungen, d. h. sie müssen die Erfordernisse des älteren Reichsfürstenstandes abweichend von Ficker bestimmen.

2. Nach Fickers Ansicht entspricht die Lehre des Sachsenspiegels über den Reichsfürstenstand dem neueren Reichsfürstenstand, nach der Boergers und Bruckaufs aber dem älteren; das führt bei Boerger zu der Anschauung, der Wandel des Reichsfürstenstandes habe sich erst im dreizehnten Jahrhundert vollzogen, bei Bruckauf, der Sachsenspiegel gebe eine Ansicht wieder, die den tatsächlichen Verhältnissen seiner Zeit nicht entspreche.

---

stande zugezählt. Der Schwabenspiegel zieht nun in seiner Lehre vom Fahnlehn die Konsequenzen der bestehenden Rechtslage. Die abweichende Darstellung der beiden Rechtsbücher läßt sich wohl mit Leichtigkeit aus der allgemeinen Unsicherheit der rechtlichen Verhältnisse jener Zeiten erklären; denn noch keineswegs ist das neue lehnsrechtliche System vollständig siegreich durchgedrungen."

[1]) Boerger S. 9: „Aber wann ist eine Grafschaft denn Fahnlehen? — Nach dem Ssp. müssen wir antworten, wenn sie ein selbständiges Lehen, wenn sie direkt vom Könige als Fürstenlehen empfangen wird; und das sind die reichsunmittelbaren Grafschaften." — Bruckauf S. 5: „In Ldr. III, Art. 62, § 2 (. . .) werden ein Herzogtum, drei Markgrafschaften, eine Pfalz, eine Landgrafschaft und auch eine unmittelbare Reichsgrafschaft als Fahnlehn bezeichnet. Alle diese genannten weltlichen Fürstentümer können demnach als Fahnlehen gelten. — Jedes direkt vom Könige übertragene Fahnlehn macht seinen Inhaber zum Reichsfürst. (Lnr. art. 71, § 21 . . .) Da nun in Ldr. III, 62, § 2 (. . .) auch die Grafschaft Aschersleben mit zu den Fahnlehen Sachsens gerechnet wird, folgt, daß auch Grafen, welche Fahnlehen unmittelbar vom Könige empfangen, nach der Ansicht des Spieglers mit zum Fürstenstande zu rechnen sind, wie ja auch tatsächlich in der Vorrede v. d. H. G. „de von anehalt" als „vorste" bezeichnet wird."

Fehr teilt in seiner ersten Abhandlung[1]) mit Boerger und Bruckauf die Meinung, daß der zwischen den beiden Rechtsbüchern bestehende Unterschied zu erklären sei aus einer Erhöhung des Fürstenbegriffes. Er unterscheidet sich von ihnen dadurch, daß er den damit angenommenen Wandel nicht dem von Ficker aufgezeigten gleichsetzt; er identifiziert ihn vielmehr mit einem zweiten Wandel der Grundlagen des Reichsfürstenstandes, den er annehmen zu müssen glaubt, um die angebliche Meinung Fickers über die Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes in Einklang zu setzen mit der Tatsache, daß es nach dem Aufhören des schwäbischen Herzogtumes vom Könige unter der Bedingung ausschließlicher Mannschaft geliehene Grafschaften gab, deren Inhaber nicht Fürsten waren[2]).

In der zweiten Abhandlung behält Fehr die Erklärung des zwischen den Rechtsbüchern bestehenden Unterschiedes aus zeitlich verschiedener Abgrenzung des Reichsfürstenstandes bei[3]). Er hat seine Auffassung aber insofern geändert, als er das den Fürstenstand nach seiner ersten Wandlung begründende Lehen nicht mehr in der unmittelbar vom Könige unter der Bedingung ausschließlicher Mannschaft geliehenen Grafschaft sieht, sondern meint, daß zu ihr besondere Momente hinzutreten mußten, um sie zu einem Fürstenlehen, d. h. zu einem Fahnlehen des Sachsenspiegels zu machen[4]). Damit entfällt die Möglichkeit, einen zweiten Wandel des Reichsfürstenstandes deshalb anzunehmen, weil die schwäbischen Grafschaften nach 1268 nicht Reichsfürstentümer wurden. Hält Fehr trotzdem noch an der Ansicht eines zweiten Wandels fest, so kann er sie jetzt nur noch auf die von ihm behauptete Erklärung des zwischen den Rechtsbüchern bestehenden Unterschiedes stützen. Diese ist nunmehr aber allein

---

[1]) Fehr Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau S. 22 u. 23 (s. u. S. 98, A. 1 u. S. 100, A. 2).

[2]) s. u. S. 100.

[3]) Fehr Fürst und Graf S. 90: „Der Kreis der Fahnlehen, welche Fürstenstand schaffen, ist also im Vergleich zum Sachsenspiegel ein weit engerer geworden." — S. 98: „Diese Verschiedenheit ist historisch zu erklären aus dem Vordringen des Lehnrechts auf Kosten des Amtsrechts und aus der Stärkung der fürstlichen Gewalt. Der Kreis der Lehnsfürsten ist enger geworden. Es gibt Fahnlehen, welche den Inhaber nicht mehr zum Fürsten machen."

[4]) s. u. S. 101.

unter folgender Voraussetzung denkbar: sollen die nichtfürstlichen Fahnlehen des Schwabenspiegels solche sein, die zur Zeit des Sachsenspiegels Fürstenämter gewesen waren, so können sie nicht nur unmittelbar geliehene Grafschaften sein, deren Inhaber keines Laien außer des Königs Mannen sind, sie müssen vielmehr sich von diesen durch besondere Momente unterscheiden. Es erwächst Fehr also die Notwendigkeit, entweder darzutun, daß die schwäbischen Grafschaften sich durch solche Momente auszeichneten oder Gebilde nachzuweisen, die zwischen Fürstenamt und unmittelbar geliehener Grafschaft stehen und der dargelegten Bedingung entsprechen. Es sind in den Ausführungen Fehrs keine Anzeichen dafür vorhanden, daß er dieser Konsequenz Beachtung schenkt.

A. Meister[1]), dessen Äußerungen zum größten Teile auf den Darlegungen in Fehrs zweiter Abhandlung beruhen, nimmt in bezug auf das Verhältnis von Fahnlehen zum Fürstenstand eine Stellung ein, die der Fehrs in seiner ersten Abhandlung gleicht. Der Grund dafür ist nicht Beeinflussung durch die Schrift Fehrs, sondern Meister folgt Bruckauf darin und weicht insofern von der Meinung, die Fehr in der zweiten Abhandlung vertreten hat, ab, als er aus der Tatsache, daß die Grafschaft Anhalt unter den Fahnlehen des Sachsenspiegels genannt wird, schließt, man habe jede vom Könige unmittelbar geliehene Grafschaft als Reichsfürstentum und demnach als Fahnlehen im Sinne des Sachsenspiegels anzusehen. Da er wie Fehr dies Stadium als das des Reichsfürstenstandes nach einem ersten Wandel ansieht, so kommt er zu der Ansicht, die Fehr in seiner ersten Abhandlung geäußert hat.

Heck und Rietschel haben die Erklärung des zwischen den Rechtsbüchern hinsichtlich des Fahnlehens bestehenden Unterschiedes aus verschiedener Ansicht über die Abgrenzung des Reichsfürstenstandes verworfen. Heck bezeichnet es als einen Generalisierungsfehler, aus der Tatsache, daß die Grafschaft Aschersleben unter den Fahnlehen des Sachsenspiegels genannt wird, zu schließen, der Sachsenspiegel habe jede vom Reiche unmittelbar geliehene Grafschaft als Fahnlehen betrachtet[2]). Rietschel wendet

[1]) A. Meister S. 113 u. 114.

[2]) Heck Karl von Amira usw. S. 103, A. 2.

ein, daß nach Fickers Nachweis die Situation zur Zeit des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels genau dieselbe war, daß nämlich die große Masse der Grafen nicht zu den Reichsfürsten gehörte, daß Reichsfürsten nur einige wenige Grafen waren wie der von Anhalt, der nicht nur im Sachsenspiegel, sondern auch im Schwabenspiegel Ldr. 136 als Inhaber eines fürstlichen Fahnlehens erscheine[1]). Aus den Äußerungen Hecks und Rietschels[2]) scheint mir hervorzugehen, daß sie selbst an eine Erklärung aus territorialer Verschiedenheit denken. Nach ihrer Bestimmung des Wesens des Fahnlehens, die sofort anzugeben ist, sind Heck und Rietschel nicht genötigt anzunehmen, daß die vom Könige unmittelbar geliehenen Fahnlehen des Schwabenspiegels nur Reichsämter seien, sie können vielmehr in ihnen auch einfache vom Könige geliehene Herrenfahnlehen erblicken.

In der Bestimmung des Wesens des Fahnlehens sind neue Bahnen zuerst von Heck betreten worden; ihm hat sich Rietschel angeschlossen. Beide betrachten das Fahnlehen als ein Lehen, das militärische Befehlsgewalt verleiht. Daraus ergibt sich ihnen die Annahme bestimmter Wesenszüge des fürstlichen Fahnlehens. An späterer Stelle ist darauf zurückzukommen.

§ 3. Einzelerfordernisse.

I.

Daß unmittelbare Belehnung durch den König und Freiheit von der Mannschaft gegenüber jedem Laien außer dem König Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand sind, ist herrschende Meinung; von ihr weicht nur Mayer ab, der die Freiheit von der Mannschaft gegenüber einem Genossen als nicht mehr notwendig betrachtet[3]). Um die Darstellung zu verein-

---

[1]) Rietschel Hist. Ztschrft. 107 (1911), S. 357.

[2]) Heck a. a. O. S. 105, Rietschel a. a. O.

[3]) Mayer II, S. 129: „Zwei auseinanderliegende verlässige Quellen finden nun das Merkmal des princeps imperii mit Bestimmtheit darin, daß er allein vom König oder der Kirche Lehen trägt. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, wo der Bestand an Reichsfürsten fest abgeschlossen ist, ändert sich die Auffassung allerdings: jetzt verlieren Reichsfürsten, auch wenn sie die Vasallen eines andern königlichen Vasallen werden, ihren Stand nicht mehr, und der zum Reichsfürst Erhobene scheidet nicht aus seinen bisherigen Lehensverbindungen aus, sondern es wird ihm nur ein vielleicht sehr kleines Territorium als reichs-

fachen, wird im Folgenden, soweit das Gegenteil nicht vermerkt ist, unter unmittelbarer Belehnung durch den König die Freiheit von der Mannschaft gegenüber einem Genossen mitverstanden.

Die Grundfrage, in deren Beantwortung sich die Auffassungen scheiden, ist die, die bereits oben bei der Erörterung der Ansicht Fickers aufzuwerfen war: sieht man lediglich die lehnrechtlichen Momente als bedingend für den jüngeren Reichsfürstenstand an oder zieht man neben der Wirksamkeit lehnrechtlicher Momente die anderer Momente in Betracht?

A. Die Antwort wird im Sinne des ersten Teiles der Alternative gegeben von Riezler, Brunner, Siegel, Blondel, Lamprecht, Lindner, Fehr (in der ersten Abhandlung), A. Meister, Kaufmann[1]). Während aber Lamprecht und Lindner sich auf

---

unmittelbares vom König verliehen." In Anm. 32 weist M. auf den auch von Ficker (Hschld. 118ff.) vermerkten und aus besonderen Verhältnissen erklärten Fall des Herzogs von Lothringen hin, der vom Grafen von Champagne Lehen inne hatte. Außerdem sagt er zum Beweis seiner Ansicht: „Im Schwsp. 131 ist der spätern Entwicklung vollkommen entsprechend nur daran festgehalten, daß das Fürstenlehen vom König rührt; nicht wird verlangt, daß der Fürst ausschließlich Mann des Königs ist." M. übersieht offenbar, daß es unmittelbar vorher Schwsp. 130 heißt: „Des riches furſten ſuln deheinen herren han. von dem ſi lehen habn. der ein leige ſi. wan der kunc. ſo mugen ſi nicht furſten geſin."

[1]) Lamprecht Deutsche Geschichte Bd. III, S. 96: „Die geistlichen Fürsten, vor allem die Bischöfe, wurden seit dem Wormser Konkordat wiederum unbestritten sämtlich vom König unmittelbar belehnt: sie standen somit auf der ersten Stufe lehnsrechtlichen Ranges und blieben auch nach dem Jahr 1180 Fürsten. Anders stand es mit dem größten Teile des weltlichen hohen Adels. Er war seit längerer Zeit schon Vasall fürstlicher Genossen; nur wenige weltliche Fürsten empfingen um 1180 noch ihr Lehen vom Könige unmittelbar: es waren . . . (folgt die Aufzählung der von Ficker festgestellten sechzehn Inhaber von Reichsfürstentümern)." — Lindner Weltgeschichte II, S. 378: „. . . sonderte sich unter Friedrich ein neuer Reichsfürstenstand aus, der nur die unmittelbar vom Reiche belehnten geistlichen und weltlichen Herren umfaßte." — Riezler Herzogthum S. 201: „Eben dieses häufige Lehentragen von den Herzogen aber scheint mir ein weiterer Beweis dafür zu sein, daß im Allgemeinen die aus den früheren Gaugrafschaften entstandenen Territorien mit daran geknüpfter Gerichtsbarkeit in Bayern zu Herzogslehen geworden waren. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war die Gliederung des Heerschildes schon in voller Geltung und die Entwickelung, die es mit dem Reichsfürstenstande nehmen würde, mußte allmälig vorauszusehen sein. Kaum würde sich also ein Magnat entschlossen haben durch Lehen, die er von einem weltlichen Fürsten annähme, seinen Heerschild zu mindern und sich seiner Stellung als Reichsfürst für die Zukunft zu begeben, wenn ihm nicht schon der Charakter eines Reichsafterlehens, den sein Reichsamt angenommen hatte, mit Notwendigkeit eine tiefere Stufe angewiesen hätte." Riezler verwendet die Feststellung, ob ein bayrischer Großer Reichsfürst war oder nicht,

die Angabe beschränken, daß die tatsächlich in den jüngeren Reichsfürstenstand Eingehenden diejenigen waren, die sich vor den übrigen Trägern der Reichsämter durch unmittelbare Belehnung auszeichneten, stellen die anderen der genannten Forscher, aus ihrer Grundanschauung ganz konsequent folgernd, den allgemeinen Rechtssatz auf: Jeder unmittelbar belehnte Reichsamtsträger, also auch jeder unmittelbar belehnte Graf, ist jüngerer Reichsfürst.

Mit dieser Auffassung ist die Existenz von Grafen unvereinbar, die unmittelbar vom Reich mit dem Grafenamt beliehen,

---

als erstes entscheidendes Moment für die Lösung der Frage, ob er nur vom Reiche oder auch vom Herzog belehnt war: S. 185. — Brunner S. 95: „Gleichzeitig mit der Zertrümmerung des Stammesherzogtums, wie sie sich durch den Sturz Heinrichs des Löwen vollendete, trat hierin eine Änderung ein, die den Begriff des Fürstentums nach lehnrechtlichen Gesichtspunkten einschränkte. Seit 1180 entstand nämlich der jüngere Reichsfürstenstand, der die Reichsunmittelbarkeit voraussetzte. Von den weltlichen Herren wurden nur noch jene als Fürsten angesehen, die mindestens eine Grafschaft unmittelbar vom deutschen König zu Lehen trugen und keines anderen weltlichen Reichsfürsten Lehnsmannen waren." — Siegel S. 252: „Seit diesem Zeitpunkte forderte dagegen der Fürstenstand, daß Einer mindestens eine Grafschaft unmittelbar vom König zu Lehen trug und derselbe überdies nicht eines andern weltlichen Fürsten Lehnsmann war." — Blondel S. 90: „. . . on se préoccupa simplement de savoir si un seigneur, ayant un certain territoire et des sujets, avait reçu une investiture féodale directement du roi . . ." — Fehr Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau S. 22: „Jedenfalls ist die Grafschaft (sc. die Breisgaugrafschaft) im 12. Jahrhundert nicht mehr unmittelbares Fahnlehen gewesen, denn sonst hätte ihr Inhaber, der Markgraf von Baden-Hachberg, mit der Ausbildung des neuen Fürstenstandes in die Stellung eines Reichsfürsten aufsteigen müssen." — A. Meister S. 113: „Da der Begriff des weltlichen Fahnlehens im Sachsenspiegel bis auf die Grafschaft herab angewandt wird, so haben wir Herzogtum, Pfalzgrafschaft, Landgrafschaft, Markgrafschaft und gemeine Grafschaft in diesem Sinne als Reichsfürstentümer aufzufassen." „Da aber nur die unmittelbare Belehnung durch den König die Fürstenqualität in lehnsrechtlicher Hinsicht erteilte, so sind diejenigen Grafen, die ihre Grafschaft durch Fürstenleihe, also in dritter Hand hatten, nicht Fürsten. So scheiden sich in lehnsrechtlicher Anschauung Grafschaften, die als Fürstentümer anzusprechen sind (Reichsgrafschaften), und solche, die nicht zum Reichsfürstentum gehören." — Kaufmann S. 186, 293: „. . . kam es . . . im 12. Jahrhundert dazu, daß nur die Grafen, welche ihr Lehen direkt vom Könige trugen, zu den Fürsten des Reiches gerechnet wurden, und daß der Begriff Fürsten (principes) nur auf diesen bestimmten Kreis angewendet wurde." — In etwas modifizierter Form liegt diese Ansicht bei Rehm (Modernes Fürstenrecht S. 158) vor, der meint, der König habe alle Grafenterritorien, die er unmittelbar verlieh, nicht als Grafschaften, sondern als Fürstentümer verliehen. Daneben stellt er fest, daß im Laufe der zweiten Hälfte des Mittelalters die Reichsgrafen hervortraten. Er unterläßt es zu erklären, warum deren Grafschaften nicht mehr als Fürstentümer geliehen wurden.

keines Laien außer des Königs Mann sind und die trotzdem nicht dem jüngeren Reichsfürstenstand angehören. Als solche werden allgemein die schwäbischen Grafen nach dem Aussterben ihrer Herzöge im Jahre 1268 betrachtet; Fehr hat außerdem auf die Grafen von Brena und Orlamünde, Kalisch auf die von Arnsberg hingewiesen[1]). Daß diese Grafen nicht jüngere Reichsfürsten wurden, hätte in den systematischen Darlegungen Brunners, Siegels, Blondels, Lamprechts, Lindners, Kaufmanns der Erklärung bedurft; sie wird nicht gegeben; die Ansicht der genannten Forscher über die Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes erweist sich demnach als ungenügend, da sie eine mit ihr nicht in Einklang stehende Tatsache unberücksichtigt und unerklärt läßt. Die erforderliche Erklärung hat Fehr zu geben gesucht[2]); er nimmt an, daß eine zweite Verengerung des Reichsfürstenstandes eingetreten ist, nach der die lehnrechtlichen Momente für die Begründung der Zugehörigkeit nicht mehr ausreichend waren. Die Erklärung Fehrs hat A. Meister übernommen[3]).

B. Der besprochenen Auffassung steht die andere gegenüber, nach der für den jüngeren Reichsfürstenstand nicht nur lehnrechtliche, sondern auch Momente anderer Art bedingend waren.

---

[1]) Fehr Fürst und Graf S. 15; Kalisch Zeumerfestschrift S. 603.

[2]) Fehr Entwicklung der Landeshoheit im Breisgau S. 23: „Nach dem Ausgange der Staufer und der Auflösung des Herzogtums Schwaben wurde der Breisgau reichsunmittelbar. Der Breisgaugraf trat mit seiner Grafschaft direkt unter das Reich. Er erhielt jedoch damit nicht die Stellung eines Reichsfürsten, sondern verblieb im Magnatenstande. Der Schwabenspiegel kennt bereits solche Fahnlehen, die trotz der Reichsunmittelbarkeit ihren Inhaber nicht zum Fürsten machen. Er bezeichnet diese Herren als solche, ‚die vanlehen hant und nit furſten sind' oder ‚die vanlehen hant von dem riche daz niht furstenamt sind' (Lehnr. 143 u. 147a). Welches der eigentliche Kern des Fürstenamts war, bezw. welche rechtliche Natur einem Fahnlehen eignen mußte, damit es Fürstenamt schuf, ist bis jetzt nicht festgestellt worden. Auch der Breisgau liefert zur Lösung dieser Frage keinen Beitrag." Vgl. dazu den oben S. 98, A. 1 zitierten Satz.

[3]) A. Meister S. 114: „Während Fürstenlehen und Fahnlehen im Sachsenspiegel noch zusammenfallen, unterscheidet der Schwabenspiegel schon fürstliche Fahnlehen von nichtfürstlichen. Somit ist der Fürstenbegriff abermals enger geworden, denn wir müssen annehmen, daß der Schwabenspiegel ein Bild der faktischen Rechtslage gibt . . ." „Die Scheidung ist jedoch weder eine plötzliche noch eine reichsgesetzliche, sie ist zunächst fließend und auch nicht konsequent, denn als mit dem Untergange der Staufer das Herzogtum Schwaben erlosch, sind durchaus nicht deren bisherige Aftervasallen, die nunmehr unmittelbar unter das Reich kamen, dadurch Reichsfürsten geworden. Der Begriff Reichsfürst

Von den hier zu nennenden Forschern beschränken sich einige darauf anzugeben, daß sie die Wirksamkeit solcher Momente für wesentlich halten, unterlassen es aber deren Wesen näher zu bestimmen. So Berchtold in seiner zweiten Abhandlung, indem er einschränkend sagt, man habe bei Abgrenzung des jüngeren Reichsfürstenstandes in erster Linie darauf gesehen, daß ein Land und Leute regierender Herr unmittelbar vom Könige belehnt wurde[1]). So Fehr, der in seiner ersten Abhandlung mit Beziehung auf den Reichsfürstenstand nach der von ihm angenommenen zweiten Wandlung sagt, es sei bisher nicht festgestellt, welches der eigentliche Kern des Fürstenamtes war, bzw. welche rechtliche Natur einem Fahnlehen eignen mußte, damit es Fürstenamt schuf[2]); der in seiner zweiten Abhandlung in Beziehung auf den Reichsfürstenstand nach der ersten Wandlung äußert, es könne auf Grund des Rechtsbuches nicht entschieden werden, welches Moment zur Reichsunmittelbarkeit einer Grafschaft hinzutreten mußte, um ihr den Charakter eines Fahnlehens zu verleihen[3]), in Beziehung auf den Reichsfürstenstand nach der zweiten Wandlung, es sei unbekannt und werde von dem Rechtsbuch nicht gesagt, worin das Wesen des Fürstenamtes zu sehen sei, was ein Fahnlehen zu einem fürstlichen mache[4]). So Bruckauf, in dessen Ausführungen es heißt, der Schwabenspiegel verschweige, worin die Verschiedenheit fürstlicher und nichtfürstlicher

---

hatte sich nämlich inzwischen wieder verengert, und jetzt waren die Grafen hinausgedrängt." Den im ersten Teile des zuletzt zitierten Satzes wiedergegebenen Gedanken hat M. von Heusler übernommen (vgl. unten S. 109, A. 1); es scheint ihm aber entgangen zu sein, daß diese Erklärung mit der Annahme einer zweiten Verengerung gar nicht vereinbar ist.

[1]) Berchtold Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland S. 26: „Man sah nicht mehr auf die geistliche Würde als solche und auf das Reichsamt, sondern in erster Linie darauf, daß ein Land und Leute regierender Herr unmittelbar vom Könige belehnt wurde, mochte er auch etwa, obwohl es selten der Fall war, in anderen Beziehungen noch einer mit herzoglichen Befugnissen ausgestatteten Mittelgewalt unterworfen sein, wenn er nur nicht in Lehensabhängigkeit zu einem andern weltlichen Fürsten stand. Welcher Landesherr nicht unmittelbarer Vasall des Königs war, hieß nicht mehr Reichsfürst und sein Territorium nicht Fürstenthum (denn der Ausdruck principatus hatte eine territoriale Bedeutung erhalten!), sondern er gehörte zum zweiten Stande im Reiche, welchen wir den Magnaten- und Prälatenstand heißen."

[2]) s. vor. Seite, A. 2.

[3]) Fehr Fürst und Graf S. 15.

[4]) Fehr a. a. O. S. 90.

Fahnlehen bestehe[1]). So Puntschart, der die Wirksamkeit anderer als lehnrechtlicher Momente mit den Worten Fickers andeutet, für das Ausscheiden des neueren Fürstenstandes seien zunächst lehnrechtliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen, indem diejenigen, welche keinen Laien zum Herrn hatten als den König und ein höheres Reichsamt besaßen, sich als engere Genossenschaft innerhalb des Verbandes der älteren Fürsten darstellten[2]).

Diejenigen, die sich darüber aussprechen, welches nach ihrer Meinung das Wesen der besonderen Momente gewesen sei, suchen es nach verschiedenen Richtungen hin:

a) Es betrachten Berchtold (erste Abhandlung), Laband, Gierke, Zöpfl und J. F. v. Schulte die besonderen Momente als solche, die aus dem alten Herzogtum stammen. Während Berchtold allgemein von herzoglichen Rechten spricht[3]), fügt Laband seinen Urteilen, das charakteristische Merkmal des Fürsten sei das Fahnlehen oder herzogliche Amt, das echte Kriterium des Fürstenstandes der Besitz der ehemals herzoglichen Rechte, die Erläuterung bei, als Herzöge seien die Fürsten die obersten Heerführer nach dem Könige gewesen, hätten Aufgebot und Führung über die Grafen ihres Gebietes und deshalb auch die dem Könige zunächst stehenden Heerschilde gehabt[4]). Gierke ist der Meinung, die Ausscheidung der Fürsten aus den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes beruhe darauf, daß die ehemals nur den Herzögen

[1]) Bruckauf S. 12.

[2]) Puntschart ZRG. XXX (1909), S. 343.

[3]) Berchtold Die Landeshoheit Oesterreichs S. 37 A. 12: „Die staatsrechtliche Grundlage dieses neueren Fürstenstandes hat Herr Prof. Ficker noch nicht erörtert. Ich denke aber, er werde sie im Besitze eines unmittelbar vom Kaiser verliehenen Territoriums, an welchem herzogliche und gräfliche Rechte als Kern der Landeshoheit hafteten, finden, also nur die Herzoge (duces) als Fürsten im neueren Wortsinne betrachten. In diesem Sinne gebrauche ich wenigstens den Ausdruck Fürst und Fürstenthum im Laufe dieser Abhandlung."

[4]) Laband Lit. Centralblatt 1862, Nr. 24, Sp. 484: „. . . der etwa den Genossen der Fürsten analog ist, denen auch gerade das charakteristische Merkmal der Fürsten, das Fahnlehen oder herzogliche Amt, fehlt." „Nicht wegen ihrer kirchlichen Stellung haben sie (sc. die geistlichen Fürsten) den Heerschild, sondern weil sie herzogliche Rechte haben, weil sie wirkliche Reichsfürsten sind und bei ihnen das echte Kriterium des Fürstenstandes, der Besitz der ehemals herzoglichen Rechte, zutrifft. Als Herzoge sind sie die obersten Heerführer nach dem Könige, haben Aufgebot und Führung über die Grafen ihres Gebietes, und deshalb den zweiten Heerschild, der ursprünglich auch den weltlichen Fürsten aus gleichem Grunde zukam."

zustehende oberste Gerichts- und Heeresgewalt auf alle weltlichen und geistlichen Großen überging, welche sich die Selbständigkeit etwaigen mächtigeren Nachbarn gegenüber voll zu wahren vermochten[1]). Von Schulte[2]) führt als die den Fürsten zukommenden

[1]) Gierke I, S. 212: „Zwar führte gerade bei dem Herzogthum diese Umwandlung zu seiner schließlichen Zertrümmerung, indem sich der König und die mit der Mittelbarkeit bedrohten Großen gegen die gemeinsame Gefahr verbündeten; aber dadurch wurde die Wandlung der herzoglichen Rechte in Herrenrecht nur beschleunigt. Denn die Herzogsgewalt fiel nicht an den Kaiser zurück, sondern gieng, wie sie einzelnen eximirten Bischöfen und Markgrafen schon vorher zugestanden, jetzt auf alle weltlichen und geistlichen Großen, auf Bischöfe, Aebte, Titularherzöge, Grafen, freie Herren über, welche sich die Selbständigkeit etwaigen mächtigeren Nachbarn gegenüber voll zu wahren vermochten. Mit oder ohne herzoglichen Namen hatten alle diese Territorialherren nunmehr unmittelbar vom Reich die oberste Gerichts- und Heeresgewalt, wie einst die Herzöge, und wurden aus diesem Gesichtspunkt von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes (den nicht beliehenen Grafen und freien Herren) als Fürsten unterschieden."

[2]) J. F. v. Schulte Lehrbuch S. 212: „Anders stellte sich die Sache, seitdem die Landesherrlichkeit sich zu entwickeln angefangen, die Erblichkeit der Lehn zweifellos und mit der Auflösung der Herzogtümer eine gänzliche Umwälzung stattgefunden hatte. Jetzt konnte unmöglich mehr eine Gleichheit zwischen den verschiedenen Personen herrschen. Es war ein zu großer rechtlicher Unterschied eingetreten. Eine ganz besondere Stellung nahmen nunmehr ein die Inhaber der alten Herzogtümer und jene, welche bei deren Zersplitterung die vollen Herzogsrechte über ihr Territorium erworben hatten, geistliche und weltliche, mochten sie den herzoglichen Namen führen (Oesterreich, Anhalt), oder ihren bisherigen beibehalten (Brandenburg, der Pfalzgraf vom Rheine). Allen kam das gemeine Merkmal der bloßen Abhängigkeit vom Kaiser, der Unmittelbarkeit unter ihm und dem Reiche zu; sie trugen ihr Land direkt vom Reiche zum Lehn, wurden vom Kaiser unmittelbar, in Person, belehnt. Ob der einzelne Herzog, Bischof, Abt, Markgraf, Pfalzgraf, Graf hieß, war für seine rechtliche Stellung bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts ohne Einfluß. Von dem sachlichen Merkmale waren sie Fürsten, Principes. Diese Personen werden vom Ende des 12. Jahrhunderts an auch ausschließlich als principes bezeichnet, während die nicht unmittelbaren Grafen, Nobiles, Liberi, Ministeriales mit verschiedenen Gesamtbezeichnungen (nobiles, barones, proceres, curia) belegt werden. Der Gipfel ihrer Macht lag im königlichen Banne, den sie direkt vom Könige hatten, und im Herzogtume, als dessen äußerer Ausdruck der Heerbann galt. Sein Zeichen, die Fahne, diente darum dem Kaiser bei der Belehnung als Symbol, woher der Name Fahnlehn für diese Länder. Jetzt wurde der Name Fürst, princeps, ein technischer Ausdruck für reichsunmittelbarer Herr eines direkt vom Kaiser verliehenen, mit vollem Gerichts- und Heerbann versehenen Territoriums. Wer diesen nicht führte, kein Bischof war, nicht den höheren herzoglichen Titel oder nicht den eines Markgrafen, Pfalzgrafen von Alters her hatte, der wurde nunmehr den Fürsten nur zugezählt, wenn er deren ‚consortium, collegium' vom Kaiser beigesellt wurde. Das geschah im Laufe der Zeit bei manchen Abten, Landgrafen, Grafen und Burggrafen, welche die angegebene Unterlage des Fürstentums hatten. Dazu aber gehörte die Zustimmung der übrigen Fürsten,

ehemals nur herzoglichen Rechte an „Heerbann, Recht Hoftage zu halten usw."; äußerer Ausdruck des Herzogtumes war nach seiner Meinung der Heerbann, daher wurden die Länder der Fürsten unter dem Symbol der Fahne geliehen und hießen Fahnlehen. Nach Zöpfl beruht der Begriff des neueren Fürstentumes auf der Gleichstellung der Grafschaft mit dem Herzogtume hinsichtlich des Heerbannes und folglich auch darauf, daß der Fürst ebenso wie ein Herzog Bischöfe, Grafen und freie Herren unter sich haben konnte[1]).

---

solange die Rechte der Fürsten auf die Wahl blieben." S. 267 A. 2: „Ficker's Untersuchungen beweisen, daß bis in's Ende des 12. Jahrh. bei der ersten Klasse zur Freiheit als ein Plus hinzukam der Amtsadel, wie in der karol. Zeit der Dienstadel die Grundlage wurde. Seit dem Ende des 12. Jahrh. wurde entscheidend die Reichsunmittelbarkeit, im einzelnen Territorium die Unmittelbarkeit unter dem Landesherrn und meist damit zusammenfallend — bei den Prälaten war es diese Unmittelbarkeit — der territoriale Amts- oder Dienstadel. Die Resultate dieser Untersuchungen sind, soweit das Gesamtresultat in Frage kommt, mit den meinigen in der 1. Aufl. identisch."

[1]) Zöpfl II, S. 275f: „In Folge dieser Veränderungen bildete sich ein neuer Begriff von Fürstenthum, welcher eben auf der Gleichstellung der Grafschaft mit dem Herzogthume hinsichtlich des Heerbannes und folglich auch darauf beruhte, daß der Fürst, ebenso wie ein Herzog, Bischöfe, Grafen und freie Herren unter sich haben konnte. Insbesondere wurde solchen Territorien von größerem Umfange, welche aus der Verbindung mehrerer Grafschaften erwachsen waren, wie z. B. häufig die bischöflichen Territorien, der Titel eines Fürstenthums beigelegt und dieses als eine höhere Classe von Territorium betrachtet als die Grafschaft, sowie auch bald der Fürstentitel für höher als der Grafentitel geachtet wurde. Später wurde auch Grafschaften, ohne deren Titel umzuwandeln, doch das fürstliche Recht und ihren Besitzern der fürstliche Rang als eine besondere Auszeichnung verliehen: in diesem Falle wurden sie gefürstete Grafschaften genannt.

(. . .) Schon der Schwabenspiegel kennt das Fürstenthum in diesem neueren Sinne: er bezeichnet es aber noch als ein Amt (Fürstenamt), ganz entsprechend seiner Darstellung der Grafschaften und Herzogthümer als Aemter. Das Fürstenthum in diesem neueren Sinne unterschied sich von dem alten Herzogthume wesentlich dadurch, daß der Fürst in dessen ganzem Umfange die Grafschaft (Landesobrigkeit) hatte, sodaß die in seinem Fürstenthume etwa sitzenden Grafen ihre Grafschaft nicht mehr unmittelbar vom Kaiser, sondern nur aus der Hand des Fürsten haben konnten, was in dem alten Herzogthume nicht stattfand; daher gab auch das Fürstenthum das Prädicat ‚von' ebenso wie die Grafschaft oder freie Herrschaft. Aber auch die alten Herzogshäuser strebten darnach, in dem ganzen Umfange ihrer Herzogthümer die Grafschaft, d. h. Gerichtsbarkeit oder Landesobrigkeit zu erwerben, und eben dadurch ihr Herzogthum, ohne Veränderung des Namens, dem Wesen nach in ein Fürstenthum im neueren Sinne umzuwandeln und dies war in den meisten Herzogthümern schon im XIV. Jahrhundert durchgeführt worden."

An dieser Stelle sind Ansichten wiederzugeben, die Heck und Rietschel über das Wesen des Fahnlehens, Rosenstock über das des Herzogtumes im zwölften Jahrhundert äußern. Heck, Rietschel und Rosenstock sprechen zwar nicht von den Erfordernissen des jüngeren Reichsfürstenstandes, ja Heck hat sich ausdrücklich dagegen verwahrt, daß er etwas über den Aufbau des neueren Fürstentumes habe aussagen wollen[1]); trotzdem sind ihre Anschauungen hier wichtig, da sie die Meinung erkennen lassen, es habe zwischen jüngerem Reichsfürstenstand und Herzogtum ein Zusammenhang bestanden.

Die in Frage kommenden Sätze Hecks und Rietschels lassen sich kurz so zusammenfassen: das Herzogtum Prototyp des weltlichen Fürstentums, das fürstliche Fahnlehen Heerführerlehen, das Symbol der Fahne wie der Name der wichtigsten weltlichen Fürstentümer, der Herzogtümer, militärischen Ursprungs; damit soll nicht verneint sein, daß den Fürsten neben der militärischen auch eine besondere Zivilgewalt zustand und nichts über die Bedeutungsrelation dieser Gewalten zueinander ausgesagt sein[2]).

---

[1]) Heck Karl von Amira usw. S. 107 A. 1, S. 108. In seinem Buche über den Sachsenspiegel setzt Heck den Begriff des Fürstenstandes, der den Sätzen des Spiegels zugrunde liegt, als bekannt voraus: S. 571.

[2]) Heck, Karl von Amira usw. S. 109: „Die Auffassung der fürstlichen Investiturfahne als Symbol der Heergewalt könnte nicht durch die Bedeutung der Zivilgewalt widerlegt werden. Denn diese Bedeutung hat nicht gehindert, daß die ursprünglichsten und wichtigsten weltlichen Fürstentümer Herzogtümer hießen, also eine Bezeichnung militärischen Ursprungs führten. Wenn aber der Name militärischen Ursprungs war, dann kann auch das Verleihungssymbol denselben Ursprung gehabt haben. Dies ist um so wahrscheinlicher, als das Herzogtum überhaupt das Prototyp des weltlichen Fürstentums darstellt und die Fahne uns in den älteren Nachrichten gerade als Symbol des Herzogtums begegnet." Zur Auffassung Hecks vom Fahnlehen vgl. Der Sachsenspiegel usw. S. 628, 630, 640: „Es lag nahe bei der Ordnung der militärischen Befehlsgewalt den damaligen Kontingentsherren eine Vorgesetztenstellung zu geben. Sie bedurften dieser Stellung, weil sonst die Notwendigkeit der Schildniederung ihnen die Anwerbung freier Aftervasallen erschwert hätte." Gegen H. Fehr Fürst und Graf S. 23ff; Bruckauf S. 6f. — Rietschel Hist. Ztschft. 107 (1911), S. 353ff; R. erwartet eine Lösung des Problems des Herzogtums und des damit eng zusammenhängenden Fahnlehnproblems von einer Untersuchung, die systematisch die gesamten Wandlungen verfolgt, die von der karolingischen bis zur staufischen Zeit herzogliches Amt, herzoglicher Titel und der mit dem Herzogtum eng zusammenhängende Begriff des Fahnlehens durchgemacht haben: Hist. Ztschft. B. 108 (1912), S. 123.

Bei Rosenstock tritt die Annahme eines Zusammenhanges zwischen jüngerem Reichsfürstenstand und Herzogtum in einem Satze wie dem hervor: „Was ist es, was damals dem Inbegriff geistlich-bischöflicher Herrschaft auf weltlicher Seite gegenübersteht? Es ist längst nicht mehr die Grafschaft wie in alter Zeit, dem Bischof, wenn er Reichsfürst ist, entspricht jetzt der dux, dem episcopatus der ducatus, nicht mehr wie in karolingischer Zeit der comitatus[1])." Der Begriff des Herzogtums hat sich aber nach Rosenstocks Meinung unter dem Einfluß der gegenüber der Amtsverfassung durchdringenden feudalistischen Anschauung im Laufe des zwölften Jahrhunderts dahin umgebildet, daß als sein entscheidendes Merkmal die Lehnbarkeit mehrerer Grafschaften galt[2]).

b) Kalisch sieht das den jüngeren Reichsfürstenstand bedingende besondere Moment in der Belehnung durch das Reich mit dem Grund und Boden oder mit Teilen des Grund und Bodens, auf den sich die vom Reiche geliehene öffentliche Gewalt bezieht; er ist der Meinung, daß die Belehnung durch den Kaiser mit der die öffentliche Gewalt ausmachenden Grafengerichtsbar-

---

[1]) Rosenstock Ostfalens Rechtsliteratur usw. S. 94.

[2]) Rosenstock Herzogsgewalt usw. S. 116f., 199: „Hingegen beginnt neben den Titularherzogtümern einzelner Geschlechter nunmehr als Herzogtum jedes Territorium angesprochen zu werden, das mehrere Grafschaften umfaßt, die Lehnbarkeit aller Gerichte wird, man kann sagen, geradezu das entscheidende Merkmal für das Herzogtum. Adam v. Bremen spricht diese Ansicht als erster unverblümt aus. Die sächsische Herzogswürde Heinrichs des Löwen basiert so sehr hierauf, daß die Nachfolge der Ascanier in sein Amt in dem Augenblick gescheitert ist, wo nicht alle Grafen sich zur Lehensauftragung verstehen. Irgendeine herzogliche Waltung in Gebieten, die nicht lehnbar sind, ist seit dem zwölften Jahrhundert unmöglich. So vollständig ist die feudalistische Anschauung gegenüber der Amtsverfassung durchgedrungen. Auch die dignitas iudiciaria in Ostfranken, die Heinrich V. seinem Neffen 1116 zu verleihen wünschte, um ihm herzogliche Gewalt in der Provinz zu verschaffen, ist nichts anderes als die Lehnbarkeit der zahlreichen ostfränkischen Grafschaften, die bis dahin die Bischöfe von Würzburg besessen hatten. Dieses Recht wird bald, nichtamtlich wie offiziell, als Herzogtum angesprochen." S. 200: „Der Begriff des Herzogtums wird auf diese Weise gründlich umgebogen und kann bald auf jedes komplette, nicht aus einer alten Mark oder Grafschaft hervorgehende Territorium bezogen werden. Das bekannteste Beispiel ist das Herzogtum Braunschweig der Welfen bis 1235. Dies entsteht in einer Zeit, wo die Bistümer, wie erwähnt, auf den Besitz des Herzogtums schon keinen besonderen Wert mehr legen." Hist. Vjschft. XVI (1913), S. 76: „Tatsächlich existiert aber das volksrechtliche Herzogtum nicht mehr, die Zahl der lehenbaren Grafschaften, d. h. das Lehenrecht allein entscheidet."

keit für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand nicht ausreichend ist, das dafür unumgängliches und wesentliches Erfordernis die Stellung innerhalb des Reichslehnsverbandes mit einem Gebiete ist. Die Tatsache, daß es Grafen gab, die vom Reiche unmittelbar mit dem Grafenamt belehnt, keines Laien außer des Königs Mannen waren und trotzdem nicht dem Reichsfürstenstand angehörten, während andere in den gleichen lehnrechtlichen Verhältnissen befindliche Grafen Reichsfürsten waren, ist nach Kalischs[1])

[1]) Kalisch Zeumerfestschrift S. 603f.: „Die Grafschaft Arnsberg stand als allodiale Grafschaft außerhalb des Lehnsnexus des Reiches. Da die Reichsfürstenwürde aber eine Stellung innerhalb dieses Lehnsverbandes mit einem dazu gehörigen Gebiet verlangte, so konnte der Graf von Arnsberg gar nicht Reichsfürst sein. Obwohl er seine Lehen unmittelbar vom Reiche hatte, obwohl er keines weltlichen Reichsfürsten Mann war, war er doch nicht Reichsfürst, weil das, was er vom Reiche zu Lehen trug, zur Begründung dieser Würde nicht ausreichte. Es fehlte eben die Belehnung mit einem Gebiet. Daß dies ein unumgängliches und wesentliches Erfordernis war, lehren uns die beiden frühesten Neuerrichtungen von Fürstentümern, die von Braunschweig 1235, und von Hessen 1292.

Bis 1235 war die Stellung der Welfen, um mit Ficker zu reden, ‚eine den gewöhnlichen Ordnungen des Reichs sich nicht anschließende Gewalt'. 1235 erfolgte die Aufnahme Ottos von Lüneburg in den Reichsfürstenstand. Otto trug dem Kaiser sein allodiales castrum Luneburch — — cum multis aliis castris terris et hominibus eidem castro pertinentibus zu Eigen auf, der es dem Reich übertrug, ut per imperium infeodari deberet. Der Kaiser vereinigt dann das nunmehr reichseigene Lüneburg mit dem gleichfalls dem Reiche erworbenen Braunschweig, macht aus beiden ein Herzogtum, mit dem er Otto belehnt, den er so zum Herzog und Fürsten macht (— — Ottonem ducem et principem facientes ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus). Als Basis des Herzogtums und der Fürstenwürde erscheint also hier das Landgebiet.

Ebenso ist es bei Hessen 1292. Der Landgraf trägt sein oppidum Eschenwege, das sein Allod (proprietas) war, dem Reiche auf und erhält es zusammen mit dem dem Reiche gehörenden castrum Bomeneburg als Lehen zurück nomine principatus. Die Ähnlichkeit mit den Vorgängen bei der Errichtung des Herzogtums Braunschweig ist in die Augend springend.

Die Stellung des Grafen von Arnsberg kann mit der Stellung, die Braunschweig und Hessen vor ihrer Erhebung in den Fürstenstand eingenommen haben, wohl verglichen werden. Um Reichsfürst zu werden hätte er erst seine Allode oder einen Teil davon dem Reiche auftragen und als Lehn zurückempfangen müssen."

Auf Einfluß der Ansicht Kalischs scheint der mir im übrigen unverständliche Satz Rosenstocks Herzogsgewalt S. 156: „Denn einst konnte als Lehen nur Land empfangen werden, und die ganze Entwicklung des Reichsfürstenstandes bis 1180 ist ein redendes Zeugnis hierfür" zurückzugehen.

Es ist hier an die oben S. 70 A. 3 wiedergegebene Theorie Bendiners zu erinnern. Auch B. trennt Gewalt und Territorium und nimmt eine bestimmte

Ansicht darin begründet, daß die ersteren eine Grafschaft besaßen, deren Grund und Boden ganz allodial war, also außerhalb des Lehnsnexus stand, während die letzteren neben der Grafengewalt auch den Grund und Boden ihrer Grafschaft vom Reiche zu Lehen trugen. Kalisch hat bei Heymann Zustimmung gefunden[1]).

c) Rachfahl spricht, die Wendung Fickers übernehmend, von einem vorwiegend durch lehnrechtliche Momente bestimmten Fürstenstand und deutet die Wirksamkeit anderer als lehnrechtlicher Momente dadurch an, daß er sagt, der jüngere Reichsfürst sei zunächst an den höheren Amtstitel eines Markgrafen oder Herzogs geknüpft gewesen.[2]) — Heusler meint, daß im wesentlichen die Neuerung darin bestand, daß die Fürstenwürde sich auf diejenigen zurückzog, die vom Könige unmittelbar ihr Reichsamt zu Lehn trugen und daneben kein von einem weltlichen Herren zu Lehn gehendes Gut hatten, er stellt aber fest, daß es Grafen gab, die den lehnrechtlichen Bedingungen gerecht wurden, ohne daß sie Reichsfürsten waren, er ist infolgedessen der Ansicht, daß für die Zu-

---

rechtliche Qualität des Territoriums als wesentlich für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand an; von Kalisch sich unterscheidend meint er, daß der Fürst das Gebiet, auf das sich seine Gewalt bezieht, nicht vom Reiche zu Lehen zu tragen brauche, daß er es als Allod oder Kirchenlehen innehaben könne, daß er es aber nicht als Lehen weltlicher Fürsten besitzen dürfe.

Nach dieser Theorie müßten also Grafen, die Regalien und Territorium vom Reiche zu Lehen tragen, Reichsfürsten sein; B. selbst aber stellt fest, daß sie weder Reichsfürsten noch Fürstengenossen waren (S. 67); er bringt wohl zum Ausdruck, daß das dem, was man zu erwarten hat, widerspricht, unterläßt es aber zu erklären, wie damit seine Theorie in Einklang zu setzen ist.

[1]) Heymann ZRG. XXXII (1911), S. 429: „Die von Kalisch seiner Deduktion eingefügten Darlegungen über die angebliche Reichsfürstenstellung des Arnsbergers haben übrigens für die Frage nach dem Wesen des jüngeren Reichsfürstenstandes allgemeine Bedeutung; sie zeigen, wie mir scheint, daß die Belehnung mit der Gerichtsgewalt (und zwar kommt es für Westfalen auf die Grafschaft an) nicht zum Erwerb der Reichsfürstenwürde genügte, wenn nicht diese Gewalt auf einem Territorium radiziert war; daß die Verleihung eines bloßen Territoriums genügt hätte, ist dagegen nicht anzunehmen."

[2]) Rachfahl Fo. zur Brandenb. u. Preuß. Geschichte V (1892), S. 429: „. . . der vorwiegend durch lehnsrechtliche Momente bestimmte Reichsfürstenstand im neueren Sinne . . ., als dessen Kriterien die unmittelbare Belehnung von Kaiser und Reich mit einem Fahnenlehn, in Verbindung zumeist mit dem höheren Amtstitel eines Herzogs oder Markgrafen, galten." S. 434: „. . . da ja der Reichsfürstenstand im jüngeren Sinne zunächst an den höheren Amtstitel eines Markgrafen oder Herzogs geknüpft war."

gehörigkeit eines reichsunmittelbaren Grafen zu den jüngeren Reichsfürsten schließlich die Machtverhältnisse und das durch diese hergestellte Ansehen eines Magnaten entscheidend waren[1]). — Mayer sagt, Bedingung für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand sei vom Ende des zwölften Jahrhunderts an nur gewesen, daß der Erhobene vom König ein vielleicht sehr kleines Territorium als reichsunmittelbares Lehen erhielt[2]); ich glaube Mayer recht zu verstehen, wenn ich annehme, daß er wie alle anderen Forscher die unmittelbare Belehnung durch den König mit einem Reichsamt, das zum Kern landesherrlicher Gewalt geworden ist, als notwendige Voraussetzung betrachtet, daß er aber diese Voraussetzung für eine Mindestbedingung hält, die allein die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand nicht herbeiführt, daß er als das den Reichsfürstenstand begründende besondere Moment die Erhebung durch den König mit Zustimmung der Fürsten ansieht.

C. Einige Forscher geben anscheinend eine Darstellung der

---

[1]) Heusler Verfassungsgeschichte S. 185: „Im wesentlichen bestand die Neuerung darin, daß die Fürstenwürde sich auf diejenigen zurückzog, die vom König unmittelbar ihr Reichsamt zu Lehn trugen und daneben kein von einem weltlichen Herrn zu Lehn gehendes Gut hatten. Diese unmittelbaren Reichslehn wurden vom Könige durch Überreichung der Fahne, d. h. des mit dem Wimpel versehenen Spießes, der hasta signifera, als dem Symbol des Heerbannrechts verliehen, und hießen daher Fahnlehn. Aber dieses Kriterium der Reichsunmittelbarkeit war durch keinen Satz des Reichsrechtes sanktioniert, es fing an sich durch die Übung auszubilden, doch war noch alles im Flusse, und in letzter Linie entscheidend waren schließlich die Machtverhältnisse und das durch diese hergestellte Ansehen eines Magnaten. Darum, als der Untergang des staufischen Hauses auch das Herzogtum in Schwaben zertrümmerte, war keine Rede davon, daß nun auch alle, die bisher ihre Reichslehen vom Herzog empfangen hatten und jetzt direkt unter das Reich traten, in den Fürstenstand eingetreten seien, selbst die Grafen von Habsburg, die doch in den oberen Landen eine sehr respektvolle Macht repräsentierten, sind kaum als Fürsten anerkannt gewesen. Daher decken sich die Begriffe Fahnlehn und Fürstenamt nicht." S. 262: „Der Hauptbestand der Fürsten führt auf die im 13. Jahrhundert sich vollziehende Absonderung von den meist lehnbaren Grafen mit Inanspruchnahme des Titels principes, illustres für sich allein zurück. Aber kein Reichsgesetz hat ein Kriterium des Fürstenstandes aufgestellt, die faktischen Machtverhältnisse entschieden, und wenn auch die Reichsunmittelbarkeit regelmäßig vorhanden sein mußte, um den Fürstenrang zu geben, so war doch nicht umgekehrt sie die einzige Bedingung dafür, und manche Reichsunmittelbare, wie die Markgrafen von Baden z. B., konnten erst nach längerer Zeit, in der sie durch Mehrung ihres Besitzes sich emporgebracht hatten, ihre Anerkennung als Fürsten und Mitglieder des Fürstenrates erlangen."

[2]) siehe oben S. 97, A. 3.

Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes, tatsächlich aber bleibt ihre Ansicht darüber ganz ungeklärt, da sie undefinierte Begriffe verwenden. Dies gilt von denjenigen, die Fahnlehen und Fürstenamt schlechthin identifizieren, bei der Angabe der den Reichsfürstenstand bedingenden Momente sich darauf beschränken zu sagen, Fürst sei derjenige, der vom König mit einem Fahnlehen beliehen sei, eine Definition des Fahnlehens aber nicht geben. So Zickermann, v. Amira, Spangenberg[1]). Das kennzeichnendste Beispiel einer solchen Darstellung ist das, was Schröder über die Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes sagt: „. . . so wurden seit 1180 von den bisherigen Laienfürsten nur noch die, welche ihr Fürstentum unmittelbar vom Reich zu Lehen trugen und nicht Mannen eines anderen Fürsten waren, als Reichsfürsten betrachtet. Der Besitz eines Fahnlehens aus der Hand des Königs war das Merkmal des weltlichen Fürstenstandes geworden. War seine Grundlage bisher eine staatsrechtliche, das Grafenamt, gewesen, so war die neue eine lehnrechtliche, das Fahnlehen, und eine territoriale, das Reichsfürstentum. Indem zugleich der Begriff des letzteren genauer festgestellt wurde, ergab sich gegenüber den früheren Zuständen eine außerordentliche Verminderung in der Zahl der weltlichen Fürsten."[2]) In diesem Satze lösen sich die beiden undefinierten Begriffe

[1]) Zickermann Fo. zur Brandenburg. u. Preuß. Geschichte IV (1891), S. 20: „Dem gegenüber ist jedoch zu betonen, daß jedenfalls die beiden für die Zurechnung zum jüngeren Reichsfürstenstande maßgebenden Momente, Empfang eines Fahnlehns unmittelbar vom Kaiser und Freiheit von jeder Lehnsverpflichtung einem andern Laienfürsten gegenüber, bei den Herzögen zutreffen." — v. Amira S. 82: „Reichsfürsten . . . sind . . . später nur noch die, welche Scepter- bzw. Fahnenlehen vom König haben und nicht Mannen eines anderen Fürsten, oder welche vom König zu Reichsfürsten erhoben sind." — Spangenberg S. 5f.: „Vielmehr beruhte die in den Königsurkunden durchweg hervortretende Scheidung der principes von den freien Herren und einfachen Edlen auf ihrer Stellung in der Heerschildordnung. Die Fürsten waren vor ihren Standesgenossen dadurch ausgezeichnet, daß sie, ohne von einem Laienfürsten belehnt zu sein, ihr Fahnlehen oder Fürstenamt unmittelbar vom König erhielten . . ."

[2]) Schröder S. 505. — Dasselbe Verfahren liegt vor, wenn Bloch S. 296 sagt: „Er (sc. Ficker) hat bereits bemerkt, daß um das J. 1180 der Wandel eingetreten sei, demzufolge der Ausdruck ‚princeps imperii', Reichsfürst, nicht mehr von den Beamten des Staats bis einschließlich der Grafen gebraucht, sondern nur noch auf die unmittelbaren fürstlichen Lehnsträger des Reichs angewandt wurde." S. 297 A. 1: „Die Bindung des ‚Fürsten' an ein ‚Fürstentum' des Reichs, des Herrschers an sein ‚Land', ist das Wesentliche."

Fürstentum und Fahnlehen gegenseitig ab, ohne daß man hier oder an einer anderen Stelle[1]) erfährt, welches ihre Merkmale waren; es wird angegeben, daß der Begriff des Reichsfürstentumes näher bestimmt worden sei, in welcher Weise aber wird nicht gesagt[2]).

II.

In welchem Verhältnis stehen die dargestellten Ansichten zu der Fickers?

1. Alle diejenigen Forscher, die unter A zu nennen waren, glauben die Meinung Fickers wiederzugeben. Sie stehen unter dem Einflusse der Sätze Fickers, in denen die starke Wirkung lehnrechtlicher Momente auf die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes betont wird; sie haben aber übersehen, daß diese Wirkung immer nur mit Einschränkung behauptet und neben ihr die von Momenten anderer Art angedeutet wird. So sind sie zu einer Auffassung gekommen, die von der Fickers erheblich abweicht. Sie stimmen mit Ficker wohl insofern überein, als sie annehmen, daß um 1180 in den jüngeren Reichsfürstenstand alle die Großen eintraten, die nur vom Reiche belehnt und keines Laien außer des Königs Mannen waren. Während aber Ficker meint, daß die lehnrechtlichen Merkmale nur in Verbindung mit ursprünglich allein im Herzogtum gegebenen Momenten den jüngeren Reichsfürstenstand begründeten und er den Fall, daß ein nicht zu den Reichsfürsten gehörender Reichsamtinhaber den lehnrechtlichen Bedingungen gerecht wurde, für die Zeit um 1180 zwar nicht für gegeben, aber für möglich hält, betrachten die in Frage kommenden Forscher die lehnrechtlichen Momente als die allein bedingenden, ziehen Momente anderer Art überhaupt nicht in Betracht und stellen den Rechtssatz auf, daß jeder unmittelbar belehnte Reichsamtsträger, also auch jeder Graf, der keines Laien außer des Königs Mann war, hätte Reichsfürst sein müssen. Der Unterschied kommt deutlich zum Ausdruck in der Beurteilung des Falles der schwäbischen Grafschaften; daß deren Inhaber nach 1268 nicht jüngere Reichsfürsten waren, ist mit Fickers Auffassung vereinbar, bedarf aber vom Stand-

[1]) Vgl. die oben S. 90, A. 1 angeführten Stellen.
[2]) Die dazu zitierte Stelle Ssp. III, 62 § 2 sagt darüber gar nichts aus.

punkt der von ihm Abweichenden aus besonderer Erklärung; infolgedessen ist Fehr auf die Ficker ganz fremde Annahme eines zweiten Wandels der Erfordernisse des Reichsfürstenstandes gekommen. Wesentlichste Konsequenz des Unterschiedes ist, daß bei denen, die allein die lehnrechtlichen Momente als bedingend für den jüngeren Reichsfürstenstand ansehen, ganz der Gedanke des von Ficker angenommenen Zusammenhanges zwischen jüngerem Reichsfürstenstand und Herzogtum fehlt; der jüngere Reichsfürst erscheint ihnen als lehnrechtlich bevorzugter Graf.

2. Diejenigen, die neben den lehnrechtlichen Momente anderer Art als bedingend für den jüngeren Reichsfürstenstand ansehen, stehen auf dem Boden der Auffassung Fickers. Das Bewußtsein dieser Tatsache ist aber nur bei sehr wenigen vorhanden, so bei Berchtold, Rachfahl, Heusler, Puntschart, die die einschränkenden Formulierungen Fickers übernehmen. Die meisten der in Frage kommenden Forscher glauben mit ihrer Ansicht im Gegensatz zu Ficker zu stehen, dessen Sätze auch sie in dem Sinne verstanden haben, daß nur lehnrechtliche Merkmale bedingend gewesen seien. Daß Ficker einen Zusammenhang zwischen jüngerem Reichsfürstenstand und Herzogtum annahm, ist von niemandem erkannt worden; der Artikel über die Kurfürstentümer, der den deutlichsten Hinweis auf diese Annahme enthält, ist ganz unbeachtet geblieben; die übrigen Äußerungen Fickers glaubte man nicht interpretieren zu müssen. Man hat das Neue der Auffassung Fickers geradezu darin gesehen, daß der Zusammenhang zwischen jüngerem Reichsfürstenstand und Herzogtum, den die Forschung vor Ficker annahm[1]), geleugnet und statt dessen die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes auf die Wirksamkeit lehnrechtlicher Momente zurückgeführt wurde. Das läßt sich für Berchtold deutlich zeigen; in seiner ersten Abhandlung, die vor Fickers Buch Vom Heerschilde erschienen ist, äußert er, damit seine eigene Ansicht wiedergebend, die Vermutung, Ficker werde die staatsrechtliche Grundlage des neueren Fürstenstandes im Besitze eines unmittelbar vom Kaiser verliehenen Territoriums,

[1]) Vgl. über die Literatur vor Ficker Berchtold Die Landeshoheit Oesterreichs S. 37 Anm. 12; außerdem die Artikel Konrad Maurers „Deutscher König" und „Landeshoheit" in Bluntschlis Staatswörterbuch B. II (1857), S. 747ff. und B. VI (1861), S. 213ff.

an welchem herzogliche und gräfliche Rechte als Kern der Landeshoheit hafteten, finden, also nur die Herzöge (duces) als Fürsten im neueren Wortsinne betrachten[1]); in seiner zweiten Schrift, die nach der Veröffentlichung der genannten Abhandlung Fickers überarbeitet ist[2]), spricht er von einem Zusammenhang zwischen Herzogtum und jüngerem Reichsfürstenstand nicht mehr, sondern sagt, man habe in erster Linie darauf gesehen, daß ein Land und Leute regierender Herr unmittelbar vom Könige belehnt wurde[3]). So erklärt es sich, daß der Gedanke, für das jüngere Reichsfürstentum seien Momente bestimmend, die ursprünglich nur im Herzogtum gegeben waren, da, wo er in der Literatur nach Ficker ausgesprochen wird, in keinem Falle auf die Anregung Fickers zurückgeht. In früherer Zeit findet er sich in den Darlegungen von Forschern, die ihn entweder schon vor Ficker vertraten und ihn festgehalten haben, so bei Zöpfl und J. F. v. Schulte, oder die unter dem Einflusse der älteren Forschung stehen, so bei Laband und Gierke; diejenigen, in deren Bemerkungen er in neuester Zeit hervortritt, sind von anderen Fragen ausgehend selbständig auf ihn gekommen, so Heck, Rietschel und Rosenstock. Dabei ist ein wesentlicher Unterschied von der Auffassung Fickers nicht zu übersehen: von Laband, Gierke, Zöpfl, J. F. v. Schulte, Heck und Rietschel wird wohl angenommen, daß mit den vom Herzogtum auf den jüngeren Reichsfürstenstand übergehenden Momenten die bevorzugte lehnrechtliche Stellung verbunden war, v. Schulte stimmt Ficker auch darin zu, daß die Reichsunmittelbarkeit entscheidend sei und scheint das damit zu begründen, daß die jüngeren Reichsfürsten tatsächlich diejenigen waren, die sich von den anderen Großen durch die Unmittelbarkeit auszeichneten, im übrigen aber treten bei den genannten Forschern keine Anzeichen der Meinungen hervor, die bei Ficker die starke Betonung der lehnrechtlichen Momente rechtfertigten, insbesondere nicht der, daß die vorzugsweise Bedeutung der Erhebung zum Herzog und damit zum jüngeren Reichsfürsten in der Herstellung der bevorzugten lehnrechtlichen Stellung bestand. Da-

---

[1]) s. o. S. 102, A. 3.

[2]) Berchtold Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland Vorwort und S. 17 Anm. 10,

[3]) s. o. S. 101, A. 1.

gegen kommt die Auffassung Rosenstocks vom Herzogtum des zwölften Jahrhunderts der Fickers sehr nahe; nennt er die Lehnbarkeit mehrerer Grafschaften geradezu das entscheidende Merkmal des Herzogtums, so bezeichnet er die mit dem Herzogtum verbundene lehnrechtliche Stellung lediglich von einer anderen Seite als Ficker; um Lehnsherr von Grafen sein zu können, mußte der Herzog die bevorzugte lehnrechtliche Rangstufe innehaben, die Ficker betont.

Die übrigen Versuche, das Wesen der neben den lehnrechtlichen wirksamen Momente zu bestimmen, weichen von Ficker ab; es fehlt bei Mayer, Heusler, Kalisch ebenso wie bei denen, die die lehnrechtlichen Momente allein als bedingend ansehen, der Gedanke eines Zusammenhanges zwischen Herzogtum und jüngerem Reichsfürstenstand.

§ 4. Reichsfürstenstand und Lehnrecht.

Bei der allgemeinen Charakterisierung des jüngeren Reichsfürstenstandes und seiner Grundlagen wird von einer großen Zahl von Forschern der Einfluß des Lehnwesens und des Lehnrechtes betont. Je nach der Begründung, die diesen Urteilen gegeben wird, lassen sich folgende Gruppen scheiden:

1. Man betrachtet die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes als eine Folge der Feudalisierung des mittelalterlichen Staatswesens, die sich für den Fürstenstand darin zeigte, daß seine Grundlage sich umbildete von einem durch den König besetzten Amt zu einem zu eigenem Rechte besessenen Lehen. In diesem Sinne sagt Luschin von Ebengreuth, daß die jüngere Form des Reichsfürstenstandes zusammenhänge mit der Ausbildung des Lehenfürstentumes[1]); er gebraucht dabei den Ausdruck Lehnfürstentum in der Bedeutung, in der ihn Ficker verwendet hat. Für Gierke ist schon der Umstand, daß die Übertragung der Fürstenämter in feudaler Form erfolgte, Veranlassung für die Behauptung, der jüngere Reichsfürstenstand sei recht eigentlich eine Lehnsgenossenschaft gewesen[2]).

[1]) Luschin von Ebengreuth S. 297.

[2]) Gierke I, S. 196: „Völlig feudal gestalteten sich dagegen die eigentlichen Reichsämter, die Grafschaften, die wiedererrichteten Herzogsämter und nach der Zertrümmerung der letzteren die Fürstenämter. Als sich daher die Inhaber

2. Man gründet die angenommenen engen Beziehungen zwischen Lehnrecht und Fürstenstand auf die Tatsache, daß die Angehörigen des jüngeren Reichsfürstenstandes Besitzer einer bevorzugten Heerschildstufe waren. So sprechen Franklin und Schulze von dem jüngeren Reichsfürstenstande als einer lehnrechtlichen Genossenschaft; so sagt Schröder, der jüngere Reichsfürstenstand sei ein Erzeugnis des Lehnstaates und fügt dem den Satz hinzu, entscheidend sei die Stufe innerhalb der Lehnshierarchie oder Heerschildordnung; so sieht Puntschart in ihnen eine lehnrechtliche Genossenschaft, Haller eine besondere lehnrechtliche Gruppe, die sich lehnrechtlich als oberste Schicht von den übrigen Hochfreien absonderte, Spangenberg die oberste lehnrechtliche Genossenschaft[1]).

Bei den genannten Autoren wird eine Auseinandersetzung darüber, warum der jüngere Reichsfürstenstand als besondere Heerschildgruppe eine lehnrechtliche Genossenschaft sei, nicht gegeben. Dieser Meinung kann die Auffassung zugrunde liegen, daß die Heerschildordnung insofern eine lehnrechtliche Standesgliederung sei, als den verschiedenen Heerschildstufen eine verschiedene Fähigkeit zu Lehnserwerb und Lehnsherrschaft entsprach[2]). Es braucht sich in ihr aber nicht ein Urteil über die Grundlagen der Heerschildordnung in dem Sinne auszusprechen, für den Besitz der fürstlichen Heerschildstufe seien nur lehnrechtliche Momente als bestimmend anzusehen. Die Charakterisierung des jüngeren Reichsfürstenstandes als einer lehnrechtlichen Genossenschaft, die darauf gestützt wird, daß die Fürsten eine besondere Heerschildgruppe bildeten, ist demnach ganz unabhängig von dem Standpunkte, den man zu der Frage einnimmt, ob lehnrechtliche oder landrechtliche Momente für die Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstand entscheidend waren; sie

---

dieser hohen Reichslehen, denen bald die obersten Reichshofämter gleichgestellt wurden, indem auch sie nicht mehr nach Dienstrecht, sondern nach Lehnrecht vergeben wurden, zu einem besonderen Stande abschlossen, da war dieser Stand — der Fürstenstand der Spiegel — recht eigentlich eine Lehngenossenschaft. Denn er vereinte die Reichsvassallen, welche vom Kaiser unmittelbar die höchste Gattung öffentlicher Gewalt in feudaler Form (als Fahnlehen oder Scepterlehn) geliehen erhalten hatten."

[1]) s. o. S. 88, A. 6; Puntschart ZRG. XXX (1909), S. 343.

[2]) Heusler Institutionen I, S. 173, A. 5.

könnte von den Anhängern der einen wie der anderen Anschauung gegeben werden.

Die Auffassung, daß der Heerschild ein lehnrechtliches Verhältnis sei, und die darauf ruhende Charakterisierung des jüngeren Reichsfürstenstandes als einer lehnrechtlichen Genossenschaft gehen auf die Lehren Fickers zurück; dabei ist bemerkenswert, daß Ficker auch im Hinblick darauf, daß die Fürsten eine besondere Heerschildgruppe bildeten, sich nicht veranlaßt sieht, von einer lehnrechtlichen Genossenschaft schlechthin zu sprechen; tun dies Franklin, Puntschart, Haller, Spangenberg, so gehen sie über ihn hinaus.

3. Man stützt die Betonung des lehnrechtlichen Einflusses auf den jüngern Reichsfürstenstand darauf, daß die lehnrechtlichen Momente als die für seine Bildung und die Zugehörigkeit zu ihm entscheidenden anzusehen seien. So spricht Brunner von einer Einschränkung des Reichsfürstenstandes nach lehnrechtlichen Gesichtspunkten[1]), Rachfahl von dem durch vorwiegend lehnrechtliche Momente bestimmten Fürstenstande[2]), so bezeichnet Lamprecht die Fürsten als die auf der ersten Stufe lehnrechtlichen Ranges Stehenden[3]); in seinem Buche über die Landeshoheit im Breisgau äußert Fehr, das Reichslehenrecht habe einen neuen Fürstenstand geschaffen, dem nur noch diejenigen angehörten, welche direkt vom Reiche mit einem Fahnlehen belehnt waren[4]); in der Abhandlung Fürst und Graf im Sachsenspiegel prägt er die Sätze: „Und diese unmittelbare Belehnung ist es, welche die Fürsten in lehnrechtlicher Beziehung über die Grafen emporhebt“[5]), „Den lehnrechtlichen Fürstenstand schafft die Königsnähe“[6]), und auf Grund der darin sich aussprechenden Anschauung bildet er für den jüngeren Reichsfürstenstand die Bezeichnungen: lehnrechtlicher Fürstenstand, Lehnsfürstenstand, Lehnsfürstentum; im Durchdringen des Lehnsfürstentumes sieht

---

[1]) s. o. S. 98, A. 1. Der Nebensatz „die (scil. Änderung) den Begriff des Fürstentums nach lehnrechtlichen Gesichtspunkten einschränkte“ fehlt in den ersten beiden Auflagen von Holtzendorffs Encyclopädie; er ist erst in der 3. Aufl. (1877) zugefügt.

[2]) s. o. S. 108, A. 2.

[3]) s. o. S. 98, A. 1.

[4]) Fehr Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau S. 21.

[5]) Fehr Fürst und Graf S. 12.

[6]) a. a. O. S. 30.

er den nach einer Zeit mächtigsten Ringens erkämpften Sieg des Lehnsstaates über den Beamtenstaat, des lehnrechtlichen Rechtssystemes über das amtsrechtliche[1]). A. Meister übernimmt von Fehr die Bezeichnung Lehnsfürstentum mit der ihr gegebenen Begründung und den Gedanken des Kampfes zwischen Amt- und Lehnrecht[2]). Luschin von Ebengreuth betrachtet die jüngere Form des Reichsfürstenstandes als durch lehnrechtliche Merkmale bestimmt[3]). Der Ansicht Fehrs schließt Spangenberg sich an, wenn er sagt, spätestens zur Zeit des Schwabenspiegels hätten ausschließlich lehnrechtliche Gesichtspunkte die staatsrechtliche Stellung des Fürstenstandes bestimmt[4]). Es spricht Bloch von den unmittelbaren fürstlichen Lehnsträgern, dem neueren Lehnsfürstenstand oder lehnrechtlichen Fürstenstand, Bruckauf von dem neuen lehnrechtlichen System, Güterbock von dem vorwiegend durch lehnrechtliche Momente bestimmten Reichsfürstenstand, dem Lehnsfürstentum, Heymann von dem neuen Lehnsfürstentum, dem neuen lehnrechtlichen Fürstenbegriff, von Dungern von dem Lehnsfürstenstand des Jahres 1180[5]); unzweifelhaft zeigt sich auch bei diesen Autoren der Einfluß Fehrs.

Man erkennt in den Äußerungen der dieser Gruppe angehörenden Forscher unschwer die Nachwirkung der allgemeinen Äußerungen Fickers über den jüngeren Reichsfürstenstand, die oben besprochen wurden. Der Vergleich zeigt, daß nur Rachfahl und Güterbock die vorsichtige Formulierung Fickers beibehalten haben; in den Ausführungen aller anderen fehlen die den Einfluß des Lehnrechtes beschränkenden Adverbia; am weitesten gehen in der Betonung dieses Einflusses Fehr und die ihm folgenden, wenn sie von einem Lehnsfürstenstand und einem Lehnsfürstentum sprechen; sie verwenden dabei den Ausdruck Lehnsfürstentum in einem anderen Sinne, als Ficker und Luschin von Ebengreuth dies tun.

---

[1]) a. a. O. S. 1—4, 98.
[2]) A. Meister S. 112ff.
[3]) Luschin von Ebengreuth S. 297.
[4]) Spangenberg S. 10.
[5]) Bloch S. 296ff.; Bruckauf S. 13 (s. o. S. 93, A. 1); Güterbock Zeumerfestschrift S. 579, 580, 588; Heymann ZRG. XXXII (1911), S. 428; v. Dungern Wachfestschrift S. 6, 9.

Betont man bei der allgemeinen Charakterisierung des jüngeren Reichsfürstenstandes den lehnrechtlichen Einfluß ausschließlich und stützt das auf die Meinung, die lehnrechtlichen Momente seien die entscheidenden für die Zugehörigkeit zu ihm, so ist, wenn dies stichhaltig sein soll, dafür notwendigerweise Voraussetzung, daß man auch wirklich die lehnrechtlichen Momente für die entscheidenden hält und sie bei Angabe der Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes als solche bezeichnet. Diese Voraussetzung ist, wie sich aus dem oben Festgestellten ergibt, bei Brunner und Lamprecht vorhanden. Bei Luschin von Ebengreuth, Güterbock, v. Dungern sind wir nicht in der Lage nachzuprüfen, da sie die den jüngeren Reichsfürstenstand bedingenden einzelnen Momente nicht angeben, dasselbe gilt von Spangenberg und Bloch, da ihre Meinung über diese Momente im Unklaren bleibt.[1]) Aber: gerade bei Fehr, der der Urheber der besonders starken Betonung des lehnrechtlichen Einflusses geworden ist und der den jüngeren Reichsfürstenstand einen Lehnfürstenstand nennt, weil ihn die Königsnähe schaffe, fehlt die Voraussetzung und es beginnt sich ein Zwiespalt zwischen der allgemeinen Charakterisierung des jüngeren Reichsfürstenstandes und der Angabe der einzelnen ihn bestimmenden Momente geltend zu machen. Fehr betrachtet in seinem ersten Buche als zu dem jüngeren Reichsfürstenstand gehörig alle vom Reiche unmittelbar belehnten Grafen, die entscheidende Bedeutung mißt er demnach den lehnrechtlichen Momenten zu; damit stimmt überein, wenn er vom jüngeren Reichsfürstenstand sagt, das Reichslehnrecht habe ihn ausgebildet[2]); dieser Satz ist aber unrichtig in bezug auf den jüngeren Reichsfürstenstand nach der von Fehr angenommenen zweiten Wandlung; denn nach ihr waren, so meint Fehr, die lehnrechtlichen Momente für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand nicht mehr genügend; entscheidend waren vielmehr unbekannte Momente. In der zweiten Abhandlung Fehrs ist die Unstimmigkeit bereits für den Reichsfürstenstand nach der ersten Wandlung vorhanden; obwohl Fehr von ihm sagt, er sei Lehnsfürstenstand, geschaffen durch die Königsnähe,

[1]) s. o. S. 110, A. 1 u. 2.
[2]) Fehr Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau S. 21.

nimmt er für ihn an, daß ihm nicht alle reichslehnbaren Grafen angehörten, d. h. er betrachtet für die Zugehörigkeit zu ihm als entscheidend nicht das Moment der unmittelbaren Belehnung, sondern irgendwelche anderen unbekannten Momente; für die Zeit des Schwabenspiegels, der nach Fehr lediglich Lehnsfürsten kennt, für dessen Fürstenstand nur noch lehnrechtliche Abstufungen maßgebend waren, der den Zustand einer Zeit wiedergibt, wo der Kampf zwischen Amts- und Lehnrecht zugunsten des letzteren entschieden war, nimmt Fehr eine zweite Verengerung des Reichsfürstenstandes an, für die wiederum nicht lehnrechtliche, sondern unbekannte Momente wirksam waren. Auch Bruckauf bezeichnet die für das Ausscheiden des jüngeren Reichsfürstenstandes entscheidenden Momente als unbekannt, sagt aber trotzdem, daß mit ihm das neue lehnrechtliche System vollständig durchgedrungen sei. Bei A. Meister liegen die Verhältnisse ebenso wie bei Fehr, soweit es sich um dessen erste Abhandlung handelt. Heymann ist der Meinung, daß die reichsunmittelbare Belehnung mit der Grafengewalt für die Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstand nicht genügend sei, daß vielmehr die unmittelbare Belehnung mit einem Landgebiete hinzutreten müsse, spricht aber trotzdem von dem neuen Lehnsfürstentum, dem neuen lehnrechtlichen Fürstenbegriff.

Es ist demnach festzustellen, daß bei Fehr, Bruckauf, Meister und Heymann die ausschließliche Betonung des lehnrechtlichen Einflusses auf den jüngeren Reichsfürstenstand und die Bezeichnung des jüngeren Reichsfürstenstandes als Lehnfürstenstand, die beide auf die Meinung gegründet werden, daß die unmittelbare Belehnung durch den König den jüngeren Reichsfürstenstand schaffe, in Widerspruch steht mit der Angabe der den jüngeren Reichsfürstenstand bedingenden Momente, nach der nicht die lehnrechtlichen, sondern Momente anderer Art für das Ausscheiden des jüngeren Reichsfürstenstandes und die Zugehörigkeit zu ihm entscheidend sind. Der Ausdruck Lehnsfürstenstand ist hier zu einem Schlagwort geworden, hinter dem keine klare Auffassung mehr steht.

Abschnitt III.

Die Standschaft der Fürsten.

Es ist oben angegeben worden, in welch beschränktem Maße hier die Auffassungen über die Standschaft der Fürsten zur Darstellung kommen sollen.

Die späteren Forscher[1]) stimmen mit Ficker und unter sich darin überein, daß die Fürsten keine Sonderstellung auf dem Gebiete des Privatrechtes, insbesondere des Eherechtes einnahmen, daß sie nicht ausschließliche Ebenbürtigkeit und Konnubium besaßen, daß sie keinen Geburtsstand bildeten.

Die Frage, mit wem die Fürsten in diesen Beziehungen verbunden waren, wird je nach der Auffassung, die die betreffenden Forscher von den ständischen Verhältnissen überhaupt haben, verschieden beantwortet; es ist an dieser Stelle nur die Ansicht wiederzugeben, die für das Problem des Reichsfürstenstandes besondere Bedeutung hat.

Nach der herrschenden Meinung bildeten die Fürsten mit den freien Herren oder Dynasten einen Geburtsstand. Der Ursprung des Dynastenstandes ist strittig. Die hier interessierende Ansicht hat bereits Thudichum in einer Besprechung von Fickers Vom Reichsfürstenstande Bd. I dargelegt, ohne daß er aber damit Beachtung gefunden zu haben scheint[2]); erst in neuerer Zeit ist von Dungern zur gleichen Auffassung gekommen[3]).

---

[1]) Pernice S. 160, 162; Gierke I, S. 197; Franklin II, S. 98 A. 3, S. 146, 148, 150; J. F. v. Schulte S. 272; Schulze S. 13; Zöpfl II, S. 87; Heusler Institutionen I, S. 165, Verfassungsgeschichte S. 185; Schröder S. 445, 473; v. Amira S. 83; v. Dungern Herrenstand S. 18, 249, Thronfolgerecht S. 119; Haller S. 426; A. Schulte Adel und deutsche Kirche S. 12; Spangenberg S. 5.

[2]) Thudichum Hist. Ztschft. VII (1862), S. 457 ff.

[3]) v. Dungern Herrenstand A. 453 (S. 455): „Ficker, Reichsfürstenstand, S. 93, nennt den alten Fürstenstand einen ‚über den Geburtsstand der freien Herren hervorragenden Amtsadel'. Dazu paßt die Beobachtung, daß bis Mitte des 12. Jahrhunderts nur die wirklichen Grafen sich Graf nannten. (Baumann, Forschungen, S. 210.) Aber wir werden finden, daß der Familienkreis der Edelherren (an die Ficker denkt) identisch war mit dem Familienkreis der Beamten (Grafen, Edelvögte, Herzöge usw.). Erwachsene Söhne dieses geburtsständischen Kreises bekamen bis etwa 1100 regelmäßig Ämter. Die fortdauernde geburtsständische Genossenschaft aller Dynastenfamilien geht bei allen in die frühe Kaiserzeit zurück. Vgl. das folgende Kapitel." (Hinweis auf den zweiten,

Sie geht dahin, daß der Stand der freien Herren derjenige Kreis war, aus dem die Karolinger ihre Beamten nahmen, aus dem auch bis zur Stauferzeit hin die hohen Reichsämter ausschließlich besetzt wurden. Nimmt v. Dungern wohl an, daß die Dynasten nicht aus lauter Beamten oder Nachkommen karolingischer Beamten bestanden, so sieht er doch in dem Dynastenkreis eine durch allgemeine Blutsverwandtschaft verbundene, geburtsständische Genossenschaft. Da nach seiner Auffassung bis etwa 1100 alle erwachsenen Söhne der Dynastenfamilien Reichsämter erhielten, so betrachtet er bis dahin die Zahl der ämter- und titellosen, infolgedessen nicht Reichsfürsten seienden freien Herren als gering, nimmt aber an, daß sie im Laufe des zwölften Jahrhunderts wuchs.

Diese Anschauung wird von Thudichum als diejenige angesehen, die sich aus den Bemerkungen Fickers über das Verhältnis zwischen Fürsten und freien Herren ergebe. Das ist ein Irrtum. Es besteht insofern Übereinstimmung, als man Fürsten und freie Herren als zu einem Geburtsstand gehörige Größe betrachtet; demgegenüber aber steht ein grundlegender Unterschied: Ficker

---

noch nicht erschienenen Band des Werkes.) — Thronfolgerecht S. 119 A. 1: „Der Nachweis gleichmäßig vornehmer Herkunft, allgemeiner gegenseitiger Blutsverwandtschaft und Ebenburt aller alten echten Dynasten, Grafen- und Herzogsgeschlechter muß allerdings erst erbracht werden. Den zweiten Band meines Werkes über den „Herrenstand im Mittelalter“ (1908), der dieser Frage gewidmet ist, sehe ich mich veranlaßt bis zur Herausgabe des nachgelassenen Band II von Fickers Reichsfürstenstand zurückzuhalten. Doch wird eine demnächst erscheinende Untersuchung über die Entstehung der Landeshoheit in Oesterreich dies Problem wenigstens für einen Teil Deutschlands, hoffe ich, der Lösung näher bringen.“ — Landeshoheit S. 127: „Mir will scheinen, daß alle diese Beobachtungen über die Zeitgrenze hinausweisen, bis zu der wir Stammbäume zurückführen können, in eine Zeit, wo sich die Familien, die später den Grafentitel eigenmächtig aufnahmen, als jüngere nicht titulierte Söhne von einem gräflichen Stamme abzweigten; wie wir es an dem einen Beispiel des Grafen von Gleiberg nachweisen können.“ Wachfestschrift S. 34: „Endlich kann, wo solche Forschungen vorliegen, dargetan werden, daß diese privilegierten Freien, die Dynasten, auch wenn sie nicht Grafen (also Fürsten nach der Auffassung der Reichskanzlei um 1100) waren, doch alle gräflichen Rechte in ihren Territorien inne hatten, und daß sie diese Rechte entweder von ihrer Abstammung von einem reichsunmittelbaren Grafen oder einem Herrn, der ein Gebiet mit Hoheitsrechten vom Reiche (als Lehen oder Schenkung) erhalten hatte, herleiteten.“ S. 35: „Es ist klar, daß diese Dynasten der vorstaufischen Zeit nicht aus lauter Beamten oder Nachkommen karolingischer Beamten bestanden. Eher wird man sagen können, aus diesem Familienkreise nahmen die Karolinger ihre Beamten.“

hält die freien Herren Sachsens für einen in älteste Zeiten zurückreichenden, vor den Vollfreien bevorzugten Geburtsstand; worin er dessen Grundlagen sah, wird nicht gesagt; es sind aber keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Ficker diesen älteren sächsischen Adel mit dem Kreise sächsischer Reichsamtsträger identifiziert hätte; als Angehörige des Standes der freien Herren im übrigen Reiche sieht Ficker diejenigen an, die Freiheit mit Ritterbürtigkeit vereinigten[1]); nach seiner Meinung war ein Aufsteigen aus dem Kreise der Gemeinfreien, der freien Bauern, so lange möglich, als der Ritterstand nicht fester abgegrenzt war, d. h. für Ficker ist der Stand der freien Herren nicht ein enger Kreis, dessen Glieder alle durch Blutsverwandtschaft miteinander verbunden sind.

v. Dungern ist sich der Abweichung seiner Grundanschauung von der Fickers bewußt; sie hat in Beziehung auf die Bestimmung des Begriffes der Fürstengenossen Konsequenzen. Ficker hat von Fürstengenossen der älteren Reichsfürsten überhaupt nicht gesprochen; es ist oben darauf hingewiesen worden, daß er auf Anzeichen einer bevorzugten Stellung von Brüdern oder Söhnen älterer Reichsfürsten bei Darstellung der Entwicklung des Institutes der Fürstengenossen nicht zurückgekommen ist[2]). Unter den Fürstengenossen sächsischer und jüngerer Reichsfürsten versteht er diejenigen, die durch Geburt von einem Fürsten nähere Beziehung zum Fürstenstand hatten, infolge des Mangels der dinglichen Grundlage des Reichsfürstenstandes aber nicht selbst Fürsten sind, d. h. also einen nur sehr beschränkten Teil der freien Herren. v. Dungern dagegen bezeichnet als Fürstengenossen alle nichtfürstlichen Angehörigen des Standes der freien Herren, die nach seiner Meinung ja alle im engsten verwandtschaftlichen Zusammenhange mit den älteren wie mit den jüngeren Reichsfürsten standen; der Stand der Dynasten ist ihm der Kreis fürstengenössischer Familien[3]). Die Umbildung des Reichsfürstenstandes ändert an der fürstengenössischen Stellung nichtfürstlicher Dynasten nichts; durch sie wird nur die Zahl der

[1]) Ficker Hschld. S. 149f.

[2]) s. o. S. 55f.

[3]) v. Dungern Herrenstand S. 8, 15, 17, 18, 19, 194, 332; Thronfolgerecht S. 96, 119; Wachfestschrift S. 36.

Familien mit Fürstenrang verringert, die der nichtfürstlichen Dynasten, also der Fürstengenossen, vermehrt[1]).

Aus neueren Äußerungen v. Dungerns[2]) ergibt sich, daß er neben dem gekennzeichneten weiteren Begriff von Fürstengenossen einen der Auffassung Fickers entsprechenden engeren annimmt; diesen hält er für das Produkt einer späteren Entwicklung. Seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, so meint er, war es mit der Abgeschlossenheit des Dynastenstandes gegenüber dem aus den ministerialischen Geschlechtern hervorgegangenen niederen Adel zu Ende[3]); Ministerialen, die ein gewisses Mindestmaß reichsunmittelbaren Besitzes gewonnen hatten und in kognatische Verwandtschaft zu Dynastenfamilien getreten waren, wurden als Angehörige des Dynastenstandes betrachtet[4]). Der Kreis der Fürstengenossen wurde also durch Ministerialenstämmlinge erweitert; dies machte die Neuaussonderung eines kleinen Kreises Höchstgestellter zum Bedürfnis; von der so entstandenen Gruppe Meistprivilegierter nimmt v. Dungern an, daß sie immerhin größer war, als die Zahl der Reichsfürsten neuerer Ordnung; das Zitat beweist, daß er ihre Angehörigen als die Fürstengenossen Fickers betrachtet. Der Akt der Aussonderung erscheint ihm als Abgrenzung der Fürstengenossen von dem aus der Ministerialität hervorgegangenen Elementen in dynastischer Position.

Der Ausdruck Fürstengenossen wird ohne Erklärung seiner Bedeutung gebraucht von Franklin[5]) und Brunner[6]); es verwenden ihn im Sinne Fickers Schröder, A. Schulte, v. Amira, Fehr, Bruckauf und A. Meister[7]); im weiteren Sinne v. Dungerns in der älteren Literatur Thudichum[8]), Gierke[9]) und Zöpfl[10]),

---

[1]) v. Dungern Herrenstand S. 15.
[2]) v. Dungern MJÖG. B. XXXIII (1912), S. 372f.
[3]) v. Dungern Herrenstand S. 194.
[4]) a. a. O. S. 226.
[5]) Franklin II, S. 97, 112, 151.
[6]) Brunner S. 142.
[7]) Schröder S. 446, 562, 571; A. Schulte Ztschrft. f. Deutsches Altertum XXXIX (1895), S. 190; v. Amira S. 83; Fehr Fürst und Graf S. 18f.; Bruckauf S. 6; A. Meister S. 113.
[8]) s. o. S. 120, A. 2.
[9]) s. o. S. 120, A. 1.
[10]) s. o. S. 120, A. 1.

unter dem Einflusse v. Dungerns Luschin von Ebengreuth[1]) und Haller[2]).

Die Bezeichnung Reichsfürstenstand wird sowohl für die Klasse der älteren wie für die der jüngeren Reichsfürsten allgemein gebraucht; die Berechtigung dieses Gebrauches in bezug auf die älteren Reichsfürsten zweifeln Franklin[3]) und Haller[4]) an.

Abschnitt IV.

Zeitpunkt, Art, Gründe und Bedeutung des Wandels der Erfordernisse.

Kap. I.

Zeitpunkt des Wandels.

Daß der Wandel der Grundlagen des Reichsfürstenstandes um 1180 eingetreten sei, wird von den späteren Forschern als gesichertes Ergebnis der Untersuchungen Fickers betrachtet. Glaubt Boerger ihn in das dreizehnte Jahrhundert verlegen zu können, so ruht das lediglich auf einem Mißverständnis der Lehren Fickers[5]). Halten sich einzelne der übrigen Forscher bei der Fixierung des entscheidenden Zeitpunktes enger an den von Ficker aufgestellten terminus ad quem, wählen sie eine allgemeine Zeitangabe oder nennen sie an Stelle eines bestimmten Jahres den Zeitraum, in dem der Wandel eingetreten sein soll, so tun sie dies, ohne damit eine von Ficker abweichende Ansicht aussprechen zu wollen[6]).

Die Beweisführung, auf der die im Reichsfürstenstand Bd. I und im Heerschild gegebene Datierung Fickers ruhte, ist erst in

---

[1]) Luschin von Ebengreuth S. 270.

[2]) Haller S. 426.

[3]) s. o. S. 66, A. 1.

[4]) Haller S. 425 A. 1: „G. nimmt das erste an, weil die Fürsten einen eigenen ‚Stand' bildeten. Aber diese ‚Standschaft' der Fürsten in älterer Zeit ist selbst eine recht problematische Sache." S. 427 A. 2: „Ob man überhaupt befugt ist, mit Ficker von einem ‚älteren Fürstenstand' im Unterschied vom Herrenstand zu sprechen, kann hier auf sich beruhen . . ."

[5]) Boerger S. 13 (s. o. S. 93, A. 1).

[6]) So Franklin II, S. 146 „seit dem Ende des 12. Jahrhunderts"; Heusler Verfassungsgeschichte S. 184 „gegen Ende des 12. Jahrhunderts"; v. Dungern datiert Ebenbürtigkeit S. 117 „1188", Herrenstand S. 8 „1180—1200", S. 18 „Ende des 12. Jahrhunderts", Thronfolgerecht S. 18 „1190", S. 119 „um 1190".

neuerer Zeit durch Güterbock einer Prüfung unterzogen worden[1]). Er kommt zu dem Ergebnis, daß die von Ficker für die Geltung des alten Fürstenbegriffes beigebrachten Belege aus den Jahren 1179 und 1180 unstichhaltig seien, daß das letzte sichere Zeugnis in der feierlichen Beurkundung des Friedens mit Sizilien vom August 1177 gegeben, daß infolgedessen als terminus post quem August 1177 und nicht 1180 aufzustellen sei; die auf den terminus ad quem bezügliche Argumentation Fickers hält Güterbock für einwandfrei; er glaubt aber auch hier zu einem neuen Ergebnis kommen zu können; es ist dasjenige, zu dem Ficker bereits selbst gelangt war, das er aber nicht veröffentlicht hatte und das infolgedessen vor den Mitteilungen Puntscharts, die nach den Untersuchungen Güterbocks liegen, niemandem bekannt war[2]). Wie Ficker nimmt Güterbock in dem Verfahren gegen Heinrich den Löwen das Nebeneinander zweier Fürstengenossenschaften an und versteht unter den principes der Gelnhäuser Urkunde Angehörige des jüngeren, unter den suae conditionis Suevi solche des älteren Reichsfürstenstandes; er unterscheidet sich von Ficker insofern, als er nicht in Betracht zieht, daß sich conditio möglicherweise auf den vermutlich in Schwaben üblichen weiteren Begriff von principes bezieht. Als neuen terminus ante quem bezeichnet Güterbock den Ausstellungstag der Gelnhäuser Urkunde, den 13. April 1180, oder sogar einen etwas weiter zurückliegenden Zeitpunkt der Jahre 1179 und 1180, während der der beurkundete Prozeß gegen Heinrich den Löwen durchgeführt wurde.

Zu den neuen Versuchen einer Bestimmung des Zeitpunktes, von dem ab der neue Fürstenbegriff Geltung hat, haben bisher Bloch und Haller Stellung genommen. Bloch kannte nur die Untersuchungen Güterbocks; er findet es durch sie recht wahrscheinlich gemacht, daß in dem Prozeß Heinrichs des Löwen der neue Lehnsfürstenstand zum ersten Male hervorgetreten sei[3]). Haller kennt auch die in Frage kommenden Bemerkungen Fickers; er lehnt die Beziehung des Ausdruckes conditio in der Gelnhäuser Urkunde auf einen älteren Reichsfürstenstand ab, hält die An-

---

[1]) Güterbock Zeumerfestschrift S. 579ff.
[2]) s. o. S. 58, A. 2.
[3]) Bloch S. 296.

nahme des Nebeneinander zweier fürstlicher Genossenschaften für nicht diskutierbar[1]); er mißt aber der Urkunde eine ähnliche Bedeutung bei, wie Ficker und Güterbock; er sieht in ihr das früheste Zeugnis, in dem die Fürsten unzweideutig von den übrigen Hochfreien unterschieden als eine besondere, lehnrechtliche Gruppe in der Gesamtheit des Standes der freien Herren auftreten[2]).

Die Ansicht Fickers, daß der ältere Reichsfürstenbegriff auch nach dem Eintreten des neueren in den Urkunden gewisser Kanzleien zutage trete, daß er aber seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts nicht mehr festzustellen sei und der neuere ausschließlich herrsche, ist lange Zeit fast unbestritten gewesen. Nur Maurenbrecher[3]) und Seeliger[4]) äußerten eine entgegenstehende Ansicht; sie meinten, daß in dem Satze „in filium domini mei . . . vota tam Electorum, quam etiam omnium Principum et nobilium Teutoniae convenerunt", der sich in dem auf die Wahl Heinrichs VII. bezüglichen Schreiben des Kanzlers Konrad vom 31. Juli 1220 findet[5]), unter electores Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes, unter principes solche des älteren zu ver-

---

[1]) Haller S. 421, A. 3; S. 423, Anm. 3.

[2]) Haller S. 427.

[3]) Maurenbrecher S. 221, A. 3: „. . . Nach meiner Ansicht liegt hier eine andere viel einfachere Erklärung viel näher: electores heißt nichts anderes als Wähler (so ganz richtig Tannert); es heißt sicher nicht Vorwähler oder vorstimmberechtigte Wähler. Und gemeint sind die wahlberechtigten Fürsten überhaupt, d. h. die Mitglieder des neuen Reichsfürstenstandes, welche ganz sachgemäß sich abheben von den übrigen — nicht zum Reichsfürstenstand gehörenden, also nicht wahlberechtigten — Fürsten (Grafen) und Magnaten. Die ersten wählen, die anderen geben durch Zuruf ihre Zustimmung. Und wenn man die Liste der am Reichstage gegenwärtigen weltlichen Fürsten mustert (bei den geistlichen ist die Sache von selbst klar), so wird man sehen, daß von Reichsfürsten Baiern (= Pfalz), Brabant, Thüringen, Namur und Anhalt gegenwärtig, neben welchen dann noch 6 andere comites (principes) und viele magnates standen. Die electores sind hier also die 15 geistlichen und 5 weltlichen Reichsfürsten, welche wir als anwesend nachweisen können."

[4]) Seeliger MJÖG. XVI (1895), S. 88: „Und wenn wir bedenken, daß damals noch mitunter die Bezeichnung ‚principes' in einer weiteren, über den eigentlichen Reichsfürstenstand hinausreichenden Bedeutung angewandt wurde, so werden wir am besten für diese Stelle jene Deutung annehmen, welche Maurenbrecher S. 221 f. vorgeschlagen: mit ‚electores' werden die allein wahlberechtigten Fürsten im engeren Sinne den nicht mehr wahlberechtigten Grafen und Magnaten gegenübergestellt."

[5]) Theiner Codex Dipl. Dom. Temp. S. Sed. I, S. 55.

stehen seien; sie nahmen also an, daß in dem offiziellen Sprachgebrauch der Reichskanzlei — daß dieser in dem Schreiben des Reichskanzlers vorliegt, ist nicht zu bezweifeln —, noch 1220 der alte Fürstenbegriff neben dem neueren bisweilen vorhanden sei[1]).

In neuerer Zeit wird die Meinung, daß der alte Fürstenbegriff auch in Quellen, die nach 1200 entstanden sind, hervortrete, von Mayer und von denjenigen geäußert, die sich mit dem Reichsfürstenstand der Rechtsbücher beschäftigten. Mayer findet, wie oben festzustellen war[2]), im Sachsenspiegel das Prinzip, das bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts für den Reichsfürstenstand Geltung hatte, meint also, der Sachsenspiegel schildere die Verhältnisse einer vergangenen Zeit. Von seiner besonderen Erklärung des Unterschiedes, der zwischen den Rechtsbüchern in bezug auf die Lehre des Verhältnisses des Fahnlehns zum Reichsfürstenstand besteht, kommt Bruckauf[3]) zu dem der Ansicht Fickers ganz widersprechenden Ergebnis, daß der Verfasser des Sachsenspiegels nur den älteren Reichsfürstenstand kenne; da Bruckauf die Behauptung Fickers für richtig hält, daß der Wandel des Reichsfürstenstandes um 1180 tatsächlich eingetreten ist, so ist auch er zu der Annahme genötigt, daß der Sachsenspiegel im Gegensatz zu den Rechtsanschauungen seiner Zeit stehe und den Rechtszustand einer vergangenen Epoche wiedergebe. Fehr glaubt feststellen zu können, daß im Sachsenspiegel die beiden Fürstenbegriffe nebeneinander stehen, der ältere amtsrechtliche und der

---

[1]) Wenn Bendiner S. 82 sagt: „Völlig ausgeschieden aus dem Fürstenstande sind auch die Grafen erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, also erst nach Verschwinden des letzten Stammesherzogthums; dies erhellt daraus, daß erst nach 1250 der Gebrauch des Zusatzes dei gratia durch die Grafen aufhört" und zur Begründung anmerkt: „Wie Ludolf von Hildesheim in seinem aus den Jahren 1240 bis 1260 stammenden Formelbuch ausführt, durften nur die Fürsten des Reiches dei gratia ihrem Namen hinzusetzen." — L. Rockinger, Briefsteller und Formelbücher (Quellen und Erört. z. Baier. Geschichte IX) pag. 362. „... et tali apposicione utuntur omnes persone sublimes et pene omnes mediocres, tamen nulle persone lajcales debent ea uti, nisi imperatores reges duces marchiones et quidam comites majores", so soll damit doch wohl nur gesagt sein, daß die Grafen bis ins dreizehnte Jahrhundert gewisse Rechte behielten, die sie als ehemalige Angehörige des Reichsfürstenstandes besaßen, nicht aber, daß bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zwei Fürstenbegriffe nebeneinander hergingen.

[2]) s. o. S. 78.

[3]) Bruckauf S. 13 (s. o. S. 93, A. 1).

jüngere lehnsrechtliche, der Spiegler bezeichne die Angehörigen beider Fürstengenossenschaften als Fürsten, gebrauche aber nur für die des jüngeren Reichsfürstenstandes den Ausdruck des rikes vorsten[1]). Auf Grund dieses Ergebnisses greift Fehr die Richtigkeit der von Ficker ausgesprochenen und von der herrschenden Lehre angenommenen Behauptung an; er glaubt ihr durch seine Untersuchungen den Stützpunkt ihrer Gültigkeit für den Sachsenspiegel entzogen und sie damit in der Allgemeinheit, in der sie vorgetragen wurde, erschüttert zu haben[2]). Ja er geht noch weiter: er betrachtet zwar das Nebeneinanderbestehen des älteren und jüngeren Reichsfürstenbegriffes zunächst nur als für den Sachsenspiegel sicher nachgewiesen[3]); indem er aber die Unterscheidung zwischen Lehnsfürsten und Amtsfürsten als von höchster Bedeutung für die Auslegung der Urkunden, z. B. der Constitutio in favorem principum, bezeichnet, nimmt er die Möglichkeit beider Fürstenbegriffe auch für die Reichskanzlei an und bezweifelt infolgedessen auch für diese die Richtigkeit der Lehre Fickers.

Die auf den Fürstenstand bezüglichen Resultate Fehrs wurden von Stutz als durchschlagend bezeichnet[4]); A. Meister legte sie seiner Darstellung der Entwicklung des Reichsfürstenstandes zugrunde. Bloch stellt fest, daß Fehr und der ihn bekämpfende Güterbock in der Annahme, daß zur Zeit der Umbildung des Fürstenstandes die beiden Fürstenbegriffe nebeneinander hergingen, einen gemeinsamen Ausgangspunkt haben. Bloch hält diese Annahme für sicher richtig[5]); er erklärt aus ihr die Tatsache, daß der Graf von Dagsburg sich 1198 zu den Fürsten rechnet; dabei meint er den von Fehr für den Sachsenspiegel behaupteten Unterschied auch für die Schriftstücke der kölnischen Partei von 1198 feststellen zu können; zu denen das Schreiben des Grafen von Dagsburg gehört: während man die älteren Reichsfürsten noch als principes bezeichne, werde der Ausdruck principes imperii nur für die Angehörigen des jüngeren Reichsfürstenstandes

---

[1]) Fehr Fürst und Graf S. 35.
[2]) a. a. O. S. 4, 40.
[3]) a. a. O. S. 87.
[4]) Stutz ZRG. XXVII (1906), S. 412.
[5]) Bloch S. 298, A. 1.

verwendet[1]). Insofern Bloch die Geltung des älteren Fürstenbegriffs neben dem jüngeren annimmt, befindet er sich mit Ficker in Übereinstimmung; er weicht aber von ihm darin ab, daß er die Annahme Fehrs für möglich hält, auch im Sachsenspiegel stehe neben dem neueren Fürstenbegriff noch der ältere[2]). Den Versuch Fehrs, das Bild, das ihm der Sachsenspiegel mit seinem „doppelten Fürstentum" biete, auf das Reichsrecht zu übertragen, erklärt Bloch für einen Irrtum; von einer Unsicherheit über den Fürstenbegriff könne in den Akten der Reichskanzlei zur Zeit Friedrichs II. gar keine Rede sein[3]); der Ausdruck principes werde ausschließlich in einem Sinne gebraucht, der die Grafen ausschließe; auf Grund dieser Überzeugung sieht sich Bloch auch genötigt, die Auslegung, die Maurenbrecher und Seeliger dem Schreiben des Reichskanzlers von 1220 gaben, abzulehnen[4]).

Die Theorie Fehrs von einem Nebeneinander des amtsrechtlichen und des lehnrechtlichen Fürstenbegriffes im Sachsenspiegel hält Heck für nicht stichhaltig[5]). Gegen Bruckauf und Fehr für die wohlbegründete Auffassung Fickers entschied sich Güterbock[6]); er meint — und darin stimmt ihm neuerdings v. Dungern zu[7]) — durch seine Neudatierung des Hervortretens des jüngeren Reichsfürstenstandes ein Argument gegen die Ansicht Fehrs vorgebracht zu haben; diese Meinung ist irrtümlich; daß der jüngere Reichsfürstenstand um 1180 hervorgetreten sei, wird von Fehr nicht bestritten und der Satz, der ältere Reichsfürstenbegriff habe neben dem jüngeren fortbestanden, wird nicht dadurch widerlegt, daß man erweist, wann der jüngere zum ersten Male in den Quellen zu Tage trete. Güterbock teilte außerdem mit, daß eine eingehende Widerlegung der Fehrschen Ansicht von anderer Seite, d. h. doch wohl von Zeumer oder einem seiner Schüler zu erwarten sei[8]). Wenn Haller die Auffassung von dem Nebenein-

[1]) a. a. O. S. 300 f.
[2]) a. a. O. S. 298, A. 1; S. 321, A. 1.
[3]) a. a. O. S. 298, A. 1.
[4]) a. a. O. S. 328, A. 2; S. 330, A. 1.
[5]) Heck Karl von Amira usw. S. 92 ff.
[6]) Güterbock Zeumerfestschrift S. 580.
[7]) v. Dungern MJÖG. Bd. XXXIII (1912), S. 375 f.
[8]) Güterbock a. a. O.

ander zweier Fürstenbegriffe in einer Quelle für nicht diskutierbar hält, so darf man annehmen, daß er Gegner der Ansicht Fehrs ist[1]). Die neueste Darstellung der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, die Luschin von Ebengreuths, zeigt eine Berücksichtigung der Resultate Fehrs nicht.

In einer neuerdings veröffentlichten Besprechung[2]) von Ficker Vom Reichsfürstenstande Bd. II weist Fehr darauf hin, Ficker habe angenommen, daß Große, die dem jüngeren Reichsfürstenstand nicht angehörten, aber Mitglieder des älteren gewesen seien, Rechte, die ihnen auf Grund dieses Verhältnisses zustanden, noch bis ins dreizehnte Jahrhundert besessen hätten; er findet darin eine Bestätigung für seine Ansicht, das Amtsfürstentum habe noch im dreizehnten Jahrhundert neben dem Lehnfürstentum bestanden. Damit hat Fehr seine ursprünglich nur für das Gebiet der Terminologie ausgesprochene These dahin erweitert, daß die Klasse der älteren Reichsfürsten sich als eine durch besondere Rechte ausgezeichnete Klasse bis ins dreizehnte Jahrhundert erhalten habe. Insofern befindet er sich allerdings in Übereinstimmung mit Ficker; seine Behauptung aber, die Angehörigen dieser privilegierten Klasse seien auch in den Quellen des dreizehnten Jahrhunderts bisweilen noch als Fürsten bezeichnet worden, es habe also der alte Fürstenbegriff neben dem jüngeren gestanden, widerstreitet der Meinung Fickers und wird auch durch die neuveröffentlichten Darlegungen Fickers nicht gestützt.

Kap. II.

Art des Wandels.

Waitz, Riezler, Nitzsch, Heusler erklären ausdrücklich, daß sie der Annahme Fickers, der Übergang vom älteren zum jüngeren Reichsfürstenstand sei als eine allmähliche, ohne gesetzliche Regelung sich vollziehende Entwicklung zu betrachten, zustimmen[3]). Fehlt in manchen Darstellungen eine Äußerung zu den hierher

[1]) S. o. S. 126, A. 1.

[2]) Fehr ZRG. XXXIII (1912), S. 560.

[3]) Waitz Abhandlungen S. 529; Riezler Herzogthum S. 201; Nitzsch II, S. 302; Heusler Verfassungsgeschichte S. 185, 262.

gehörigen Fragen, so hat man darin sicherlich ein Zeichen des Einverständnisses mit den Lehren Fickers zu sehen. Diejenigen, die von Ficker abweichende Ansichten vortragen, ziehen nicht in Zweifel, daß dem Hervortreten des jüngeren Reichsfürstenbegriffes eine allmähliche tatsächliche Entwicklung vorausgegangen sei[1]); sie unterscheiden sich aber darin von ihm, daß sie entweder seine Ansicht für unrichtig halten, es gebe keine Tatsache, die man als den Abschluß des alten, als den Beginn des neuen Verhältnisses bezeichnen könne oder daß sie behaupten, daß eine gesetzliche Regelung erfolgt sei, oder daß sie zum wenigsten der Auffassung sind, die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes habe sich nicht den Zeitgenossen unbewußt vollzogen.

Die von Ficker vermißte Tatsache findet Güterbock in dem Prozeß Heinrichs des Löwen[2]); das zeitliche Zusammentreffen des Prozesses mit der Umbildung des Fürstenstandes scheint ihm nicht auf Zufall zu beruhen; er nimmt vielmehr an, daß der Prozeß den Anlaß bot, den Kreis der Fürsten, die das Urteil zu fällen hatten, genau zu bestimmen; so gebe der Prozeß den Anlaß zu dem Wandel, den äußeren Anstoß zu dem ersten Auftreten des jüngeren Reichsfürstenstandes; die Gerichtstage des Prozesses seien zugleich die Geburtsstunden des neuen Reichsfürstenstandes. Die Annahme eines gesetzgeberischen Aktes hält Güterbock nicht in dem Maße für ausgeschlossen als Ficker dies tut.

Haller[3]) erklärt, daß er die Vermutung Güterbocks, der Prozeß Heinrichs des Löwen habe den Anstoß zum Wandel gegeben, nicht teilen könne; mehr als daß die Veränderung hier zum ersten Male deutlich hervortrete, dürfe man kaum sagen.

---

[1]) Güterbock Zeumerfestschrift S. 590: „Auf jeden Fall kann der Prozeß nur den äußeren Anstoß zu dem ersten Auftreten des Standes gegeben haben; der innere Grund für seine Entstehung ist tiefer in dem Vordringen des Lehnrechts zu suchen. Insofern ist wohl, wie Ficker mit Recht betont, eine längere Entwicklung anzunehmen. Mag aber auch die Änderung des Standesverhältnisses allmählich sich vorbereitet und allmählich sich durchgesetzt haben, so läßt sich doch dazwischen ein Zeitpunkt feststellen, da der neue Stand zum erstenmal hervorgetreten ist." — Bloch S. 297: „. . . die (sc. die gesetzliche Regelung) allerdings nur eine tatsächliche Entwicklung abgeschlossen haben wird . . ."

[2]) Güterbock Zeumerfestschrift S. 590.

[3]) Haller S. 427, A. 2.

Bloch[1]) läßt die Frage offen, in wieweit die Behauptungen Güterbocks über die Einwirkungen des Prozesses Heinrichs des Löwen auf die Neubildung des Reichsfürstenstandes richtig sind; seinerseits hält er es für feststehend, daß der lehnrechtliche Reichsfürstenstand um 1180 durch eine ganz besondere Maßregel über den beamteten Reichsfürstenstand herausgehoben worden ist; dabei seien seine Rechte und Pflichten durch Urteilssprüche am Reichshofe gefunden worden. Die Gründe, die Bloch für seine Behauptung anführt, werden von Buchner[2]) als nicht stichhaltig angesehen; ihm ist es wahrscheinlicher, daß die bevorrechtigte Stellung der Fürsten mehr auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage beruhe als auf Reichsgesetz.

Die Annahme einer den Zeitgenossen unbewußten Entwicklung ist für die unmöglich, die einen bewußten Einfluß der Zeitgenossen auf die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes in Betracht ziehen. Es tut dies Schröder[3]), wenn er sagt, daß der Begriff des Reichsfürstentums 1180 genauer festgestellt worden sei. v. Dungern[4]) bezeichnet die Umbildung des Reichsfürstenstandes um 1180 als eine Reorganisation; er sieht in ihr eine der Maßnahmen der staufischen Verfassungsreform; diese denkt er sich nicht durch einzelne bestimmte, gesetzgeberische, paragraphierte Anordnungen ins Werk gesetzt; insofern unterscheidet er sich von Bloch; er nimmt vielmehr an, daß die Staufer die Verfassung dadurch umbildeten, daß sie diejenigen in der Entwicklung liegenden Strömungen, die ihren politischen Zielen zu dienen geeignet waren, förderten, die gegenteiligen hemmten und unterdrückten; v. Dungern führt also im Gegensatze zu Ficker die Neubildung des Reichsfürstenstandes auf ein bewußtes Handeln der Staufer zurück. Die Möglichkeit wenigstens, daß Friedrich I. die Neuordnung des Reichsfürstenstandes planmäßig zur Vollendung gebracht habe, faßt Kaufmann ins Auge[5]).

---

[1]) Bloch S. 297.
[2]) Buchner S. 285.
[3]) Schröder S. 505.
[4]) v. Dungern Herrenstand S. 411.
[5]) Kaufmann S. 185 f.

Kap. III.

Gründe und Bedeutung des Wandels.

Unter den auf Ficker folgenden Forschern ist es herrschende Ansicht, daß der Wandel des Reichsfürstenstandes in Zusammenhang stehe mit der Feudalisierung des mittelalterlichen deutschen Staatswesens.

Allgemein erklärt man mit Ficker den Verfall des alten Reichsfürstenstandes aus der negativen Seite dieses Prozesses, der Auflösung der alten Amtsverfassung. Bei den meisten Forschern wird dessen als einer feststehenden Tatsache gar nicht Erwähnung getan. Die gegebenen Begründungen halten sich ganz im Rahmen des von Ficker Gesagten[1]). Für v. Dungern steht der Verfall des älteren Reichsfürstenstandes in Zusammenhang mit der Auflösung des alten persönlichen Fürstenamts-Grafenstandes, diese mit der politischen Desorganisation des Dynastenstandes im zweiten Drittel des zwölften Jahrhunderts[2]). Als deren Spiegelung faßt er die neuen Gepflogenheiten auf, die in der Führung der Titel der hohen Reichsämter während des zwölften Jahrhunderts aufkommen[3]), v. Dungern hat die Titelverhältnisse für Österreich selbständig untersucht und für die Behauptungen Fickers neue Belege erbracht[4]); er stellt fest, daß im zwölften Jahrhundert auch solche dynastische Familien den Grafentitel zu führen beginnen, die bei ihrem ersten Vorkommen ohne Grafenämter- oder Grafentitel erscheinen, daß der Grafentitel aus einem Amtstitel zum bloßen Familientitel wird[5]).

In den Darlegungen, die die späteren Forscher der Entstehung des jüngeren Reichsfürstenstandes widmen, treten überall die Grundgedanken Fickers hervor: Verwandlung der Reichsämter in Lehen, Erblichkeit dieser Amtslehen, Bildung landesherrlicher Sprengel, Vernichtung der alten Herzogtümer, Entwicklung einer

---

[1]) So Berchtold Die Landeshoheit Oesterreichs S. 37, A. 12; Pernice S. 151; Blondel S. 90; Kaufmann S. 186, 293.

[2]) v. Dungern Landeshoheit S. 123, 128, 182; MJÖG. Bd. XXXIII (1912), S. 370, Anm. 3.

[3]) v. Dungern Landeshoheit S. 182.

[4]) a. a. O. S. 26—129.

[5]) a. a. O. S. 122f., 128.

Lehnsverfassung. Neue Gedanken finden sich nur in den Ausführungen Blochs und v. Dungerns.

In vielen Fällen sind die gegebenen Begründungen so allgemein, daß damit eine Erklärung der Herausbildung der konkreten Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes nicht gegeben ist, so wenn Fehr, Bruckauf, Güterbock und Spangenberg die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes als Folge des vordringenden Lehnrechtes bezeichnen, Luschin von Ebengreuth hinweist auf den Zusammenhang mit der Ausbildung des Lehnfürstentumes[1]). In diese Reihe allgemeinster Begründungen gehört die von Bloch entwickelte[2]); er verbindet mit dem Gedanken, daß die Ausbildung des jüngeren Reichsfürstenstandes eine Folge des vordringenden Lehnrechtes sei, den neuen, sie hänge sicherlich damit zusammen, daß der Begriff des imperium im zwölften Jahrhundert staatsrechtlich festere Formen annehme.

Wohl spezieller, aber doch immerhin noch sehr allgemein ist das, was v. Schulte und Kaufmann über die Entstehung des jüngeren Reichsfürstenstandes bemerken.

Nach v. Schultes Ansicht[3]) war durch die Entwicklung der Landesherrlichkeit, die Erblichkeit der Lehen, die Auflösung der Herzogtümer innerhalb der Glieder des älteren Reichsfürsten-

---

[1]) Für Fehr, Bruckauf, Spangenberg, Luschin von Ebengreuth s. die in den Anmerkungen zu S. 116 u. 117 zitierten Stellen. — Güterbock Zeumerfestschrift S. 589: „. . . und daß die Ausbreitung des Lehnrechts in jener Epoche auf eine Verengerung des Fürstenstandes hindrängte . . .“ S. 590: „Auf jeden Fall kann der Prozeß nur den äußeren Anstoß zu dem ersten Auftreten des Standes gegeben haben; der innere Grund für seine Entstehung ist tiefer in dem Vordringen des Lehnrechts zu suchen.“

[2]) Bloch S. 296: „Seine (sc. des jüngeren Reichsfürstenstandes) Ausbildung hängt sicherlich damit zusammen, daß der Begriff des imperium im 12. Jahrh. staatsrechtlich festere Form annahm: das ‚Reich‘ wurde neben und gegenüber dem Herrscher dargestellt durch die von ihm belehnten ‚Vordersten am Reiche‘.“ Dazu die Anmerkung: „Gierke Genossenschaftsrecht II, 572: ‚Seit dem 13. oder vielleicht schon seit der Mitte des 12. Jahrh. tritt mehr und mehr der Begriff einer idealen Gesamtpersönlichkeit des Reiches hervor‘. Wie dieses ‚Reich‘ mit dem regnum Romanum zu einer Staatspersönlichkeit verschmilzt und nun unter Verbindung mit dem Lehnsrecht durch die ‚Reichsfürsten‘ dargestellt wird, wie das, was das corpus iuris vom altrömischen imperium aussagte, auf diesen mittelalterlichen Kaiserstaat übertragen wird, das gehört zu den wichtigsten Problemen, die wir für unser deutsches Mittelalter noch zu lösen haben . . .“

[3]) J. F. v. Schulte S. 212 (s. o. S. 103, A. 2).

standes eine sehr große rechtliche Verschiedenheit eingetreten. Die einen von ihnen waren in den Besitz herzoglicher Rechte über ihr Territorium gelangt; der damit gegebene rechtliche Unterschied war zu groß; sie schieden deshalb als besondere Gruppe aus dem älteren Reichsfürstenstande aus.

Kaufmann[1]) entwickelt, daß sich aus dem Kreise der älteren Reichsfürsten Herzöge, Mark-, Pfalz- und Landgrafen, durch den Erwerb größerer, mehrere Grafschaften umfassender Gebiete als die vornehmsten Fürsten des Reiches hervorhoben, daß es ihnen gelang, die übrigen weltlichen Glieder zunächst in lehnrechtliche Abhängigkeit, später in ein Beamtenverhältnis zu sich zu bringen, daß sich mit der schärferen Ausbildung der Begriffe und Gesetze des im zwölften Jahrhundert auch schon wissenschaftlich gepflegten unter Friedrich I. die Vorstellung vollendet habe, die Großen, welche ihr Hauptamt und Hauptgebiet nicht unmittelbar vom Könige, sondern von einem dieser Königsvasallen zu Lehen trugen, seien nicht zu den Fürsten des Reiches gehörig, daß so eine neue Form des Beamtenadels entstand.

Ausführlichere Begründungen geben Pernice, Schröder, Lamprecht und v. Dungern.

Die Grundzüge der Auffassung von Pernice sind[2]): Mit der immer weitergehenden Abschließung der Herzogtümer stieg die land- und lehnrechtliche Abhängigkeit der Grafen von den Herzögen. Dadurch bildete sich die Anschauung aus, daß die Stellung der Herzöge und die einiger Fürsten, die sich neben den alten Herzögen zu hervorragender Bedeutung erhoben, allein zur Teilnahme an der Reichsregierung berechtige, daß ihnen gegenüber jeder Geringere zurücktreten müsse. In der zweiten Hälfte des zwölften und im dreizehnten Jahrhundert werden die alten Herzogtümer aufgelöst. Dadurch werden die Inhaber niederer Gewalten von der höheren, der sie bisher unterworfen waren, frei, und strebten ihrerseits darnach, wenn nicht die Machtstellung, so doch die Rechte der Herzöge zu erlangen. Von dieser Revo-

---

[1]) Kaufmann S. 185 f., 293.

[2]) Pernice S. 152 ff.; S. 154: „Vielleicht trug die Zerreißung der Herzogthümer und die hieraus sich ergebende Umwandlung im Reichsfürstenstande zum Emporkommen der Landgrafschaften bei."

lution sagt Pernice, daß mit ihr die Verschiebung des Begriffes vom Reichsfürstentum zusammenhängen möge: er scheint der Ansicht zu sein[1]), daß diejenigen der Reichsfürsten, die sich schon früher durch ihre Macht vor den übrigen auszeichneten, sich gegenüber den emporstrebenden Herren zu einer geschlossenen Gruppe, dem jüngeren Reichsfürstenstand, abschlossen.

Schröders Versuch einer Begründung zielt darauf hin, zu zeigen, wie die unmittelbare Lehnsbeziehung zum Reiche zur wesentlichen Bedingung der Zugehörigkeit weltlicher Großer zum Reichsfürstenstand wurde und aus welchen Ereignissen sich die Zugehörigkeit der dem jüngeren Reichsfürstenstande angehörigen Großen, die Nichtzugehörigkeit anderer Großer erklärt[2]). Schröder gibt als wirksame Momente an

1. den Eintritt der geistlichen Fürsten in den Reichslehnsverband,

---

[1]) Pernice S. 153: „Es war natürlich, daß die schon früher hervorragenden Fürsten: die Herzoge von Baiern und Sachsen, die Landgrafen von Thüringen, die Pfalzgrafen bei Rhein und von Sachsen, die Markgrafen von Brandenburg, Meißen und Lausitz ohne Weiteres auch in den neueren Fürstenstand eintraten; ebenso natürlich aber andererseits, daß diese nun auch eifersüchtig über ihre bevorzugte Stellung wachten, so daß es bald Grundsatz wurde, Niemanden ohne Zustimmung der alten Fürsten in den Reichsfürstenstand neu zu erheben."

[2]) Schröder S. 505: „Die Anschauungen mußten sich ändern, seit es um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts dahin gekommen war, die geistlichen Fürsten dem Reichslehenverband einzufügen. Indem diese den Beamtencharakter verloren und zu Vassallen des Reiches wurden, erschienen ihre Grafen nur noch als Reichsaftervassallen gleich den Vicegrafen weltlicher Fürsten. Dieser Umstand und die durch den Höhepunkt des Lehnwesens bedingte strengere Scheidung der verschiedenen Heerschildstufen (. . .) führte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zunächst zu einem eigentümlichen Schwanken in dem Begriff des Reichsfürstenstandes. Zum Abschluß kam die neue Entwicklung durch den Sturz Heinrich des Löwen, durch den die bisher dem Herzog unterstellten sächsischen und verschiedene bairische Fürsten zu reichsunmittelbarer Stellung gelangten. Wie man von jeher zwischen landsässigen und königlichen Klöstern unterschieden hatte und nur die Vorstände der letzteren, die ihr Scepterlehen unmittelbar aus der Hand des Königs empfingen, den geistlichen Fürsten beizählte, so wurden seit 1180 von den bisherigen Laienfürsten nur noch die, welche ihr Fürstentum unmittelbar vom Reich zu Lehen trugen und nicht Mannen eines anderen Fürsten waren, als Reichsfürsten betrachtet." — S. 507: „Die Annahme, daß die Veränderung in dem Begriff des Reichsfürstenstandes von dem Eintritt der geistlichen Fürsten in den Reichslehnsverband ihren Ausgang genommen habe, wird durch die Stellung der Bischöfe bestätigt, indem schon vor 1180 nur Bischöfe die ihre Investitur mit den Regalien vom Reich empfingen, also nur die Träger von Scepterlehen, zu den Reichsbischöfen gezählt wurden."

2. die strengere Scheidung der verschiedenen Heerschildstufen,
3. den Sturz Heinrichs des Löwen.

Die Wirksamkeit des Eintrittes der geistlichen Fürsten in den Reichslehnsverband denkt sich Schröder in zwiefacher Richtung:

a) Für die geistlichen Großen war schon vor 1180 das Prinzip maßgebend, daß nur die unmittelbar vom Könige mit einem Zepterlehen belehnten Bischöfe und Äbte Reichsfürsten waren; durch den Eintritt der geistlichen Fürsten in den Reichslehenverband gewann dieses Prinzip auch für die weltlichen Fürsten Geltung.

b) Die geistlichen Fürsten verloren durch ihren Eintritt in den Reichslehenverband ihren Beamtencharakter und wurden Vasallen des Reiches, die von ihnen lehnsabhängigen Grafen infolgedessen Reichsaftervasallen; die letzteren verloren damit die für die Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstande notwendige Lehnsbeziehung zum Reiche.

Unter der strengeren Scheidung der Heerschildstufen versteht Schröder die Spaltung des Heerschildes der Fürsten durch die überragende Stellung der geistlichen Fürsten[1]): die weltlichen Fürsten waren der geistlichen Fürsten Mannen geworden; infolgedessen erhielten die geistlichen den zweiten, die weltlichen Fürsten den dritten Heerschild; die Wirksamkeit dieser Tatsache auf den weltlichen Fürstenstand sieht Schröder offenbar darin, daß der Gesichtspunkt einer Scheidung nach reichsunmittelbarer und reichsmittelbarer Belehnung auch für den weltlichen Fürstenstand Geltung erlangte.

Dem Sturze Heinrichs des Löwen mißt Schröder insofern Bedeutung bei, als dadurch die bisher dem Herzog unterstellten sächsischen und verschiedene bayrische Fürsten zu reichsunmittelbarer Stellung gelangten; es wird damit also nur erklärt, daß die betreffenden Großen dem jüngeren Reichsfürstenstand angehören konnten.

Von dem ersten Momente nimmt Schröder an, daß von ihm die Änderung in dem Begriffe des Reichsfürstenstandes ihren Ausgang nahm; von dem ersten und zweiten, daß sie ein Schwanken in dem Begriffe des Reichsfürstenstandes herbeiführten; vom

---

[1]) Schröder S. 409.

Sturze Heinrichs des Löwen, daß mit ihm die neue Entwicklung zum Abschluß kam. Das wird in dem Sinne aufzufassen sein, daß durch die beiden ersten Momente es nahegelegt wurde, das Prinzip der unmittelbaren Belehnung auch auf den weltlichen Reichsfürstenstand anzuwenden, daß bei der allgemeinen Neuordnung im Jahre 1180 dieses Prinzip zum Erfordernis des weltlichen Reichsfürstenstandes wurde.

Züge der Begründung Schröders hat A. Meister in seine Darstellung übernommen[1]).

Lamprecht verfolgt mit der von ihm gegebenen Begründung dasselbe Ziel wie Schröder. Nach seiner Ansicht ist die alte Unterordnung minder mächtiger Fürsten, vor allem vieler Grafen und Burggrafen, unter die Staatsgewalt mächtiger Großer, vornehmlich der Herzöge, im zwölften Jahrhundert in der Form vasallitischer Bildung wieder aufgelebt. Dadurch traten die Lehnsträger zu den lehnsherrlichen Fürsten in ein Verhältnis, das dem ritterlicher Dienstmannen zu ihren Herren entsprach; dies drängte dazu, daß sie eine Minderung ihres Standes erfuhren; sie wurde herbeigeführt durch die Wirkung der Ordnung der Heerschilde auf die Verhältnisse des Fürstenstandes[2]). Indem Friedrich I. die einzelnen Bevölkerungsklassen einfügte in das System der Heerschilde, gelang es ihm nach Lamprechts Meinung, das unmittelbare Verhältnis der Krone zur breiten Masse in militärischer Hinsicht aufrecht zu erhalten, das in Gefahr war, durch das weitere Durchdringen des Lehnrechtes zerstört zu werden. Dabei wurde bei theoretisch gleicher Beziehung aller Krieger zum Könige eine Abstufung nach weiterer oder näherer Abhängigkeit der einzelnen vom unmittelbaren Befehlswort des Königs durchgeführt, für die die ständischen Unterschiede grund-

---

[1]) A. Meister S. 114: „Allerdings ist ja die ganze Verschiebung eine siegreiche Ausbreitung des Lehnsgedankens. Friedrich I. hatte es erreicht, daß die Bischöfe in den Reichslehnsverband eingegliedert wurden. Aus Reichsbeamten waren sie Reichsvasallen geworden. Beim Sturz Heinrichs des Löwen waren sodann verschiedene bayerische und sächsische Fürsten, die bisher dem Herzog unterstanden hatten, reichsunmittelbar, Reichslehnsträger geworden. Von diesen reichsunmittelbaren Fürsten schieden sich immer schärfer diejenigen, die ihr Lehen von Bischöfen und weltlichen Fürsten erhielten, die also nach der Lehnsordnung des Heerschildes eine Rangstufe tiefer standen."

[2]) Lamprecht Deutsche Geschichte Bd. III, S. 94ff.

legend waren, es fiel also die ressortmäßige Unterordnung mit dem Standesunterschied zusammen. Die Wirkung dieser Parallele auf den Fürstenstand führte dazu, daß auch hier die ressortmäßige Abstufung, die noch dazu vasallitische Abstufung war, zur ständischen Abstufung werden mußte[1]).

Lamprecht gehört zu den wenigen, die vor v. Dungern eine Ansicht über die politische Bedeutung des Wandels des Reichsfürstenstandes ausgesprochen haben. Aus der älteren Literatur weiß ich dafür nur das Beispiel Nitzschs anzuführen[2]). Beide übernehmen den Gedanken Fickers, daß infolge des Wandels des Reichsfürstenstandes die weltlichen Fürsten an Zahl weit hinter den geistlichen zurücktraten; sie sehen infolgedessen die politische Bedeutung des Wandels des Reichsfürstenstandes in einer Schwächung des laienfürstlichen Einflusses auf die Reichs-

[1]) a. a. O. S. 96: „Es lag nahe, die Parallele zwischen ressortmäßiger Unterordnung und dementsprechender Rangordnung auch auf die Verhältnisse des vielumfassenden Fürstenstandes anzuwenden. Und schon war dem von anderer Seite her entscheidend vorgearbeitet. Eine Fülle von minder mächtigen Fürsten, vor allem viele Grafen und alle Burggrafen, hatten im Laufe der ersten Generationen des 12. Jahrhunderts oder schon früher ihr Land nur noch von mächtigeren Genossen, vornehmlich Herzögen, nicht mehr vom König unmittelbar gegen Treue zu Lehn empfangen: das alte Beamtenverhältnis war hier in den neuen Formen vasallitischer Bindung gleichsam wieder aufgelebt. Diese hohen Lehnsträger standen damit in keinem andern Verhältnis zu den lehnsherrlichen Fürsten, als die ritterlichen Dienstmannen zu ihren Herren; es lag in der Luft, daß sie eine Minderung ihres Standes erfahren mußten. Etwa ums Jahr 1180 schied sich darnach der bisherige fürstliche Adel in eine untere Klasse und in eine obere, der von nun ab allein der fürstliche Name verblieb. Ein Vorgang von größter Bedeutung: denn diese Scheidung bewirkte zugleich eine beträchtliche Verschiebung des Verhältnisses zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten."

[2]) Nitzsch II, S. 301: „Mit unwiderstehlicher Consequenz macht sich das Uebergewicht der deutschen Kirche über die Laiengewalten geltend, nachdem sie ihren alten Platz im Mittelpunkt der allgemeinen Kirche wieder eingenommen hat. Dieser Umschwung tritt uns zunächst ganz äußerlich in derjenigen Veränderung entgegen, welche der Begriff des Reichsfürstenstandes in dieser Zeit erfuhr." — S. 302: „Sehen wir, wie bei dieser Neuordnung, welche ohne durch ein Gesetz geregelt zu sein, eben nur als das naturgemäße Produkt der vorangehenden Entwickelung erscheint, die Zahl der Laienfürsten auf ein Minimum zusammenschmilzt, so werden wir daraus schließen dürfen, daß auch thatsächlich der deutsche Laienadel in seiner großen Masse wieder in die Stellung zurücksank, in welche ihn zuerst die Ottonen gedrängt hatten. Dagegen tritt die deutsche Kirche fest und ungebrochen in den Rath des Kaisers oder, wie Friedrich es ausgedrückt hat, die Geistlichen waren ‚die Säulen und Leuchten der kaiserlichen Gewalt'."

regierung, einer Steigerung des Einflusses der geistlichen Fürsten. Nach Lamprechts[1]) Meinung wirkte die aus sozialen Gründen erfolgende Verschiebung des Reichsfürstenbegriffes in der gleichen Richtung wie die Zerschlagung der großen Herzogtümer in eine größere Anzahl mittlerer Territorien, durch die eine wesentliche Gleichsetzung der Laienfürsten mit der der Pfaffenfürsten erreicht und verhindert wurde, daß einzelne ehemalige Laienfürsten die Pfaffenfürsten beherrschen konnten.

Das Verdienst, die Frage nach den Beziehungen des Wandels des Reichsfürstenstandes zu den ständischen und politischen Verhältnissen der Stauferzeit energisch als offene Frage behandelt und von neuen Gesichtspunkten aus eine selbständige und neue Antwort geboten zu haben, gebührt v. Dungern.

Es war bereits darauf hinzuweisen, daß v. Dungern den Wandel des Reichsfürstenstandes, den er als Reorganisation bezeichnet, als eine der Maßnahmen der staufischen Verfassungsreform betrachtet[2]). Diese Reform ruht nach seiner Ansicht auf einer neuen Konzeption des Staatsgedankens[3]), auf einer abstrakteren modernen Auffassung vom Staate; ihr allgemeines Ziel ist es, den gesamten Reichsverband neu aufzubauen, das Verhältnis der einzelnen Gewaltträger im Reiche zueinander

---

[1]) Lamprecht Deutsche Geschichte III, S. 149: „Zu einer vollen Revolution fürstlichen Besitzes gab somit der Fall Heinrichs des Löwen Anlaß. Vorgenommen aber wurde die Umwälzung in derselben Meinung, die schon der Verselbständigung Oesterreichs im Jahre 1156 zugrunde gelegen hatte: die alten Stammesherzogtümer wurden nicht mehr geduldet, an ihre Stelle trat eine größere Anzahl mittlerer, teilweise mit dem Herzogstitel ausgestatteter Territorien. Diese neuen Länder waren im ganzen nicht größer, als die Herrschaften der Pfaffenfürsten; eine wesentliche Gleichsetzung des einzelnen Laienfürsten mit dem Pfaffenfürsten war somit erreicht; es erschien fürder kaum möglich, daß einzelne Laienfürsten ihre Laiengenossen wie die Pfaffenfürsten völlig beherrschten. Aber noch weit über die in diesem Verhältnis liegende Begünstigung hinaus waren die Pfaffenfürsten begnadet worden; der Erzbischof von Köln hatte ein Herzogtum erhalten, fast die Mehrzahl aller Bischöfe erschien durch Rückfall von Lehen territorial gekräftigt. — Bedenkt man, daß zu gleicher Zeit eine Verschiebung des Fürstenbegriffes aus sozialen Gründen den Pfaffenfürsten ein dauerndes numerisches Übergewicht über die Laienfürsten sicherte, so kann kein Zweifel darüber sein, wo Friedrich seit dem Jahre 1180 die Stützen einer kräftigen Reichspolitik zu suchen hatte und suchte."

[2]) S. o. S. 132.

[3]) v. Dungern MIÖG. XXXIII (1912), S. 375.

straffer zu regeln[1]), die Rechte und Pflichten des Königs selbst wie aller übrigen dem Arm des Königs erreichbaren Bevölkerungselemente neu zu bemessen und zu fixieren[2]), die bereits tatsächlich bestehende Territorialherrschaft der Dynasten zu eigenem Recht durch eine Reform des Lehnrechts wieder in eine Herrschaft kraft königlicher Berufung zu verwandeln[3]).

Gründe und Vollzug dieser Reform schildert v. Dungern in folgender Weise:

Den ausschließlich herrschenden Stand bildeten im Deutschen Reiche vom zehnten bis zwölften Jahrhundert die Dynasten; sie stellten eine absolute Aristokratie des Besitzes, der persönlichen Bewegungsfreiheit, der politischen Geltung dar[4]); eine scharfe unüberbrückbare ständische Kluft schied sie von den übrigen Bevölkerungsklassen[5]); sie stehen zueinander im ausschließlichen Konnubium, sind allein unter sich ebenbürtig, bilden einen kleinen verwandtschaftlich eng miteinander verbundenen Kreis[6]). Herkunft aus diesem Standeskreis war Bedingung für jede Art Herrenamt; Erbrecht band alle Ämter an ihn; die offizielle Staatsleitung lag in den Händen seiner Glieder[7]). Es gehörten zu ihm die Familien vom Kaiserhaus herab bis zu den titellosen Geschlechtern[8]); die älteren Reichsfürsten ragten unter ihnen nur als die persönlichen Träger der Reichsämter hervor[9]).

Mit der fortschreitenden Besiedelung und der entwickelteren Verwertung des Landes hat sich die Zahl der Dynastengeschlechter außerordentlich vermehrt. Die wirtschaftliche Reorganisation des Standes bedeutete seine politische Desorganisation[10]). Durch die starke Vermehrung der Dynastengeschlechter waren die Verwaltungsverhältnisse des Reiches unentwirrbar und unübersehbar geworden; es waren dem Kaiser zu viele Dynasten, zu viele

---

[1]) a. a. O. S. 374.
[2]) a. a. O. S. 369.
[3]) v. Dungern Wachfestschrift S. 20.
[4]) v. Dungern Herrenstand S. 383.
[5]) a. a. O. S. 107, 247.
[6]) Thronfolgerecht S. 119, Landeshoheit S. 170, 177.
[7]) Herrenstand S. 247, 302, 406, 411.
[8]) a. a. O. S. 108.
[9]) s. o. S. 73, A. 3.
[10]) Landeshoheit S. 181 f.

Herrschaftseinheiten; er brauchte Konzentration, Vereinfachung, einen übersichtlichen Staatsapparat.

Um dies zu erreichen, versuchte der Kaiser den Dynastenkreis zu sprengen. Er überläßt ihnen allen als den Erben der einstigen Amtsinhaber wohl endgültig die alten Amtssprengel[1]), läßt ihnen vollkommen freie Hand auf ihren Herrschaftgebieten[2]), beschränkt sich darauf, selbst zu ihnen als koordinierter Faktor in ein föderatives Verhältnis zu treten und ist nur bestrebt, unter ihnen durch tatsächliches Übergewicht zu dominieren; den Endpunkt dieser Entwicklung bezeichnet die Constitutio in favorem principum Friedrichs II. Aber: hinsichtlich des Einflusses auf die Staatsleitung setzt der Kaiser einen Keil in die alte Genossenschaft der Dynasten[3]). Diesem Zwecke dient die Reorganisation des Reichsfürstenstandes; für die Staatsleitung rechnet der Kaiser nur noch mit den Mächtigsten; je weniger das sind, desto lieber ist es ihm[4]); also vor allem den Markgrafen und den Pfalzgrafen, die in der vorhergehenden Periode nicht so übermächtig gewesen, daß man sie hätte beseitigen müssen, wie die Herzöge, die aber gehalten durch die Unteilbarkeit ihres bedeutenden Amtslehens und (wie in Steiermark) durch günstige Familienverhältnisse (wenig Kinder, reiche Frauen), über die Grafen und Dynasten hinausragten[5]). Die Gesamtheit der Dynasten war damit in ganz Große und Kleine, Arme gespalten[6]). Die letzteren, unter ihnen sogar die gewöhnlichen Grafen, die immer noch Inhaber einer besonderen königlichen Banngewalt über die freien Bauern und Landsassen waren[7]), verlieren den Einfluß auf die Staatsleitung[8]).

Mit der Reorganisation des Reichsfürstenstandes war das Ziel, Sprengung des Dynastenkreises, noch nicht erreicht; es war

[1]) Herrenstand S. 411ff.
[2]) Landeshoheit S. 18.
[3]) Herrenstand S. 411ff.
[4]) Landeshoheit S. 181. Abweichend Wachfestschrift S. 24: „Der neue Fürstenstand war von vornherein ungleichmäßig zusammengesetzt, war in keiner Weise eine Auslese der Vornehmsten oder Mächtigsten; ihm konnte unmöglich eine Vertretung der Gesamtheit übertragen werden."
[5]) Landeshoheit S. 182.
[6]) Herrenstand S. 411.
[7]) Landeshoheit S. 183.
[8]) Herrenstand S. 411.

nur ein Schritt dazu getan, dies Prinzip formell festzulegen[1]). Eine ständische Schranke im Sinne der alten Rechtsstände war dadurch nicht geschaffen, sondern nur eine verfassungsmäßige Ranggrenze[2]). Der neue Reichsfürstenstand war ein Verfassungsstand[3]). Aber auch seine verfassungsrechtliche Sonderstellung bestand zunächst nur darin, daß seine Glieder formell privilegiert wurden durch besondere verfassungsgesetzlich zuerkannte formelle Rechte; so war die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes wohl der Anfang zur Gründung einer formell verfassungsgeschichtlich konstituierten Wählerschaft; aber die formell zur neuen Wahlklasse ausgesonderte Fürstengruppe vermochte ihre alten Standesgenossen nicht einmal von den Wahlverhandlungen ganz auszuschließen; und materiell, d. h. in der Frage subjektiven Thronfolgerechtes blieb der alte Fürstenkreis, der vom Könige bis zum titellosen Dynasten reichte, eine geschlossene Gemeinschaft Gleichberechtigter[4]). Irgendeine genau umschriebene Amtstätigkeit bei der Staatsleitung scheint den jüngeren Reichsfürsten nicht zugebilligt zu sein[5]). Erst durch die Reform der Reichsverfassung am Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts ist das Gerippe des staufischen Fürstenstandes zu einem neuen Reichsfürstenstand ausgebaut und dadurch die alte Hochadelsklasse aufgelöst worden[6]).

Bloch mißt dem Wandel des Reichsfürstenstandes in derselben Richtung Bedeutung bei wie Ficker; er nimmt an, daß die Beschränkung des Vorstimmrechtes und schließlich des Wahlrechtes bei der Königswahl auf die Kurfürsten sich erkläre aus dem Bestreben, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den weltlichen und den diesen seit der Umbildung des Reichsfürstenstandes numerisch stark überlegenen geistlichen Fürsten.[7])

---

[1]) a. a. O. S. 414.
[2]) a. a. O. S. 17f.
[3]) a. a. O. S. 249.
[4]) Thronfolgerecht S. 119.
[5]) Herrenstand S. 414.
[6]) a. a. O. S. 26, 414.
[7]) Bloch S. 314f.

Zusammenfassung. Schlußbetrachtungen.

Die Reichsfürstenfrage hat das Unglück gehabt, daß der, der die sichersten Grundlagen zu ihrer Lösung schuf, selbst nicht zur systematischen Entwicklung der Lösung gekommen ist. Der späteren Forschung war damit die Aufgabe gestellt, das geschaffene Fundament festzustellen, zu prüfen und die Untersuchungen zu Ende zu führen. Sie hat sich dieser Aufgabe bis heute nicht unterzogen, sicherlich auch deshalb, weil man auf die Veröffentlichung weiterer Teile der Forschungen Fickers gehofft hat. Die Folge ist gewesen, daß auf diesem Gebiete der Forschung lediglich aus Mißverständnissen erwachsene Ansichten haben ein sehr langes Dasein fristen können, daß die Zahl der Hypothesen, die nur auf dem Wege der theoretischen Spekulation, wie v. Dungern sagt,[1]) und nicht auf dem der Quellenforschung gewonnen sind, besonders groß ist.

Der Gesichtspunkt, ob eine Ansicht aus den Quellen begründet ist oder ob sie dieser Begründung überhaupt entbehrt, wurde in der gegebenen Darlegung zurückgestellt. Er sei bei einer nochmaligen Aufführung der gegenüberstehenden Meinungen besonders berücksichtigt. Es wird sich so mit der Zusammenfassung des Dargelegten zugleich ein Hinweis auf die erforderlichen weiteren Forschungen geben lassen. Dabei seien immer nur die Hauptansichten und nur deren Hauptvertreter genannt.

I. Unbestritten und durch Ficker begründet ist, daß es seit dem zwölften Jahrhundert eine Klasse als principes bezeichneter Großer gegeben hat, die mit der Klasse der Dynasten nicht identisch war, sondern über sie hervorragte. Strittig sind die Verhältnisse der Zeit vor dem zwölften Jahrhundert. Ficker nimmt für sie das gleiche wie für die spätere Zeit an; er glaubt gewisse Belege für seine Ansicht anführen zu können, stützt sie aber doch mehr auf innere Gründe und stellt fest, daß für diese Zeit die Quellen einen bestimmteren Nachweis nicht zulassen.

Der Meinung Fickers gegenüber wird behauptet:

1. von Franklin und Waitz unter Hinweis auf Urkunden und Schriftsteller, daß der Ausdruck principes bis zum Ende des elften

[1]) v. Dungern MJÖG. B. XXXIII (1912), S. 376.

Jahrhunderts nur untechnisch gebraucht und nicht für eine bestimmt charakterisierte Personenklasse verwendet worden sei;

2. von Schulze und Haller, daß der Ausdruck principes bis 1100 auf alle Dynasten bezogen worden sei, es also eine besondere, gegen die Dynasten abgegrenzte Klasse von principes nicht gegeben habe.

Für die Lösung der strittigen Fragen ist die Nachprüfung des Materiales erforderlich. Wesentliche Förderung hat man von dem Dynastenkatalog zu erwarten, den nach der Angabe v. Dungerns ein Wiener Gelehrter bearbeitet[1]).

II. Es steht fest, daß die über die Dynasten hervorragende Klasse der principes nicht in allen Rechtsbeziehungen, im besonderen nicht im Privat- und Familienrecht von den übrigen Volksgenossen getrennt war; ebenso, daß die Fürsten keinen Geburtsstand bildeten. Anzeichen geburtsständischer Entwicklung hat Ficker auf Grund der Quellen in dem Institute der Fürstengenossen festgestellt, unter denen er Angehörige der Nebenlinien fürstlicher Häuser versteht. Ob die Dynasten mit den Fürsten eine so eng verknüpfte Genossenschaft bildeten, daß man sie alle mit v. Dungern als Fürstengenossen bezeichnen könnte, ob es richtig ist, daß bei Auflösung des Dynastenstandes infolge des Eindringens ministerialischer Elemente ein engerer Kreis von Fürstengenossen ausgeschieden wurde, wird die weitere Forschung über den Stand der Dynasten zu klären haben; gegenwärtig sind die Annahmen v. Dungerns noch unbewiesen.

III. Es steht fest, daß der mittelalterliche Reichsfürstenstand eine Wandlung seiner Erfordernisse erfahren hat. Als Zeitpunkt der Wandlung wird allgemein seit Fickers Forschungen die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, genauer die Zeit um 1180, angenommen.

Die Mehrzahl der Forscher teilt Fickers Ansicht, daß durch diese Wandlung die um 1180 eintretende Verengerung des Fürstenkreises verursacht sei; dem steht die Auffassung Mayers entgegen, nach der die Verengerung des Fürstenkreises nicht mit dem Aufkommen neuer Erfordernisse im Zusammenhang stehe, sondern erfolgt sei, weil viele Große im zwölften Jahrhundert nicht mehr

---

[1]) v. Dungern MJÖG. XXXIII (1912), S. 370.

den von jeher geltenden Bedingungen gerecht wurden und aus diesem Grunde ausscheiden mußten.

Daß mit dem Wandel der Grundlagen zugleich ein Abschluß des Reichsfürstenstandes eintrat, daß nach diesem Abschluß für die Aufnahme in die Fürstenklasse die an die Genehmigung der Fürsten geknüpfte Erhebung zum Reichsfürsten durch den Kaiser erforderlich war, ist allgemeine Anschauung. Mit ihr stehen nicht in Einklang die ohne Begründung ausgesprochenen Behauptungen Siegels und v. Amiras, nach denen die Erhebungen auf solche Fälle beschränkt waren, wo die für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand erforderlichen Momente nicht vorhanden waren; dem gegenüber genügt es, darauf hinzuweisen, daß bis in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts überhaupt kein Großer ohne ausdrückliche Erhebung oder Anerkennung durch die Reichskanzlei in den Fürstenstand eingetreten ist, daß die Fälle, bei denen es später geschieht, als illegal erscheinen[1]).

Übereinstimmend nimmt man an, daß der ältere Reichsfürstenbegriff nicht sofort verschwand, sondern daß er auch nach 1180 noch in den Quellen zutage trat. Strittig ist, ob in den Urkunden der Reichskanzlei die beiden Fürstenbegriffe nebeneinander standen und ob nach 1200 der ältere überhaupt noch in irgendeiner Quelle nachzuweisen ist. Ficker verneint das Vorhandensein des älteren Reichsfürstenbegriffes in den Kaiserurkunden nach 1180 überhaupt, gesteht es für andere Quellen bis 1200 zu, leugnet es aber auch da für die Zeit nach 1200.

Im Gegensatz dazu nehmen Zöpfl, Mayer, Boerger und Bruckauf an, daß der Reichsfürstenbegriff des Sachsenspiegels der des älteren Reichsfürstenstandes sei; ob mit Recht, wird die notwendige Nachprüfung der über den älteren Reichsfürstenstand geäußerten Ansichten festzustellen haben. Fehr glaubt, das Nebeneinander beider Fürstenbegriffe für den Sachsenspiegel bewiesen zu haben und behauptet es auch für die Urkunden der Reichskanzlei. Der Beweis dieser Behauptung steht noch aus. Der Unterschied zwischen Ficker und Fehr bezieht sich nur auf die Terminologie; daß die Angehörigen des älteren Reichsfürstenstandes auch nach ihrem Ausscheiden gewisse Rechte behalten haben, die

[1]) Ficker Rfst. I, S. 195.

ihnen als den ehemaligen Reichsfürsten zukamen, wird von beiden angenommen. Die Kritik der Behauptungen Fehrs über den Reichsfürstenbegriff des Sachsenspiegels ist von einer Arbeit Zeumers oder eines seiner Schüler zu erwarten, die Güterbock angekündigt hat. Die Annahme Fehrs, auch in den Kaiserurkunden stünden bis ins 13. Jahrhundert hinein zwei Fürstenbegriffe nebeneinander, macht die Nachprüfung der Kaiserurkunden erforderlich.

IV. In bezug auf die Erfordernisse des Reichsfürstenstandes vor seiner Wandlung stehen sich folgende Ansichten gegenüber:

1. die Fickers: Bedingung für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand ist die Führung des Titels eines der hohen Reichsämter; die Lehren der Rechtsbücher haben noch keine Geltung; es ist also gleichgültig, ob man sein Reichsamt unmittelbar vom Kaiser oder aus zweiter Hand geliehen bekommen hat, ob man außer dem Kaiser anderen Laien Mannschaft geleistet hat oder nicht.

2. die Zöpfls, Boergers und Bruckaufs: nur die unmittelbare Belehnung durch den Kaiser mit einem hohen Reichsamt begründet die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand. Die Ansicht liegt in veränderter Form bei Hecker vor; Hecker meint, daß die Belehnung durch geistliche Große mit dem Reichsamt kein Hindernis war, wenn die unmittelbare Belehnung nur ursprünglich vorhanden war, daß aber die Belehnung durch weltliche Große mit der Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand unvereinbar war.

3. die Mayers: zu den principes gehört derjenige, der nur Vasall des Königs und nicht eines anderen Laien ist; das Mannschaftsverhältnis zu einem geistlichen Großen ist möglich; daß das Lehnsobjekt ein Reichsamt sei, ist nicht erforderlich; die Lehre des Sachsenspiegels gibt die seit fränkischer Zeit für den Reichsfürstenstand geltenden Erfordernisse an.

Von den Genannten hat Zöpfl seine Ansicht als bloße Behauptung ausgesprochen. Boerger und Bruckauf sind zu der ihrigen gekommen von der Erklärung aus, die beide Autoren den Lehren der Rechtsbücher über das Verhältnis des Fahnlehens zum Reichsfürstenstande geben; eine Berücksichtigung der Urkunden und der von Ficker daraus gewonnenen Resultate liegt nicht vor. Heckers Meinung ist wesentlich beeinflußt durch die Feststellung,

daß die von Ficker behauptete Lehnsabhängigkeit der Grafen von Sayn und Molbach vom Pfalzgrafen aus den Quellen nicht zu erweisen sei. Einen auf die Urkunden gestützten Beweis ihrer Behauptungen haben nur Ficker und Mayer geführt. Eine kritische Stellungnahme zu den verschiedenen Meinungen fehlt.

V. Über die Fragen nach den Erfordernissen des jüngeren Reichsfürstenstandes ist bisher am wenigsten eine Übereinstimmung erzielt worden.

A. In der Heerschildfrage stehen sich die Ansichten Fickers und Labands gegenüber: der erstere sieht im Besitze der bevorzugten Heerschildstufe die Bedingung des Reichsfürstenstandes, der letztere nur eine der Begleiterscheinungen der auf die Fürsten übergegangenen Herzogsstellung. Der Beweis ist für keine der beiden Auffassungen erbracht.

B. Die alte Meinung, Fahnlehen und Fürstenlehen seien schlechthin identisch, kann gegenüber dem Zeugnis des Schwabenspiegels von niemandem mehr aufrecht erhalten werden. Die Tatsache, daß im Sachsenspiegel nur von unmittelbar geliehenen fürstlichen, im Schwabenspiegel auch von unmittelbar geliehenen nichtfürstlichen Fahnlehen die Rede ist, ist von Ficker auf Grund der von ihm festgestellten urkundlichen Nachrichten aus örtlicher, in bezug auf die gräflichen nichtfürstlichen Fahnlehen wahrscheinlich auch aus zeitlicher Verschiedenheit erklärt worden und zwar in dem Sinne, daß die betreffenden Grafschaften erst nach der Zeit des Sachsenspiegels vom Kaiser geliehene Fahnlehen wurden. Die Äußerungen Fickers darüber sind den späteren Forschern ganz unbekannt geblieben. Heck und Rietschel sind in neuerer Zeit wieder selbständig zur gleichen Auffassung gekommen, ohne freilich dafür den urkundlichen Beweis zu führen. Boerger, Bruckauf und Fehr haben die Erklärung aus örtlicher und die von Ficker vielleicht angenommene Erklärung aus zeitlicher Verschiedenheit verworfen und behaupten, der Unterschied zwischen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel sei daraus zu erklären, daß zwischen den von den Spiegeln geschilderten Rechtszuständen ein Wandel des Reichsfürstenstandes liege, der zur Folge gehabt habe, daß Fahnlehnsträger, die zur Zeit des Sachsenspiegels zu den Fürsten gerechnet wurden oder zu rechnen gewesen wären, zur Zeit des Schwabenspiegels nicht Fürsten waren.

Diese Erklärung ist ganz ohne Berücksichtigung der urkundlichen Verhältnisse aufgestellt, es ist noch keinerlei Versuch der Prüfung gemacht, ob sie mit den urkundlichen Nachrichten überhaupt in Übereinstimmung zu bringen ist.

In den Fassungen, in denen Fehr sie entwickelt hat, halte ich sie für unzutreffend. Sie ruht in der ersten Abhandlung Fehrs auf der meines Erachtens unrichtigen Ansicht, daß jeder unmittelbar belehnte Graf, der keines Laien außer des Königs Mann ist, hätte Fürst sein müssen. Sie ist so, wie sie in der zweiten Abhandlung dargelegt wird, nur unter Voraussetzungen möglich, die mir ganz unwahrscheinlich dünken; was sollten es für Momente sein, durch die sich die schwäbischen Grafschaften vor anderen unmittelbar, unter der Bedingung ausschließlicher Mannschaft geliehenen Grafschaften auszeichneten und die doch nicht den Fürstenstand begründeten? oder was sollte es außer den schwäbischen Grafschaften sonst für Gebilde geben, die zwischen unmittelbarer Grafschaft und Fürstenamt stünden und jene Momente aufwiesen? Auch in der Form, in der die Erklärung bei Boerger vorliegt, ist sie unhaltbar; sie ist da verknüpft mit der auf Mißverständnis der Lehren Fickers beruhenden Vorstellung, die Verengerung des Reichsfürstenstandes sei erst im dreizehnten Jahrhundert in der zwischen der Entstehung des Sachsen- und des Schwabenspiegels liegenden Zeit erfolgt; das steht im Widerspruch mit dem feststehenden Ergebnis, daß die Verengerung sich vor Beginn des dreizehnten Jahrhunderts vollzog. So bleibt nur noch die Fassung Bruckaufs: auch er äußert ganz Irrtümliches[1]), aber er könnte seine Ansicht in folgender Gestalt zu halten suchen: der Sachsenspiegel steht im Widerspruch mit der Rechtsanschauung seiner Zeit, er gibt vergangene Verhältnisse wieder und zwar der Zeit des älteren Reichsfürstenstandes; dann wäre Voraussetzung der Nachweis, daß die Lehre Fickers, zum älteren Reichsfürstenstand

---

[1]) Daß Br. die Lehren Fickers mißversteht, ist o. S. 94 nachgewiesen worden; daß sein Satz (S. 13): „... denn tatsächlich gelten zur Zeit des Schwabenspiegels die Grafen nicht mehr durchgängig als Fürsten, wie Ficker eingehender nachgewiesen hat, sondern nur noch einzelne hervorragendere wie z. B. die von Anhalt, weshalb auch die Anführung der ‚graveschaft ze aescherleve' (Ldr. Art. 136 ...) unter den sieben fürstlichen Fahnlehen Sachsens nicht gegen unsere Annahme spricht" falsch ist, hat Rietschel festgestellt (s. o. S. 97).

hätten alle Grafen, nicht nur die reichsunmittelbaren, gehört, falsch sei.

C. Wendet man sich den Einzelerfordernissen zu, die als bedingend für den jüngeren Reichsfürstenstand angesehen werden, so hat man zunächst festzustellen: allgemein betrachtet man als notwendige Voraussetzung, daß der Reichsfürst keines Laien außer des Königs Mann ist; nur Mayer meint, daß dies Erfordernis seit dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts keine Geltung mehr gehabt hat.

Im übrigen hat sich die Forschung in folgender Weise entwickelt: Ficker kam zu der Ansicht, daß in den jüngeren Reichsfürstenstand diejenigen eingingen, die unmittelbar vom König mit einem Fürstenamt belehnt und keines Laien außer des Königs Mannen waren. Der landrechtliche Charakter des Fürstenamtes war durch Momente bestimmt, die ursprünglich nur im Herzogtum gegeben waren. Die lehnrechtlichen Momente nennt Ficker die den jüngeren Reichsfürstenstand vorzugsweise bedingenden. Die Begründung, die er diesem Urteil gegeben hat, ist schwierig zu erkennen. Fest steht, daß er eine rechtlich notwendige Verknüpfung zwischen jüngerem Reichsfürstenstand und reichsunmittelbarer Stellung nicht in dem Sinne angenommen hat, daß die unmittelbar geliehene Grafschaft, deren Inhaber keines Laien außer des Königs Mann war, Fürstenamt war; denn er betrachtet den Fall, daß es solche Grafschaften gab, deren Inhaber nicht Fürsten waren, als möglich, für die Zeit nach 1268 als sicher nachweisbar. Ficker meint, daß außer den Fürsten die reichsunmittelbare Stellung vielleicht bis 1268 überhaupt niemand, jedenfalls aber nur ganz vereinzelte Große einnahmen, so daß man sie als charakteristisches Merkmal der Fürsten betrachten kann und betrachtet hat. Außerdem ist er der Auffassung, daß den Zeitgenossen als das Wesentliche der Erhebung auf die fürstliche Stufe die Herstellung der bevorzugten lehnrechtlichen Stellung galt.

Von den auf Ficker folgenden Forschern haben nur wenige bemerkt, daß er neben lehnrechtlichen Momente anderer Art als bedingend für den Reichsfürstenstand ansah; daß er diese als solche betrachtete, die ursprünglich nur im Herzogtum gegeben waren, ist überhaupt nicht erkannt worden. Man glaubte die

Bemerkungen Fickers richtig auszulegen, wenn man annahm, daß er lediglich die lehnrechtlichen Merkmale in Betracht zog. In der Stellungnahme zu dieser angeblichen Ansicht Fickers schieden sich die Forscher. Die einen setzten sich in Gegensatz zu ihr, indem sie an der schon vor Ficker herrschenden Annahme eines Zusammenhanges zwischen Herzogtum und jüngerem Reichsfürstenstand festhielten (Laband, Gierke, Zöpfl, J. F. v. Schulte); sie fanden aber wenig Beachtung. Gemeinhin herrschende Auffassung wurde, daß allein die lehnrechtlichen Momente für den jüngeren Reichsfürstenstand bedingend seien; man ging bis zur Behauptung des Rechtssatzes: Jeder unmittelbar belehnte Reichsamtsträger, der keines Laien außer des Königs Mann ist, also auch jeder diesen Bedingungen genügende Graf ist jüngerer Reichsfürst (Riezler, Brunner, Fehr in seiner Abhandlung über die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau). Damit ging der Gedanke eines Zusammenhanges zwischen jüngerem Reichsfürstenstand und Herzogtum verloren. Er wurde auch von denen nicht erneuert, die neben den lehnrechtlichen Momente anderer Art in Betracht zogen (Berchtold in seiner zweiten Abhandlung, Fehr in seiner Abhandlung über Fürst und Graf im Sachsenspiegel, Bruckauf, Puntschart); die betreffenden Forscher ließen das Wesen dieser Momente entweder unbestimmt oder suchten es nach anderen Richtungen als Ficker dies tat; man bezeichnete tatsächliche Macht, die Erhebung zum Fürsten, neben der Reichslehnbarkeit der Grafenrechte die Reichslehnbarkeit des Bodens als ausschlaggebende Momente (Heusler, Mayer, Kalisch). Erst in neuester Zeit tritt die Ansicht eines Zusammenhanges zwischen Herzogtum und jüngerem Reichsfürstenstand wieder hervor (Heck, Rietschel, Rosenstock); dabei nähert sich Rosenstock Ficker auch in der Beziehung, daß er als geradezu entscheidend für den Begriff des Herzogtumes im zwölften Jahrhundert eine lehnrechtliche Tatsache (Lehnbarkeit mehrerer Grafschaften) betrachtet.

Von den geäußerten Ansichten wird meines Erachtens aus der weiteren Diskussion die ausscheiden, nach der lediglich die lehnrechtlichen Momente für den jüngeren Reichsfürstenstand bedingend sind, insbesondere in der Fassung, daß jeder unmittelbare Graf, der keines Laien außer des Königs Mann war, Fürst gewesen wäre. Sie geht bei allen ihren bisherigen Vertretern

lediglich auf ein Mißverständnis der Lehren Fickers zurück. Keiner hat irgendwelchen Versuch gemacht, sie aus den Quellen zu begründen; ich glaube auch nicht, daß dieser Versuch in Zukunft mit Erfolg sollte unternommen werden können. Aber auch von keiner der anderen vorgetragenen Meinungen kann man sagen, daß sie bisher ausreichend begründet sei. Dies erklärt sich bei Ficker aus dem Gange seiner Forschungen und ihrer Veröffentlichung. Bei den späteren Forschern liegt der Grund darin, daß sie zunächst ihre Auffassung in allgemeinen Darstellungen entwickeln oder daß sie von anderen Untersuchungen ausgehend nur gelegentlich auf die Reichsfürstenfrage zu sprechen kommen. Die Ansicht Kalischs, für die noch am ehesten der Versuch der quellenmäßigen Begründung gemacht ist, beruht auf einer keineswegs feststehenden Interpretation der Erhebungsurkunden von Braunschweig und Hessen, nach der die Belehnung mit einem Landgebiet neben der Belehnung mit der Gewalt Erfordernis des jüngeren Reichsfürstenstandes sein soll, und auf der Feststellung, daß dies Erfordernis bei einer einzelnen Grafschaft (Arnsberg) nicht vorhanden ist; ganz unerörtert gelassen ist, ob es bei allen Fürstentümern, insbesondere der einzigen fürstlichen Grafschaft Anhalt vorhanden, ob es bei allen nichtfürstlichen Grafschaften fehlte.

Es ergibt sich: dringendste Notwendigkeit für eine Erkenntnis der Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes ist, daß alles vorhandene Material über das Herzogtum, die Grafschaften, insbesondere über ihre Lehnsverhältnisse und ihre Beziehungen zu höheren Verbänden gesammelt und verarbeitet wird. Die Untersuchungen, die Ficker in dieser Richtung unternommen hat, werden wir in den Abschnitten XXVI bis XXXVIII des zweiten Bandes der Forschungen über den Reichsfürstenstand erhalten; es ist in der Einleitung gesagt worden, daß das diejenigen Partien des Werkes sind, die nur in der 1859 abgeschlossenen Überarbeitung vorliegen. Das hinzugekommene territorial-geschichtliche Material ist bis heute für die Reichsfürstenfrage unbenutzt.

VI. Solange die Ansichten über die Erfordernisse des jüngeren Reichsfürstenstandes nicht ausreichend begründet sind, solange fehlt auch seiner Charakterisierung als Lehnsfürstenstand im Hinblick auf seine Erfordernisse die ausreichende Begründung.

Sofern man die Tatsache im Auge hat, daß die Herausbildung des jüngeren Reichsfürstenstandes in Beziehung steht zu der Territorialentwicklung des zwölften Jahrhunderts, für die die Verwandlung der Reichsämter in erbliche Lehen sicher eine wesentliche Ursache war, und daran denkt, daß die jüngeren Reichsfürsten das ihnen vom Reiche Anvertraute als Lehen besaßen, hat man die Bezeichnung des Ausdruckes Lehnsfürstentum auf den jüngeren Reichsfürstenstand sicherlich als berechtigt anzusehen. Nur wird man die Bezeichnung Lehnsfürstenstand mit der zuletzt genannten Begründung nicht verwenden dürfen, um den jüngeren Reichsfürstenstand gegenüber dem älteren zu charakterisieren.

Auch die Bezeichnung des Reichsfürstenstandes als einer lehnrechtlichen Genossenschaft in Rücksicht darauf, daß die jüngeren Reichsfürsten sich vor den übrigen Großen durch den Besitz einer bevorzugten Heerschildstufe auszeichneten, wird die Berechtigung behalten. Einen wesentlich anderen Sinn würde sie allerdings annehmen, wenn die Heerschildfrage nicht nach der Ansicht Fickers, sondern nach der Labands entschieden würde; sie würde dann den Reichsfürstenstand nicht mehr in Rücksicht auf sein grundlegendes Charakteristikum kennzeichnen, sondern nur in Rücksicht auf eine der Begleiterscheinungen, die an die Zugehörigkeit zu ihm geknüpft sind.

Endlich: es ist sehr wohl möglich, daß man in Zukunft auch an der Bezeichnung des jüngeren Reichsfürstenstandes als Lehnsfürstenstand in Rücksicht auf die ihn bedingenden einzelnen Erfordernisse wird festhalten können; gewiß nicht im völlig uneingeschränkten Sinne, da die Meinung, ausschließlich lehnrechtliche Momente seien für ihn bedingend gewesen, nicht aufrecht zu erhalten sein wird, aber vielleicht mit einer Begründung, die die lehnrechtlichen Momente im Sinne Fickers als die vorzugsweise bedingenden erkennen läßt; eine solche Begründung aber ist heute noch nicht gegeben, sie ist vielmehr erst zu erarbeiten.

VII. In bezug auf die Art des Überganges vom älteren zum jüngeren Reichsfürstenstand wird allgemein angenommen, daß eine allmählich sich vollziehende Entwicklung zugrunde liegt; gestritten wird darüber, ob diese allmähliche Entwicklung sich ganz von selbst vollzogen oder ob sie von den Staufern gefördert worden ist; ob sie durch gesetzliche Regelung oder ohne solche ihren Ab-

schluß fand. Diese Fragen werden sich durch bestimmten urkundlichen Beweis schwerlich entscheiden lassen; hier werden wir wohl immer auf allgemeinere Erwägungen angewiesen sein; sie werden erst dann mit größerer Sicherheit entwickelt werden können, wenn die Fragen über die Erfordernisse des Reichsfürstenstandes entschieden sind.

VIII. Das nämliche gilt von den Ansichten über die Gründe des Wandels und über seine politische und ständegeschichtliche Bedeutung. Steht hier in allgemeinsten Grundzügen fest, daß das Verschwinden des älteren Reichsfürstenstandes in Zusammenhang steht mit der Auflösung der aus der Karolingerzeit stammenden Amtsverfassung, das Aufkommen des jüngeren mit der Entwicklung der Territorien, ist es allgemeine Überzeugung, daß die Bildung des jüngeren Fürstentums eine Schwächung der alten herzoglichen Gewalten bedeutete, so kommt allen Auffassungen, mit denen versucht wird, ein ins einzelnere gehendes, bestimmteres Bild zu zeichnen, bis heute kaum mehr als hypothetischer Wert zu. Das gilt für das, was Schröder und Lamprecht zur Begründung der Entwicklung des jüngeren Reichsfürstenstandes geäußert haben, ebenso wie für die Ausführungen v. Dungerns.

IX. Wenn diese Ausführungen abgeschlossen werden mit einer Bemerkung, die zur Grundfrage des Reichsfürstenproblemes selbst Stellung nimmt und damit über die gestellte Aufgabe hinausgeht, so kann es sich dabei nur um eine Vermutung handeln, deren Wert von vornherein dadurch stark eingeschränkt sein muß, daß ihr die quellenmäßige Fundierung fehlt. Ich halte zwei Gesichtspunkte für wesentlich:

1. Es scheint mir, daß diejenigen sich im Irrtum befinden, die das Wesen des den Fürstenstand begründenden Lehens, des Fürstentumes, zu erfassen suchen mit den staatsrechtlichen Begriffen, die sich aus der alten Grafschaftsverfassung ergeben, die da meinen, daß in den jüngeren Reichsfürstenstand Inhaber eines Grafenamtes eingegangen seien, das sich durch bestimmte Momente vor anderen auszeichnete, seinem Grundtypus nach aber doch Grafenamt war. Die Tatsache, daß zu den Reichsfürstentümern zunächst nur eine Grafschaft, nämlich Anhalt, gehörte, für die die Annahme einer Ausnahmestellung infolge der nahen

Beziehung ihrer Inhaber zum brandenburgischen und sächsischen Hause als sehr gut möglich erscheint, legt die Vermutung doch sehr nahe, daß das Fürstenamt zu dem alten Grafenamt überhaupt nicht in Beziehung stand. Die Territorialentwicklung schuf durch die Vereinigung mehrerer Grafschaften und der verschiedensten Hoheits- und Besitzrechte in einer Hand Sprengel, die in die alte Verwaltungseinteilung des Reiches nach Grafschaften gar nicht mehr paßten und einen ganz neuen Typus darstellten. Man wird nicht anzunehmen haben, daß die zu Reichsfürstentümern gewordenen die einzigen Territorialsprengel waren, die sich über dem Grafenamt gebildet haben, wohl aber wird man aus dem Abschluß des Reichsfürstenstandes um 1180 zu schließen haben, daß sie an Größe und Bedeutung die anderen weit überragten; dafür ist offenbar das über der Grafschaft stehende Reichsamt, das Herzogtum und die Markgrafschaft, in erster Linie von Bedeutung gewesen; doch ist es, wie das Beispiel der Grafen von Andechs zeigt, auch Grafen gelungen, sich zu Herren solcher Sprengel zu machen. Von diesem Gesichtspunkte aus ergibt sich, daß eine vergleichende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Territorien für die Lösung der Reichsfürstenfrage zu wünschen ist.

2. Die Analogie, die das ältere Staatsrecht für Gebilde bot, die sich über der Grafschaft erhoben, war das Herzogtum; schon diese Tatsache allein würde genügen, um mit Grund die Frage aufzuwerfen, ob nicht zwischen Herzogtum und jüngerem Fürstentum nähere Beziehungen bestanden. Dazu kommt: das jüngere Fürstentum tritt in einer Zeit hervor, in der das letzte nicht in kaiserlicher Hand befindliche Stammesherzogtum Bayern und das Herzogtum Sachsen, das sich infolge besonderer Macht seiner Inhaber zu einem Herzogtume im Stile des alten Stammesherzogtumes zu entwickeln drohte, zerschlagen wurden. Dies legt die allgemein vertretene Meinung nahe, daß die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes selbst eine Schwächung des alten Herzogtumes bedeutete. Das Herzogtum wurde in territorialer Beziehung geschwächt und den Sprengeln der nächst mächtigen Großen angeglichen; es läßt sich sehr wohl denken, daß es auch in staatsrechtlicher Beziehung seine Vorzugsstellung verlor; daß eine Stellung, die das Herzogtum bis dahin allein eingenommen hatte, jetzt auch auf die ihm in territorialer Hinsicht ähnlichen

Gebilde überging; es kann ganz dahingestellt bleiben, worin diese Vorzugsstellung bestand. In Sachsen handelte es sich dabei um eine Wiederherstellung von den Ottonen geschaffener staatsrechtlicher Verhältnisse, die durch die Entwicklung des sächsischen Herzogtumes unter Lothar und den Welfen verwischt waren, im Süden des Reiches um eine Neuordnung. Wurden im Süden die Träger der bevorzugten Stellung zu Herzögen erhoben, so hielt man im Norden an den alten Titeln Markgraf, Landgraf fest; die bevorzugte Stellung war also nicht allein mehr mit dem Herzogtum verknüpft und sprach sich nicht mehr allein in dem Titel Herzog aus; es mußte ein neuer staatsrechtlicher Begriff für sie gefunden werden; er wurde gefunden in dem Begriffe des Fürstenamtes.

Das Dargelegte scheint mir die Forderung zu rechtfertigen, daß bei der weiteren Forschung über den Reichsfürstenstand das Verhältnis zwischen Herzogtum und Fürstenamt in erster Linie im Auge zu behalten ist. Dieser Gesichtspunkt tritt schon in der Literatur vor Ficker hervor; den Nachweis, daß er bei Ficker vorhanden ist, erbringt die vorliegende Arbeit; er ist später nie ganz geschwunden, es hat ihn aber die starke Betonung des lehnrechtlichen Einflusses in den Hintergrund gedrängt; das Verdienst neuerdings in der Literatur wieder auf die Beziehung zwischen Herzogtum und jüngerem Reichsfürstentum hingewiesen zu haben, gebührt Heck und Rietschel[1]). Ich glaube in der Tat, daß systematische Untersuchungen der Wandlung des Herzogsamtes und Herzogstitels, wie sie Rietschel gefordert und wie sie von Rosenstock in seinen verschiedenen Veröffentlichungen begonnen sind, sehr Wesentliches zur Klärung der Frage nach dem Wesen des Reichsfürstenamtes beitragen werden.

---

[1]) Mündlich ist die Annahme eines Zusammenhanges zwischen Herzogtum und jüngerem Reichsfürstenstand zur selben Zeit auch von anderen vertreten worden; so wies mein Lehrer, Geh. Hofrat Prof. Dr. Seeliger, in seinen Vorlesungen und Übungen darauf hin.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Fritz Walter Schönherr, evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, wurde am 13. Mai 1886 in Freiberg in Sachsen geboren. Meine Eltern sind der Bergamtssekretär Karl Friedrich Schönherr und seine 1907 verstorbene Gattin Laura geborene Günther. In den Jahren 1892—1896 besuchte ich die Knabenbürgerschule, 1896—1905 das Gymnasium meiner Vaterstadt. Nach bestandener Reifeprüfung studierte ich im Sommersemester 1905 in Freiburg im Breisgau Rechtswissenschaft. Vom Oktober 1905 bis zum Oktober 1906 genügte ich meiner militärischen Dienstpflicht im 1. Kgl. Sächsischen Jägerbat. Nr. 12. Seit dem Oktober 1906 widme ich mich an der Universität Leipzig dem Studium der Geschichte, der Germanistik und des Lateinischen.

Ich hörte Vorlesungen in Freiburg bei den Herren Professoren Michael, Rosin, Rümelin †, Schmidt, v. Schulze-Gävernitz, bei Herrn Privatdozent Dr. Wolf; in Leipzig bei den Herren Professoren Bethe, Binding, Brandenburg, Doren, Max Heinze †, Richard Heinze, Jäger, Jungmann, Köster, Lamprecht, Partsch, Salomon, Seeliger, Sievers, Spranger, Volkelt, Wundt, bei den Herren Privatdozenten Dr. Brahn und Hermelink. Ich nahm in Leipzig teil an den Übungen der Herren Professoren Barth, Bethe, Brandenburg, Richard Heinze, Immisch, Lamprecht, Richter †, Salomon, Seeliger, Sievers.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab mir Herr Geheimer Hofrat Professor Dr. Seeliger; ich bin ihm dafür wie für das freundliche Wohlwollen, mit dem er meinen Studiengang überhaupt begleitet hat, zu großem Danke verpflichtet.